



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Geschäftsbericht 2024 der Gerichte

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Herausgeber Kantonsgericht
Zielstrasse 38, 9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 95 51
kantonsgericht@ai.ch
www.ai.ch/gerichte

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	1
1.	Umbau Mieträumlichkeiten	1
2.	Digitalisierung	1
3.	Überlastung der Strafjustizbehörden	1
B.	Personelles	3
1.	Gerichtskanzlei	3
2.	Kantonsgericht	3
3.	Bezirksgericht	5
4.	Vermittlerämter	6
5.	Anwaltskammer	6
6.	Anwaltsprüfungskommission	6
C.	Geschäftsentwicklung	7
1.	Kantonsgericht	7
2.	Bezirksgericht	10
3.	Jugendgericht	12
4.	Vermittler	12
5.	Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse	13
6.	Schlichtungsstelle Gleichstellung von Frau und Mann	13
7.	Anwaltswesen	13

Geschäftsbericht des Kantonsgerichts an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. über die Tätigkeit im Jahr 2024

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes erstattet das Kantonsgericht Bericht über die Amtsführung der Gerichte.

Grundsätzlich werden die Entscheide der beiden Abteilungen des Kantonsgerichts sowie ausgewählte Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums, der kantonsgerichtlichen Kommissionen sowie des Bezirksgerichts und des Bezirksgerichtspräsidiums auf der Internetseite der Gerichte www.ai.ch/gerichte publiziert.

Das Kantonsgericht ersucht um Genehmigung des Geschäftsberichts und dankt für das Vertrauen, das der Justiz und allen Mitarbeitenden der Justizbehörden entgegengebracht wird.

Appenzell, im April 2025

Im Namen des Kantonsgerichts

Der Präsident:

Die leitende Gerichtsschreiberin:

Michael Manser

Irene Kobler-Bryner

A. Allgemeines

1. Umbau Mieträumlichkeiten

Die beiden Gerichte befinden sich seit Mitte 2023 in den Büroräumlichkeiten an der Zielstrasse 38, welche vom Kanton gemietet sind. Ende 2023 wurde mit einem umfassenden Umbau dieses Gewerbegebäudes begonnen, welcher Ende 2024 seinen Abschluss fand. Die Büroräumlichkeiten der Gerichte waren von diesem Umbau zwar kaum betroffen, die Mitarbeitenden der Gerichte wurden jedoch massgeblich gestört, unter anderem durch Kälte wegen Ausfalls der Heizung, intensiven Lärms, häufigen Stromausfalls durch Überlastung des Netzes sowie hoher Staubentwicklung.

2. Digitalisierung

Die Gerichte nahmen auch im Jahr 2024 an diversen Informationssitzungen des Projekts Justitia 4.0 (www.justitia40.ch) teil. Dieses war wiederum ein Hauptthema an der Justizkonferenz vom 26. April 2024 in Lausanne, sowie an den beiden Konferenzen eDossier Gerichte vom 25. April 2024 in Lausanne und 13. November 2024 in Bern, an welchen abwechselnd der Präsident bzw. der Vizepräsident des Kantonsgerichts teilgenommen haben.

Das Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) wurde von der Bundesversammlung am 20. Dezember 2024 verabschiedet. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens des gesamten Gesetzes wird vom Bundesrat festgelegt, voraussichtlich wird dies Mitte 2026 sein. Die Kantone bestimmen selbst, ab wann der elektronische Rechtsverkehr über die Plattform in ihrem Gebiet obligatorisch ist und die vollständigen Bestimmungen des BEKJ gelten. Dieser Zeitpunkt darf jedoch frühestens ein Jahr (voraussichtlich 2027) und spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes (voraussichtlich 2031) liegen.

Das Obligatorium für den elektronischen Rechtsverkehr wird mit dem Inkrafttreten des BEKJ ausgelöst und durch Änderungen der eidgenössischen Prozessgesetze, u.a. im Zivil- und Strafprozess, und des eidgenössischen Verwaltungsgerichtsverfahrens, umgesetzt. Um die gesetzliche Grundlage auch für das kantonale Verwaltungsgerichtsverfahren zu schaffen, ist die Anpassung des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) notwendig. Dazu wird das Kantonsgericht bis anfangs August 2025 den Entwurf des revidierten VerwGG zuhanden des Gesetzgebers erstellen, damit voraussichtlich an der Landsgemeinde 2027 über diese Revision abgestimmt werden kann.

Nach dem Kauf der Geschäftsverwaltungssoftware JURIS 4 per 1. Februar 2024 wird die Log-Object AG dieses mittels Release – wozu keine Migration nötig ist - weiterentwickeln, um unter anderem den Anschluss an Justitia 4.0 (Austauschplattform Justitia.Swiss) zu gewährleisten. Die Gerichte werden den Release voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2025 umsetzen.

Im Hinblick auf die anstehende umfassende Digitalisierung im Rahmen des Projekts Justitia 4.0 beabsichtigen die Gerichte, bereits im Jahr 2025 mit dem Scanning der eingehenden Post und deren Übernahme im JURIS zu starten.

3. Überlastung der Strafjustizbehörden

Die meisten Kantone sind mit der Bearbeitung von Straffällen aktuell überlastet. Die Gerichte des Kantons sind aktuell mit diesem Problem nicht konfrontiert.

B. Personelles

Die Zusammensetzung der Gerichte ist im Staatskalender publiziert.

1. Gerichtskanzlei

Sekretariat: Daniela Rusch-Müller (80%)
Irina Ferber (60%)

2. Kantonsgericht

Dr. Evelyne Gmünder reichte zuhanden der Landsgemeinde 2024 ihren Rücktritt als Kantonsgerichtspräsidentin ein. Als Kantonsgerichtspräsident wurde an der Konstituierung vom 30. April 2024 Michael Manser gewählt. In das freigewordene Amt als Kantonsrichter wurde Dr. David Inauen gewählt. Die weiteren Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter wurden wiedergewählt. Die Gerichtsschreiberin Marion Enderli kündigte auf den 31. Dezember 2023. Als deren Nachfolgerin wurde per 1. Februar 2024 Marianne Gmünder gewählt.

Präsidium

Präsident: Michael Manser

Vizepräsident: Thomas Dörig

Gerichtsschreiberinnen Irene Kobler-Bryner, lic. iur., Rechtsanwältin (100%)
Barbara Widmer, Fürsprecherin (20%)
Marianne Gmünder, MLaw, Rechtsanwältin (60%)

Abteilungen

Zivil- und Strafgericht

Präsident: Michael Manser

Vizepräsident: Rolf Inauen

Mitglieder: Heidi Dörig-Walser
Rosalie Manser-Brülisauer
Dominik Ebnetter
Kathrin Rechsteiner
Dr. David Inauen

Verwaltungsgericht

Präsident: Michael Manser

Vizepräsident: Thomas Dörig

Mitglieder: Anna Assalve-Inauen
Stephan Bürki
Dr. Markus Koster
Migg Hehli
Vincenzo Del Monte

Kommissionen

Aufsichtsbehörde SchKG

Präsidentin: Anna Assalve-Inauen
Vizepräsident: Stephan Bürki
Mitglied: Rolf Inauen
Ersatz: Heidi Dörig-Walser
Migg Hehli

Gesetzliches Schiedsgericht

Präsident: Michael Manser
Stv.: Anna Assalve-Inauen

Kommission für allgemeine Beschwerden

Präsident: Dr. David Inauen
Vizepräsident: Stephan Bürki
Mitglied: Rolf Inauen
Ersatz: Heidi Dörig-Walser
Migg Hehli

Kommission für Entscheide in Strafsachen

Präsidentin: Anna Assalve-Inauen
Vizepräsident: Thomas Dörig
Mitglied: Dr. Markus Koster
Ersatz: Migg Hehli
Vincenzo Del Monte

Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen

Präsident:	Vincenzo Del Monte
Vizepräsident:	Thomas Dörig
Mitglied:	Heidi-Dörig-Walser
Ersatz:	Migg Hehli Rosalie Manser-Brülisauer

3. Bezirksgericht

Am 30. September 2024 lief das befristete Arbeitsverhältnis mit David Gross als Praktikant des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. aus. Joël Keller ist seit 1. Oktober 2024 neuer Praktikant des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh., befristet auf ein Jahr.

Als Nachfolge für den in das Kantonsgericht gewählte Dr. David Inauen wurde Pascal Neff, Schwende-Rüte, als neuer Bezirksrichter gewählt.

Präsidium

Präsident:	Marco Seydel
Vizepräsidentin:	Tiziana Pavone
Gerichtsschreiberinnen:	Salome Hausmann-Keller, lic. iur. (60%) Sabrina Sturzenegger, MLaw, 80%

Gesamtgericht

Präsident:	Marco Seydel
Vizepräsidentin:	Tiziana Pavone
Mitglieder:	Raphael Ebnetter-Eichinger Pascal Neff René Schmid Diana Koch-Rutz

Zwangsmassnahmengericht

Zwangsmassnahmenrichter: Pascal Neff

Stv.: Tiziana Pavone

4. Vermittlerämter

Appenzell: Bettina Manser-Müller

Schwende-Rüte: Thomas Mainberger

Schlatt-Haslen: Peter Sutter

Gonten: Luzia Zürcher-Baumgartner

Oberegg: Silvia Blatter-Ulmann

5. Anwaltskammer

Präsident: Michael Manser

Mitglieder: Angela Frehner-Geisselhardt
Rudolf Keller
Martin Wellauer
Marco Seydel

Aktuariat: Irene Kobler-Bryner

6. Anwaltsprüfungskommission

Präsident: Michael Manser

Mitglieder: Werner Bodenmann
Rudolf Keller

Aktuariat: Irene Kobler-Bryner

C. Geschäftsentwicklung

1. Kantonsgericht

1.1. Einzelrichter

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2024	2023	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2024	2023
Akkreditierung	3	12	3	0	0	0	0	0	0	0
Eheschutz	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Familienrecht	1	1	0	0	0	0	0	1	1	1
Bauhandwerkerpfand	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Konkurs	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Mängel Organisation/Han- delsregisterangelegenheit	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Rechtshilfeverfahren	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0
Rechtsöffnung	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0
Schutzschrift	2	4	2	0	0	0	0	0	0	0
Unentgeltliche Rechtspflege	1	8	0	0	1	0	0	0	0	0
Strafrecht	4	4	0	0	1	0	0	0	3	0
Diverses	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	14	39	7	0	2	1	0	1	4	1

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Der Einzelrichter des Kantonsgerichts tagte an 3 Halbtagen (2 ganzen Tagen).

1.2. Abteilung Zivil- und Strafgericht

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2024	2023	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2024	2023
Zivilrecht										
▪ Berufung	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1
Strafrecht										
▪ Berufung	2	8	1	0	1	0	0	1	3	4
Total	2	9	1	0	2	0	0	1	3	5

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Abteilung Zivil- und Strafgericht traf sich im Kalenderjahr zu 2 (1) Halbtagesessitzungen und 1 (1) Ganztagesessitzung.

1.3. Abteilung Verwaltungsgericht

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2024	2023	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2024	2023
Baurecht	5	5	1	1	2	0	0	0	5	4
Gewässerschutz	0	1	0	0	0	0	0	0	1	1
Öffentl. Beschaffungswesen	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1
Sozialversicherungsrecht	9	5	1	1	6	0	0	0	6	5
Steuerrecht	0	3	0	0	2	0	0	1	0	3
Diverses	2	4	3	0	1	0	0	0	0	2
Total	16	19	5	2	12	0	0	1	12	16

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich im Kalenderjahr zu 8 (6) Halbtagesitzungen und 1 (0) Ganztagesitzung.

1.4. Kommissionen

Aufsichtsbehörde SchKG (KAB)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2024	2023	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2024	2023
Beschwerde nach Art. 17 SchKG	6	9	0	0	1	0	3	3	1	2
Fristverlängerung nach Art. 270 SchKG	5	7	0	0	0	0	0	19	12	26
Betreibungsamtliche Schätzung	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	11	17	0	0	1	0	3	22	13	28

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Aufsichtsbehörde SchKG hatte im Kalenderjahr keine Sitzungen. Die jährliche Revision des Betreibungsamts Obereggen und des Betreibungs- und Konkursamts Appenzell fand am 1. März 2024 statt.

Kommission für allgemeine Beschwerden (KBA)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2024	2023	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2024	2023
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	5	3	0	0	2	0	2	1	0	0
Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	5	3	0	0	2	0	2	1	0	0

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Kommission für allgemeine Beschwerden traf sich im Kalenderjahr zu 1 (2) Halbtagesitzung.

Kommission für Ent- scheide in Strafsachen (KSE)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2024	2023	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2024	2023
Ausstandsgesuch	2	1	0	0	3	0	0	0	0	1
Beschwerde gegen Be- schlagnahme	1	2	1	0	0	0	0	0	1	1
Beschwerde gegen Einstellungsverfügung	3	7	1	0	3	0	0	1	1	3
Beschwerde gegen Nicht- anhandnahmeverfügung	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0
Rechtsverzögerungsbe- schwerde	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Untersuchungshaft / Ersatzmassnahmen	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Diverses	2	4	1	0	2	0	0	1	0	2
Total	10	18	3	0	8	0	0	2	4	7

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Kommission für Entscheide in Strafsachen traf sich im Kalenderjahr zu 3 (8) Halbtages-
sitzungen.

Das gesetzliche Schiedsgericht gemäss Krankenversicherungsgesetz sowie die Kommission
für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen hatten im Kalenderjahr keine Fälle zu beurtei-
len.

1.5. Weiterzug kantonalen Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Erledigungen					Fälle pendent	
	2024	2023	SCH	TS	ABW	NE	ABS	2024	2023
Beschwerde in Zivilsachen	1	0	0	0	0	1	0	0	0
Beschwerde in Strafsachen	4	6	1	0	1	0	0	6	4
Beschwerde in öffentlich- rechtlichen Angelegenheiten	2	1	0	0	0	0	0	3	1
Total	7	7	1	0	1	1	0	9	5

*SCH = Schutz, TS = Teilschutz, ABW = Abweisung, NE = Nichteintreten, ABS = Abschreiber

2. Bezirksgericht

2.1. Einzelrichter Zivilsachen

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2024	2023	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2024	2023
Akteneinsicht / Aktenherausgabe	3	1	3	0	0	0	0	0	1	1
Arbeitsstreitsache	2	0	0	0	0	1	0	0	2	1
Arrest / Arresteinsprache	4	2	1	2	1	0	0	0	1	1
Privatrechtl. Baueinsprache	1	1	1	0	1	0	0	0	0	1
Bauhandwerkerpfand	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereinigung Personenstandsregister	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Definitive Rechtsöffnung / Exequatur	64	47	46	11	1	0	0	5	2	1
Eheschutzmassnahmen / Selbst. Klagen Fam.-recht	12	7	3	1	0	4	1	1	3	1
Forderung	3	1	0	0	0	0	0	1	3	1
Grundbuchangelegenheiten	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0
Handelsregisterangelegenheiten/Organisationsmängel	12	11	11	0	0	0	0	2	0	1
Konkurs	13	13	10	0	1	0	0	1	1	0
Konkursverfügung	34	20	34	0	0	0	0	0	0	0
Kraftloserklärung	20	14	17	0	0	0	0	0	12	9
Miet-/Pachtstreitsache	5	2	0	1	0	1	1	0	4	2
Nachbarrecht	2	0	1	0	0	0	0	1	0	0
Nachlassverfahren	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Persönlichkeitsverletzung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Prov. Rechtsöffnung	6	5	2	1	1	0	0	2	0	0
Rechtshilfeersuchen	32	8	32	0	0	0	0	0	0	0
Rechtsschutz in klaren Fällen	4	1	3	0	0	0	0	0	1	0
Rechtsvorschlag nach Art. 265a SchKG	3	1	0	0	3	0	0	0	0	0
Schuldneranweisung	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Unentgeltliche Rechtspflege	17	16	9	0	3	0	0	5	2	2
Vorsorgliche Beweisführung	2	1	0	0	1	0	0	0	1	0
Vorsorgliche Verfügung	1	3	0	0	0	0	0	0	2	1
Diverses	1	3	1	0	1	0	0	1	0	2
Total	246	160	178	16	14	6	2	19	35	24

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

2.2. Einzelrichter Strafsachen

Strafsachen	Neueingänge		Urteile*				Fälle pendent	
	2024	2023	SCH	TS	FR	DIV	2024	2023
StGB								
▪ Vermögen	2	0	0	0	1	0	1	0
▪ Öffentliche Gewalt	0	1	1	0	0	0	0	1
▪ Leib und Leben	0	0	0	0	0	0	0	0
▪ Ehrverletzung	0	1	0	0	0	0	0	0
▪ Freiheit	0	0	0	0	0	0	0	0
▪ Sex. Integrität	0	0	0	0	0	0	0	0
▪ Rechtspflege	0	0	0	0	0	0	0	0
▪ Urkundenfälschung	0	0	0	0	0	0	0	0
SVG	1	3	1	0	0	0	1	1
Betäubungsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0
ÜStG	0	0	0	0	0	0	0	0
Diverses	4	5	1	1	3	2	0	3
Total	7	10	3	1	4	2	2	5

*SCH = Schuldspruch; TS = Teilschuldspruch; FR = Freispruch; DIV = Diverses

2.3. Scheidungsverfahren

Verfahren nach Scheidungsrecht	Neueingänge		Erledigungen*					Fälle pendent	
	2024	2023	KONV	SCH	ABW	NE	DIV	2024	2023
Ehescheidung	27	19	22	0	0	0	3	7	5
Auflösung eingetragene Partnerschaft	1	1	1	0	0	0	0	0	0
Anerkennung ausl. Scheidungsurteil	1	2	0	0	0	0	0	1	0
Abänderung	4	1	0	0	0	0	3	2	1
Ehetrennung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Revision	2	0	1	0	1	0	0	0	0
Total	35	23	24	0	1	0	6	10	6

*KONV= Konvention; SCH= Schutz bei Scheidungsklage; ABW= Abweisung; NE= Nichteintreten; DIV = Diverses

2.4. Zwangsmassnahmengericht

Strafsachen	Neueingänge		Erledigungen*				Fälle pendent	
	2024	2023	SCH	TS	ABW	DIV	2024	2023
Entsiegelung	0	2	0	0	1	0	0	1
Ersatzmassnahmen	1	2	0	0	0	0	0	0
Überwachungs-massnahmen	6	3	6	0	0	0	0	0
Spiegelung	2	0	0	0	0	2	0	0
Untersuchungshaft	4	6	4	0	0	0	0	0
Diverses	1	1	0	0	1	0	0	0
Total	14	14	10	0	2	2	0	1

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW= Abweisung; DIV = Diverses

2.5. Gesamtgericht

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2024	2023	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2024	2023
Erbrecht	1	1	0	0	0	0	0	1		0
Sachenrecht / Nachbarrecht	6	1	0	0	0	1	0	2	4	1
Forderung	5	2	0	0	2	2	1	0	6	6
Diverses	0	2	0	0	0	0	0	0	2	2
Total	12	6	0	0	2	3	1	3	12	9

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Strafsachen	Neueingänge		Urteile*				Fälle pendent	
	2024	2023	SCH	TS	FR	DIV	2024	2023
StGB								
▪ Vermögen	2	3	2	1	0	0	1	2
▪ Öffentliche Gewalt	0	0	0	0	0	0	0	0
▪ Leib und Leben	4	0	1	1	0	1	1	0
▪ Ehrverletzung	0	0	0	0	0	0	0	0
▪ Freiheit	0	0	0	0	0	0	0	0
▪ Sex. Integrität	0	0	0	0	0	0	0	0
▪ Rechtspflege	0	0	0	0	0	0	0	0
▪ Urkundenfälschung	0	0	0	0	0	0	0	0
SVG	0	0	0	0	0	0	0	0
Betäubungsmittel	0	1	0	0	0	0	0	0
Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	6	4	3	2	0	1	2	2

*SCH = Schuldspruch; TS = Teilschuldspruch; FR = Freispruch; DIV = Diverses

Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. tagte im Kalenderjahr an 6 (5) Halbtages- und 3 (5) Ganztagesitzungen.

3. Jugendgericht

Das Jugendgericht hatte im Berichtsjahr keine Fälle zu beurteilen.

4. Vermittler

Vermittleramt	Fälle neu		Vermittelt	Entscheide	Klagebewilligung	Rückzüge	Fälle pendent	
	2024	2023					2024	2023
Appenzell	29	28	3	0	16	15	4	9
Schwende-Rüte	6	18	2	0	2	1	4	3
Schlatt-Haslen	4	8	0	1	2	0	1	0
Gonten	7	1	4	0	2	0	1	0
Oberegg	5	6	2	0	4	0	1	2
Total	51	61	11	1	26	16	11	14

1) Korrektur der Vorjahreszahl

Die Vermittlerinnen und Vermittler der einzelnen Bezirke sind im Staatskalender aufgeführt.

5. Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse

Schlichtungsstelle Miet- / Pachtver- hältnisse	Fälle neu		Eini- gung	Klage- bewilli- gung	Urteils- vor- schlag	Divers	Fälle pendent	
	2024	2023					2024	2023
Gesuche	19	12	6	6	1	4	3	1
Total	19	12	6	6	1	4	3	1

6. Schlichtungsstelle Gleichstellung von Frau und Mann

Die Schlichtungsstelle Gleichstellung von Frau und Mann hatte im Berichtsjahr keine (0) Geschäfte zu behandeln.

7. Anwaltswesen

Im Berichtsjahr legte vor der Anwaltsprüfungskommission kein (0) Kandidat die Anwaltsprüfung ab.

Ins kantonale Anwaltsregister und damit zur Bewilligung der Berufsausübung vor allen Gerichten der Schweiz wurde ein (1) Rechtsanwalt eingetragen.

Im Berichtsjahr gab es keine Geschäfte durch die Anwaltskammer als Aufsichtsbehörde der Rechtsanwälte zu behandeln.

Gerichtsentscheide

Inhaltsverzeichnis

1.	UVG-Beschwerde (Beweiswert eines versicherungsinternen Arztberichts).....	1
2.	Versuchte Anstiftung zur Urkundenfälschung	14
3.	IVG-Beschwerde (Prüfung einer Neuanmeldung).....	23
4.	IVG-Beschwerde	30
5.	Wanderwegnetzplan.....	39
6.	Wanderwegnetzplan.....	49
7.	BauG-Beschwerde (unbewilligte Deponie in Landwirtschaftszone).....	62
8.	BauG-Beschwerde	77
9.	Ausländerrechtliche Beschwerde.....	85
10.	Öffentliche Beschaffung (Auslegung der Ausschreibung)	90
11.	AHVG-Beschwerde	100
12.	Mehrfache Widerhandlung gegen das Gastgewerbegesetz und Nötigung.....	105
13.	Steuerbeschwerde.....	118
14.	BauG-Beschwerde (Quartierplan x.).....	125
15.	Klage betreffend Invalidenleistungen aus beruflicher Vorsorge	146
16.	Steuerbeschwerde.....	159
17.	AVIG-Beschwerde.....	166
18.	BauG-Beschwerde	172
19.	Strafbare Handlung gegen Leib und Leben, Strafzumessung.....	181

1. UVG-Beschwerde (Beweiswert eines versicherungsinternen Arztberichts)

Vorliegend ist aufgrund der fehlenden effektiven Arbeitstestung ungeklärt, wie die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in seiner angestammten Tätigkeit, allenfalls unter Beizug der von der Unfallversicherung erwähnten etablierten Hilfsmittel, einzuschätzen ist. Die Streitsache wird zur Sachverhaltsabklärung und Neuverfügung an die Unfallversicherung zurückgewiesen.

Erwägungen:

I.

1. A., geboren 1955, war vom 1. Mai 1983 bis zum 30. November 2018 als Applikations-Entwickler bei der B. AG angestellt und bei der Suva obligatorisch gegen Unfälle versichert. Am 24. September 2018 wurde er auf dem Fussgängerstreifen von einem Lini-bus in der Stadt St.Gallen angefahren. Dabei erlitt er eine offene intraartikuläre distale Humerusfraktur rechts, eine contusio capitis mit RQW 1cm okzipital sowie eine Thoraxkontusion dorsal links.
2. Die Suva teilte dem Rechtsvertreter von A. mit Verfügung vom 31. Januar 2022 mit, dass kein Anspruch auf eine Invalidenrente bestehe.
3. Gegen diese Verfügung erhob der Rechtsvertreter von A. am 16. Februar 2022 Einsprache.
4. Die Suva wies die Einsprache von A. mit Entscheid vom 17. Januar 2023 ab.

Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, die rechte Schulter des Versicherten würde degenerative Befunde aufweisen, welche unfallfremd seien. Ebenfalls zweifellos unfallfremd sei der Morbus Dupuytren.

Mit Bericht von Dr. C., Kantonspital St.Gallen, vom 8. Juni 2021, sei eine handchirurgische Abschlussuntersuchung dokumentiert worden. Bezüglich der Sensibilität im Ulnarisgebiet rechts hätten sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben, hier habe weiterhin ein Taubheitsgefühl und Kribbelparästhesien im gesamten Ulnarisversorgungsgebiet bestanden. Klinisch habe sich eine angedeutete Krallenstellung von Klein- und Ringfinger ohne Bewegungseinschränkung gezeigt. Ferner eine Atrophie der Musculi interossei dorsalis im Vergleich zur Gegenseite. Zusätzlich habe sich eine abgeschwächte Abduktionskraft des Kleinfinger rechts auf M4/5 gefunden. Das Überkreuzen von Zeige- und Mittelfinger sei schwer möglich gewesen, das Aufnehmen von kleinen Gegenständen allerdings recht problemlos machbar. Bezüglich des Handgelenks habe eine Bewegungseinschränkung nach dorsal und palmar von jeweils 20 Grad, allerdings schmerzfrei, bestanden. Die Umwendbewegung sei vollständig möglich gewesen. Dr. C. gehe daher von einem Endzustand aus. Mit Bericht vom 3. September 2021 aus der Klinik für Neurologie des Kantonspital St.Gallen, werde durch Dr. D., Fachärztin Neurologie festgehalten, dass eine weitere funktionelle Verbesserung nun nach drei Jahren nicht zu erwarten sei. Vor allem sei der sensible Nervus ulnaris deutlich geschädigt, der motorische Nervus ulnaris moderat geschädigt, ferner eine leichte Schädigung des Nervus medianus. Hieraus würden sich plausibel die vom Patienten geschilderten Einschränkungen ergeben. Symptomausweitung oder Aggravation liege nicht vor. Es gebe keine Massnahmen, mit denen sich eine weitere Verbesserung erzielen lasse. Klinisch habe sie, wie auch schon der Handchirurg Dr. C., eine leichte Atrophie der Interosseus-Muskulatur der rechten Mittel-Hand beschrieben.

Die Frage, in welchem Umfang aufgrund der unfallbedingten Gesundheitsschäden Einschränkungen im angestammten Beruf als Software-Entwickler (100% Bürotätigkeit) in leistungsmässiger Hinsicht bestehen würden, habe Dr. med. E. beantwortet, dass bei der angestammten Tätigkeit als Software-Entwickler von einer 100%igen Bürotätigkeit im Sinne eines PC-Arbeitsplatzes auszugehen sei. Diese beinhalte die mit dem für das Berufsbild typischen überwiegenden Tätigkeiten wie das Bedienen einer Maus sowie der Tastatur am PC/Laptop. Gestützt auf die aktuellen medizinischen End-Befunde sowohl des Handchirurgen Dr. C. als auch der Neurologin Dr. D. vom 8. Juni 2021 respektive vom 3. September 2021, könne davon ausgegangen werden, dass die angestammte Tätigkeit in Analogie zum provisorischen Belastbarkeitsprofil des Versicherungsmediziners Dr. F. mit Datum vom 14. Februar 2019 aufgrund der unfallbedingten Gesundheitsschäden auch weiterhin zu 100% rein möglich wäre. Eine quantitative Einschränkung der Leistungsfähigkeit könne aus den vorliegenden fachorthopädischen und fachneurologischen Befunden zunächst nicht zwingend abgeleitet werden.

Nach Würdigung der medizinischen Akten und insbesondere unter Berücksichtigung der schlüssigen und nachvollziehbaren Beurteilung von Dr. med. E. vom 17. Januar 2022, dürfe davon ausgegangen werden, dass der Einsprecher in seiner angestammten Tätigkeit als Softwareentwickler, den er zuletzt in einem 60%-Pensum ausgeübt habe, wieder voll arbeitsfähig gewesen wäre, weshalb ein Anspruch auf eine Invalidenrente zu Recht verneint worden sei.

Ohne Zweifel leide der Versicherte an gewissen Unfallfolgen, so sei ihm auch eine Integritätsentschädigung zugesprochen worden. Dennoch sei bzw. wäre er ohne erfolgte Pensionierung in der angestammten Tätigkeit trotz den genannten Restbeschwerden voll arbeitsfähig. So zeigten sich keine Bewegungseinschränkungen an den Fingern und auch die sonstige Zwischenfinger Muskulatur zeigte nur geringe Veränderung im Vergleich zur Gegenseite. Der Versicherte habe zwar einen Kraftverlust beklagt, allerdings seien ihm gemäss eigenen Aussagen anstrengende Tätigkeiten wie Holzhacken möglich. In alltäglichen Tätigkeiten wie der Körperpflege oder dem Haushalt sei der Versicherte selbständig und nicht eingeschränkt. Schmerzen habe der Versicherte nicht beklagt. Schon im April 2019 habe der Versicherte bestätigt, er könne wieder am PC mit einer Tastatur arbeiten. Mit Blick auf die Berichte der behandelnden Ärzte und die Aussagen des Versicherten würde eine Tätigkeit als Softwareentwickler sogar ideal erscheinen.

5. Gegen den Einspracheentscheid der Suva reichte der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführer) am 20. Februar 2023 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, ein und stellte die Rechtsbegehren, es sei der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 17. Januar 2023 aufzuheben und dem Beschwerdeführer eine Rente aus UVG von mindestens 10% zuzusprechen, eventualiter sei durch das Kantonsgericht ein Gerichtsgutachten einzuholen und subeventualiter sei die Angelegenheit zwecks Einholung eines externen Gutachtens nach Art. 44 ATSG an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

(...)

III.

1.

- 1.1. Strittig ist vorliegend, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Invalidenrente hat.

- 1.2. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, entgegen der versicherungsmedizinischen Beurteilung von Dr. E. vom 17. Januar 2022 sei der RAD-Arzt Dr. G. am 16. November 2021 gestützt auf die gleiche Aktenlage zum Schluss gekommen, dass in Anlehnung an die sozialmedizinische Gutachterliteratur eine 20%ige Leistungsminderung in der angestammten Tätigkeit anzunehmen sei. Die Beschwerdegegnerin habe diesbezüglich vorgebracht, dass Dr. G. auch unfallfremde Gesundheitsschäden einbinde und daher nicht auf dessen Beurteilung abgestützt werden könne. Dem sei folgendes zu entgegnen: Es sei zwar korrekt, dass Dr. G. festgehalten habe, dass seine Beurteilung unter Einbindung von unfallfremden Gesundheitsschäden erfolge (wobei er auf die damalige Kausalitätsbeurteilung der Beschwerdegegnerin abgestellt und die Schulterbeschwerden sowie den Morbus Dupuytren als unfallfremd angenommen habe), doch wirkten sich diese Gesundheitsschäden gemäss den Akten zum Zeitpunkt der Beurteilung nicht - bzw. wenn, dann höchstens unwesentlich - auf die Arbeitsfähigkeit aus. So habe der Kreisarzt der Beschwerdegegnerin, Dr. F., schon am 24. Februar 2020 festgehalten, dass der Morbus Dupuytren vor und nach dem Unfallereignis bis aktuell keine OP-Notwendigkeit und keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit mit sich gebracht habe. Ebenso habe er bezüglich der Schulterbeschwerden geschrieben: «Weder die vorübergehenden Schulterbeschwerden re., noch die Erkrankung Morb. Dupuytren verursachten zusätzliche HK oder AUF, so dass durch Beides kein negativer Einfluss auf HV, AUF oder erreichbares Behandlungsergebnis verursacht wurde.» Am 24. April 2019 habe der Beschwerdeführer gegenüber der Suva geschildert: «Die Schmerzen in der rechten Schulter haben seit der Operation auch deutlich gebessert. Ich spüre es nur noch ganz leicht, wenn ich den Arm nach oben ausstrecke. Es ist ein leicht ziehender Schmerz. Ich bringe den Arm ganz nach oben. Eine Therapie oder Behandlung findet deswegen nicht statt.» Eine Auswirkung dieser - im Verlauf deutlich verbesserten - Schulterbeschwerden auf die angestammte Bürotätigkeit seien nicht ersichtlich. Bezüglich Morbus Dupuytren hätten die behandelnden Ärzte lediglich leichte druck-dolente Verhärtungen an der rechten Hand festgehalten, was ebenfalls nicht zu einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit führe. Da weder der Morbus Dupuytren noch die Schulterbeschwerden einen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit zu haben scheinen, sei die RAD-Beurteilung vorliegend durchaus einschlägig. Selbst wenn die gemäss bestrittener Behauptung der Beschwerdegegnerin unfallfremden Schulterbeschwerden sowie der Morbus Dupuytren einen gewissen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers hätten, wäre gestützt auf die aktuelle Aktenlage immer noch eine mindestens 10%ige Einschränkung der angestammten Tätigkeit aufgrund der unbestrittenen massiven unfallkausalen Gesundheitsschäden überwiegend wahrscheinlich. Übereinstimmend mit Dr. G. seien sodann die behandelnden Ärzte des KSSG gemäss Bericht vom 15. November 2019 zum Schluss einer 20%igen Leistungseinschränkung in der angestammten Tätigkeit gekommen. Dies auch mit der Begründung einer Einschränkung bezüglich des Arbeitstempos aufgrund der unfallbedingten Beschwerden an der rechten Hand. Zumindest geringe Zweifel an der Aktenbeurteilung vom 17. Januar 2022 der Versicherungsmedizin der Beschwerdegegnerin durch Dr. E. seien damit mit Sicherheit begründet. Hinzu komme, dass Dr. E. selbst festgehalten habe, dass eine quantitative Einschränkung der Leistungsfähigkeit aus den vorliegenden fachärztlichen Befunden «nicht zwingend» abgeleitet werden könne, eine Belastungserprobung aufgrund der Pensionierung aber nicht mehr habe stattfinden können und es sich daher bei seiner Beurteilung nur um eine «mutmassliche Einschätzung» handle. Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 Abs. 1 ATSG) wären folglich weitere Abklärungsmassnahmen vorzunehmen gewesen. Dabei sei sodann wesentlich, dass seine Beurteilung die abweichende Einschätzung von Dr. G. nicht berücksichtigt und kommentiert sowie dass die letzten verfügbaren fachärztlichen Berichte in der Anamnese und Beurteilung bezüglich der konkreten arbeitsbezogenen Einschränkungen des Beschwerdeführers nur ungenau bzw. unspezifisch geblieben seien (z.B. konkrete Nachfrage nach Tastaturschreiben / keine genauere Angaben zur Ermüdung der Hand etc.) und eine reine Aktenbeurteilung

gestützt auf diese fachärztlichen Berichte bezüglich der Leistungsfähigkeit in einer Bürotätigkeit eben blosser Mutmassung bleibe. Gegenüber seinem Rechtsvertreter schildere der Beschwerdeführer, welcher sich nicht als Kämpfernatur beschrieben habe, sondern eher, dass er dazu neige, Dinge zu akzeptieren, glaubhaft, dass er nach wie vor an ähnlichen Beschwerden an der rechten Hand leide, wie er dies schon früher gegenüber der Beschwerdegegnerin angegeben habe. So müsse er nach ca. einer Stunde Arbeit, auch beim Tastaturschreiben oder Arbeiten am Computer, eine Pause einlegen, da die Hand sich verkrampfe bzw. ermüde. Dass der Beschwerdeführer grundsätzlich wieder Arbeiten am Computer erledigen könne, sei unbestritten. Dies bedeute aber im Umkehrschluss nicht, dass ihm eine 100%ige Bürotätigkeit ohne quantitative Leistungseinbusse möglich wäre. Er habe denn auch gegenüber der Beschwerdegegnerin bereits Einschränkungen im Hinblick auf Bürotätigkeiten beschrieben (vgl. Telefonnotiz vom 15. Februar 2019: «Tastaturschreiben gehe zwar schon, aber halt auch nicht mehrere Stunden nacheinander, er habe es aber auch nicht versucht.»). So dann seien überdies aus den Berichten der behandelnden Ärzte Einschränkungen zu entnehmen, bei welchen ein quantitativer Einfluss auf die angestammte Tätigkeit nahelegend sei (vgl. Bericht KSSG vom 3. September 2021: Taubheitsgefühle und Parästhesien an der Hand und am Ellbogen sowie geringe Parästhesien an den Fingerspitzen I-III rechts; Einschränkung der Beweglichkeit in Hand- und Ellbogengelenk sowie der Feinmotorik der rechten Hand; raschere Ermüdung der rechten Hand). Die Aktenbeurteilung durch Dr. E. vom 17. Januar 2022 sei damit nicht für die streitigen Belange umfassend (bloss mutmassliche medizinisch theoretische Einschätzung ohne klinische Untersuchung und ohne Erprobung der effektiven Arbeitsfähigkeit), beruhe nicht auf allseitigen Untersuchungen bzw. einer differenzierten Erhebung der Beschwerden (u.a. genaue Anamnese bezüglich Einschränkungen bei Arbeiten am Computer; Ermüdung der Hand) und berücksichtige die vollständigen Vorakten nicht (Beurteilung RAD-Arzt Dr. G.), womit nicht darauf abgestellt werden könne, sondern weitere Abklärungen nötig seien. Es bestünden im Lichte der obigen Darstellung klar zumindest geringe Zweifel an der versicherungsinternen medizinischen Beurteilung der Beschwerdegegnerin.

Sollte das Gericht nicht bereits aufgrund der vorliegenden Akten davon ausgehen, dass dem Beschwerdeführer zumindest eine 10%ige Rente zustehe, so wäre aufgrund der begründeten Zweifel an den versicherungsinternen medizinischen Beurteilungen zur Klärung der obigen medizinischen Fragen - insbesondere der Frage der Arbeitsfähigkeit in der angestammten und einer optimal angepassten Tätigkeit - ein externes Gutachten nach Art. 44 ATSG einzuholen.

Bei Anwendung von Art. 28 Abs. 4 UVV sei der Lohn massgeblich, den ein Versicherter im mittleren Alter (ca. 42-jährig) in dem Beruf beziehungsweise in der Stellung erzielen könnte, die er zum Zeitpunkt des Unfalls versehen habe. Für die hypothetischen Validen- und Invalideneinkommen sei massgebend, was diese Person auf dem ihr offenstehenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt zumutbarerweise verdienen könnte. Gemäss Unfallmeldung vom 27. August 2018 sei der Beschwerdeführer am Unfalltag vom 24. September 2018 als angestellter Applikations-Entwickler tätig gewesen. Als vertraglicher Grundlohn sei auf der Unfallmeldung ein Jahreslohn von CHF 134'550.00 angegeben worden. Laut IK-Auszug habe der Beschwerdeführer 1997 im Alter von 42 Jahren bei der Verwaltungsrechnungszentrum AG in St.Gallen CHF 116'536.00 verdient. Somit habe das tatsächliche Einkommen bereits im Alter von 42 das von der Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 31. Januar 2022 zugrunde gelegte statistische Valideneinkommen von CHF 96'017.00 bei weitem überstiegen. Infolgedessen sei die Ermittlung des hypothetischen Verdienstes eines Angestellten der entsprechenden Alterskategorie auf statistischer Grundlage hinfällig. Dies auch deshalb, weil der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Invaliditätsgradbemessung erst kurz nicht mehr erwerbstätig gewesen sei und deshalb noch ein Erwerbseinkommen vorgelegen habe, das zuverlässig über ein mutmassliches Valideneinkommen Aufschluss geben könne.

Damit habe die Beschwerdegegnerin beim Valideneinkommen auf den 2018 tatsächlich erzielten Lohn, angepasst an die Nominallohnentwicklung 2019 abzustellen, was ein Valideneinkommen in der Höhe von CHF 135'222.75 ergebe.

Sollten sich die dargelegten gesundheitlichen Beschwerden nicht bereits in der Höhe der Arbeitsfähigkeit (quantitativ) niederschlagen, so wären selbst gemäss dem Kreisarzt Dr. E. vorliegenden funktionellen (qualitativen) Einschränkungen der rechten oberen Extremität im Rahmen eines Tabellenlohnabzuges zu würdigen. Der von der Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 31. Januar 2022 berücksichtigte Abzug von 5% vermöge dabei nicht zu überzeugen. Dies aus nachfolgender Begründung: Dem Tabellenlohn-Abzug komme als Korrekturinstrument bei der Festsetzung möglichst konkreten Invalideneinkommens überragende Bedeutung zu. An der mündlichen Urteilsberatung vom 9. März 2022 im Fall 8C_256/2021 hätten mehrere Bundesrichter die Wichtigkeit des Leidensabzuges betont. Gemäss Bundesrichter Maillard (Referent für Abweisung der Beschwerde) löse dieser alle Probleme, welche die Gutachten Büro Bass/Weissenstein sowie die Publikation der Arbeitsgruppe Riemer-Kafka/Schwegler kritisierten: mit einem Leidensabzug von bis zu 25 % könne korrigiert werden, dass Behinderte den Median nicht erreichten. Die entsprechenden Ausführungen des Bundesgerichts könnten nicht anders als ein Appell an die kantonalen Gerichte sowie die IV-Stellen verstanden werden, Tabellenlohnabzüge weniger restriktiv zuzusprechen. Die Beschwerdegegnerin gehe gestützt auf die Beurteilung von Dr. E. von folgendem Zumutbarkeitsprofil aus: „Aus medizinischer Sicht wäre Herrn A. eine sehr leichte körperliche Tätigkeiten für die rechte Hand ohne Belastung, ohne Drehbewegungen, ohne vermehrte oder häufige feinmotorische Anforderungen der rechten Hand, ohne Schläge oder Vibrationen, ohne Gewichtsbelastung, ohne Druck- oder Zugkräfte am rechten Arm und der rechten Hand, ohne Arbeiten mit vermehrter Kälte- oder Hitzeexposition aufgrund der bestehenden Gefühlsstörungen der rechten Hand sowie ohne Arbeiten mit Abstützen im Ellbogenbereich rechts ganztags zumutbar.“ Rechtsprechungs-gemäss werde bei erheblichen funktionellen Einschränkungen der dominanten Hand bzw. des dominanten Armes, regelmässig ein Abzug von 10 bis 15% zugesprochen. So habe das Bundesgericht im Urteil 8C_629/2021 vom 24. März 2022 in E. 4.1.4 erwogen, dass der Versicherte unbestrittenermassen nicht nur bei schweren, sondern auch bei feinmotorischen Tätigkeiten aufgrund seiner Verletzungen an der rechten wie auch an der linken Hand eingeschränkt sei, weshalb ein leidensbedingter Abzug in der Höhe von 10% angemessen sei. Das Versicherungsgericht St.Gallen habe im Entscheid UV 2008/64 vom 18. Mai 2009, E. 2.4.2, einen leidensbedingten Abzug vom Tabellenlohn von 10% aufgrund einer mässiggradigen Arthrose des linken, abdominanten Handgelenkes bestätigt, ohne dass weitere Abzugstatbestände erfüllt gewesen seien. Der Entscheid sei zwar vom Bundesgericht aufgehoben worden, nicht jedoch in Bezug auf den Tabellenlohnabzug (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 8C_648/2009 vom 24. März 2010 E. 6.1). Im Entscheid UV 2016/69 vom 25. Januar 2018, E. 6.3, habe das Versicherungsgericht St.Gallen einen durch die Suva vorgenommenen Abzug vom Tabellenlohn von 15% auf 20% erhöht, nachdem diese die Faktoren Alter und lange Selbstständigkeit unberücksichtigt gelassen hätte. Diese Erhöhung sei vom Bundesgericht zwar widerrufen worden, doch bestätigte es letztinstanzlich den Tabellenlohnabzug von 15% aufgrund einer leidensbedingten Einschränkung der rechten, dominanten Hand (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 8C_227/2018 vom 14. Juni 2018 E. 4). Aufgrund der erheblichen verbleibenden Unfallfolgen an der rechten oberen Extremität (vgl. auch Beurteilung des Integritätsschadens) sei vorliegend ein Tabellenlohnabzug von mindestens 10% gerechtfertigt. Dies bereits gestützt auf die kreisärztliche Beurteilung des Zumutbarkeitsprofils. Berücksichtige man zusätzlich die vom Beschwerdeführer geschilderte rasche Ermüdung der Hand, welche vermehrte Pausen notwendig mache, sowie die generelle Verlangsamung, wäre mindestens von einem Abzug von 15% auszugehen. Selbst bei ansonsten unveränderter Invaliditätsbemessung sowie

medizinischer Beurteilung würde daraus ein Rentenanspruch des Beschwerdeführers resultieren.

Dr. med. H. schildere in ihrer Stellungnahme vom 1. März 2023 nach aktueller klinischer Untersuchung des Beschwerdeführers die Einschränkungen bezüglich der angestammten Arbeitstätigkeit (Leistungsminderung von 20% sei sicher vorhanden) nachvollziehbar und untermauere damit die in der Beschwerde geltend gemachten Vorbringen und Zweifel gegen die versicherungsmedizinische Beurteilung der Beschwerdegegnerin zusätzlich.

- 1.3. Die Beschwerdegegnerin entgegnet im Wesentlichen, der versicherungsinterne Mediziner Dr. E. sei gestützt auf die medizinischen Befunde des Handchirurgs Dr. C. und der Neurologin Dr. D. vom 8. Juni 2021 respektive vom 3. September 2021 in seiner Beurteilung vom 17. Januar 2022 zum Schluss gekommen, dass der Versicherten in seiner angestammten Tätigkeit als Software-Entwickler (100%ige Bürotätigkeit im Sinne eines PC-Arbeitsplatzes) auch mit den unfallbedingten Gesundheitsschäden weiterhin zu 100% arbeitsfähig sei.

Dr. G. habe «unter zusätzlicher Einbindung von unfallfremden Gesundheitsschäden» eine 20%ige Leistungsminderung beurteilt. Auf die Beurteilung könne deshalb nicht abgestellt werden. Im Beschwerdeverfahren sei eine Beurteilung der Hausärztin Dr. H. vom 1. März 2023 aufgelegt worden. Anders als Dr. G. berücksichtige die Medizinerin die bildgebend ausgewiesenen degenerativen Krankheitsschäden nicht und erachte wiederum als einzige Ärztin eine Leistungsminderung aufgrund erhöhtem Pausenbedarf als angezeigt. Es werde an dieser Stelle auf die Erfahrungstatsache hingewiesen, dass Hausärzte oder behandelnde Ärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung im Zweifelsfall eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen würden, weshalb im Streitfall eine direkte Leistungszusprache einzig gestützt auf die Angaben der behandelnden Ärztinnen und Ärzte denn auch kaum je in Frage kommen würden.

Auch der Verweis auf die Stellungnahme von Dr. I. vom 15. November 2019 vermöge keine auch nur geringen Zweifel an der versicherungsinternen Beurteilung von Dr. E. vom 17. Januar 2022 hervorzurufen. So komme auch Dr. I. zum Schluss, dass sich im angestammten Beruf des Beschwerdeführers als Informatiker bezüglich der Schulter und des Ellbogens keine Einschränkungen eruieren liessen. Im gleichen Bericht hielt Dr. med. I. aber gleichwohl fest, dass eine Einschränkung nicht im Pensum, sondern «eher im Arbeitstempo» bestehen würde. Eine Leistungseinschränkung sei bei dieser Beurteilung nicht mit der geforderten überwiegenden Wahrscheinlichkeit aufgrund der Unfallfolgen ausgewiesen.

Es werde darauf hingewiesen, dass es diverse etablierte Hilfsmittel gebe, wie etwa die Einhändertastatur oder die sprachgebundene Texterkennung, welche weder von der Hausärztin noch von Dr. med. I. in ihrer Beurteilung Berücksichtigung gefunden hätten. Damit dürfte im Vergleich zu Gesunden kaum eine funktionelle Verlangsamung resultieren.

Die von der Rechtsvertretung beantragte Begutachtung erachte die Beschwerdegegnerin aufgrund vorliegender Aktenlage nicht angezeigt. Rechtsprechungsgemäss gelte, dass auch den Berichten versicherungsinternen Ärztinnen und Ärzte Beweiswert zukomme, sofern sie schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei seien und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestünden. Der versicherungsinterne Mediziner habe sich bei seiner Beurteilung auf die Berichte der behandelnden Ärzte bzw. Neurologen gestützt und sei basierend darauf zu einem schlüssigen Ergebnis gekommen.

Sollte das angerufene Gericht wider Erwarten nicht von einer vollen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit ausgehen, so müsste aufgrund des vom versicherungsin-ternen Mediziner festgelegten Zumutbarkeitsprofils basierend auf den Tabellenlöhnen ein Einkommensvergleich vorgenommen werden. Diesbezüglich werde auf den korrek-ten Einkommensvergleich in der Verfügung vom 31. Januar 2022 verwiesen, woraus ersichtlich werde, dass dem Versicherten keine Invalidenrente zustehe. In der ange-fochtenen Verfügung seien der Invaliditätsbemessung in Anwendung von Art. 28 Abs. 4 UVV die Vergleichseinkommen für einen Versicherten im mittleren Alter zu Grunde gelegt worden, was sich angesichts des Alters des Versicherten und mit Blick auf die höchststrichterliche Rechtsprechung (Urteile des Bundesgerichts 8C_346/2013 vom 10. September 2013 E. 4.2, 8C_806/2012 vom 12. Februar 2013 E. 5.2.2 und 8C_209/2012 vom 12. Juli 2012 E. 5.3) als korrekt erweise. Auch der Beschwerdefüh- rer habe diesbezüglich keine Einwände. Gemäss einhelliger Lehre und Rechtspre- chung sei sowohl beim Validen- als auch beim Invalideneinkommen von den Verhält- nissen eines Versicherten mittleren Alters auszugehen, d.h. es gelte sowohl beim Vali- den- als auch beim Invalideneinkommen die LSE-Tabelle zu berücksichtigen (BGE 114 V 312 E. 2 in fine, 315 E. 4a, BGE 113 V 136 E. 4b in fine; SVR 1995 UV Nr. 35 S. 105 E. 3; Maurer, a.a.O., S. 361 und Omlin, a.a.O., S. 256). Die Ausführungen des Be- schwerdeführers zum Valideneinkommen würden damit nicht der einschlägigen Recht- sprechung entsprechen und seien somit unbeachtlich. Betreffend des Invalideneinkom- mens werde ausschliesslich der leidensbedingte Abzug moniert. Dem Beschwerdefüh- rer sei 5% gewährt worden. Ein höherer Abzug sei nicht gerechtfertigt. Das trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung zumutbarerweise erzielbare Einkommen sei letztlich stets bezogen auf einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu ermitteln, der durch ein ge- wisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften gekenn- zeichnet sei und einen Fächer verschiedenster Tätigkeiten aufweise (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_495/2019 vom 11. Dezember 2019 E. 2.2). Sei von einem genü- gend breiten Spektrum an zumutbaren Verweisungstätigkeiten auszugehen, könnten unter dem Titel leidensbedingter Abzug grundsätzlich nur Umstände berücksichtigt werden, die auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt als ausserordentlich zu be- zeichnen seien (vgl. Urteil 8C_725/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 4.4.1 mit Hin- weis). Der Beschwerdeführer verweise auf eine Reihe von Bundesgerichtsurteilen, wel- che vorliegend nicht einschlägig seien. In BGer 8C_629/2021 vom 24. März 2022 sei der Versicherte an der rechten wie auch an der linken Hand eingeschränkt. Ein lei- densbedingter Abzug von 10% sei als angemessen erachtet worden. Im konkreten Fall weise der Beschwerdeführer aber nur Restbeschwerden an der rechten Hand auf. Auch das weitere zitierte Urteil des Bundesgerichts 8C_227/2018 vom 14.07.2018 sei nicht einschlägig. So habe es sich dort um einen Versicherten ohne spezielle Qualifi- kationen oder spezielle PC-Kenntnisse gehandelt, welcher ins Kompetenzniveau 1 einge- reiht worden sei. Es werde auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hingewiesen, wonach ein Abzug von 10% bei funktioneller Einhändigkeit oder Einarmigkeit als ange- messen bezeichnet worden sei (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_783/2015 vom 7. April 2016 E. 4.6, 8C_471/2017 vom 16. April 2018 E. 5.3 und 8C_971/2008 vom 23. März 2009 E. 4.2.6.2). Gemäss BGer 9C_396/2014 vom 15.04.2015 E. 5.2 sei die Annahme eines invalidisierenden organischen Gesundheitsschadens allein aufgrund der (weitgehenden) Gebrauchsunfähigkeit der Hand, als offensichtlich unrichtig ange- sehen. Von einer Gebrauchsunfähigkeit der rechten Hand könne beim Beschwerdefüh- rer nicht die Rede sein. Ein höherer leidensbedingter Abzug wäre nach obigen Ausführ- ungen nicht rechtmässig.

2.

- 2.1. Ist der Versicherte infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid (Art. 8 ATSG), so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG). Invalidität ist die

voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

- 2.2. Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer ohne Zweifel an gewissen Unfallfolgen leidet. Ebenfalls nicht umstritten ist, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Einspracheentscheids der Beschwerdegegnerin weder wegen der Schulter noch wegen des Morbus Dupuytren teilweise erwerbsunfähig war.

Vorliegend ist jedoch strittig, in welchem Umfang aufgrund der unfallbedingten Gesundheitsschäden Einschränkungen im angestammten Beruf des Beschwerdeführers als Software-Entwickler in leistungsmässiger Hinsicht bestehen. Dabei sind insbesondere die vom Beschwerdeführer durch den Unfall vom 24. September 2018 resultierenden Beschwerden in seiner rechten Hand zu beurteilen. Diesbezüglich liegen folgende Arztberichte und Dokumente im Recht, welche die Taubheitsgefühle des Beschwerdeführers in seiner rechten Hand und die damit einhergehenden Einschränkungen bei der Arbeit am PC immer wieder bestätigen.

- 2.3. Im Bericht von Dr. med. J., Klinik für Orthopädische Chirurgie, Kantonsspital St.Gallen, vom 29. Oktober 2018 über die Untersuchung vom 26. Oktober 2018 wurden unveränderte Dysästhesien im Ulnarisbereich der rechten Hand beschrieben. Anlässlich der Befragung vom 8. Januar 2019 durch die Beschwerdegegnerin bei einem Hausbesuch berichtete der Beschwerdeführer, dass die Fingerspitzen von Zeige- und Mittelfinger gefühllos sowie der Ring- und der Kleinfinger an der ganzen Innenseite und teils auch in der Hohlhand taub seien. Im Untersuchungsbericht von Dr. med. J. vom 28. Januar 2019 wurde unter der Anamnese angegeben, dass der Patient seit dem Unfall eine Hypästhesie im Versorgungsgebiet des Nervus ulnaris an Ring- und Kleinfinger rechts habe. Anlässlich der neuropsychologischen Untersuchung vom 29. Januar 2019 in der Klinik für Neurologie, Kantonsspital St.Gallen, hätten sich Einschränkungen in der Sensorik gezeigt. Beim Bedienen von Tasten und in praktischen Aufgaben liessen sich deutliche Schwankungen der Leistungsfähigkeit feststellen. Es werde insgesamt nicht von einem Neglect ausgegangen und der auffällige Befund im Rahmen der sensorischen Einbussen interpretiert. Der Versicherungsmediziner Dr. med. F. führte in seiner Akten-Beurteilung vom 14. Februar 2019 an, dass für den allgemeinen Arbeitsmarkt eine zeitlich unlimitierte Arbeitsfähigkeit ganztätig mit einem Pensum von 100% für angepasste Tätigkeiten, für leichte manuelle Hilfstätigkeiten rechte Hand und Arm ohne Belastung, ohne Drehbewegungen, ohne feinmotorische Anforderungen rechte Hand, ohne Schläge oder Vibrationen, maximal bis Schreibtischhöhe ohne Gewichtsbelastungen, ohne Druck- oder Zugkräfte rechts Arm und Hand, vergleichbar einer Hilfs-Hand aufgrund der Unfallschäden rechts Ellbogen und Handgelenk vorliegen würden. Der Versicherte befinde sich noch mitten in der Behandlungsphase gerade erst knapp zwei Monate nach der letzten Korrektur-OP des rechten Handgelenks. Am 15. Februar 2019 gab der Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdegegnerin telefonisch an, er habe immer noch kein Gefühl in der Hand/Finger. Tastaturschreiben gehe zwar schon, aber halt auch nicht mehrere Stunden nacheinander, er habe es aber auch nicht versucht. Schreiben könne er aber noch nicht, einzig noch eine Unterschrift gehe. Gemäss Bericht der Hausärztin Dr. med. H. vom 9. März 2019 würden unklare Berührungsempfindungsstörungen an der rechten Hand, unmittelbar nach dem Unfall im Bereich des Nervus ulnaris und seit Anfang März 2019 an der ganzen rechten

Hand bestehen, eine neurologische Abklärung sei angemeldet. Anlässlich der Befragung vom 24. April 2019 durch die Beschwerdegegnerin gab der Beschwerdeführer an, er habe ein leichtes Taubheitsgefühl in der Handballe. Auch habe er in allen Fingern permanent ein leichtes Kribbeln in den Fingerspitzen (im Daumen etwas weniger). Das störe mit der Zeit. Er merke es auch, wenn er eine Weile am PC auf der Tastatur schreibe. Das gehe schon, aber das Kribbeln sei einfach störend. Wegen der Gefühlslosigkeit habe er immer noch etwas Mühe beim Schreiben. Gemäss Untersuchungsbericht von Dr. med. J. vom 17. Mai 2019 habe sich betreffend der Nervus ulnaris Symptomatik bisher noch keine Verbesserung eingestellt. Der Patient habe weiterhin Kribbelparästhesien im Ulnaris-Versorgungsgebiet. Gemäss Dr. med. C., Klinik für Hand-, Plastische und Wiederherstellungschirurgie, Kantonsspital St.Gallen, über die Untersuchung vom 29. Oktober 2019, berichtete der Beschwerdeführer über deutliche Kribbelparästhesien im Klein- und Ringfinger sowie eine leichte Atrophie im Interosseum dorsalis Bereich. In der klinischen Untersuchung finde sich ein positives Hoffmann-Tinel-Zeichen über dem Sulcus ulnaris. Auch erwähnte Dr. med. C. das Nervus ulnaris Syndrom. Dr. med. I., Klinik für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparats, Kantonsspital St.Gallen, gab in seinem Schreiben vom 15. November 2019 an, behindernd sei für den Patienten das Missempfinden und die Hypästhesie praktisch der gesamten rechten Hand. Die Klinik für Neurologie, Kantonsspital St.Gallen, berichtete über die Untersuchung vom 18. November 2019, wonach ein elektrophysiologisch sensomotorischer, axonaler Schaden des N. ulnaris rechts vorliege. Dabei wertete sie die Beschwerden als Sulcus-ulnaris-Syndrom. Im Bericht vom 16. Januar 2020 über die Untersuchung vom 20. Dezember 2019 gab Dr. med. K., Chefarzt der Klinik für Hand-, Plastische und Wiederherstellungschirurgie, Kantonsspital St.Gallen, an, dass der Patient seit der Dekompression nervus ulnaris am 9. Dezember 2019 diesbezüglich noch keine Veränderung bemerkt habe. Dr. med. C. berichtete am 3. Juli 2020 über die Untersuchung vom 1. Juli 2020. Dabei stellte er die Diagnose eines Sulcus ulnaris Syndroms rechts. Bezüglich der Erholung des Nervus ulnaris habe der Patient wenig Fortschritte bemerkt. Nach wie vor seien der Klein- und Ringfinger sowie die ulnare Handkante taub. Die Feinmotorik sei ebenfalls eingeschränkt. Er könne die Hand im Alltag grösstenteils gut einsetzen, für gewisse Tätigkeiten würde ihm die Kraft fehlen. Es bestehe das Hoffmann-Tinel-Zeichen über dem Sulcus ulnaris und eine Hypästhesie im Bereich der ulnaren Handkante sowie des Dig. IV und V. Deutliche Hypotrophie der Handinnenmuskulatur sowie des M. interosseus I. Sieben Monate postoperativ zeige sich wenig Erholung bezüglich des Nervus ulnaris. Mit einer bleibenden Hypästhesie sowie auch Kraftminderung sei zu rechnen. Eine abschliessende Beurteilung könne jedoch erst nach ca. 1 Jahr gestellt werden. Die Klinik für Neurologie, Kantonsspital St.Gallen, berichtete am 17. März 2021 über die Untersuchung bzw. den Nervenultraschall vom 11. März 2021. Der Patient habe angegeben, dass sich die Sensibilitätsstörungen an der Hand und den Fingern IV und V rechts nach der Dekompression nicht wesentlich verändert hätten. Unverändert würde ein Taubheitsgefühl bestehen. Weiterhin habe er das Gefühl, dass die Kraft rechtsseitig eingeschränkt sei. Die Symptomatik habe keinerlei Dynamik. Sie beurteilte einen elektrophysiologisch vorwiegend sensiblen chronisch axonalen Schaden des N. ulnaris rechts. Aufgrund des zeitlichen Verlaufs würde von keiner weiteren wesentlichen Besserung des klinischen Befundes ausgegangen. Dr. med. C. berichtete am 25. Juni 2021 über die Untersuchung des Beschwerdeführers vom 8. Juni 2021 im Rahmen einer Abschlusskontrolle. Dieser stelle die Diagnose eines sulcus ulnaris Syndroms rechts, St.n. Dekompression N. ulnaris am 9. Dezember 2019. Der Patient habe angegeben, dass sich bezüglich der Sensibilität im Ulnarisgebiet rechts keine wesentlichen Veränderungen ergeben hätten, hier bestehe weiterhin ein Taubheitsgefühl und Kribbelparästhesien im gesamten ulnarisversorgten Gebiet. Dr. med. C. gehe von einem Endzustand aus. Dr. med. D., Klinik für Neurologie, Kantonsspital St.Gallen, berichtete am 3. September 2021 über die gleichentags durchgeführte Untersuchung des Beschwerdeführers. Der Patient habe noch Taubheitsgefühl und Parästhesien im Ulnaris-Innervationsgebiet an der Hand und

am Ellenbogen, ausserdem neuropathisches Einschiessen in den kleinen Finger, wenn er am Ellenbogen klopfe. Geringere Parästhesien ("minim") an den Fingerspitzen I-III rechts. Beweglichkeit in Hand- und Ellenbogengelenk seien endgradig etwas eingeschränkt. Er merke aufgrund der Gefühlsstörung manchmal Hitze oder Verletzungen an der rechten Hand zu spät, bislang aber keine grösseren Wunden. Die Hand werde schneller müde. Feinmotorik eingeschränkt (z.B. Münzen aus Geldbeutel klauben). Viele Bewegungen "umständlicher". Dr. med. D. beurteilte eine deutliche Schädigung des sensiblen N. ulnaris, eine moderate Schädigung des motorische N. ulnaris und eine leichte Schädigung des N. medianus. Hieraus würden sich plausibel die vom Patienten geschilderten Einschränkungen ergeben. Symptomausweitung oder Aggravation liege nicht vor. Es gebe keine Massnahmen, mit denen sich eine weitere Verbesserung erzielen liesse. Dr. med. G., RAD Ostschweiz, berichtete am 16. November 2021 der IV-Stelle Appenzell I.Rh., es bestehe eine dauerhafte Handicapierung des rechten Gebrauchsarmes. In der PC Bedienung resultiere damit eine generelle Verlangsamung, auch unter Berücksichtigung einer Einhändertastatur bzw. Sprachsteuerung/sprachgebundenen Texterkennung. Aus arbeitsmedizinischer Sicht könne in Anlehnung an die sozialmedizinische Gutachterliteratur unter zusätzlicher Einbindung von unfallfremden Gesundheitsschäden eine leidensadaptierte Leistungsminderung von 20% eingeschätzt werden. Schliesslich hielt Dr. med. H., Hausärztin des Beschwerdeführers, in ihrem Bericht vom 1. März 2023 folgendes fest: Der Patient schildere, dass beim Auflegen auf den Ellbogen das Einschlafgefühl in den Fingern stärker werde. Er sitze höchstens noch eine Stunde am Computer am Stück, er schreibe nicht so schnell wie früher (Leistungsminderung), bei längerem Abstützen des Vorderarmes auf Unterlage klammes Gefühl in den Fingern, zwischendurch Überempfindlichkeit Dig IV und V. Velofahren mache nach gewisser Zeit Klammgefühl in der Hand, müsse dann schütteln. Dr. med. H. stellte die Befunde, dass im Ellbogen und in der Hand die Beweglichkeit, die Kraft, teilweise das Berührungsempfinden und somit auch die Feinmotorik eingeschränkt seien. Ihrer Meinung nach sei die Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit nicht mehr zu 100% gegeben. Der Patient leide bei längerem Aufliegen des rechten Armes auf einer Unterlage wie das bei der Bürotätigkeit üblich sei, an vermehrtem Kribbeln in den Fingern IV und V, so dass er eine Pause einlegen müsse. Er müsse den Arm schütteln, anders positionieren und warten, bis sich die Beschwerden erholt hätten. Wegen der gestörten Feinmotorik sei auch das Schreiben am Computer langsamer wie vorher.

Drei den Beschwerdeführer behandelnde Ärzte kommen zur Beurteilung, dass diesem keine 100%-ige Arbeitsfähigkeit mehr zumutbar ist. Dr. med. I., gab in seinem Schreiben vom 15. November 2019 an, eingeschränkt sei der Patient nicht im Pensum, sondern eher im Arbeitstempo. Aktuell könne der Patient in der bisherigen 100%igen Arbeitszeit 80% der Arbeit erfüllen. Theoretisch wäre der Patient somit auf dem Arbeitsmarkt minim reduziert wieder einsetzbar. Auch Dr. med. G. schätzte in seinem Bericht vom 16. November 2021 eine leidensadaptierte Leistungsminderung von 20% ein. Wohl hat er die unfallfremden Gesundheitsschäden (frozen shoulder und M. Dupuytren) miteinbezogen, diese haben aber zum Zeitpunkt seiner Beurteilung unbestrittenmassen keine Auswirkungen (mehr) auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers, gab dieser doch bereits am 24. April 2019, also mehr als zwei Jahre zuvor, an, dass sich die Schulterbeschwerden deutlich gebessert hätten. Schliesslich kam auch Dr. med. H., Hausärztin des Beschwerdeführers, in ihrem Bericht, in welchem sie detailliert die Anamnese und Befunde festhält, vom 1. März 2023 zum gleichen Ergebnis, dass aufgrund der qualitativen Einschränkung eine verminderte Leistungsminderung von ca. 20% sicher vorhanden sei. Alle drei Ärzte gehen somit übereinstimmend von einer 20%-igen Leistungsminderung bei 100%-iger Präsenzzeit (erhöhter Pausenbedarf, generelle Verlangsamung, Arbeitstempo eingeschränkt) aus.

- 2.4. Den obgenannten ärztlichen Berichten der den Beschwerdeführer behandelnden Ärzte, denen allen Einschränkungen des Beschwerdeführers seiner rechten Hand zu entnehmen sind, und insbesondere den drei Arztberichten von Dr. med. I., Dr. med. G. und Dr. med. H., welche dem Beschwerdeführer wegen dieser Einschränkungen eine reduzierte Arbeitsleistung bescheinigen, steht die Beurteilung von Dr. med. E., Versicherungsmediziner der Beschwerdegegnerin, vom 17. Januar 2022 gegenüber, aus welcher die Beschwerdegegnerin eine 100%-ige Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ableitet. So gab er folgendes an: Bei der angestammten Tätigkeit als Software-Entwickler sei von einer 100%igen Bürotätigkeit im Sinne eines PC-Arbeitsplatzes auszugehen. Dieser beinhalte die mit dem für das Berufsbild typischen überwiegenden Tätigkeiten wie das Bedienen einer Maus sowie der Tastatur am PC/Laptop. Gestützt auf die aktuellen medizinischen End-Befunde sowohl des Handchirurgen Dr. C. als auch der Neurologin Dr. D. vom 8. Juni 2021 respektive vom 3. September 2021 könne davon ausgegangen werden, dass die angestammte Tätigkeit in Analogie zum provisorischen Belastbarkeitsprofil des Versicherungsmediziners Dr. F. mit Datum vom 14. Februar 2019 aufgrund der unfallbedingten Gesundheitsschäden auch weiterhin zu 100% rein theoretisch möglich gewesen wäre. Einschränkend sei hierbei jedoch festzuhalten, dass aufgrund der bereits eingetretenen frühzeitigen Pensionierung des Versicherten eine Belastbarkeitserprobung für die angestammte Tätigkeit nicht mehr habe stattfinden können, sodass es sich bei der obengenannten Aussage um eine medizinisch theoretische fachorthopädische, retrospektive und damit nur mutmassliche Einschätzung handle. Eine quantitative Einschränkung der Leistungsfähigkeit könne aus den vorliegenden fachorthopädischen und fachneurologischen Befunden zunächst nicht zwingend abgeleitet werden. Anhand der vorliegenden medizinischen Befunde und Berichte bestehe eine nachvollziehbare qualitative, jedoch keine nachvollziehbare quantitative Einschränkung, wobei letztere nur eingeschränkt beurteilbar sei, nachdem keine Belastungserprobung in der angestammten Tätigkeit mehr habe durchgeführt werden können. Rein unfallkausal wären dem Versicherten grundsätzlich theoretisch ganztags eine dem Leiden angepasste Tätigkeit vorstellbar, sofern dies aus Sicht des Rechtsanwenders einem 66-Jährigen zumutbar erscheine. Qualitativ eingeschränkt sei der Versicherte hingegen definitiv folgendermassen: Sehr leichte körperliche Tätigkeiten für die rechte Hand ohne Belastung, ohne Drehbewegungen, ohne vermehrte oder häufige feinmotorische Anforderungen der rechten Hand, ohne Schläge oder Vibrationen, ohne Gewichtsbelastung, ohne Druck- oder Zugkräfte am rechten Arm und der rechten Hand. Keine Arbeiten mit vermehrter Kälte- oder Hitzeexposition aufgrund der bestehenden Gefühlsstörungen der rechten Hand. Keine Arbeiten mit Abstützen im Ellbogenbereich rechts.
- 2.5. Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1). Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (vgl. BGE 142 V 58 E. 5.1).
- 2.6. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin kann auf den Bericht von Dr. med. E. nicht abgestellt werden. Seine Beurteilung ist für die streitigen Belange nicht umfassend erfolgt, zumal seine Einschätzung bloss eine medizinisch theoretische ohne klinische Untersuchung und ohne Erprobung der effektiven Arbeitsfähigkeit ist. Sie beruht auch nicht auf allseitigen Untersuchungen bzw. einer differenzierten Erhebung der Beschwerden, zumal eine genaue Anamnese bezüglich Einschränkungen bei Arbeiten am Computer nicht erfolgt sind, obwohl der Beschwerdeführer solche mehrfach geltend gemacht hat. Weiter hat er sich unter anderem mit den Einschätzungen von Dr. med.

I., Dr. med. G. und Dr. med. H. nicht auseinandergesetzt. Er begründete nicht, weshalb trotz der von Dr. med. G. angegebenen generellen Verlangsamung bei der PC-Bedienung, auch unter Berücksichtigung einer Einhändertastatur bzw. Sprachsteuerung/sprachgebundenen Texterkennung, dem Beschwerdeführer dennoch eine 100%-ige Arbeitsfähigkeit in seinem angestammten Beruf möglich wäre. Dr. med. E. stützte sich bei seiner Beurteilung insbesondere auf die Berichte von Dr. med. C. vom 25. Juni 2021, Dr. med. D. vom 3. September 2021 sowie Dr. med. F. vom 14. Februar 2019. Dr. med. C. gab jedoch keine Einschätzung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ab. Weshalb er trotz der von Dr. med. D. beurteilten plausiblen Einschränkungen der rechten Hand (schnelles Ermüden, eingeschränkte Feinmotorik, umständlichere Bewegungen) bei Fehlen von Symptomausweitung oder Aggravation, welche sich auch mit weiteren Massnahmen nicht mehr verbessern liessen, dennoch eine 100%-ige Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in seinem angestammten Beruf annahm, begründet Dr. med. E. nicht. Er führte auch keine Massnahmen - wie die von der Beschwerdegegnerin aufgezählten Hilfsmittel wie Einhändertastatur oder sprachgebundene Texterkennung - an, welche die Einschränkungen verbessern könnten. Dr. med. E. übernahm dennoch die von Dr. med. F. fast drei Jahre zuvor abgegebene Einschätzung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers, welcher sich damals noch mitten in der Behandlungsphase befand. Seine Schlussfolgerungen sind somit zu wenig begründet, schliesst er doch selbst auch nicht aus, dass eine quantitative Einschränkung der Leistungsfähigkeit besteht, könne doch aus den vorliegenden fachärztlichen Befunden «nicht zwingend» eine solche abgeleitet werden. An seiner Beurteilung, welche sich zudem einzig auf die Akten stützt, bestehen zumindest geringe Zweifel, weshalb ergänzende Abklärungen vorzunehmen sind.

3.

- 3.1. Erweist sich im streitigen Verfahren die Sachlage als ungenügend abgeklärt, erfolgt in der Regel eine Rückweisung an den Verwaltungsträger bzw. die Vorinstanz (vgl. KIESER, Kommentar ATSG, 4. Auflage, 2020, Art. 61 N 111). Eine Rückweisung bleibt insbesondere zulässig, wenn eine bisher vollständig ungeklärte Frage durch eine Expertise beantwortet werden soll oder wenn lediglich eine Klarstellung, Präzisierung oder Ergänzung gutachterlicher Ausführungen erforderlich ist (vgl. BGE 139 V 99 E. 1.1).
- 3.2. Die Beschwerdegegnerin hat bis jetzt kein externes medizinisches Gutachten i.S.v. Art. 44 ATSG in Auftrag gegeben, sondern einzig eine versicherungsinterne Beurteilung, welche ohne Untersuchung des Beschwerdeführers und ohne Erprobung der Arbeitsfähigkeit erfolgt ist, vorgenommen. Aufgrund der fehlenden effektiven Arbeitstestung bleibt ungeklärt, wie die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in seiner angestammten Tätigkeit als Software-Entwickler, allenfalls unter Beizug der von der Beschwerdegegnerin erwähnten etablierten Hilfsmittel, einzuschätzen ist. Diese ungeklärte Frage betreffend der zumutbaren Tätigkeit des Beschwerdeführers ist zuerst zu beantworten, bevor der Invaliditätsgrad errechnet werden kann. Ob dafür ein medizinisches Gutachten notwendig ist oder eine Leistungsabklärung bzw. Belastungserprobung ausreichend ist, bleibt an der Beschwerdegegnerin zu beurteilen. Zufolge Rückweisung zur Sachverhaltsabklärung und Neuverfügung brauchen die Streitpunkte betreffend Valideneinkommen und Tabellenlohnabzug vorliegend nicht geprüft zu werden.
- 3.3. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Der Einspracheentscheid vom 17. Januar 2023 ist aufzuheben und die Streitsache zur Ergänzung der Untersuchung gemäss obiger Erwägungen und zur Neuverfügung betreffend Anspruch des Beschwerdeführers auf Invalidenrente zurückzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 4-2023 vom 29. August 2023

2. Versuchte Anstiftung zur Urkundenfälschung

Es besteht kein aktenkundiges Indiz, dass der Beschuldigte gewollt oder zumindest in Kauf genommen hat, dass C. eine auf 31. Dezember 2017 datierte Rangrücktrittsvereinbarung unterzeichnet. Es ist zugunsten des Beschuldigten anzunehmen, dass er bei C. einzig um ein Original oder eine Kopie der auf 31. Dezember 2017 der damals allenfalls von C. unterzeichneten Rangrücktrittsvereinbarung nachfragte. Der Beschuldigte ist in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo vom Vorwurf der versuchten Anstiftung zur Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) freizusprechen.

Erwägungen:

I.

1. A. war vom 9. Oktober 2012 bis 25. Januar 2019 einziger Verwaltungsrat mit Einzelzeichnungsberechtigung der B. AG mit Sitz in Appenzell.

Mit Entscheid vom (...) 2019 eröffnete der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. über die B. AG im Verfahren wegen Mängeln in der Organisation der Gesellschaft den Konkurs. Am (...) 2019 wurde das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt.

Nach Einstellung des Konkursverfahrens erstattete das Betreibungs- und Konkursamt Appenzell I.Rh. am 7. Oktober 2019 bei der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. gegen A. Strafanzeige wegen Misswirtschaft nach Art. 165 StGB, Unterlassung der Buchführung nach Art. 166 StGB und ordnungswidriger Führung der Geschäftsbücher nach Art. 325 StGB.

Am 25. November 2019 erliess die Staatsanwaltschaft im Verfahren Nr. ST.2019.334 einen Strafbefehl gegen A., mit welchem sie ihn der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Abs. 1 StGB und der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB schuldig sprach.

Am 28. November 2019 erhob A. Einsprache gegen den Strafbefehl vom 25. November 2019.

Mit Einstellungsverfügung vom 23. November 2021 wurde das Verfahren Nr. ST.2019.334 gegen A. betreffend Misswirtschaft und Unterlassung der Buchführung wegen fehlender Konkurseröffnung als objektiver Strafbarkeitsbedingung eingestellt. In Bezug auf die ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher wurde das Verfahren aufgrund der eingetretenen Verfolgungsverjährung eingestellt.

2. Die Staatsanwaltschaft erliess am 23. November 2021 folgenden Strafbefehl (Proz.Nr. ST.2019.334):

«1. A. ist der Anstiftung zur Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB und der versuchten Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB schuldig.

2. A. wird mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 460.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 3 Jahren, bestraft.

3. A. wird zudem mit einer Busse von CHF 1'000.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 2 Tagen.

Die Kosten des Verfahrens werden A. auferlegt. Demnach hat A. zu bezahlen: Busse CHF 1'000.00, Verfahrenskosten, bestehend aus Staatsgebühr CHF 300.00, Gesamtbetrag CHF 1'300.00.»

So habe die Staatsanwaltschaft am 25. November 2019 gegen den Beschuldigten einen Strafbefehl wegen Misswirtschaft und Unterlassung der Buchführung erlassen, gegen den dieser am 28. November 2019 Einsprache eingereicht habe. Im Strafbefehl vom 25. November 2019 sei dem Beschuldigten u.a. vorgeworfen worden, dass er es als Verwaltungsrat der B. AG (nachfolgend «Gesellschaft»), in Kauf genommen habe, die Überschuldung der Gesellschaft herbeizuführen und zu verschlimmern. Während des laufenden Untersuchungsverfahrens gegen den Beschuldigten wegen dieser Vorwürfe habe der Beschuldigte am 17. Dezember 2019 dem Gläubiger der Gesellschaft, C., per E-Mail das Dokument «Rangrücktrittsvereinbarung», datiert auf den 31. Dezember 2017, zukommen lassen, welches dieser hätte unterzeichnen sollen. Inhalt dieses Rangrücktritts sei die Vereinbarung gewesen, dass die Forderungen des Gläubigers im Gesamtbetrag von CHF 7'051.15 gegenüber allen bereits bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen gegen die Gesellschaft im Rang zurückgestellt würden und dass der Gläubiger für den Fall der Bestätigung eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung (Art. 317 SchKG) auf die genannten Forderungen in dem Umfang, in dem das Verwertungsergebnis zur vollen Befriedigung der übrigen Gesellschaftsgläubiger und zur Deckung allfälliger Liquidations-, Stundungs- oder Konkurskosten benötigt werde, verzichte. Mit dieser von ihm und von C. zu unterzeichnenden Vereinbarung habe der Beschuldigte erreichen wollen, dass ihm nicht vorgeworfen werden könne, trotz Überschuldung per Ende 2017 den Richter gestützt auf Art. 725 OR nicht benachrichtigt zu haben und dass er sich so von einer zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftung befreien könne. Dabei habe er als Treuhänder zum Tatzeitpunkt am 17. Dezember 2019 gewusst, dass die Gesellschaft per Ende 2017 überschuldet gewesen sei und ihn nur ein solcher Rangrücktritt von der Benachrichtigung des Richters entbunden hätte. Der Beschuldigte habe als Treuhänder auch gewusst, dass die Gültigkeit eines Rangrücktritts mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beginne und eine Rückdatierung nicht möglich sei. Einzig aufgrund der Tatsache, dass C. auf Anraten seines Anwalts die Rangrücktrittsvereinbarung nicht unterzeichnet habe, sei es nicht zur Unterschrift der unwahren Urkunde durch den Beschuldigten und zum Zustandekommen der Vereinbarung gekommen.

3. Gegen diesen Strafbefehl erhob A. am 25. November 2021 Einsprache.
4. Die Staatsanwaltschaft hielt gemäss Art. 355 Abs. 1 StPO am Strafbefehl fest, überwies die Akten am 3. Mai 2022 dem Bezirksgericht Appenzell I.Rh. und verzichtete gleichzeitig auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung.
- 5.
- 5.1. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. erliess am 23. März 2023 folgendes Urteil ES 12-2022:

«1. A. wird schuldig gesprochen der versuchten Anstiftung zur Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 StGB, begangen am 17. Dezember 2019.

2. A. wird mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 540.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren, bestraft.

3. A. wird zudem mit einer Busse von CHF 800.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 2 Tagen.

4. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer ermässigten Gerichtsgebühr von CHF 800.00 und den Untersuchungskosten von CHF 1'140.00, insgesamt CHF 1'940.00, gehen zu Lasten von A. Die zusätzlichen amtlichen Kosten einer vollständigen Ausfertigung des Entscheides, sofern eine solche verlangt wird, werden auf CHF 600.00 festgesetzt.“

- 5.2. Das Urteilsdispositiv wurde am 24. März 2023 versandt. Der Verteidiger von A. meldete beim Präsidium des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. mit Schreiben vom 27. März 2023 Berufung an.
- 5.3. Am 3. Mai 2023 wurde das begründete Urteil des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. versandt und am Folgetag dem Verteidiger von A. zugestellt.

Darin wurde in Erwägung 4 ausgeführt, aufgrund der Aussagen von C. sowie der E-Mail-Korrespondenz sei erstellt, dass der Beschuldigte dem Alleinaktionär der B. AG, C., am 17. Dezember 2019 eine Rangrücktrittsvereinbarung per E-Mail habe zukommen lassen, welche auf den 31. Dezember 2017 datiert gewesen sei. Der Beschuldigte bestreite jedoch, dass er die Rangrücktrittsvereinbarung rückdatiert habe. Er habe nicht gewollt, dass C. die Version vom 17. Dezember 2019 unterschreibe.

Der Beschuldigte habe ausgesagt, er habe die Rangrücktrittsvereinbarung nicht in seinen Unterlagen finden können und er sei der Meinung gewesen, dass er den Rangrücktritt C. bereits vorher, vielleicht im Rahmen des Aktienverkaufs, zugestellt habe. Er habe von C. nicht erwartet, dass dieser die Version vom 17. Dezember 2019 unterschreibe. C. habe die früher einmal unterzeichnete Rangrücktrittsvereinbarung zusenden sollen. Der Beschuldigte habe C. dazu animieren wollen, in seinen Akten nachzusehen und ihm die bestehende Rangrücktrittsvereinbarung zuzusenden.

Die E-Mail vom 17. Dezember 2019 um 11.40 Uhr des Beschuldigten an C. mit dem Betreff «Rangrücktritt» habe folgenden Wortlaut: «Sehr geehrter Herr C. In der Beilage sende ich Ihnen den erwähnten Rangrücktritt zu. Herzlichen Dank und schöne Festtage. Wir hören uns dann im Januar. Beste Grüsse A.». In dieser E-Mail habe der Beschuldigte C. nicht explizit dazu aufgefordert, die zugesandte Rangrücktrittsvereinbarung im Anhang zu unterzeichnen. Ebenso sei der E-Mail aber nicht zu entnehmen, dass C. ein bereits existierendes Dokument heraussuchen und an den Beschuldigten senden solle. Klar sei gemäss Wortlaut, dass der Beschuldigte und C. sich zuvor über den Rangrücktritt ausgetauscht hätten («... sende ich Ihnen den erwähnten Rangrücktritt ...»). Insofern lasse sich allein aus dieser E-Mail kein Rückschluss darauf ziehen, ob C. bereits im Besitz der Rangrücktrittsvereinbarung gewesen sei oder nicht. Auch der durch den Beschuldigten versandten SMS-Nachricht vom 2. Januar 2020 könne nicht entnommen werden, ob es das Ziel der Kontaktaufnahme gewesen sei, eine Unterzeichnung der Rangrücktrittsvereinbarung herbeizuführen oder – wie durch den Beschuldigten behauptet – C. zum Heraussuchen einer vorbestehenden Rangrücktrittsvereinbarung zu animieren («Hallo Herr C. Benötigen sie noch Unterlagen bzw Infos betr dem rangrücktritt? Beste Grüsse und e guets Neus A.»). C. habe jedoch in der Einvernahme vom 23. März 2021 ausgesagt, dass er die zugestellte Rangrücktrittsvereinbarung «unterschreiben sollte». In der Konfrontationseinvernahme vom 6. April 2022 habe C. erneut ausgesagt, dass er vom Beschuldigten darum gebeten worden sei, die Rangrücktrittsvereinbarung zu unterzeichnen. Die rückdatierte Rangrücktrittsvereinbarung habe C. durch seinen Anwalt in Deutschland prüfen lassen wollen, wobei der Beschuldigte am 7. Februar 2020 geschrieben habe, dass sich das Thema erledigt habe.

Die Aussagen von C. seien glaubhaft. Er habe die Zustellung vom 17. Dezember 2019 des Entwurfs der Rangrücktrittsvereinbarung durch den Beschuldigten als

Aufforderung zur Unterzeichnung verstanden, und dies, nachdem er sich mit dem Beschuldigten dazu ausgetauscht hätte. Nicht erstellt sei, dass C. aufgefordert worden sein solle, in seinen Unterlagen nach einer früher einmal zugestellten und unterzeichneten Rangrücktrittsvereinbarung zu suchen und diese zuzustellen. Es bestehe kein Zweifel daran, dass C. bis zum 17. Dezember 2019 keine Rangrücktrittsvereinbarung bezüglich B. AG unterzeichnet hätte.

Auch ein konkludenter Rangrücktritt durch den Aktionär C. könne ausgeschlossen werden. Er habe am 23. März 2021 ausgesagt, nichts von der begründeten Besorgnis einer Überschuldung gewusst zu haben. Im Aktienkaufvertrag vom 22. November 2017 zwischen dem Beschuldigten und C. werde sowohl ausgeführt, dass der Beschuldigte den neuen Aktionär für bisherige Verbindlichkeiten «unwiderruflich» schadlos halte, als auch, dass der neue Aktionär das passive Aktionärsdarlehen über CHF 7'051.75 übernehme. Eine konkludente Rangrücktrittsvereinbarung lasse sich daraus nicht ableiten. Der Aktienkäufer erkläre nicht, eine Forderung zu stunden, bis alle anderen Gläubiger befriedigt seien. Zudem habe der Beschuldigte im Zusammenhang mit der Rangrücktrittsvereinbarung gemäss Aussage von C. angeboten, den Kaufpreis für die Aktien der B. AG von CHF 9'000.00 zu kompensieren, falls er einmal eine Gründung oder dergleichen beim Beschuldigten machen werde.

Demzufolge sei erstellt, dass der Beschuldigte die E-Mail vom 17. Dezember 2019 mit dem Entwurf der Rangrücktrittsvereinbarung an C. versandt habe, damit dieser diese Vereinbarung unterzeichne.

Die vorliegend am 17. Dezember 2019 versandte Rangrücktrittsvereinbarung, welche durch C. und den Beschuldigten als Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift hätte unterzeichnet werden sollen, sei auf den 31. Dezember 2017 datiert gewesen. Hätte C. die Rangrücktrittsvereinbarung mit Datum 31. Dezember 2017 unterzeichnet, würden der Zeitpunkt der Unterzeichnung und das auf dem Dokument vermerkte Unterzeichnungsdatum rund zwei Jahre auseinanderliegen. Da es sich bei der Rangrücktrittsvereinbarung um eine Urkunde handle, hätte das Unterzeichnen mit einem falschen Datum zur Folge, dass der beurkundete und der wirkliche Sachverhalt im Hinblick auf das Ausstellungsdatum auseinanderfallen würden. Die Urkunde wäre zwar echt, jedoch unwahr. Dass der Entwurf der Rangrücktrittsvereinbarung mit Datum 31. Dezember 2017 vom Beschuldigten am 17. Dezember 2019 erstellt worden sei, sei jedoch unbewiesen geblieben. Daher sei zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass es sich bei der digitalen Version nicht um eine nachträglich angefertigte und rückdatierte Rangrücktrittsvereinbarung handle. Von der angeklagten versuchten Urkundenfälschung sei der Beschuldigte daher freizusprechen.

Die an C. versandte Rangrücktrittsvereinbarung hätte in der laufenden Strafuntersuchung als Entlastungsbeweis des Beschuldigten verwendet werden sollen. Dies ergebe sich in erster Linie aus dem zeitlichen Ablauf: Der erste Strafbefehl gegen den Beschuldigten sei am 25. November 2019 wegen Unterlassung der Buchführung und Misswirtschaft ergangen. Am 28. November 2019 habe er dagegen Einsprache erhoben. Die B. AG sei im Dezember 2019 (...) gelöscht worden, nachdem das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt worden sei (vgl. Art. 159 Abs. 5 lit. a Handelsregisterverordnung in der bis 31. Dezember 2022 geltenden Fassung). Es habe ausser für die Verwendung in der laufenden Strafuntersuchung keinen Grund gegeben, weshalb der Beschuldigte (...) nach der Löschung der B. AG beim Alleinaktionär C. die Unterzeichnung einer auf den 31. Dezember 2017 datierten Rangrücktrittsvereinbarung hätte einfordern sollen. Die Rangrücktrittsvereinbarung wäre dazu bestimmt gewesen, der Staatsanwaltschaft vorgelegt zu werden, weshalb diese vorliegend als Adressatin der Urkunde zu verstehen sei. Der übliche Adressat einer Rangrücktrittsvereinbarung, der Verwaltungsrat, scheide nach der Löschung der Gesellschaft von vornherein aus.

Die erhöhte Beweiskraft komme der Rangrücktrittsvereinbarung gegenüber der Untersuchungsbehörde zu, wenn diese eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen vermöge (vgl. BGE 122 IV 332 E. 2c). Das Vorlegen einer auf den 31. Dezember 2017 datierten Rangrücktrittsvereinbarung wäre geeignet gewesen, den Beschuldigten im vorgängigen Strafverfahren zu entlasten. Insofern wäre einem solchen Dokument von Seiten der Staatsanwaltschaft ein erhöhtes Vertrauen entgegenzubringen gewesen, was dem Beschuldigten einen unrechtmässigen Vorteil verschafft hätte. Der Beschuldigte habe den objektiven Tatbestand nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfüllt.

Vorliegend habe der Beschuldigte darauf hinzuwirken versucht, dass C. die ihm zugesandte Rangrücktrittsvereinbarung unterzeichne. Mit Unterzeichnung dieser Rangrücktrittsvereinbarung hätte sich C. der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht. Da C. jedoch vor Unterzeichnung eine genauere Überprüfung habe vornehmen lassen, habe der zur Urkundenfälschung gehörende Taterfolg nicht eintreten können. Folglich sei die Tat im Versuchsstadium geblieben.

Der Beschuldigte sei zugelassener Revisionsexperte mit jahrelanger Berufserfahrung. Er habe gewusst, dass beim Versand der E-Mail vom 17. Dezember 2019 das Datum der Rangrücktrittsvereinbarung rund zwei Jahre zurückgelegen habe, und er habe gewollt, dass C. diese Vereinbarung unterzeichne. Ebenso habe er beabsichtigt, die Rangrücktrittsvereinbarung in der Strafuntersuchung vorzulegen, um sich damit einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.

Er hätte zumindest wissen müssen, dass durch das Vorweisen einer Rangrücktrittsvereinbarung im laufenden Strafverfahren hätte belegt werden können, per Ende 2017 auf die Benachrichtigung des Richters infolge Überschuldung zu verzichten. Er hätte ein starkes Beweismittel insbesondere gegen den Vorwurf der Misswirtschaft sowie der ordnungswidrigen Führung der Geschäftsbücher und der Unterlassung der Buchführung in der Hand gehabt. Der Beschuldigte sei gewillt gewesen, ein von C. falsch beurkundetes Dokument entgegenzunehmen und im laufenden Strafverfahren zu verwenden, womit der Beschuldigte bereit gewesen sei, den tatbestandsmässigen Erfolg in Kauf zu nehmen. Der Beschuldigte habe zumindest eventualvorsätzlich gehandelt.

Demzufolge sei er der versuchten Anstiftung zur Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

6. Der Verteidiger von A. (folgend: Berufungskläger) reichte am 11. Mai 2023 die Berufungserklärung ein und stellte die Rechtsbegehren, der Beschuldigte sei von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen der Anstiftung zur Urkundenfälschung sowie der versuchten Urkundenfälschung vollumfänglich von Schuld und Strafe freizusprechen.

(...)

III.

1.

- 1.1. Dem Berufungskläger wird vorgeworfen, er habe C. am 17. Dezember 2019 aufgefordert, die Rangrücktrittsvereinbarung, welche auf den 31. Dezember 2017 datiert war, zu unterzeichnen, um sie in der laufenden Strafuntersuchung als Entlastungsbeweis zu verwenden, was ihm einen unrechtmässigen Vorteil verschafft hätte. Damit habe er sich der versuchten Anstiftung zur Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

- 1.2. Es ist unbestritten, dass der Berufungskläger C. am 17. Dezember 2019 eine Rangrücktrittsvereinbarung per E-Mail hat zukommen lassen, welche auf den 31. Dezember 2017 datiert gewesen war.
- 1.3. Der Berufungskläger bestreitet jedoch, dass er gewollt habe, dass C. die Version, welche er mit E-Mail vom 17. Dezember 2019 an C. zugestellt habe, unterschreibe.
2. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Abs. 1), eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt (Abs. 2), eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht (Abs. 3), wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 251 Ziff. 1 StGB).

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft (Art. 24 Abs. 1 StGB). Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft (Art. 24 Abs. 2 StGB).

Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzung der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO).

- 3.
- 3.1. Der objektive Anstiftungstatbestand ist erfüllt, wenn der Anstifter direkten psychisch-intellektuellen, motivierenden kausalen Einfluss auf die Bildung des Tatentschlusses beim Angestifteten hat (vgl. FORSTER, Strafrecht I, Basler Kommentar, 4. Auflage, 2019, Art. 24 N 12). Als objektives Anstiftungsmittel kommt grundsätzlich jedes motivierende Verhalten des Anstifters in Frage, mit welchem der Tatentschluss beim Angestifteten kausal hervorgerufen wird. Anstiftungsmittel können insbesondere eine konkludente Aufforderung, eine motivierende Einladung oder - unter gewissen Umständen - sogar eine blosser Frage des Anstifters sein (vgl. FORSTER, a.a.O., Art. 24 N 16). Führt das motivierende Verhalten nicht zum angestrebten Erfolg, ist versuchte Anstiftung zu prüfen (vgl. FORSTER, a.a.O., Art. 24 N 18).
- 3.2. Nach Aussagen des Berufungsklägers anlässlich der Berufungsverhandlung habe er mit C. telefoniert und ihn gefragt, ob er eventuell die Rangrücktrittsvereinbarung bei sich habe. Er habe C. zu keinem Zeitpunkt aufgefordert, das Dokument zu unterzeichnen. Diese Aussage des Berufungsklägers deckt sich mit seiner Aussage an der Hauptverhandlung im vorinstanzlichen Verfahren. Dass er in seiner E-Mail vom 17. Dezember 2019 an C., welchem er die Rangrücktrittsvereinbarung beilegte, nicht mehr erwähnt hat, dass dieser nachschauen solle, ob er das unterzeichnete Dokument bei sich habe, erscheint nachvollziehbar, zumal er dies C. im Vorfeld telefonisch gefragt habe, und sich deshalb in seiner E-Mail vom 17. Dezember 2019 auf: «In der Beilage sende ich Ihnen den erwähnten Rangrücktritt zu. (...)» beschränken durfte.

Wohl sagte C. aus, er sei vom Berufungskläger gebeten worden, die Rangrücktrittsvereinbarung zu unterzeichnen. Andererseits sagte er aus, er sei sich sicher, dass der Berufungskläger den Rangrücktritt vor Zusendung der E-Mail vom 17. Dezember 2019 nicht erwähnt habe. Die genauen Umstände des vom Berufungskläger anlässlich der Berufungsverhandlung behaupteten, im Vorfeld der E-Mail vom 17. Dezember 2019 geführten Telefonats, an welches sich C. nicht mehr erinnern mag, sind von der Staatsanwaltschaft nicht geklärt worden. Zu Gunsten des Berufungsklägers wird davon

ausgegangen und es ist auch nachvollziehbar und glaubwürdig, dass dieses Telefonat im Vorfeld der E-Mail vom 17. Dezember 2019 stattgefunden hat. So erstaunt, dass C. auf die E-Mail vom 17. Dezember 2019 nicht umgehend reagiert und beim Berufungskläger nachgefragt hat, was es mit dieser Rangrücktrittsvereinbarung auf sich habe. C. schrieb einzig tags darauf - am 18. Dezember 2019 - an den Berufungskläger eine sms, er solle ihm ergänzend noch die eingereichte Bilanz der B. AG nebst Kontenblättern senden, was der Berufungskläger mit E-Mail vom 19. Dezember 2019 auch erledigte («In der Beilage sende ich Ihnen die gewünschten Unterlagen»). Da der Berufungskläger auf diese E-Mail von C. nicht reagierte, ist es nachvollziehbar, dass C. am 2. Januar 2020 mit einer sms mit «Benötigen sie noch Unterlagen bzw Infos betr dem rangrücktritt?» nachfragte, um sich zu vergewissern, ob C. nun alle von ihm gewünschten Unterlagen erhalten hätte und ob er betreffend der Rangrücktrittserklärung weiteren Informationsbedarf habe. C. antwortete dem Berufungskläger mit sms vom 10. Januar 2020, er sei erst aus den Ferien zurück, er habe die Unterlagen seinem Treuhänder zur Bearbeitung übergeben und frage am Montag bei diesem nach – weitere Infos zum Rangrücktritt forderte er hingegen nicht ein.

Die Aussagen von C. enthalten somit gewisse Widersprüche, wogegen die Aussagen des Berufungsklägers stringent und konsequent sind. Eine konkludente Aufforderung zur Unterzeichnung des zugeschickten Dokuments kann somit nicht konstruiert werden.

Zu Gunsten des Berufungsklägers ist zudem davon auszugehen, dass es sich bei der digitalen Version, welche der Berufungskläger der E-Mail vom 17. Dezember 2019 beilegte, nicht um eine nachträglich angefertigte, rückdatierte Rangrücktrittsvereinbarung handelt. Auch hat der Berufungskläger dem Gericht gegenüber glaubwürdig versichert, dass er nicht mehr nachvollziehen und unmöglich sagen könne, wer von seinem Team das Datum vom 31. Dezember 2017 eingesetzt bzw. das Dokument aufgesetzt habe. Solche Dokumente wie Rangrücktrittserklärungen würden seine Mitarbeiter erstellen, da es sich dabei um Standardprozesse handle und er nicht jedes Dokument, welches bei ihnen auf dem Server liege, explizit prüfe. Heute würden sie sicherstellen, dass Dokumente, welche an Kunden zur Unterschrift zugeschickt würden, auch wieder bei ihnen eingingen. Es kann somit durchaus sein, dass der Berufungskläger die Rangrücktrittsvereinbarung bereits im Zusammenhang mit seinem Aktienverkauf an C. Ende 2017 zugestellt hat.

- 3.3. Es bestehen damit Zweifel am Anklagesachverhalt bzw. der Beweis ist nicht erbracht, dass der Berufungskläger C. zur Unterzeichnung der mit E-Mail vom 17. Dezember 2019 zugesandten Rangrücktrittsvereinbarung aufgefordert und damit versucht haben soll, ihn zur Fälschung einer Urkunde anzustiften. Ob letztlich der objektive Tatbestand der versuchten Anstiftung zur Urkundenfälschung erfüllt ist, kann mit Blick auf den subjektiven Tatbestand offenbleiben.

4.

- 4.1. Der Vorsatz des Anstifters bezieht sich zum einen auf die Herbeiführung des Tatenschlusses und zum andern auf die Ausführung der Tat durch den Angestifteten (sog. Doppelvorsatz). Subjektiv muss der Anstifter wenigstens mit dem Eventualvorsatz handeln, in der von ihm angesprochenen Person den Entschluss zur Verübung einer strafbaren Handlung hervorzurufen (vgl. BGE 128 IV 15 E. 2a). Er muss zumindest in Kauf nehmen, dass infolge seines Verhaltens der Angestiftete eine Handlung begeht, welche die objektiven und subjektiven Merkmale eines bestimmten Straftatbestands erfüllt. Wer einen anderen nur fahrlässig, zum Beispiel durch unbedachte Äusserungen, zur Tatbegehung veranlasst, ist nicht wegen Anstiftung strafbar (vgl. BGE 105 IV 333; BGE 127 IV 122 E. 1; Nydegger, StGB Annotierter Kommentar, 2020, Art. 24 N 8; Forster, a.a.O., Art. 24 N 5). Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist

Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter mit der Tatbestandsverwirklichung rechnet, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt und sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein. Der eventualvorsätzlich handelnde Täter nimmt den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab. Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne in Kauf genommen hat, muss der Richter - bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten - aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Der Richter darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (vgl. BGE 147 IV 439 E. 7.3.1).

- 4.2. Der Berufungskläger sagte anlässlich der Hauptverhandlung aus, dass er sich mit Erhalt des Strafbefehls plötzlich mit einem Strafverfahren konfrontiert gesehen habe, woraufhin er sich einen Verteidiger zugezogen habe. In einem Telefon habe ihm dieser gesagt, der Staatsanwalt wolle nicht einstellen, sondern weitermachen, weshalb er seinem Verteidiger diverse Unterlagen habe besorgen sollen, was er auch getan habe. Er habe den Rangrücktritt im Büro gesucht, aber nicht gefunden. Auf dem Server habe er geschaut, ob irgendwo eine Rangrücktrittserklärung vorhanden sei. Da er die von C. unterzeichnete, auf 31. Dezember 2017 datierte Erklärung nicht gefunden habe, habe er mit C. telefoniert. Er habe ihm gesagt, mit der B. AG sei irgendetwas los, er könne dies auch nicht einschätzen und ob er eventuell diesen Rangrücktritt bei sich habe. Er habe ihm das Exemplar, welches er auf seinem Server gehabt habe, durch Zustellung via E-Mail in Aussicht gestellt, da seine Mandanten in der Regel nicht wüssten, was ein Rangrücktritt sei. Das sei zudem ein absoluter Standardvorgang, dass einem Mandanten ein Dokument via E-Mail zugestellt werde. Es wäre ihm nicht im Traum in den Sinn gekommen, dass er damit eine strafbare Handlung gemacht hätte. Hätte er gewollt, dass C. dies unterzeichne, hätte er ihn ins Büro bestellt und ihm gesagt, er solle unterzeichnen. Er habe ihn zu keinem Zeitpunkt aufgefordert, das Dokument zu unterzeichnen. Das sei nicht seine Absicht gewesen. Seine Absicht sei es gewesen, ihm zu erklären, er solle nachschauen, ob er dieses Dokument irgendwo unterzeichnet habe. C. könne sich an das Telefonat im Vorfeld der E-Mail vom 17. Dezember 2019 nicht mehr erinnern und es frage sich, wie C. sich dann erinnern solle, dass er ihn gebeten haben solle, die Rangrücktrittsvereinbarung zu unterzeichnen. Er selbst hätte keinen Nutzen von einer Urkundenfälschung gehabt. Die Staatsanwaltschaft hätte ein Dokument, welches das Datum vom 31. Dezember 2017 (Silvester und somit Feiertag) enthalte, als ein Abschluss noch gar nicht habe erstellt werden können, von vornherein hinterfragt, zumal es unmöglich sei, dass er ein solches Dokument in den Prozess eingebracht hätte. Das sei so offensichtlich falsch. Wenn er ein Dokument hätte fälschen wollen, hätte er z.B. 16. Mai 2018 geschrieben, aber sicher nicht 31. Dezember 2017, bei welchem jeder durchschnittlich Begabte mit Wirtschaftswissen ausgestattete Mensch wisse, dass dies unmöglich sein könne. Wenn er eine kriminelle Handlung habe machen wollen, hätte er es gescheiter gemacht.

Diese Aussagen des Berufungsklägers sind glaubhaft. Auch dass der Berufungskläger am 17. Dezember 2019 wirklich der Auffassung gewesen war, dass er C. bereits im Rahmen des Aktienverkaufs Ende 2017 die Rangrücktrittsvereinbarung zugestellt habe, erweist sich aufgrund der sich in seinem elektronischen Dossier vorgefundenen Datei der vorbereiteten Vereinbarung zumindest plausibel. Dass er auch dieses Dokument zu den Unterlagen, welche er seinem Verteidiger zur Verfügung stellen wollte,

zählte, ist nachvollziehbar. In der Strafuntersuchung ist nicht abgeklärt worden, welches Format die der E-Mail vom 17. Dezember 2023 angehängten Rangrücktrittserklärung (Word- oder PDF-Datei) besass und allenfalls wann dieses erstellt worden ist. Diese Erkenntnisse hätten allenfalls Rückschlüsse auf die Frage, ob eine Zustellung der Rangrücktrittsvereinbarung bereits im Zusammenhang mit dem Aktienverkauf des Berufungsklägers an C. Ende 2017 erfolgt war, zugelassen. Es ist zudem nicht erkennbar, worin er sich mit der Rangrücktrittsvereinbarung im Strafverfahren hätte entlasten können bzw. worin sein unrechtmässiger Vorteil bestanden hätte und worin die Beweggründe für die Anstiftung gelegen wären. C. hat den Mantel der inaktiven B. AG mit Aktiven von CHF 426.60 per 31. Dezember 2017 bzw. CHF 1'466.95 per 30. September 2017 und Passiven (Kontokorrent Aktionär) von CHF 7'051.75, die er mit dem Kaufvertrag vom 22. November 2017 übernommen hat, erworben. Gemäss Gutachten der D. AG vom 23. November 2020 hatte die B. AG keine Fremdschulden bzw. keine Drittgläubiger, so dass kein Schaden gegenüber Dritten entstanden ist. Auch glückte der Berufungskläger innert weniger Tage nach seiner Demission vom 25. Januar 2019, nämlich am 31. Januar 2019, den Negativsaldo der B. AG von CHF 1'350.00 bei der UBS über seine Firma E. AG aus. Zu jenem Zeitpunkt war weder das Verfahren wegen Organisationsmängeln noch das Strafverfahren eingeleitet. Welchen Nutzen die Rangrücktrittserklärung für den Berufungskläger im Strafverfahren gehabt hätte, obwohl es keine Gläubiger gegeben hat, hinter deren Forderungen C. mit seinem Aktionärsdarlehen zurückgetreten wäre, ist nicht erkennbar. So ist der Rangrücktritt an sich kein eigentliches Sanierungsmittel, da die Forderungen bestehen bleiben. Der Gesellschaft fliessen keine flüssigen Mittel oder Eigenkapital zu. Die Forderung ist weiterhin als Passivum zu bilanzieren (vgl. VON DER CRONE, Aktienrecht, 2. Auflage, 2020, N 2026 f.).

- 4.3. Somit kann weder aufgrund der Umstände geschlossen werden noch besteht aktenkundig ein Indiz, dass der Berufungskläger wirklich gewollt oder zumindest in Kauf genommen hat, dass C. die Rangrücktrittsvereinbarung, welche er ihm mit E-Mail vom 17. Dezember 2019 zugestellt hat, unterzeichnet. Es liegen nicht zu unterdrückende Zweifel an der Schuld des Berufungsklägers vor und es ist folglich zugunsten des Berufungsklägers anzunehmen, dass er bei C. einzig nachgefragt hat, ob er noch über das Original oder eine Kopie der von ihm bereits Ende 2017 bzw. Anfangs 2018 allenfalls unterzeichneten Rangrücktrittsvereinbarung verfüge und er ihm diese zustellen könnte. Der Berufungskläger ist in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo freizusprechen.
5. Die Berufung ist folglich gutzuheissen. Das Urteil ES 12-2022 des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 23. März 2023 ist aufzuheben und der Berufungskläger ist vom Vorwurf der versuchten Urkundenfälschung und der Anstiftung zur versuchten Urkundenfälschung, begangen am 17. Dezember 2019, freizusprechen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Entscheid KE 15-2023
vom 9. November 2023

3. IVG-Beschwerde (Prüfung einer Neuansmeldung)

Der Beschwerdeführer konnte mit dem eingereichten ärztlichen Bericht keine relevante Verschlechterung seines Gesundheitszustands mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit glaubhaft machen, weshalb die IV-Stelle zurecht die Neuansmeldung nicht prüfte und nicht auf sein Rentenbegehren eintrat (Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV).

Erwägungen:

I.

1. A., geboren am (...) 1978, meldete sich am 8. Februar 2019 erstmals wegen eines Bandscheibenvorfalles mit nachfolgender Operation und Depression zum Bezug von IV-Leistungen an.

Mit Verfügung 24. November 2021 wies die IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. das Rentenbegehren ab. Gemäss Gutachten der MEDAS Bern sei A. eine volle Arbeitsfähigkeit ab Weihnachten 2017 attestiert worden. Es sei keine Invalidität ausgewiesen und deshalb könne auch keine Rente ausgerichtet werden.

2. Am 25. Januar 2022 reichte A. ein neues Gesuch zum Bezug von IV-Leistungen wegen mehreren Bandscheibenvorfällen und Depression ein.

Mit Verfügung vom 25. März 2022 trat die IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. auf das Leistungsbegehren nicht ein. So habe er keine Unterlagen eingereicht, weshalb die Prüfung der Aktenlage keine Veränderung der Verhältnisse gezeigt habe.

3. Am 9. September 2022 reichte A. ein weiteres Gesuch zum Bezug von IV-Leistungen wegen Depression, Angststörung, Panikstörung, Schlafstörung und Bandscheibenvorfall (2018) ein.

Auf dieses Gesuch trat die IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. mit Verfügung vom 3. November 2022 nicht ein. So habe er auch dieses Mal keine Unterlagen eingereicht, weshalb die Prüfung der Aktenlage auch diesmal keine Veränderung der Verhältnisse gezeigt habe.

4. Am 24. Januar 2023 meldete sich A. erneut bei der IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. wegen Depression und Bandscheibenvorfall (Operation am 25. September 2017) für IV-Leistungen an.

5. Mit Vorbescheid vom 30. Januar 2023 teilte die IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. A. mit, dass auf das neue Leistungsbegehren nicht eingetreten werde.

6. Am 16. Februar 2023 reichte A. gegen den Vorbescheid vom 30. Januar 2023 Rekurs (recte: Einwand) ein, da er immer noch sehr depressiv, antriebslos und hoffnungslos sei. Ausserdem habe er Schmerzen im Rücken und in der rechten Schulter.

7. Der Rechtsvertreter von A. reichte mit Schreiben vom 2. Mai 2023 den Bericht von Dr. med. B., Facharzt für Psychiatrie, vom 27. April 2023 ein.

8. Die IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. trat mit Verfügung vom 11. Juli 2023 auf das Leistungsbegehren von A. nicht ein. So habe die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeben, dass keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes von A. glaubhaft gemacht worden sei.
9. Gegen diese Verfügung reichte der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführer) am 1. September 2023 beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, Beschwerde ein und stellte die Rechtsbegehren, die angefochtene Verfügung sei vollumfänglich aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, auf die Neuankmeldung des Beschwerdeführers vom 24. Januar 2023 einzutreten, die notwendigen Abklärungen vorzunehmen respektive zu veranlassen und in der Folge in der Sache materiell zu entscheiden.

(...)

III.

1. Vorliegend ist strittig und zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf das Rentenbegehren des Beschwerdeführers vom 24. Januar 2023 eingetreten ist.
2.
 - 2.1. Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV).
 - 2.2. Bezogen auf das Eintreten auf eine Neuankmeldung ist ein bestimmter Wahrscheinlichkeitsnachweis massgebend, wobei ein besonders tiefer Wahrscheinlichkeitsgrad, das Glaubhaftmachen, gilt (vgl. KIESER, Kommentar ATSG, 4. Auflage, 2020, Art. 17 N 17). Die Eintretensvoraussetzung des Glaubhaftmachens soll verhindern, dass sich die Verwaltung immer wieder mit gleichlautenden und nicht näher begründeten, d.h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden, Rentengesuchen befassen muss (vgl. BGE 133 V 108 E. 5.3.1). Zur Glaubhaftmachung genügt es, dass für das Vorhandensein des geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstandes wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Änderung nicht erstellen lassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_635/2015 vom 16. Oktober 2015 E. 2.2). Weder eine im Vergleich zu früheren ärztlichen Einschätzungen ungleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unterschiedliche diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens genügt per se, um auf einen veränderten Gesundheitszustand zu schliessen; notwendig ist vielmehr eine veränderte Befundlage (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_154/2020 vom 16. Juni 2020 E. 4.3.2.). Entscheidend ist, ob konkrete Befunde benannt werden können, die hinzugekommen sind bzw. sich verstärkt haben und deren Auswirkungen so bedeutsam sind, dass die Veränderung als geeignet erscheint, den Rentenanspruch zu verändern. Bewegt sich die Veränderung im Rahmen des vorbestehenden Zustandes, muss sich eine medizinische Beurteilung, welche von einer früheren Einschätzung abweicht, hinreichend darüber aussprechen, inwiefern eine effektive Veränderung des Gesundheitszustandes stattgefunden hat (vgl. FLÜCKIGER, Basler Kommentar ATSG, 2020, Art. 17 N 38). Eine anspruchserhebliche Änderung

kann auch dann gegeben sein, wenn sich ein Leiden bei im Wesentlichen gleichbleibender Diagnose in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat, wie dies etwa bei der Chronifizierung einer psychischen Störung zutreffen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_683/2016 vom 30. März 2017 E. 4.1.1).

Es ist in erster Linie Sache der versicherten Person, mit der Neuanschuldung substantielle Anhaltspunkte für eine allfällige neue Prüfung des Leistungsanspruchs darzulegen. Der versicherten Person kommt somit ausnahmsweise eine Beweisführungslast zu. Wenn einer Neuanschuldung zwar ärztliche Berichte beigelegt werden, diese indessen so wenig substantiiert sind, dass sich eine neue Prüfung nur aufgrund weiterer Erkenntnisse allenfalls rechtfertigen würde, ist die IV-Stelle zur Nachforderung weiterer Angaben nur, aber immerhin dann verpflichtet, wenn den – für sich allein genommen nicht Glaubhaftigkeit begründenden – Arztberichten konkrete Hinweise entnommen werden können, wonach möglicherweise eine mit weiteren Erhebungen erstellbare rechtserhebliche Änderung vorliegt (vgl. BGE 130 V 64 E. 5.2.5; Urteil des Bundesgerichts 8C_844/2012 vom 5. Juni 2013 E. 2.1).

- 2.3. Die zeitliche Vergleichsbasis für die Frage, ob eine rentenrelevante Veränderung des Sachverhalts glaubhaft ist, bildet der Zeitpunkt der letzten umfassenden materiellen Prüfung. Der Vergleichszeitraum erstreckt sich grundsätzlich bis zur Prüfung und Beurteilung des Gesuchs, d.h. bis zum Erlass der Verfügung betreffend die Neuanschuldung. Für die beschwerdeweise Überprüfung einer Nichteintretensverfügung ist somit der Sachverhalt, wie er sich der Verwaltung bot, respektive die Aktenlage bei Erlass dieser Verfügung massgeblich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_635/2015 vom 16. Oktober 2015 E. 2.1; BGE 130 V 64 E. 3; FLÜCKIGER, a.a.O., Art. 17 N 20 ff., 78; BGE 130 V 64 E. 5.2.5).

Es ist somit zu prüfen, ob zwischen 24. November 2021 (Datum der die Rente abweisenden Verfügung und somit letzten materiellen Prüfung) und 11. Juli 2023 (Datum der angefochtenen Verfügung) eine rentenrelevante Veränderung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers glaubhaft ist.

3.
 - 3.1. Im MEDAS-Gutachten vom 19. Juli 2021 über die Untersuchungen des Beschwerdeführers vom Januar 2021, auf welches sich die Beschwerdegegnerin bei ihrer rentenabweisenden Verfügung vom 24. November 2021 im Wesentlichen stützte, wurde erwähnt, dass in psychiatrischer Hinsicht keine Hinweise für eine aktuelle signifikante depressive Symptomatik bestünden. Es zeige sich, dass zu keinem der vom Versicherten angegebenen Medikamente, weder zu Analgetika noch zu Psychopharmaka, in dessen Blut ein Substanznachweis gelinge. Dies stehe in eindeutigem Widerspruch zu den Angaben im Rahmen des allgemeininternistischen Gutachtens, dass er täglich Olanzapin 5-5-0, Trimipramin 100 mg zum Schlafen, Escitalopram morgens, Oxycodon 5/2,52 mal einen, Pregabalin 150 mg abends, Lodine 600 mg 2 x 1 Tablette, Minalgin 4 x 1 Tablette, Dafalgan 1 g 2 x 1 Tablette am Tag regelmässig einnehme. Es würden sich somit erhebliche Inkonsistenzen im Hinblick auf die anamnestischen Angaben des Versicherten ergeben. Es erscheine möglich, dass vorübergehend eine leichte depressive Episode bestanden habe. Jedoch werde der aktenkundige Verlauf auch von erheblichen Inkonsistenzen überlagert, weshalb die Bewertung des Psychiaters med. prakt. B. mit Annahme einer gänzlichen Arbeitsunfähigkeit, zuletzt noch im Juli 2020 so attestiert,

nicht nachvollzogen werden könnte. Die Angaben im Bericht med. prakt. B. zuletzt vom Juli 2020 einer nun sogar schweren depressiven Episode mit Angabe eines rezidivierenden Verlaufs seien nicht nachvollziehbar, ausweislich der aktuellen klinischen Befundlage (keine depressive Symptomatik objektivierbar) und obgleich der Versicherte keine Medikation einzunehmen scheine. Die Bewertung von med. prakt. B. würde versicherungsfremde Einflussfaktoren offensichtlich ungenügend abgrenzen, insbesondere gehe aus den Akten auch z.B. zu keinem Zeitpunkt eine Kontrolle der Medikamentenspiegel oder anderer Validierungsmassnahmen hervor. Relevante Einschränkungen der psychischen Funktionen und Fähigkeiten könnten nicht belegt werden. Hinweise für eine arbeitsrelevante Störung der Persönlichkeitsentwicklung bestünden nicht. Bei der Befragung des Versicherten habe dieser angegeben, die Trennungssituation von seiner Ehefrau und die Konflikte der Ehefrau mit seiner Tochter seien die Gründe, warum er den Psychiater Dr. B. aufgesucht habe. Der Versicherte berichte, dass die psychischen Probleme abhängig von äusseren Faktoren seien. Er versuche, sich abzulenken, was mit der Arbeit auch gelinge. Selbst wenn man gemäss den Angaben im psychiatrischen Bericht vom 2/2019 noch von einer damaligen depressiven Episode ausgehen würde, so sei es in der Zwischenzeit beim Versicherten zu einer deutlichen Verbesserung der Beschwerdesymptomatik gemäss aktuellem klinischem Befund gekommen, obwohl keine Medikamenteneinnahme belegt werden könne. Die Integrationsmassnahmen seien durch das Verhalten des Versicherten offensichtlich unwirksam gemacht worden. Diese Verhaltensauffälligkeiten seien nicht durch das psychiatrische Störungsbild erklärbar. Die vom behandelnden Psychiater angegebene Schwere der psychischen Symptomatik finde kein Korrelat in der Behandlungsaktivität, wie die nicht detektierbaren Wirkstoffspiegel der Psychopharmaka als auch der Schmerzmittel belegen würden. Ohne offensichtliche Notwendigkeit zur Einnahme von Analgetika wäre aber auch ein solcher schwerer Schmerz, der Grundlage für die vermeintlich schwere depressive Symptomatik sein solle, wie der behandelnde Psychiater angenommen habe, nicht nachvollziehbar. Aus rein psychiatrischer Sicht bestehe aktuell und retrospektiv eine volle Arbeitsfähigkeit sowohl in der angestammten sowie in einer angepassten beruflichen Tätigkeit. Die auffälligen Inkonsistenzen, die im Schlussbericht der beruflichen Integration vom April 2020 zu entnehmen seien, scheine der Psychiater B. nicht gekannt zu haben, zumindest gehe auch nicht aus seinen Berichten eine differenzierte Abgrenzung solcher versicherungsfremder Einflussfaktoren hervor. Eine Überprüfung zumindest der Medikamentencompliance fehle ebenfalls oder gehe mindestens aus den Akten nicht hervor. Auch schildere der Versicherte aktuell vorrangig seine psychosozialen Probleme und Auseinandersetzungen mit seiner Ehefrau. Auffällig sei auch, dass diese Partnerschaftskonflikte Grund gewesen sein sollten für das Aufsuchen des Psychiaters B., also gar nicht das Rückenleiden.

- 3.2. Dr. med. B. hält in seinem Sprechstundenbericht vom 27. April 2023, welchen der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers der Beschwerdegegnerin vor Erlass der angefochtenen Verfügung eingereicht hat, folgendes fest: Der Patient befinde sich seit Januar 2019 in seiner ärztlich-psychiatrischen Behandlung. Er stellte die Diagnosen einer schweren rezidivierenden depressiven Störung (F33.2) und einer kombinierten Persönlichkeitsstörung (F61.0). Der Patient nehme die Medikamente Olanzapin 5 mg, Trimipramin 100 mg, Eszitalopram 20 mg und Pantoprazol 20 mg. Die Symptome beim Patienten hätten sich anhaltend verschlechtert und chronifiziert. Die Depression sei deutlich verschlimmert und es bestehe ein ausgeprägtes Morgentief, Antriebslosigkeit und Hoffnungslosigkeit. Trotz stationärer Klinikaufenthalte und ambulanter Therapie sei der jetzige Zustand nicht mehr verbesserungsfähig. Der jetzige psychische Zustand

müsse als Endzustand der Erkrankung bezeichnet werden. Alle medizinischen Mittel seien ausgeschöpft und der Patient werde aller Voraussicht nach nie mehr eine Arbeitsfähigkeit von wirtschaftlichem Wert erreichen können.

- 3.3. Diesen Sprechstundenbericht legte die Beschwerdegegnerin vor Erlass ihrer Verfügung Dr. med. C., Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, RAD Ostschweiz, vor und stellte ihr die Frage, ob dieser glaubhaft mache, dass sich seit der ablehnenden Verfügung vom 24. November 2021 der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in erheblicher Weise geändert habe. Dr. med. C. nahm dahingehend Stellung, dass der behandelnde Psychiater im Schreiben vom 27. April 2023 keine diagnoserelevanten Befunde und Symptome beschreibe, aus denen eine schwere depressive Episode abgeleitet werden könne. Die Diagnose einer kombinierten Persönlichkeitsstörung sei im polydisziplinären MEDAS-Gutachten vom 19. Juli 2021 diskutiert, aber nicht bestätigt worden. Schmerzen, welche vom Versicherten und von seinem Psychiater im MEDAS Gutachten angegeben worden seien, seien im aktuellen Arztbericht nicht vermerkt. Die antidepressive Medikation, die im aktuellen Arztbericht erwähnt werde, unterscheide sich von der Medikation nicht, die im MEDAS-Gutachten erwähnt worden sei. Jedoch bestehe keine schmerzlindernde Medikation. Die Reduktion medikamentöser Behandlung bei der Verschlechterung des Zustandes des Versicherten erscheine dem RAD nicht nachvollziehbar. Zudem sei der soziale Kontext gar nicht beschrieben. Aus versicherungsmedizinischer Sicht bleibe festzuhalten, dass die von Dr. B. geltend gemachte Zustandsverschlechterung des Versicherten nicht glaubwürdig erscheine.
- 3.4. Der Beschwerdeführer lässt ausführen, als langjähriger Behandler sei Dr. med. B. auch der soziale Kontext des Beschwerdeführers bekannt. In Kenntnis desselben beschreibe deshalb Dr. med. B. die Befunde, mit denen die Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers zum Ausdruck komme, nämlich ein ausgeprägtes Morgentief, Antriebslosigkeit und Hoffnungslosigkeit. Ferner lege der behandelnde Facharzt dar, dass der jetzige Zustand trotz stationärer Klinikaufenthalte und ambulanter Therapie nicht verbesserungsfähig sei. Eine massgebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes sei somit zumindest glaubhaft. Der Facharzt Dr. med. B., der die gesundheitlichen Störungen des Beschwerdeführers und auch deren Entwicklung bestens kenne, habe gestützt auf die von ihm erhobenen Befunde eine massgebliche Verschlechterung des Gesundheitszustands attestiert. Nur weil die Diagnose einer kombinierten Persönlichkeitsstörung im MEDAS-Gutachten diskutiert, aber nicht gestellt worden sei, bedeute dies nicht, dass eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht glaubhaft sei. Das gelte auch in Bezug auf die Medikamente. Aus einer allfälligen Reduktion der medikamentösen Behandlung sei möglicherweise zu schliessen, dass diese keinen Erfolg zeitigen würde, sodass allenfalls deshalb auf sie verzichtet worden sei.
- 3.5. Dem Bericht von Dr. med. B. vom 27. April 2023 kann kein konkreter Hinweis entnommen werden, wonach möglicherweise eine mit weiteren Erhebungen erstellbare rechtserhebliche Änderung vorliegen könnte. Seine Ausführungen sind blosser Behauptungen ohne Darlegung, welche objektiven Befunde auf eine erhebliche Verschlechterung seit 24. November 2021, zum Beispiel auf die geltend gemachte Intensivierung und Chronifizierung der Beschwerden, schliessen lassen sollten, deren Auswirkungen so bedeutsam wären, dass die Veränderung als geeignet erscheinen würde, den

Rentenanspruch zu verändern. Er wiederholt einzig die bereits in seinem Bericht vom 14. Juli 2020 gestellte Diagnose einer schweren rezidivierenden depressiven Störung (ICD-10: F33.2), macht jedoch keine Angaben, inwiefern eine effektive Veränderung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers, bei welchem anlässlich der MEDAS-Begutachtung betreffend die psychische Beeinträchtigung keine klinische Befundlage festgestellt werden konnte, stattgefunden hat. Auch hält Dr. med. B. zu den von ihm aufgeführten stationären Klinikaufenthalten und ambulanten Therapien einzig fest, der jetzige Zustand sei nicht mehr verbesserungsfähig, ohne jedoch anzugeben, welche Therapien der Beschwerdeführer in Anspruch genommen hat. Auch bleibt unklar, welche stationären Klinikaufenthalte und ambulanten Therapien überhaupt in den massgebenden Zeitraum von November 2021 bis 11. Juli 2023, somit in rund eineinhalb Jahren, fallen. Insbesondere lässt sein Bericht eine Auseinandersetzung mit den im MEDAS-Gutachten aufgeführten Inkonsistenzen sowie dem gutachterlichen Hinweis, die Bewertung von Dr. med. B. würde versicherungsfremde Einflussfaktoren offensichtlich ungenügend abgrenzen und die von ihm angegebene Schwere der psychischen Symptomatik finde kein Korrelat in der Behandlungsaktivität, vermissen. Er legt seinem Bericht keinen aktuellen Medikamentenspiegel des Beschwerdeführers bei, welcher belegen könnte, dass der Beschwerdeführer im Gegensatz zum Zeitpunkt der Begutachtung die angegebenen Medikamente aktuell auch einnehme. Er macht auch keine differenzierten Angaben darüber, inwiefern keine versicherungsfremden Einflussfaktoren wie unter anderem Beziehungskonflikte mehr bestehen würden. Im Weiteren führt er, im Gegensatz zu seinen früheren Berichten vom 28. Februar 2019 und 14. Juli 2020, keine physischen Schmerzen des Beschwerdeführers und entsprechend bei der Medikation auch keine Schmerzmittel mehr an. Dennoch erklärt er nicht, weshalb die schwergradige depressive Symptomatik (ICD-10: F33.2), welche er noch in seinem Bericht vom 14. Juli 2020 als Resultat der ausgeprägten Schmerzsymptomatik vor allem im Lendenwirbel-, Brustwirbel und Halswirbelbereich sowie der Kopfschmerzsymptomatik mit migräneartigen Symptomen bezeichnete, trotzdem zugenommen haben sollte. Die Feststellung von Dr. med. B., der Beschwerdeführer könne aller Voraussicht nach nie mehr eine Arbeitsfähigkeit von wirtschaftlichem Wert erreichen, weicht zu seiner Einschätzung im Bericht vom 14. Juli 2020 ab, wonach eine Genesung der Rückensymptomatik abgewartet werde müsse, um mit einer 50%-igen Wiedereingliederung des Beschwerdeführers ins Berufsleben zu beginnen. Eine Begründung dieser abweichenden aktuellen Einschätzung nimmt Dr. med. B. ebenfalls nicht vor. Schliesslich erscheint äusserst fraglich, weshalb der psychische Zustand des 44-jährigen Beschwerdeführers wie von Dr. med. B. eingeschätzt, jedoch nicht begründet, einen Endzustand erreicht haben und nicht mehr verbesserungsfähig sein solle. Der Bericht von Dr. med. B. vom 23. April 2023 ist somit nicht geeignet, eine veränderte Befundlage glaubhaft zu machen.

- 3.6. Es gelingt dem Beschwerdeführer somit nicht, mit dem eingereichten ärztlichen Bericht von Dr. med. B. vom 27. April 2023 eine relevante Verschlechterung seines Gesundheitszustands mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit seit der Verfügung vom 24. November 2021 glaubhaft zu machen. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin nicht auf das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers vom 24. Januar 2023 eingetreten ist. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 14-2023 vom 18. Juni 2024

4. IVG-Beschwerde

Dem PMEDA-Gutachten, auf welches sich die IV-Stelle bei ihrem Entscheid, die IV-Rente aufzuheben, abstützte, kommt kein voller Beweiswert zu, zumal diverse Zweifel an dessen Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit bestehen (Art. 44 ATSG).

Erwägungen:

I.

1. A., geboren 1963, war von 1985 bis 2009 als Weberin bei der B. AG in Heiden und danach als Taxichauffeurin bei der C. AG mit einem Pensum von 28 bis 30 Stunden pro Woche bis 14. Dezember 2017 tätig.

Sie meldete sich erstmals am 28. März 2008 wegen Rückenbeschwerden (Versteifung des 5., 6. und 7. Halswirbels) für berufliche Integration bzw. Rente bei der IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. an.

Mit Verfügung vom 1. Mai 2009 der IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. wurden die beruflichen Massnahmen rentenausschliessend abgeschlossen.

2. Am 22. Februar 2018 meldete sich A. bei der IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. erneut für berufliche Integration bzw. Rente wegen Rückenbeschwerden (Wirbelsäule, LWS) an.
3. Im Rahmen der von der IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. am 11. Dezember 2020 verfüigten Integrationsmassnahmen absolvierte A. vom 1. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021 in der obvita, Berufliche Integration, St.Gallen, ein Belastbarkeitstraining. Gemäss Schlussbericht der obvita vom 5. März 2021 über dieses Belastbarkeitstraining sei die körperliche Belastbarkeit und Stabilität während der Massnahme als instabil wahrgenommen worden. A. schien sich sehr zu bemühen. Dennoch habe sie, unabhängig von der Tätigkeit, grosse Schmerzen geäussert. Sie habe berichtet, dass sie schnell an ihre körperliche Grenze gestossen sei. Sie sei als sehr motivierte, teamfähige und zuverlässige Person wahrgenommen worden. Die ihr übertragenen Arbeiten habe sie überaus selbständig und sorgfältig erledigt. Körperlich nicht beanspruchende und sehr einfache Tätigkeiten habe sie qualitativ gut und in einem guten Tempo erfüllt. Trotz vermehrter Lockerungspausen schien sie gegen Ende ihrer Schichten sichtlich Mühe und Schmerzen zu haben. Während des bisherigen Verlaufs habe sich gezeigt, dass ein Pensum von mehr als zwei Stunden an vier Tagen pro Woche für A. nicht umsetzbar sei. Aufgrund des geringen Pensums und der stark eingeschränkten, körperlichen Belastbarkeit und Mobilität werde eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt als erschwert eingeschätzt. Deshalb und aufgrund des Wunsches von A., auch weiterhin etwas tun zu wollen/können, sei ihr die Möglichkeit geboten worden, nach einer Pause von einem Monat in die obvita zurückzukehren und in der Tagesstruktur ohne Lohn in der Hygiene zu starten. Das Pensum würde zwei Stunden an drei Tagen betragen. Die Anstellung bestünde vorerst bis zur Klärung des Rentenanspruches.
4. Am 30. August 2021 wurde A. erneut von Dr. med. D., Neurochirurg Hirslanden Ostschweiz, St.Gallen, am Rücken operiert. Anschliessend war sie vom 8. September bis 5. Oktober 2021 in der Rehaklinik Dussnang zur stationären Rehabilitation.

5. Die IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. erteilte am 8. März 2022 der PMEDA AG den Auftrag für ein polydisziplinäres Gutachten.
6. Die PMEDA AG reichte der IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. am 18. Juli 2022 das polydisziplinäre medizinische Gutachten ein. A. wurde am 27. April 2022 von 10:30 bis 12:00 Uhr orthopädisch und von 12:30 bis 14:00 Uhr internistisch, am 29. April 2022 von 09:00 bis 10:30 Uhr neurologisch und am 14. Mai 2022 von 10:30 bis 12:00 Uhr psychiatrisch untersucht. Zudem wurde am 14. Mai 2022 ein EKG- und Laborbefund sowie am 2. Mai 2022 ein CT-Befund HWS und LWS sowie ein MRI-Befund Knie rechts erhoben.

In der interdisziplinären Gesamtbeurteilung wurden folgende Diagnosen ohne dauerhaften Einfluss auf die Belastbarkeit gestellt: metabolisches Syndrom (Adipositas WHO Grad III, Diabetes mellitus Typ II, entgleiste Hypertonie, mit leichtgradiger hypertensiver Herzkrankheit, Dyslipidämie) und Hepatopathie. Mit Einfluss auf die Belastbarkeit in der angestammten Tätigkeit wurden folgende Diagnosen gestellt: Status nach Halswirbelsäulenoperation 02/2008 und 09/2014, ohne nervale Residuen, Status nach Lendenwirbelsäulenoperation 03/2018 und 08/2021, mit residueller Affektion der Nervenwurzeln L4, L5 und S1 rechts, diabetische Polyneuropathie, Status nach 2-maliger lumbaler Spondylodese LWK2-SWK1 (2018/2021), Status nach 2-maliger zervikaler Fusionsoperation (2008/2014), Status nach vorderer Kreuzbandplastik, Innenbandrefixation und Innenmeniskusteilresektion rechts (2003), Valgusgonarthrose rechts mit Bewegungseinschränkung und Valgusgonarthrose links. Zudem wurde festgehalten, das spinale Defektsyndrom bei Status nach multiplen Eingriffen, die Polyneuropathie und die Kniegelenksdefekte seien mit der angestammten Tätigkeit einer Taxifahrerin gesamthaft nicht vereinbar. Die Indikatorenprüfung zeige eine erhaltene Alltagskompetenz, soziale Integration und Aktivität, was die Annahme einer Arbeitsfähigkeit in angepassten Tätigkeiten stütze. Die angestammte Tätigkeit einer Taxifahrerin werde zumeist als erloschen angesehen (spätestens seit 2018). Für angepasste Tätigkeiten würden keine definitiven Bewertungen vorliegen, zuletzt sei eine Arbeitsfähigkeit in angepassten Tätigkeiten von 50% für möglich gehalten und unter den Vorbehalt einer definitiven Klärung gestellt worden. Hinsichtlich angepasster Arbeiten liessen die hier erhobenen Befunde und die Indikatoren jedoch eine Belastbarkeit zu, die zudem durch eine Gewichtsreduktion stabilisiert werden könne. Eine Mitarbeit der Versicherten bei einer Gewichtsreduktion sei medizinisch gut zumutbar, stehe in ihrem Gesundheitsinteresse und dürfe auch als Mass des subjektiven Leidensdrucks verstanden werden. Gesundheitsstörungen, die eine Einschränkung der Belastbarkeit in wechselbelastenden, körperlich leichten Tätigkeiten in einem Pensum von 9 Stunden arbeitstäglich bedingen würden, seien hier nicht anhand objektiver Befunde zu erheben gewesen. Die Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit werde auf 100% seit Beendigung der Rehabilitation in 2021 geschätzt.

Dr. med. E. hielt in seinem allgemein-internistischen Teil-Gutachten fest, A. habe berichtet, dass seit Juni 2021 nach längerem Sitzen (zwei Stunden) lumbale Rückenschmerzen auftreten würden. Vor allem ausserhalb der Wohnung sei sie auf einen Rollstuhl angewiesen. Der Gutachter beobachtete eine uneingeschränkte Kooperation der Versicherten. Es präsentiere sich eine 58-jährige Frau in gutem Allgemein- und adäquatem Ernährungszustand. Das Erscheinungsbild sei gepflegt. Das Treppaufsteigen in den 2. Stock sei aufgrund der Geheinschränkung nicht möglich, die Versicherte

bewege sich im Rollstuhl. Während der gesamten Untersuchung bestehe kein wesentlich schmerzgeplagter Eindruck, kein Schonsitz und keine Schonhaltung. Der Medikamentenspiegel von Metamizol sei nachweisbar. Die Versicherte berichte, sie könne nur zwei Minuten stehen, das Gehen sei mit Hilfsmittel (Rollator) lediglich 50 Meter am Stück möglich. Für die geklagten Beschwerden der Versicherten würden sich in der aktuellen Untersuchung insgesamt keine internistischen Ursachen finden. Die Akten- daten, Anamnese, Befunde sowie hiesigen Zusatzuntersuchungen würden im Fachgebiet Innere Medizin die Diagnosen Adipositas, Diabetes mellitus, entgleiste Hypertonie mit leichtgradiger hypertensiver Herzkrankheit, Hepathopathie sowie Dyslipidämie begrün- den. Hieraus resultierten aus internistischer Sicht keine namhaften Einschränkungen der Belastbarkeit in einer Arbeitstätigkeit. Die Behandlung der internistischen Erkrän- kungen (Adipositas, Diabetes mellitus, Hypertonie) sei zudem nicht als ausgeschöpft zu bewerten. Für die präsentierte Gangstörung habe sich keine hinreichende internisti- sche Erklärung gefunden. Zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit seien vorrangig eine Ge- wichtsreduktion sowie eine verbesserte Blutdruckeinstellung anzuraten.

Dr. med. F. hielt in seinem neurologischen Teil-Gutachten fest, die Versicherte habe angegeben, langes Sitzen führe zu Schmerzen im Becken. Es liege Auskunftsbereit- schaft und adäquat motivierte Mitarbeit vor. Eine aussergewöhnliche Anspannung sei nicht erkennbar. Während der gesamten Untersuchung bestehe kein schmerzgeplagter Eindruck, kein Schonsitz und keine Schonhaltung. Mit Berücksichtigung der Akten- daten, der hiesigen Anamnese und dem hiesigen neurologischen Untersuchungsbefund liege eine Affektion der Nervenwurzeln L4, L5 und S1 rechts vor. Darüber hinaus be- stehe eine leichtgradige distal symmetrische sensible diabetische Polyneuropathie. Für körperlich leichte, sitzend ausgeübte Tätigkeiten ergebe sich keine namhafte Ein- schränkung. Die Angaben zur Lähmung im rechten Bein seien plausibel.

Dr. med. G. führt im orthopädischen Teil-Gutachten an, die Versicherte habe Rücken- schmerzen beim Sitzen (zwei Stunden) angegeben. Als Untersuchungsbefund führte er morbid Adipositas BMI 43,63 kg/m² an. Die Versicherte erscheine im Rollstuhl sit- zend. Sie sei stehfähig. Dabei trage das linke Bein die Hauptkörperlast. Das rechte Bein werde teilentlastet eingesetzt. Die Versicherte demonstriere eine nicht zu leis- tende Gehfähigkeit, Schonung und Mindereinsatz des rechten Beins sowie Schonsitz unter Entlastung der unteren Rückenregion mit Schonhaltung des unteren Rückens. Zudem präsentiere sie einen leicht schmerzgeplagten klinischen Gesamteindruck. Die Beweglichkeit des Rumpfes sei nicht eingeschränkt, die Beweglichkeit und Entfaltung der Lendenwirbelsäule sei deutlich eingeschränkt. Deutliche Schonungstendenz des rechten Beines, Stand mit Entlastungszeichen, Zehenspitzen- und Fersenstand links mühevoll und stark eingeschränkt ausführbar, rechts nicht prüfbar. Als Zusatzdiagnos- tik wurden eine schwerste Gonarthrose, schwere Foramenstenosen im Segment HWK 4/5 rechtsbetont mit möglicher Kompression der Wurzel C5 rechts betont und mut- masslich vorbestehend mässig schwere Foramenstenosen LWK 5/SWK 1 bds. Status nach (Hemi-) Laminektomie in den kaudalen LWS-Segmenten gestellt. Die Versicherte habe hier vorrangig von einer Schwäche des rechten Beines mit aufgehobener Gehfä- higkeit nach der im Jahre 2021 zuletzt durchgeführten Operation an der Lendenwirbel- säule berichtet. Geklagt würden weiter lumbale Rückenschmerzen und Kniebeschwer- den mit eingeschränkter Kniebeweglichkeit, vor allem rechts. Die Akten- daten, Anam- nese, Befunde, hiesigen Zusatzuntersuchungen würden im Fachgebiet Orthopädie fol- gende Diagnosen begründen: Status nach 2-maliger lumbaler Spondylodese LWK2/SWK1 (2018, 2021) mit verbliebener eingeschränkter Belastbarkeit des rechten

Beines und demonstriertem Rollstuhleinsatz, Status nach 2-maliger zervikaler ventraler Fusionsoperation HWK5/HWK7 (2008, 2014), Status nach vorderer Kreuzbandplastik und Innenbandrefixation sowie Innenmeniskusteilresektion rechts (2003), X-Bein-Kniegelenksarthrose rechts mit Bewegungseinschränkung, X-Bein-Kniegelenkarthrose links, Übergewicht (BMI 43,63). Es resultiere keine Behinderung mit Einfluss in folgenden Tätigkeiten: Rollstuhlgerechte leichte Tätigkeiten, die Behandlung sei orthopädisch ausgeschöpft. Der Wirkstoffspiegel des bestimmten Schmerzmedikamentes Novaminsulfon habe im nichttherapeutischen Bereich gelegen, was Zweifel an der Ausprägung der geschilderten Schmerzen begründe. Die Versicherte sei zuletzt erwerbstätig als angestellte Taxifahrerin, Pensum 100% im Zeitraum 2011 bis 2018, gewesen. Widerspruchlich zum hier demonstrierten nahezu aufgehobenem Einsatz des rechten Beines sei der nicht seitendifferente Muskel- und Weichteilumfang der Beine gewesen, was Zweifel an der Ausprägung der Nichtbelastbarkeit des rechten Beines aufscheinen lasse. Eine angepasste, körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeit sei ohne Einschränkung und nach Abschluss der Nachbehandlung und Rehabilitation der Folgen der Lendenwirbelsäulenoperation vom August 2021 als leidensgerecht anzusehen. Die Versicherte sei in angepasster Tätigkeit zu 100% arbeitsfähig.

Schliesslich gab Dr. med. H. in ihrem psychiatrischen Teil-Gutachten an, in der sozialen Interaktion sei die Versicherte unauffällig und angemessen, in der Exploration hätte sich kein Hinweis auf verminderte Kooperation und Motivation ergeben. Es bestehe insgesamt kein psychisch beeinträchtigter Eindruck. Aktuell habe kein namhaft schmerzgeplagter klinischer Eindruck bestanden. Es bestehe kein Anhalt für eine psychische Erkrankung mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit.

7. Mit Vorbescheid vom 22. Dezember 2022 stellte die IV-Stelle Appenzell I.Rh. A. eine Invalidenrente von 1. Januar 2019 bis 28. Februar 2022 in Aussicht.
8. Die IV-Stelle Appenzell I.Rh. sprach A. mit Verfügung vom 10. Mai 2023 eine Invalidenrente von 1. Januar 2019 bis 28. Februar 2022 zu.

So sei A. per 15. Januar 2018 vollständig arbeitsunfähig geschrieben worden. Es seien diverse medizinische Behandlungen erfolgt; während dieser Zeit sei A. nicht eingliederungsfähig gewesen. Anschliessend sei eine Eingliederung vom 1. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021 versucht worden, welche leider nicht den gewünschten Erfolg gehabt habe. Im Sommer 2021 hätte A. erneut operiert werden und in eine Rehabilitation müssen. Somit sei sie erneut nicht eingliederungsfähig gewesen. Seit dem Ende der Rehabilitationsphase per Februar 2022 wäre ihr eine leichte, wechselbelastende Tätigkeit in einem Vollpensum zumutbar. Ab 1. März 2022 errechne sich ein Invaliditätsgrad von 0%.

9. Gegen die Verfügung der IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. vom 10. Mai 2023 reichte A. (folgend: Beschwerdeführerin) am 9. Juni 2023 (Datum des Poststempels) beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, Beschwerde ein.

(...)

III.

1.
 - 1.1. Die Beschwerdeführerin bringt vor, ihr Gesundheitszustand beeinträchtige ihren Alltag, sodass sie auf den Rollstuhl angewiesen sei. Leider habe auch die Operation an den Lendenwirbeln vom 30. August 2021 keine Verbesserung gebracht. Diese habe ihr nur eine Stabilität verschafft, sodass sie wenigstens, aber immer noch mit grosser Anstrengung, ohne grosse Hilfe ihren Alltag bewältigen könne. Dies jedoch nur mit der täglichen Einnahme von starken Schmerzmitteln und viel Ruhezeit, da langes Sitzen sie sehr anstrengt und das Gehen momentan und bis auf weiteres gar nicht möglich sei. Über den Führerausweis verfüge sie auch nicht mehr, dies wegen einer Lähmung im rechten Bein. Alle weiteren Unterlagen würde das Gericht von ihrem Hausarzt und dem Spezialisten, welcher sie operiert habe und auch weiterhin betreue, erhalten.
 - 1.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, die angefochtene Verfügung würde sich in medizinischer Hinsicht massgeblich auf das polydisziplinäre Gutachten der PMEDA vom 18. Juli 2022 stützen. Die Beschwerdeführerin sei an den Explorationsdaten 27. und 29. April 2022 sowie am 14. Mai 2022 in den Fachdisziplinen Psychiatrie, Allgemeine Innere Medizin, Neurologie und Orthopädie begutachtet worden. Die Gutachter hätten anhand der objektiven Befundgebung die sich ergebenden qualitativen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit bestimmt. Dabei hätten sie aufgezeigt, dass die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit als Taxifahrerin nicht mehr arbeitsfähig sei. In leidensangepasster Tätigkeit – wechselbelastend und körperlich leicht – bestehe jedoch eine Arbeitsfähigkeit von 100%. Den Stellungnahmen des Hausarztes Dr. med. I. und des Neurochirurgen Dr. med. D. sowie in der Beschwerde selbst würden keine neuen Diagnosen resp. Einschränkungen vorgebracht, welche im Gutachten nicht berücksichtigt worden wären. Das PMEDA-Gutachten vom 18. Juli 2022 sei von qualifizierten Fachärzten vorgenommen worden und erfülle die von der Rechtsprechung (BGE 134 V 231 E. 5.1) aufgestellten formellen und materiellen Voraussetzungen an ein *lege artis* abgefasstes beweiskräftiges Gutachten. Für die Invaliditätsbemessung sei somit von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in leidensangepassten Tätigkeiten auszugehen. Aus der Gegenüberstellung des Valideneinkommens mit dem Invalideneinkommen resultiere ab 1. März 2023 (recte: 2022) keine Erwerbseinbusse mehr und damit ein Invaliditätsgrad von 0%. Ein befristeter Rentenanspruch sei jedoch gemäss Verfügung vom 10. Mai 2023 von Januar 2019 bis Ende Februar 2022 ausgewiesen. Die angefochtene Verfügung sei damit nicht zu beanstanden.
2. Das Gericht stützt sich bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit auf Unterlagen, die von ärztlichen und gegebenenfalls auch anderen Fachleuten zur Verfügung zu stellen sind. Ärztliche Aufgabe ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Den von Versicherungsträgern im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten, den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechenden Gutachten externer Spezialärztinnen und Spezialärzte darf das Gericht rechtsprechungsgemäss grundsätzlich vollen Beweiswert zuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen. Bei der Würdigung von durch die PMEDA erstellten Gutachten ist allerdings dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Invalidenversicherung gestützt auf die am 4. Oktober 2023 veröffentlichte Empfehlung der EKQMB die Vergabe von bi- und polydisziplinären Expertisen an diese Gutachterstelle beendet hat. In der Übergangssituation, in der bereits eingeholte Gutachten der PMEDA zu würdigen sind, rechtfertigt es sich, an die Beweiswürdigung strengere Anforderungen zu stellen und die beweisrechtliche Situation der versicherten Person mit derjenigen bei

versicherungsinternen medizinischen Entscheidungsgrundlagen zu vergleichen. In solchen Fällen genügen bereits relativ geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der ärztlichen Feststellungen, um eine neue Begutachtung anzuordnen bzw. ein Gerichtsgutachten einzuholen (vgl. Urteil 8C_122/2023 vom 26. Februar 2024 E. 2.3).

Das Gericht darf seine eigene Meinung ohne überzeugende Begründung nicht über diejenige der sachverständigen Person stellen, wobei aber zu prüfen ist, ob das Gutachten für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist und auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht, ob es die geklagten Beschwerden berücksichtigt, ob es in Kenntnis und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen der sachverständigen Person in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Behörde sie prüfend nachvollziehen kann, und ob die sachverständige Person nicht auszuräumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche ihr die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, gegebenenfalls deutlich macht (vgl. KIESER, Kommentar ATSG, 2020, Art. 44 N 78). Überzeugungskraft ergibt sich namentlich aus der Klarheit der Antworten, deren schlüssiger und für den medizinischen Laien nachvollziehbarer Begründung, der Widerspruchslosigkeit und der inneren Logik (vgl. RIEMER-KAFKA [HRSG.], Versicherungsmedizinische Gutachten, 2. Auflage, Bern 2012, S. 31).

3.

- 3.1. Vorliegend ist streitig und zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin auch ab 1. März 2022 Anrecht auf eine Invalidenrente hat.
- 3.2. Dem PMEDA-Gutachten, auf welches sich die Beschwerdegegnerin bei ihrem Entscheid, die IV-Rente ab 1. März 2022 aufzuheben, abstützt, kommt kein voller Beweiswert zu, zumal diverse Zweifel an dessen Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit aufkommen:

Im Gutachten wurde festgehalten, die Beschwerdeführerin habe bis 2018 in einem 100%-Pensum gearbeitet. Dies ist aktenwidrig, zumal der letzte Arbeitgeber, die C. AG, bestätigte, dass die Arbeitszeit der Beschwerdeführerin lediglich 28 bis 30 Stunden pro Woche - im Vergleich zur allgemeinen Arbeitszeit von 42 Stunden in deren Betrieb - betragen habe.

Worin die in der interdisziplinären Gesamtbeurteilung aufgeführte Indikatorenprüfung, welche eine erhaltene Alltagskompetenz zeige und die Annahme einer vollen Arbeitsfähigkeit in angepassten Tätigkeiten stütze, bestanden hat, wurde nicht aufgezeigt und ist auch nicht erkennbar.

Auch ist das Gutachten in sich nicht widerspruchsfrei. Die Gutachter Dr. med. E., Dr. med. F. und Dr. med. H. haben während ihrer jeweiligen Untersuchung der Beschwerdeführerin keinen wesentlich schmerzgeplagten Eindruck, keinen Schonsitz und keine Schonhaltung der Beschwerdeführerin feststellen können, währenddem der Gutachter Dr. med. G. anführte, die Beschwerdeführerin demonstriere einen Schonsitz unter Entlastung der unteren Rückenregion mit Schonhaltung des unteren Rückens. Zudem präsentiere sie einen leicht schmerzgeplagten klinischen Gesamteindruck. Der Medikamentenspiegel von Metamizol sei gemäss Dr. med. E. nachweisbar, wogegen

der Gutachter Dr. med. G. festhält, der Wirkstoffspiegel des Schmerzmedikamentes Novaminsulfon habe im nichttherapeutischen Bereich gelegen, was Zweifel an der Ausprägung der geschilderten Schmerzen begründe. Diese Widersprüche zwischen den einzelnen gutachterlichen Ausführungen wurden in der interdisziplinären Gesamtbeurteilung nicht aufgelöst: So ist auffallend, dass die Beschwerdeführerin bei der orthopädischen Untersuchung durch Dr. med. G., welche am Vormittag des 27. April 2022 stattgefunden hat, bereits eine Schonhaltung und einen schmerzgeplagten Eindruck präsentiert haben solle, dies jedoch an der internistischen Untersuchung am Nachmittag desselben Tages und an den beiden weiteren Untersuchungstagen von den Gutachtern nicht mehr festgestellt werden konnte. Aufgrund der von der Beschwerdeführerin und ihren behandelnden Ärzten geschilderten Schmerzen, welche nach mehr als zweistündigem Sitzen auftreten würden, hätte somit eher am Nachmittag mit einer Schonhaltung bzw. mit einem demonstrierten Schmerzverhalten gerechnet werden können. Auch haben die Gutachter nicht in einer Weise, welche für das Gericht prüfend nachvollziehbar wäre, begründet, weshalb das im Blut der Beschwerdeführerin nachgewiesene Schmerzmittel Metamizol, welches der Wirkstoff im Medikament Novalgine/Novaminsulfon ist, im nichttherapeutischen Bereich liegen soll.

Die Gutachter haben sich schliesslich mit den in den Akten zu findenden Angaben, dass die Beschwerdeführerin nicht länger als zwei Stunden sitzen könne, nicht auseinandergesetzt. So gab einerseits die obvia bereits in ihrem Schlussbericht über die Belastungstherapie an, dass der Beschwerdeführerin das längere Sitzen Mühe und Schmerzen bereitet habe, und andererseits wies Dr. med. D. in seinem Bericht vom 5. Oktober 2022 darauf hin, dass langes Sitzen ab etwa drei Stunden zu einem Unwohlsein im Rücken führe, sodass die Beschwerdeführerin die Position ändern und auch abliegen müsse. Es ist auch nicht erkennbar, inwiefern die Gutachter die von der Beschwerdeführerin gegenüber ihnen geklagten lumbalen Rückenschmerzen (Becken) nach mehr als zweistündigem Sitzen seit Juni 2021 in ihrer Beurteilung, die Beschwerdeführerin könne ganztags einer körperlich leichten, sitzend ausgeübten Tätigkeiten nachgehen, berücksichtigt haben.

Im Nachgang zum vorliegend angefochtenen Entscheid gaben sowohl der Hausarzt der Beschwerdeführerin, Dr. med. I., als auch der die Beschwerdeführerin behandelnde Arzt, Dr. med. D., gegenüber der Beschwerdegegnerin ihr Unverständnis bekannt, wie eine vollzeitige Tätigkeit der Beschwerdeführerin hätte angenommen werden können. In seinem Schreiben vom 6. Juni 2023 gab Dr. med. D. an, die Beschwerdeführerin sei nicht in der Lage, längere Zeit zu sitzen. Sie müsse regelmässig abliegen, sitzende Tätigkeiten, die länger als zwei Stunden dauern würden, seien ihr nicht zuzumuten. Auch im Rahmen der Haushaltstätigkeiten oder auch freiwilligen Aktivitäten ausserhalb der Wohnung könne sie nicht länger als ein bis zwei Stunden aktiv sein. Dr. med. I. gab in seinem Schreiben vom 7. Juni 2023 an, die Patientin wäre motiviert, sich im Alltag einzubringen und begleite jemanden von der Pro Senectute stundenweise in die Altersheime. Nach zwei Stunden Gesprächen mit Altersheim-Bewohnern müsse sich die Patientin aber wieder hinlegen und Pause machen. Das PMEDA-Gutachten hat diese sowohl vom Hausarzt als auch vom Facharzt festgehaltene Einschränkung der Beschwerdeführerin ungenügend berücksichtigt. Jedenfalls verdient der fachärztliche Bericht von Dr. med. D. besonderen Stellenwert (vgl. BGer 4A_526/2014, E. 2.4.) und seine Einschätzung, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr vollzeitig arbeitsfähig sein könne, ist aufgrund der multiplen körperlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin nicht von der Hand zu weisen. Das PMEDA-Gutachten lässt demnach im

Zusammenhang mit der funktionellen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin, insbesondere auch bei längerem Sitzen, deren Evaluation vermissen und beruht somit nicht auf allen erforderlichen allseitigen Untersuchungen.

Hinzu kommt, dass im Gutachten keine Anhaltspunkte für Simulation, Aggravation oder Selbstlimitierung angeführt werden, welche die Einschätzung der Gutachter, der Beschwerdeführerin sei eine volle Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit zumutbar, als plausibel erklären könnten. Vielmehr bescheinigten die Gutachter der Beschwerdeführerin eine uneingeschränkte Kooperation (Dr. med. E.) und Auskunftsbereitschaft und adäquat motivierte Mitarbeit (Dr. med. F.). Auch Dr. med. H. in ihrem psychiatrischen Teil-Gutachten gab an, in der Exploration hätte sich kein Hinweis auf verminderte Kooperation und Motivation ergeben. Einzig die von der Beschwerdeführerin geschilderten Schmerzen zweifelte Dr. med. G. an, da der Nachweis im Blut von Novaminsulfon, einem Schmerzmittel, im nichttherapeutischen Bereich liegen würde. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass die Beschwerdeführerin während des Belastbarkeitstrainings in der obvita mitteilte, ihre grösste Sorge sei gewesen, dass sie noch mehr Schmerzmittel einnehmen müsse und sich so ihre Nierensituation erneut verschlechtere. Die sowohl von Dr. med. D. und als auch von Dr. med. I. gestellte Diagnose der intermittierenden Nierenfunktionsstörungen hat das Gutachten im Übrigen nicht festgestellt. Dass die Beschwerdeführerin Schmerzmittel, welche auf dem Medikamentenplan von Dr. med. D. vom 7. September 2021 anlässlich des Austritts aus dem Spital nach der letzten Rückenoperation aufgeführt waren, zum Zeitpunkt der Begutachtung nur noch zurückhaltend einnahm, ist somit durchaus nachvollziehbar bzw. lässt den Schluss nicht zu, dass die Beschwerdeführerin nicht unter den geklagten Rückenschmerzen leidet.

- 3.3. Zusammenfassend erachtet das Gericht die Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der gutachterlichen Einschätzung als zweifelhaft, zumal es nicht widerspruchsfrei ist, die erforderliche Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit trotz klarer Indizien auf deren Einschränkung nicht vorgenommen worden ist und nicht nachvollziehbar ist, ob die von der Beschwerdeführerin bereits vor der Begutachtung geklagten Schmerzen bei mehr als zweistündigem Sitzen berücksichtigt worden sind. Schliesslich leuchtet die Beurteilung des Gutachtens, die Beschwerdeführerin könne trotz der vielen bescheinigten Diagnosen zu 100% einer wechselbelastenden, leichten Tätigkeit nachgehen, dem medizinischen Laien nicht ein.
- 3.4. Schliesslich kann auch die medizinische Einschätzung von Dr. med. J., RAD Ostschweiz, welche er auf Ersuchen der Beschwerdegegnerin zum eingeholten Gutachten der PMEDA am 10. August 2022 abgab, nämlich dass das Belastbarkeitstraining in der obvita als berufliche Integrationsmassnahme wegen anhaltender subjektiver Invaliditätsüberzeugung der damals 62-jährigen Beschwerdeführerin (recte: zu diesem Zeitpunkt war die Beschwerdeführerin noch nicht 60-jährig) gescheitert sei, nicht geteilt werden. Aus dem Schlussbericht der obvita kann nämlich entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin wegen ihrer stark eingeschränkten, körperlichen Belastbarkeit und Mobilität an ihre Leistungsgrenzen gekommen sei. Hinweise, dass sich die Beschwerdeführerin einer Arbeitstätigkeit entziehen wolle, sind dem Schlussbericht nicht zu entnehmen. Vielmehr wurde ihr bescheinigt, dass sie trotz geäusselter Schmerzen stets sehr motiviert und zuverlässig gewesen sei und die ihr übertragenen Arbeiten überaus selbständig und sorgfältig erledigt habe. Zudem habe sich die Beschwerdeführerin dahingehend geäussert, dass sie weiterhin etwas tun wolle, und es wurde ihr von

der obvia die Möglichkeit geboten, nach einer Pause von einem Monat in der Tagesstruktur ohne Lohn für zwei Stunden an drei Tagen in der Hygiene zu starten. Mit dieser Absichtserklärung der Beschwerdeführerin ist der Vorhalt einer subjektiven Invaliditätsüberzeugung nicht einleuchtend.

- 3.5. Die Beschwerde ist demnach gutgeheissen und die Verfügung der IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. vom 10. Mai 2023 aufzuheben. Die Streitsache ist zur Durchführung eines polydisziplinären Gutachtens und zur anschliessenden Neuverfügung über den Rentenanspruch an die IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. zurückzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 10-2023 vom 18. Juni 2024

5. Wanderwegnetzplan

Die Aufnahme des geplanten Wanderwegs Langälpli-Löchli-Holzlagerplatz in den Fuss- und Wanderwegnetzplan widerspricht den Zielen des verfassungsmässig garantierten Moor- und Moorlandschaftsschutzes, des BLN-Objekts 1612 Säntisgebiet und des eidgenössischen Jagdbanngebietes Nr. 16 Säntis, das Auerwild zu erhalten (Art. 78 Abs. 5 BV; Art. 6, Art. 18, Art. 23c und Art. 23d NHG; Art. 4 und 5 Moorlandschaftsverordnung; Art. 6 und 7 VEJ).

Erwägungen:

I.

1. Die Standeskommission Appenzell hiess mit Beschluss vom 2. März 2021 (Prot. Nr. 224) die Streckenführung des Wanderwegs Langälpli-Löchli-Holzlagerplatz Herz vorprüfungsweise gut.
2. Der Bezirk Schwende publizierte am 23. und 26. Juni 2021 die öffentliche Planaufgabe der Änderung des Fuss- und Wanderwegnetzplans mit Neuaufnahme des bestehenden Wanderwegs Langälpli-Löchli-Holzplatz zur Waldstrasse.
3. Der WWF Schweiz erhob beim Bezirksrat Schwende am 6. Juli 2021 Einsprache gegen die Änderung des Fuss- und Wanderwegnetzplans.
4. Am 29. September 2021 wies der Bezirk Schwende die Einsprache des WWF Schweiz gegen diese geplante Änderung des Fuss- und Wanderwegnetzplans ab.
5. Am 1. November 2021 erhob die Rechtsvertreterin des WWF Schweiz gegen den Einspracheentscheid vom 29. September 2021 Rekurs bei der Standeskommission Appenzell I.Rh.
6. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. wies mit Entscheid vom 14. März 2023 (Prot. Nr. 264) den Rekurs des WWF ab.

In ihren Erwägungen führt sie im Wesentlichen an, zwischen Herz und Langälpli liege ein grosses Gebiet ohne Wanderweg. Um vom Gasthaus Lehmen auf offiziellen Wanderwegen zum Langälpli zu gelangen, müsse ein grosser Umweg gegangen werden. Offenbar bestehe aber ein Bedürfnis nach einer direkten Wegverbindung. Dies zeige sich aufgrund der bestehenden wilden Wanderwege, welche den Naturschutz beeinträchtigen würden und sich die Störung über das gesamte Gebiet verteile. Seit 2013 seien umfangreiche Massnahmen zur Aufwertung für das Auerhuhn getätigt worden, um den Bestand halten und die Art fördern zu können. Die wilden Wanderwege seien allerdings nicht verschwunden. Gebe es aber Wanderwege abseits der Tourismusströme, würden die meisten Einheimischen und ruhesuchende Touristinnen und Touristen diese Wanderwege nutzen. Der Weg, welcher schon bisher begangen worden sei, würde trotz Aufnahme in den Fuss- und Wanderwegnetzplan eine Nebenroute bleiben und die Zunahme neuer Nutzerinnen und Nutzer werde gering ausfallen und die ruhesuchenden Einheimischen nicht auf neue wilde Wanderwege vertreiben. Die Störung durch diese geringe Nutzungsintensivierung werde durch den positiven Effekt der Kanalisierung und der dadurch besseren Berechenbarkeit für das Wild kompensiert.

Ein Wanderwegangebot für ruhesuchende Touristinnen und Touristen und Einheimische liege durchaus im Interesse des Tourismus und der Volkswirtschaft, ohne dass sich daraus ein Konflikt mit den Anliegen des Natur- und Artenschutzes ergebe. Die Kanalisierung stehe sogar selbst im Interesse des Natur-, Arten- und Landschaftschutzes und diene letztlich dem Schutz des Auerwilds. Der Weg habe seit vielen Jahren Bestand und der Unterhalt dieses Wegs könne insbesondere gestützt auf Art. 23d Abs. 2 lit. d NHG als zulässig erachtet werden. Es liege damit ein rechtfertigender Grund vor, einen Wanderweg durch das Kerngebiet zu legen. Der Wegunterhalt könne zurückhaltend erfolgen und saisonal so gelegt werden, dass die Störung des Wilds gering gehalten werden könne. Die zeitlich und örtlich begrenzte, moderate Störung durch sporadische Unterhaltsarbeiten stehe der Störung durch Wanderinnen und Wanderer während der gesamten Wandersaison verteilt über das ganze Gebiet auf den wilden Wanderwegen gegenüber. Die verfügende Behörde sei bei ihrer Interessenabwägung zum Schluss gekommen, dass der Wanderweg aufgrund der Kanalisierungswirkung in den Wegnetzplan aufzunehmen sei. Diese Abwägung und Gewichtung und der daraus resultierende Entscheid der Vorinstanz sei nicht zu beanstanden.

7. Gegen den Rekursentscheid der Standeskommission Appenzell I.Rh. erhob die Rechtsvertreterin des WWF Schweiz (folgend: Beschwerdeführer) am 12. Mai 2023 Beschwerde und stellte das Rechtsbegehren, der Entscheid der Standeskommission vom 14. März 2023 betreffend Ergänzung Wanderwegnetzplan und damit auch der Entscheid des Bezirksrats Schwende vom 29. September 2021 seien aufzuheben, und der Aufnahme des Wegstücks Langäpli-Löchli-Holzplatz sei entsprechend die Genehmigung zu verweigern.

(...)

III.

1.

- 1.1. Der Beschwerdeführer führt an, gemäss Art. 7 Abs. 6 Jagdgesetz (JSG) sei bei Vorhaben, die Schutzgebiete von internationaler und nationaler Bedeutung beeinträchtigen, die Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt einzuholen. Dies sei unterlassen worden.
- 1.2. Die Standeskommission vertritt hingegen die Auffassung, dass vorliegend kein Vorhaben im Sinne von Art. 7 Abs. 6 JSG betroffen sei und entsprechend keine Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt einzuholen sei. Sie sei davon überzeugt, dass der positive Effekt einer Kanalisierung der derzeitigen Nutzerinnen und Nutzer wilder Wege überwiegt und die Aufnahme des Wegs in den Fuss- und Wanderwegnetzplan nicht zu einer Beeinträchtigung führe.
- 1.3. Ob eine Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt hätte eingeholt werden müssen, kann vorliegend offengelassen werden, zumal aufgrund der nachstehenden Erwägungen die Beschwerde ohnehin zu schützen ist.

2.

- 2.1. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, der Weg Herz-Löchli-Langäpli, welcher in den Wanderwegnetzplan aufgenommen werden soll, verlaufe quer durch eine grosse, bis anhin von Wanderwegen unberührte Landschaftskammer, durch ein

eidgenössisches Jagdbanngebiet, durch ein Kerngebiet im Sinne von Objektblatt L.6 des kantonalen Richtplans, durch eine Moorlandschaft von nationaler Bedeutung, durch das rechtskräftig ausgeschiedene Sonderwaldreservat Bruggerwald-Kronberg und durch den Teilraum 1 des BLN-Gebiets Säntisgebiet. Vor allem aber handle es sich um das wohl letzte, kantonsübergreifende Auerhuhngebiet.

Der geplante Wanderweg verlaufe auf einem bestehenden Weg, der teilweise nur Trampelpfad und teilweise kaum erkennbar sei. Er werde heute nur vereinzelt von Einheimischen genutzt. Die zu erwartende Intensivierung der Nutzung dieses Wegs als Folge davon, dass er in den Wanderwegkarten verzeichnet und im Gelände ausgeschildert und markiert sei, könne in diesem sensiblen Gebiet verheerende Folgen haben.

Der Bezirksrat Schwende hätte bereits 2004 den Antrag gestellt, den Weg Herz-Löchli-Langälpli in das Wanderwegnetz aufzunehmen. Damals habe die Standeskommission ausgeführt, dass die Wegstrecke durch das Potersalper Herz das wohl letzte Einstandsgebiet des Auerwilds im Kanton Appenzell I.Rh. sei. Diese vom Aussterben bedrohte Tierart reagiere auf jegliche Störung. Mit dem Verzicht auf die Aufnahme des Weges in den Netzplan könne ein Beitrag an das Überleben dieser seltenen Wildart geleistet werden. Die touristische Bedeutung dieses Wegs sei im Vergleich zum Interesse an der Erhaltung einer bedrohten Tierart von untergeordneter Bedeutung, da Appenzell I.Rh. ohnehin und insbesondere im Alpsteingebiet über das schweizweit dichteste Wanderwegnetz verfüge und zu diesem Weg eine Alternative bestehe. Der Antrag sei in der Folge von der Standeskommission abgewiesen worden. Weshalb die Situation heute anders sein sollte als damals, sei nicht begründet worden.

Weil zwischen Herz und Langälpli ein grosses Gebiet ohne Wanderwege sei, sei es als einer der wichtigsten Rückzugsorte für das Auerwild und auch für das Rotwild von höchster Bedeutung. Sollte der Weg aufgrund seiner Lage eine Nebenroute bleiben und die Zunahme neuer Nutzerinnen und Nutzer gering ausfallen, liege kein Bedürfnis und damit schlicht kein nennenswertes touristisches und volkswirtschaftliches Interesse vor. Bestehe hingegen das Bedürfnis, werde es logischerweise zu einer Intensivierung kommen. Das Argument, es würden bestehende Begehungen dank des offiziellen Weges kanalisiert, ohne dass dies zu einer nennenswerten Intensivierung und damit Störung führe, könnte dann etwas taugen, wenn ausschliesslich diejenigen Wanderer, die heute abseits der offiziellen Wanderwege durch das Gebiet wandern würden, neu alle diesen gleichen Weg benutzen würden. Das sei nicht realistisch. Der gewöhnliche Tagesausflügler halte sich an markierte Wanderwege, der ruhesuchende, erfahrene Wanderer immerhin an die in den Karten eingetragenen Wege. Aktuell bewegten sich daher ausschliesslich Leute mit Ortskenntnissen auf dem strittigen Weg. Werde der Weg neu mit Wegweisern und Wanderwegzeichen markiert und entsprechend in den Karten eingetragen, würden sich neu mehr Leute auf diesem Weg bewegen. Der Wanderweg würde die sehr gut besuchte touristische Destination Kronberg mit dem ebenfalls bekannten Lehmen direkt verbinden und den kürzesten Abstieg zu letzterem darstellen. Gleichzeitig sei ungewiss, ob es tatsächlich zu einer Kanalisierung bisheriger Störungen komme, oder ob sich die einheimischen Wanderer weiterhin auf anderen inoffiziellen Wegen bewegten. Experimente diesbezüglich seien in diesem sensiblen Gebiet jedoch nicht vertretbar. Das Auerhuhn gehöre zu den störungssensibelsten Arten überhaupt. Es sei auf grossflächige, weitgehend ungestörte Lebensräume angewiesen. Jede menschliche Anwesenheit beeinflusse sein Verhalten. Auerhühner

gewöhnten sich zudem kaum an Wege und Raststellen, sondern würden diese grossräumig meiden. Auf wilden Wegen durch diesen Lebensraum wandernde Einzelpersonen könnten somit tatsächlich ein Problem darstellen. Dieses lasse sich aber nicht durch einen offiziellen Wanderweg mitten durch das Gebiet lösen, welcher noch mehr Menschen in den Lebensraum locke und diesen in zwei Hälften zerschneide. Dass die Markierung als Wanderweg geradezu positive Effekte auf das Gebiet und die sensiblen Arten hätte, treffe also nicht zu und stelle kein Argument zugunsten des Wanderwegs dar.

Beim eidgenössischen Jagdbanngebiet handle es sich um ein Schutzgebiet von nationaler Bedeutung. Es diene dem Schutz und der Erhaltung von seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetieren und Vögeln und ihrer Lebensräume sowie der Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten. Eine Intensivierung der touristischen Nutzung des Gebiets laufe dem Zweck und den Zielen des Jagdbanngebiets klar entgegen. Den Interessen von nationaler Bedeutung an den Schutzzielen des eidgenössischen Jagdbanngebiets, insbesondere auch am Erhalt des Auerwildlebensraums und am Auerhuhn als national prioritäre Art, stehe vorliegend einzig ein untergeordnetes touristisches und volkswirtschaftliches Interesse von lokaler, maximal regionaler Bedeutung gegenüber. Dieses vermöge eine drohende Beeinträchtigung der Schutzziele von nationaler Bedeutung von vornherein nicht zu rechtfertigen. Mit der Aufnahme des Weges in den Wanderwegnetzplan würde die Störung des Auerhuhns erhöht.

Mit Ausschilderung, Markierung und entsprechendem Unterhalt handle es sich faktisch um eine Neuanlage bzw. mindestens einen Ausbau. Ein solcher Ausbau für touristische Nutzung sei in Art. 23d NHG nicht vorgesehen. Aufgrund der Lage in der bisher relativ ungestörten Landschaftskammer verletze er Art. 4 Abs. 1 lit. c der Moorlandschaftsverordnung, wonach auf geschützte und gefährdete Pflanzen- und Tierarten Rücksicht zu nehmen sei. Ebenso verletze er das spezifische Schutzziel des Teilraums 1 des BLN-Gebiets Säntis, wonach der strukturreiche und störungsarme Lebensraum für Gebirgsvögel, insbesondere für das Auerwild, zu erhalten sei.

Die Anweisungen im Richtplan, Objektblatt L.6 seien klar: Intensivierungen touristischer Nutzungen seien in den Kerngebieten zu vermeiden. Die auf Schutz angewiesenen Arten in diesen Kerngebieten seien strikt standortgebunden auf genau diese Kerngebiete dringend und zwingend angewiesen. Es gebe angesichts dieser Ausgangslage keinen rechtfertigenden Grund, einen Wanderweg neu durch ein solches Kerngebiet zu legen. Das Sonderwaldreservat (Komplexreservat) Bruggerwald-Kronberg sei seit 2013 mit umfangreichen, kostenintensiven Holzschlägen zugunsten des Auerhuhns als national prioritäre Waldart aufgewertet worden. Der geplante Wanderweg würde diese Lebensraumaufwertungsmassnahmen durch zusätzliche touristische Störungen beeinträchtigen.

Bei all diesen Interessen gegen die Aufnahme des Wanderwegs gehe es um orts- und artenspezifische Interessen. Der Schutz sei dort erforderlich und könne nur dort vorgenommen werden, wo diese Arten und Schutzgebiete existierten. Werde er vernachlässigt, gingen die Lebensraumqualitäten und Arten ersatzlos verloren. Entsprechend gewichtig seien diese Interessen. Die allgemeinen touristischen Interessen seien demgegenüber von untergeordneter Natur, bestehe doch ein vielfältiges, dichtes Wanderwegnetz und könne die Freizeit- und Erholungsnutzung an unzähligen anderen Orten frei

ausgeübt und gefördert werden. Der geplante Weg sei nicht erforderlich. Die Beeinträchtigung des schutzwürdigen Lebensraums durch die absehbare Nutzungsintensivierung verstosse daher gegen Bundesrecht, weshalb der Entscheid der Standeskommission rechtswidrig und aufzuheben sei.

- 2.2. Die Standeskommission erwidert im Wesentlichen, der bestehende Weg solle nicht ausgebaut werden, sondern so bleiben, wie er sei. Die Standeskommission sei überzeugt davon, dass eine gute und offizielle Ausschilderung des Wegs und dessen Aufnahme in die Wanderwegkarte helfe, die Anzahl der wilden Wege zu verringern sowie die Nutzung und Störung zu kanalisieren.

3.

- 3.1. Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen (Art. 78 Abs. 5 BV).

Als allgemeines Schutzziel gilt die Erhaltung jener natürlichen und kulturellen Eigenheiten der Moorlandschaften, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen. Der Bundesrat legt Schutzziele fest, die der Eigenart der Moorlandschaften angepasst sind (Art. 23c Abs. 1 NHG). Die Kantone sorgen für die Konkretisierung und Durchsetzung der Schutzziele. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen (Art. 23c Abs. 2 NHG).

Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen (Art. 23d Abs. 1 NHG). Unter der Voraussetzung von Absatz 1 sind insbesondere zulässig: a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung; b. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen; c. Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen; d. die für die Anwendung der Buchstaben a–c notwendigen Infrastrukturanlagen (Art. 23d Abs. 2 NHG).

In allen Objekten, welche im Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsinventar) aufgeführt sind, ist auf die nach Art. 20 NHV geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den vom BAFU erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen (Art. 4 Abs. 1 lit. c Moorlandschaftsverordnung). Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass: c. die nach Art. 23d Abs. 2 NHG zulässige Gestaltung und Nutzung der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen; d. Bauten und Anlagen, die weder mit der Gestaltung und Nutzung nach Buchstabe c in Zusammenhang stehen, noch der Biotoppflege oder der Aufrechterhaltung der typischen Besiedlung dienen, nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzzielen nicht widersprechen; e. die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzzielen in Einklang stehen (Art. 5 Abs. 2 Moorlandschaftsverordnung).

- 3.2. Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung geniessen verfassungsrechtlich nach wie vor einen nahezu absoluten Schutz. Es gilt ein grundsätzliches Veränderungsverbot unter Ausschluss der Interessenabwägung (vgl. MARTI, St.Galler Kommentar BV, 4. Auflage, 2023, Art. 78 N 31).

Art. 23d Abs. 1 NHG lässt die Gestaltung und Nutzung von Moorlandschaften zu, soweit dies der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widerspricht. Damit wird das verfassungsrechtliche Kriterium der Schutzzieldienlichkeit durch dasjenige der Schutzzielverträglichkeit ersetzt. Insofern gilt in Moorlandschaften kein absolutes Veränderungsverbot, sondern es ist jeweils zu prüfen, ob ein Vorhaben mit den Schutzzielen vereinbar ist. Eine Interessenabwägung ist aber auch hier nicht zulässig: Widerspricht ein Vorhaben den Schutzzielen, so ist es unzulässig, unabhängig vom Gewicht der übrigen auf dem Spiel stehenden Interessen. Die Aufzählung in Art. 23d Abs. 2 NHG ist nicht abschliessender Art (vgl. KELLER, Kommentar NHG, 2. Auflage, 2019, Art. 23d N 8). Soll die Bestimmung von Art. 23d Abs. 2 NHG gegenüber derjenigen von Art. 23d Abs. 1 NHG einen rechtlichen Sinn machen, so ist an die Zulassung weiterer Nutzungsarten ein ausserordentlich strenger Massstab zu setzen, nach den Worten des Bundesgerichts bleibt für andere Nutzungen nur ein sehr enger Raum (vgl. KELLER, a.a.O., Art. 23d N 11; BGE 138 II 295 E. 6.3; Urteil des Bundesgerichts 1C_515/2012 vom 17. September 2012 E. 5.4). Fällt eine Anlage nicht unter Art. 23d Abs. 2 lit. d NHG, weil sie nicht für die in lit. a-c aufgezählten Nutzungen notwendig ist, so ist sie innerhalb der Moorlandschaft unzulässig und kann auch nicht gestützt auf Art. 23d Abs. 1 NHG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 lit. d Moorlandschaftsverordnung bewilligt werden (vgl. BGE 138 II 281 E. 6.3). Die Art. 23a ff. NHG über Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sind in einem Sinn auszulegen, der sie möglichst wenig vom absolut formulierten Veränderungsverbot von Art. 78 Abs. 5 BV entfernt (vgl. BGE 138 II 23 E. 3.3).

Die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Moorlandschaftsschutz werden durch Art. 5 Abs. 1 des Ständekommissionsbeschlusses Moorlandschaft Säntis und Fähnerenspitz dahingehend konkretisiert, als dass die Nutzung der Moorlandschaften zu Erholungszwecken zulässig ist, sofern die Moorlandschaften dadurch nicht beeinträchtigt oder geschädigt werden. Auf Tiere und Pflanzen ist Rücksicht zu nehmen. Gemäss Art. 10 Abs. 4 des Ständekommissionsbeschlusses Moorlandschaft Säntis und Fähnerenspitz ist das Anlegen neuer Wege oder der Ausbau bestehender Wege untersagt.

- 3.3. Der geplante Wanderweg Langälpli-Löchli-Holzlagerplatz Herz führt durch das Moorlandschaftsobjekt Nr. 62 Schwägalp des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Anhang 1 der Moorlandschaftsverordnung).

Gemäss Objektbeschreibung Nr. 62 Schwägalp findet sich östlich des Chräzerenpasses aufgrund der spezifischen Qualität der Biotope ein wichtiger Lebensraum des Auerwildes. In der Referenzliste ML 62 Schwägalp ist das Auerhuhn als seltene bzw. gefährdete Art und die Auerhuhn-Population im Gebiet zwischen Schwäg- und Potersalp und Kronberg (Rest eines ehemals grösseren Verbreitungsgebietes) sowie am Chräzerenpass angeführt. Als besonderes Schutzziel ist die Erhaltung der geschützten und/oder gesamtschweizerisch bedrohten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt; vor allem solle das Auerwild in überlebensfähigen Populationen vorkommen können. Dabei dürfe die Nutzung durch Tourismus den Zielen des Moorbiotop- und Moorlandschaftsschutzes nicht widersprechen. Die Referenzliste weist auf allenfalls gebietsweise Einschränkung der Nutzung als Erholungsgebiet hin, indem keine neuen Wege im Bereich der Moore angelegt und Erholungssuchende durch Sperrung der Wege geführt werden sollten.

Das Auerwild zählt somit zu den Arten, auf die innerhalb der Moorlandschaft Schwägalp besonders Rücksicht zu nehmen ist. Es gilt gemäss der roten Liste als

stark gefährdete Brutvogelart und benötigt grosse zusammenhängende Lebensräume mit geringem Störungspotential (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1A.173/2001 vom 26. April 2002 E. 4.5). Auch das von der Standeskommission selbst erlassene Waldreservatskonzept 2007 weist auf die wertvollen und idealen Auerwildbiotope in der Moorlandschaft «Schwägalp» hin und hält fest, dass der Schutzwald- und Naturschutzfunktion gegenüber der touristischen Nutzung grössere Priorität eingeräumt werden und der Lebensraum für das Auerhuhn aufrechterhalten und verbessert werden müsse. Gemäss Schweizer Brutvogelatlas 2013-2016 sei der Schutz des Auerhuhns gegen Störungen nötig, um es als Brutvogel zu erhalten. Der Aktionsplan Auerhuhn Schweiz des BAFU aus dem Jahr 2008 (<https://www.birdlife.ch/de/content/aktionsplan-auerhuhn-schweiz>) führt an, dass für den Bestandesrückgang der Auerhühner in der Schweiz unter anderem Habitatveränderungen aufgrund vermehrter Störungen durch den Menschen verantwortlich seien. Die Präsenz des Menschen in Lebensräumen des Auerhuhns könne das Fluchtverhalten, die Raumnutzung und auch den Hormon-Stoffwechsel der Vögel stark beeinflussen. In der vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) im Jahr 2001 herausgegebenen Broschüre "Auerhuhn und Waldbewirtschaftung" (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/auerhuhnwaldbewirtschaftung.html>) wird in Bezug auf Gefährdungsursachen die Störungen durch Wanderer aufgeführt. Im Rahmen von Erschliessungsmassnahmen sollten auch das Wanderwegnetz überprüft und Wanderrouten auf Waldstrassen verlegt werden. Das Auerhuhn reagiere sehr empfindlich auf Störungen aller Art. Die Hähne verliessen die Balzplätze schon bei geringfügigen Störungen und suchten sie für einige Zeit, bei regelmässiger Beeinträchtigung schliesslich gar nicht mehr auf. Küken könnten von der sie führenden Henne weggesprengt werden und an Unterkühlung zugrunde gehen, da sie in den ersten Lebenstagen ihre Körpertemperatur noch nicht selbständig aufrechterhalten könnten. Störungen müssten daher von Auerhuhn-Lebensräumen ferngehalten werden. Wo Auerhuhn-Lebensräume an touristisch stark genutzte Räume grenzten, müssten Lenkungsmassnahmen ergriffen werden, mit denen eine klare räumliche Trennung zwischen touristischen Aktivitäten und Auerhuhn-Lebensräumen erreicht werden könne.

Konsequenterweise wies die Standeskommission den Antrag des Bezirksrats Schwende noch im Jahr 2004, denselben Weg Herz-Löchli-Langälpli in das Fuss- und Wanderwegnetz aufzunehmen, ab mit der Begründung, mit dem Verzicht auf die Aufnahme des Weges in den Netzplan könne ein Beitrag an das Überleben des Auerwilds als seltenen Wildart geleistet werden. Die touristische Bedeutung des Weges sei im Vergleich zum Interesse an der Erhaltung einer bedrohten Tierart von untergeordneter Bedeutung. Die Standeskommission führt in ihrem Rekursentscheid vom 14. März 2023 nicht an, dass sich die Situation betreffend Auerwild seit ihrem letzten Entscheid im 2004 geändert haben soll. Die Jagd- und Fischereiverwaltung bestätigte im Rahmen der Vorprüfung der strittigen Wanderwegnetzplanerweiterung, die Situation mit dem Auerwild sei immer noch dieselbe wie im Jahr 2004. Auch die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz führte an, aus ihrer Sicht könnten die Aufnahme eines bestehenden Wegs, ein Ausbau oder das Anlegen eines neuen Wegs zu einer verstärkten Nutzung führen und den Lebensraum störungsempfindlicher Tierarten beeinträchtigen. Es müsse deshalb auf die Aufnahme dieses Wegabschnitts in den Netzplan verzichtet werden.

- 3.4. Die Standeskommission bringt vor, der Weg werde bereits heute begangen, wodurch der Lebensraum der Auerhühner zweigeteilt werde und die Möglichkeit bestehe, ein Wegegebot einzuführen, sollte die Ausschilderung nicht zur gewünschten Kanalisierung führen.

Mit dieser Argumentation verkennt sie, dass aufgrund der verschiedenen wilden Wege wohl heute schon ein Wegegebot bzw. Betretungsverbot des Auerwild-Lebensraums anzuordnen wäre und nicht allein die Aufnahme des geplanten Wegs in den Fuss- und Wanderwegnetzplan nach Art. 10 Abs. 4 des Standeskommissionsbeschlusses Moorlandschaft Säntis und Fährnerspitz zu untersagen ist. Mit einem neu beschilderten Wanderweg geht jedenfalls ein grösseres Wanderaufkommen einher, nämlich durch diejenigen Wanderer, die sich an offizielle Wanderwege halten, aber durchaus neue Routen begehen wollen. Zudem wird durch einen neuen offiziellen Wanderweg die Nutzung der anderen wilden Wege nicht verhindert. Einheimischen und Ruhesuchenden ist es jedoch zumutbar, auf ebenfalls ruhige offizielle Wanderwege auszuweichen, welche nicht durch den Lebensraum des Auerwilds führen. Ein neuer offizieller Wanderweg würde den Auerwild-Lebensraum zerschneiden und zusammen mit den regelmässig durchzuführenden Unterhaltsarbeiten zu einer starken Störung des Auerwilds führen. Die Aufnahme der geplanten Strecke Langälpli-Löchli-Holzplatz zur Waldstrasse in den Fuss- und Wanderwegnetzplan und somit die Nutzung als Wanderweg widerspricht damit dem Ziel des bundesverfassungsmässig garantierten Moor- und Moorlandschaftschutzes, das Auerwild zu erhalten und sie ist deshalb unzulässig. Eine Abwägung mit Interessen, welche für die Aufnahme dieses Wegstücks in den Fuss- und Wanderwegnetzplan aufgeführt wurden, ist deshalb nach Art. 23d NHG ausgeschlossen.

Überdies führt der geplante Wanderweg durch das im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler aufgenommene Objekt Säntisgebiet und durch das eidgenössische Jagdbanngebiet Nr. 16 Säntis. Wie in folgender Erwägung ausgeführt, darf der Weg auch aufgrund seiner Lage in diesen beiden Gebieten nicht in den Fuss- und Wanderwegnetzplan aufgenommen werden.

- 4.
- 4.1. Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 Abs. 1 NHG). Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 Abs. 2 NHG).

Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken (Art. 18 Abs. 1 NHG).

Bei der Festlegung der objektspezifischen Schutzziele müssen insbesondere die schützenswerten Lebensräume mit ihrer standortgemässen Artenvielfalt berücksichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017, VBLN; SR 451.11).

- 4.2. Ein im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN aufgenommenes Objekt ist derart schutzwürdig und schutzbedürftig, dass es in besonderem Mass Schutz verdient. Das allgemeine Interesse am Objekt überwiegt und das Inventarobjekt ist grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Es gilt eine eingeschränkte Interessenabwägung: wenn die ungeschmälerte Erhaltung der Inventarobjekte ausnahmsweise doch infrage gestellt werden darf, dann nur, wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung vorliegen (vgl. LEIMBACHER, Kommentar NHG, 2. Auflage, 2019, Art. 6 N 3). Ungeschmälerte Erhaltung verdient in besonderem Mass das, was die Objekte so einzigartig oder typisch macht, dass ihnen nationale Bedeutung zuerkannt wurde (vgl. LEIMBACHER, a.a.O., Art. 6 N 6). Es dürfen keine überflüssigen schädigenden Massnahmen ergriffen werden (vgl. LEIMBACHER, a.a.O., Art. 6 N 9). Zu beachten gilt es, dass bestimmte Objekte oder Teile davon derart verletzlich sind, dass jede zusätzliche Beeinträchtigung einem Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung gleichkäme (vgl. LEIMBACHER, a.a.O., Art. 6 N 16). Die drohende Beeinträchtigung muss schwerwiegend sein und das Objekt in zentralen Bereichen treffen. Ein solch schwerer Eingriff liegt gemäss Bundesgericht vor, wenn damit u.a. eine auf ein Schutzziel ausgerichtete, umfangreiche und nicht wieder rückgängig zu machende Beeinträchtigung verbunden ist, die ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne des Inventars zur Folge hat (vgl. LEIMBACHER, a.a.O., Art. 6 N 18). Eingriffe von nicht nationalem Interesse, die zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung, also zu einem Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung, führen, sind nach Art. 6 Abs. 2 NHG unzulässig. Sie dürfen nicht einmal in Erwägung gezogen werden, denn in diesen Fällen hat der Gesetzgeber bereits zugunsten der ungeschmälerten Erhaltung entschieden (vgl. LEIMBACHER, a.a.O., Art. 6 N 19).
- 4.3. Der geplante Wanderweg befindet sich im Gebiet im Teilraum 1 des Objekts 1612 Sämtisgebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler BLN. In dessen Objektbeschreibung wird angeführt, dass in den unterschiedlichen Mooren das auf ein Mosaik von Wald und Offenland angewiesene, störungsempfindliche und stark gefährdete Auerhuhn auf ideale Standortfaktoren für sein Überleben trifft. Schutzziel ist der Erhalt des strukturreichen und störungsarmen Lebensraums für Gebirgsvögel, insbesondere für das Auerwild. Gerade dieser Bestand des Auerwilds macht das BLN-Objekt 1612 Sämtisgebiet einzigartig, weshalb es ungeschmälert zu erhalten ist. Mit dem geplanten Wanderweg würde der Lebensraum des Auerwilds zerschnitten. Es würde jedenfalls ein grösseres Wanderaufkommen resultieren, wodurch das Auerwild gestört und in der Folge aus diesem Gebiet vertrieben würde. Diese Beeinträchtigung des Auerwilds stellt einen schweren Eingriff dar, zumal sie nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, würde doch das Auerwild kaum mehr in diese Gebiete zurückfinden und Versuche mit Wiederansiedlungen von Zuchtvögeln bis anhin erfolglos waren (vgl. BOLL-MANN/GRAF/JACOB/THIEL, Von der Forschung zur Auerhuhnförderung: eine Projektsynthese, in: Der Ornithologische Beobachter / Band 105 / Heft 1 / März 2008 107, S. 114). Die Aufnahme des geplanten Wegs in den Fuss- und Wanderwegnetzplan widerspricht folglich dem nationalen, spezifischen Schutzziel des BLN-Objekts, den Lebensraum des Auerwilds zu erhalten. Hinzu kommt, dass er nicht notwendig, ja sogar überflüssig ist, zumal genügend Wanderwege ausserhalb des Auerwild-Lebensraums bestehen. Schliesslich wird mit dem geplanten Wanderweg kein gleichwertiges Interesse von nationaler, sondern höchstens ein touristisches Interesse von regionaler

Bedeutung angestrebt. Die Aufnahme des Wanderwegs ist somit auch nach Art. 6 Abs. 2 NHG unzulässig.

5.

- 5.1. Eidgenössische Jagdbanngebiete dienen dem Schutz und der Erhaltung von seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetieren und Vögeln (Art. 1 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete, VEJ; SR 922.31). Bund und Kantone sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass die Schutzziele der Banngebiete nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. In den Banngebieten ist der Erhaltung von Biotopen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1^{bis} NHG, insbesondere als Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel, besondere Beachtung zu schenken. Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass solche Lebensräume nicht zerschnitten werden (Art. 6 Abs. 3 VEJ). Bei besonders schutzwürdigen Lebensräumen innerhalb der Gebiete sind Hinweistafeln mit Angaben zum Schutzgebiet, zum Schutzziel und zu den wichtigsten Schutzmassnahmen anzubringen (Art. 7 Abs. 3 VEJ).
- 5.2. Der geplante Wanderweg führt durch das Eidgenössische Jagdbanngebiet Nr. 16 Säntis. Wie erwähnt führt er zur Zerschneidung des Lebensraums des stark gefährdeten Auerwilds und dessen Begehung und Unterhalt zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Auerwildbestands, was mit einem zentralen Teil des Schutzziels dieses Jagdbanngebietes nicht vereinbar ist. Die Aufnahme des geplanten Wegs in den Fuss- und Wanderwegnetzplan würde somit auch gegen die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete verstossen und wäre bundesrechtswidrig.
6. Zusammenfassend widerspricht die Aufnahme des geplanten Weges in den Fuss- und Wanderwegnetzplan den Zielen des verfassungsmässig garantierten Moor- und Moorlandschaftsschutzes, des BLN-Objekts 1612 Säntisgebiet und des eidgenössischen Jagdbanngebietes Nr. 16 Säntis, das Auerwild zu erhalten. Die Strecke Langälpli-Löchli-Holzplatz zur Waldstrasse darf folglich nicht in den Fuss- und Wanderwegnetzplan aufgenommen werden.

Statt neue offizielle Wanderwege zuzulassen, wären vielmehr – wie auch die Referenzliste ML 62 Schwägalp darauf hinweist und die VEJ gebietet - zusätzliche Massnahmen zugunsten der Auerhühner nötig, wie beispielsweise Hinweistafeln mit Angaben zum Schutzgebiet, zusätzliche Lebensraumaufwertungen sowie Lenkungsmassnahmen, mit denen Störungen durch den Menschen weiter reduziert werden könnten, wie Weggebote oder Wegverbote. Nur damit könnten die bereits vorhandenen Störungen des Auerwilds durch die Begehung wilder Wanderwege, welche nach Ausführungen der Standeskommission trotz umfangreicher Massnahmen zur Aufwertung für das Auerhuhn nicht verschwunden seien, reduziert oder im Idealfall beseitigt werden.

Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen. Der Rekursentscheid der Standeskommission vom 14. März 2023 (Prot. Nr. 264) und der Einspracheentscheid des Bezirks Schwende vom 29. September 2021 sind aufzuheben.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 7-2023 vom 21. März 2024

6. Wanderwegnetzplan

Die Aufnahme des geplanten Wanderwegs Langälpli-Löchli-Holzlagerplatz in den Fuss- und Wanderwegnetzplan widerspricht den Zielen des verfassungsmässig garantierten Moor- und Moorlandschaftsschutzes, des BLN-Objekts 1612 Säntisgebiet und des eidgenössischen Jagdbanngebietes Nr. 16 Säntis, das Auerwild zu erhalten (Art. 78 Abs. 5 BV; Art. 6, Art. 18, Art. 23c und Art. 23d NHG; Art. 4 und 5 Moorlandschaftsverordnung; Art. 6 und 7 VEJ).

Erwägungen:

I.

1. Die Standeskommission Appenzell hiess mit Beschluss vom 2. März 2021 (Prot. Nr. 224) die Streckenführung des Wanderwegs Langälpli-Löchli-Holzlagerplatz Herz vorprüfungsweise gut.
2. Der Bezirk Schwende publizierte am 23. und 26. Juni 2021 die öffentliche Planaufgabe der Änderung des Fuss- und Wanderwegnetzplans mit Neuaufnahme des bestehenden Wanderwegs Langälpli-Löchli-Holzplatz zur Waldstrasse.
3. Gegen die Änderung des Fuss- und Wanderwegnetzplans erhoben je der WWF Schweiz am 6. Juli 2021 und die Holzkorporation Wilder Bann am 18. August 2021 Einsprache beim Bezirksrat Schwende.
4. Am 29. September 2021 wies der Bezirk Schwende die beiden Einsprachen des WWF Schweiz und der Holzkorporation Wilder Bann gegen diese geplante Änderung des Fuss- und Wanderwegnetzplans ab.
5. Gegen die Einspracheentscheide vom 29. September 2021 erhoben je am 22. Oktober 2021 die Holzkorporation Wilder Bann und am 1. November 2021 die Rechtsvertreterin des WWF Schweiz Rekurs bei der Standeskommission Appenzell I.Rh.
6. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. wies mit Entscheid vom 14. März 2023 (Prot. Nr. 264) sowohl den Rekurs des WWF als auch den Rekurs der Holzkorporation ab.
7. In ihren Erwägungen führt sie im Wesentlichen an, zwischen Herz und Langälpli liege ein grosses Gebiet ohne Wanderweg. Um vom Gasthaus Lehmen auf offiziellen Wanderwegen zum Langälpli zu gelangen, müsse ein grosser Umweg gegangen werden. Offenbar bestehe aber ein Bedürfnis nach einer direkten Wegverbindung. Dies zeige sich aufgrund der bestehenden wilden Wanderwege, welche den Naturschutz beeinträchtigen würden und sich die Störung über das gesamte Gebiet verteile. Seit 2013 seien umfangreiche Massnahmen zur Aufwertung für das Auerhuhn getätigt worden, um den Bestand halten und die Art fördern zu können. Die wilden Wanderwege seien allerdings nicht verschwunden. Gebe es aber Wanderwege abseits der Tourismusströme, würden die meisten Einheimischen und ruhesuchende Touristinnen und Touristen diese Wanderwege nutzen. Der Weg, welcher schon bisher begangen worden sei, würde trotz Aufnahme in den Fuss- und Wanderwegnetzplan eine Nebenroute bleiben und die Zunahme neuer Nutzerinnen und Nutzer werde gering ausfallen und die ruhesuchenden Einheimischen nicht auf neue wilde Wanderwege vertreiben. Die

Störung durch diese geringe Nutzungsintensivierung werde durch den positiven Effekt der Kanalisierung und der dadurch besseren Berechenbarkeit für das Wild kompensiert. Ein Wanderwegangebot für ruhesuchende Touristinnen und Touristen und Einheimische liege durchaus im Interesse des Tourismus und der Volkswirtschaft, ohne dass sich daraus ein Konflikt mit den Anliegen des Natur- und Artenschutzes ergebe. Die Kanalisierung stehe sogar selbst im Interesse des Natur-, Arten- und Landschaftschutzes und diene letztlich dem Schutz des Auerwilds. Der Weg habe seit vielen Jahren Bestand und der Unterhalt dieses Wegs könne insbesondere gestützt auf Art. 23d Abs. 2 lit. d NHG als zulässig erachtet werden. Es liege damit ein rechtfertigender Grund vor, einen Wanderweg durch das Kerngebiet zu legen. Der Wegunterhalt könne zurückhaltend erfolgen und saisonal so gelegt werden, dass die Störung des Wilds gering gehalten werden könne. Die zeitlich und örtlich begrenzte, moderate Störung durch sporadische Unterhaltsarbeiten stehe der Störung durch Wanderinnen und Wanderer während der gesamten Wandersaison verteilt über das ganze Gebiet auf den wilden Wanderwegen gegenüber. Die verfügende Behörde sei bei ihrer Interessenabwägung zum Schluss gekommen, dass der Wanderweg aufgrund der Kanalisierungswirkung in den Wegnetzplan aufzunehmen sei. Diese Abwägung und Gewichtung und der daraus resultierende Entscheid der Vorinstanz sei nicht zu beanstanden.

8. Gegen den Rekursentscheid der Standeskommission Appenzell I.Rh. erhob das Bundesamt für Umwelt BAFU am 16. Mai 2023 (Datum des Poststempels) Beschwerde und stellte das Rechtsbegehren, Der Beschluss der Standeskommission vom 14. März 2023 sei aufzuheben.

(...)

II.

(...)

2. Der Beschwerdeführer ist gestützt auf Art. 12g NHG zur Beschwerde legitimiert. Im Übrigen ist die Beschwerdelegitimation auch nicht strittig.

III.

1.

- 1.1. Der Beschwerdeführer führt an, der geplante Wanderweg liege im Eidgenössischen Jagdbanngebiet Nr. 16 «Säntis». Aufgrund der absehbaren Beeinträchtigung der Schutzziele des Eidgenössischen Jagdbanngebiets hätte gemäss Art. 7 Abs. 6 Satz 2 JSG zwingend eine Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt eingeholt werden müssen. Dies sei unterlassen worden.
- 1.2. Die Standeskommission vertritt hingegen die Auffassung, dass vorliegend kein Vorhaben im Sinne von Art. 7 Abs. 6 JSG betroffen sei und entsprechend keine Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt einzuholen sei. Sie sei davon überzeugt, dass der positive Effekt einer Kanalisierung der derzeitigen Nutzerinnen und Nutzer wilder Wege überwiegt und die Aufnahme des Wegs in den Fuss- und Wanderwegnetzplan nicht zu einer Beeinträchtigung führe.

- 1.3. Ob eine Stellungnahme des Beschwerdeführers hätte eingeholt werden müssen, kann vorliegend offengelassen werden, zumal aufgrund der nachstehenden Erwägungen die Beschwerde ohnehin zu schützen ist. Zudem hat das Bundesamt für Umwelt in der Beschwerdeschrift seinen Standpunkt schildern können. Damit wäre ein allfälliger Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens geheilt worden, da das Verwaltungsgericht über eine umfassende Kognition verfügt.
2.
 - 2.1. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, der geplante Wanderweg liege im Eidgenössischen Jagdbanngebiet Nr. 16 «Säntis». Im Objektblatt des Banngebiets seien bei der Zielsetzung unter anderem die Erhaltung des Gebiets als vielfältiger Lebensraum für wildlebende Säugetiere und Vögel, sowie der Schutz der Tiere vor Störung konkret aufgeführt. Von den seltenen und bedrohten Arten, deren Erhaltung die Eidgenössischen Jagdbanngebiete nach Art. 1 VEJ dienen, komme im Jagdbanngebiet Säntis unter anderem das Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) vor. Das Auerhuhn sei eine geschützte Art und gemäss Roter Liste der Brutvögel in der Schweiz stark gefährdet. Unter den National Prioritären Arten zähle es zu den Arten mit der höchsten Prioritätsstufe 1. Sein Lebensraum gelte somit als schutzwürdiger Lebensraum im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG i.V.m. Art. 14 Abs. 3 lit. b NHV, dessen Erhaltung gemäss Art. 6 Abs. 3 VEJ besondere Beachtung zu schenken sei. Der Lebensraum der Auerhühner zeichne sich durch locker-lückige, strukturreiche und wenig gestörte Wälder aus. Die Bestände des Auerhuhns in der Schweiz seien seit der Mitte des 20. Jahrhunderts rückläufig, auch das Verbreitungsgebiet sei in dieser Zeit kleiner geworden. Die beiden wichtigsten Ursachen für diese Entwicklung seien Veränderungen des Lebensraums sowie Störung durch den Menschen. Bereits im Jahr 2008 habe das Bundesamt für Umwelt, gemeinsam mit der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und dem Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz einen Aktionsplan publiziert, der die nötigen Massnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität mit forstlichen Massnahmen, zum Schutz der Lebensräume gegen zu viel Störung sowie zur Information der Öffentlichkeit nenne. Das regionale Vorkommen in der Nordostschweiz umfasse noch rund 110 bis 130 Hähne. Das Auerhuhn-Vorkommen am Kronberg gehöre zur Population nördlich der Schwägalp (Gebiet Grosse Schwägalp-Grosswald AR und Bruggerwald AR/AI). Der Herzwald liege peripher, dort befinde sich jedoch das einzige Auerhuhn-Vorkommen im Kanton Appenzell I.Rh. und gemäss Aktionsplan Auerhuhn Schweiz bestehe in diesem Gebiet hinsichtlich des Lebensraums eine gute bis sehr gute Situation. Allerdings werde gleichzeitig auf Störung als «wesentliches Problem» hingewiesen. Es würden denn auch Abklärungen zu zusätzlichen Massnahmen gegen Störung empfohlen. Auerhühner zählten zu den in Bezug auf Störung durch menschliche Aktivitäten sehr sensiblen Arten. Sie würden menschliche Infrastrukturen wie Wege, Strassen und Trails meiden. Wissenschaftliche Studien hätten gezeigt, dass Auerhühner in Gebieten, die im Winter vom Menschen häufig aufgesucht würden, auf grössere Distanzen fliehen würden als in Gebieten, die wenig besucht seien. Offenbar gewöhnten sich die Vögel nicht an den Menschen. Auch im Sommer würden sie Abstand zu Mountainbike-Trails und Wanderwegen halten. Dadurch stünden Flächen in einem Abstand von 100 bis 200m zu solchen Infrastrukturen für sie nicht als Lebensraum zur Verfügung. Der Wanderweg, der in den Wanderwegnetzplan aufgenommen werden solle, verlaufe mitten durch das Auerhuhn-Kerngebiet im Raum Herzwald. Insbesondere im Bereich des geplanten Wanderwegs habe in den letzten Jahren das Auerhuhn nachgewiesen werden können. In den letzten Jahren seien in diesem Gebiet (Waldreservat Bruggerwald-Kronberg) mehrere Massnahmen zur Lebensraumaufwertung zugunsten

der Auerhühner ergriffen worden. Nötig wären jedoch noch weitere solche Massnahmen zum Schutz des Auerhuhns. Neben zusätzlichen Lebensraumaufwertungsmassnahmen seien vor allem auch solche Massnahmen erforderlich, welche die vorliegenden Störungen weiter reduzierten (z.B. durch Lenkungskonzepte oder durch das Einrichten von Sperrzonen während des Winterhalbjahres).

Das Gebiet um die Schwägalp und den Kronberg könne als ein intensiv genutztes Wandergebiet während des gesamten Jahres bezeichnet werden. Gerade weil die Anzahl an Touristen und Erholungssuchenden stetig zunehme, sei zu erwarten, dass sich je länger je mehr zahlreiche Wanderer von den stark begangenen Routen entfernen und auf andere offizielle Wanderwege ausweichen würden. Es sei zutreffend, dass der Weg bereits heute begangen werde. Es sei jedoch ein grosser Unterschied, ob ein in der Landeskarte einzig abschnittsweise eingezeichneter Weg nur durch einzelne ortskundige Wanderer begangen werde, oder ob er als durchgehender, offizieller Wanderweg ausgeschildert und angepriesen werde. Daten zeigten, dass der offizielle Wanderweg auf der Forststrasse im Gebiet Herz von Wanderern stark frequentiert werde. Bereits heute sei somit von einer Störung des Auerhuhn-Lebensraums durch die Nutzung der bestehenden Wanderwege auszugehen. Es sei absehbar, dass mit der Aufnahme in den Wanderwegnetzplan und mit der Beschilderung des bisherigen Trampelpfads zum Langälpli als offizieller Wanderweg die Besucherfrequenz stark zunehmen werde und dieser neu ausgeschilderte Weg zu einer Ausweichroute zu den stark frequentierten Hauptrouten (Kronberg-Wartegg-Lehmen und Potersalp-Lehmen) genutzt und mit der Zeit selbst zu einer stark frequentierten Hauptroute werde, da der neue Wanderweg eine direkte Verbindung Herz-Langälpli anbiete. Mit ein Grund für die Zunahme der Besucherfrequenz sei, dass offizielle Wanderwege auch für die Tourenplanung in Apps viel einfacher zur Verfügung stünden. Der Bezirk Schwende widerspreche sich, wenn er einerseits ausführe, es seien mit der geplanten Wegausscheidung als offizieller Wanderweg keine Nutzungsintensivierungen zu erwarten und gleichzeitig vorbringe, dass ein vielfältiges Wanderweggebot die Attraktivität des Tourismus- und Ausflugsgebietes grundsätzlich steigern. Im konkreten Fall hätte das erhöhte Besucheraufkommen eine stark zunehmende Beeinträchtigung durch Störungen des Auerhuhn-Lebensraumes zur Folge. Der Lebensraum des Auerhuhns unterhalb des Kronbergs sei heute nicht durch einen offiziellen Wanderweg durchschnitten. Mit dem Wanderweg würde aber eine Zweiteilung des Gebiets erfolgen. Dadurch würden Flächen von 100 bis 200m beidseits des Wegs kaum mehr als Lebensraum für die Auerhühner zur Verfügung stehen. Mit einem offiziellen Wanderweg bestehe zudem die Gefahr, dass es auch zu einer Nutzung im Winter durch Schneeschuhwandernde komme. Heute existiere in dieser Geländekammer keine erlaubte Schneesportroute, was es auch zukünftig zum Schutz in der sensiblen Winterzeit zu gewährleisten gelte. Zudem sei davon auszugehen, dass, sollte der Weg einmal festgelegt sein, dieser auch bauliche Unterhaltsmassnahmen erfordere, um den Anforderungen an einen offiziellen Wanderweg zu genügen. So spreche denn auch der Bezirksrat Schwende in seinem Entscheid vom 29. September 2021 den Unterhalt des Weges an, indem er ausführe, dass die Aufnahme in das offizielle Wanderwegnetz mit sich brächte, dass der Weg regelmässig unterhalten würde. Diese vom Bezirksrat erwähnten regelmässig anfallenden Unterhaltsarbeiten würden ebenfalls zu einer zusätzlichen Störung führen. Sofern darauf abgestellt werde, dass mit der Aufnahme des Wanderwegs die Nutzer «wilder» Wanderwege auf diesen Weg kanalisiert werden könnten und damit die Störung in diesem Gebiet minimiert würde, gehe aus den vorliegenden Protokollen nicht hervor, wo sich diese «wildern» Wanderwege befinden und mit welcher Intensität diese «wildern»

Wanderwege heute genutzt würden. Mögliche Kanalisierungseffekte hätten diesbezüglich genauere Abklärungen bedurft. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass mit einer blossen Signalisierung eines Wanderwegs noch keine Kanalisierung erfolge, hierfür bräuchte es weitere Massnahmen (insbesondere ein Wegegebot). Selbst wenn man von einem allfälligen positiven Kanalisierungseffekt ausgehen könnte, sei mit einer erheblichen Nutzungsintensivierung auf dem neu offiziell ausgeschilderten Wanderweg zu rechnen. Die daraus resultierenden Störungen würden so schwer wiegen, dass der allfällige positive Kanalisierungseffekt wieder zunichte gemacht würde. Aufgrund der zunehmenden Besucherfrequenz sei sodann davon auszugehen, dass in Zukunft auch das Konzept Wald und Hirsch nicht mehr richtig umgesetzt werden könne. Die Lebensraumberuhigung in wildökologisch sensiblen Flächen bilde eine Stossrichtung des Konzepts. Die Realisierung von jagdlichen Massnahmen setze voraus, dass auch in den anderen Massnahmenbereichen Fortschritte erzielt würden. Der Schutz der Tiere vor Störung, insbesondere der Schutz des Auerhuhns, seien Teil der Zielsetzungen des Jagdbanngebietes Nr. 16 Säntis. Mit dem neu offiziell ausgeschilderten Wanderweg würde eine Nutzungsintensivierung und damit eine zusätzliche Störung dieser schutzwürdigen Lebensräume erfolgen. Diese sei aufgrund der bereits existierenden Störungen als erheblich einzustufen und sei nicht mit den Schutzzielen des Jagdbanngebietes vereinbar.

Mit dem geplanten Wanderweg würden die Schutzziele des Jagdbanngebietes beeinträchtigt, sodass anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden sei (Art. 6 Abs. 1 VEJ). Dabei sei insbesondere dem Erhalt schutzwürdiger Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG, wie vorliegend dem Auerhuhn-Kerngebiet, Beachtung zu schenken. Die Kantone sorgten insbesondere dafür, dass solche Räume nicht zerschnitten werden (Art. 6 Abs. 3 Bst. b VEJ). Da es sich beim Auerhuhn um eine National Prioritäre Art handle, sei deren Schutz im Rahmen der Interessenabwägung gegenüber den lokalen und regionalen touristischen und volkswirtschaftlichen Interessen entsprechend hoch zu gewichten und als von nationaler Bedeutung einzustufen. Auch den Schutzanliegen der Eidgenössischen Jagdbanngebiete, insbesondere dem Interesse am Erhalt der Artenvielfalt, sei ein entsprechendes Gewicht beizumessen. Der hohe natur- und jagdschutzrechtliche Stellenwert, welcher der Gegend beizumessen sei, ergebe sich schon daraus, dass sie als «eidgenössisches Jagdbanngebiet» ausgeschieden worden sei. Die Schutzinteressen seien somit auch als von nationaler Bedeutung einzustufen und überwiegen generell, ausser es handle sich um Eingriffsinteressen von ebenfalls nationaler Bedeutung. Aus Sicht des Beschwerdeführers würden die verschiedenen Schutzziele in der durch die Standeskommission durchgeführten Interessenabwägung nicht ausreichend gewichtet und berücksichtigt. Der Bezirksrat Schwende hätte bereits 2004 den Antrag gestellt, den Weg Herz-Löchli-Langälpli in das Wanderwegnetz aufzunehmen. Damals habe die Standeskommission ausgeführt, dass die Wegstrecke durch das Potersalper Herz das wohl letzte Einstandsgebiet des Auerwilds im Kanton Appenzell I.Rh. sei. Diese vom Aussterben bedrohte Tierart reagiere auf jegliche Störung. Mit dem Verzicht auf die Aufnahme des Weges 4 in den Netzplan könne ein Beitrag an das Überleben dieser seltenen Wildart geleistet werden. Die touristische Bedeutung des Weges 4 (Herz-Löchli-Langälpli) sei im Vergleich zum Interesse an der Erhaltung einer bedrohten Tierart von untergeordneter Bedeutung, da Appenzell I.Rh. ohnehin und insbesondere im Alpsteingebiet über das schweizweit dichteste Wanderwegnetz verfüge und zu diesem Weg eine Alternative bestehe. Der Antrag wurde in der Folge von der Standeskommission abgewiesen. Auch im Waldreservat-Konzept von 2009 habe die Standeskommission in Bezug auf den Bereich «Sonnwald bis Kronbergwald»

festgehalten, die gleichzeitige touristische und landwirtschaftliche Nutzung biete Konfliktpotenzial, wobei der Schutzwald- und Naturschutzfunktion grössere Priorität eingeräumt werden müsse. Im Verbund „Bruggerwald/Sonnwald/Kronbergwald“ und „Dorwees“ seien diese Waldbereiche ein ideales Auerwildbiotop. Die Situation für das Auerhuhn im Raum Alpstein habe sich in den letzten 30 Jahren verschlechtert. Dies bestätigten die Angaben aus dem Schweizer Brutvogelatlas 2013-2016. Umso erstaunlicher sei es, dass aus Sicht der Standeskommission das lokale und allenfalls regionale touristische und volkswirtschaftliche Interesse gegenüber den nationalen Schutzinteressen nun überwiege. Dies vermöge auch insoweit nicht zu überzeugen, als der Alpstein nach eigenen Angaben der Standeskommission bereits heute über das dichteste Wanderwegnetz der Schweiz verfüge. Aus unzähligen Wanderwegen könnten Naturliebhaber somit beliebig wählen. Kronberg und Langälpli seien bereits heute über verschiedene Wanderrouen zu erreichen. Insofern sei die Notwendigkeit weiterer Wanderwege in diesem Gebiet durchaus fragwürdig. Selbst wenn ein solches Interesse tatsächlich bestünde, so sei dieses nur von lokalem, allenfalls regionalem Interesse. Dieses vermöge jedoch nicht eine solch schwere Beeinträchtigung der Schutzziele des Jagdbanngebietes sowie des Lebensraums des Auerhuhns als National Prioritäre Art zu rechtfertigen. Die Standeskommission habe im Rahmen ihrer Interessenabwägung die betroffenen Schutzinteressen unzureichend gewichtet und als Folge davon dem Interesse am Wanderweg den Vorrang eingeräumt. Damit würden die Schutzziele des Jagdbanngebietes jedoch in unzulässiger Weise beeinträchtigt.

Der geplante Wanderweg führe durch das Moorlandschaftsobjekt von nationaler Bedeutung Nr. 62 «Schwägalp». Das Auerhuhn gehöre ohne Zweifel zu den charakteristischen Arten der Moorlandschaft Schwägalp und zähle zu den Arten, auf die innerhalb der Moorlandschaft gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b und c Moorlandschaftsverordnung besonders Rücksicht zu nehmen sei. Die Nutzung der Moorlandschaften zu Erholungszwecken sei zulässig, sofern sie mit den Schutzzielen verträglich sei und es sich somit um eine sanfte touristische Nutzung handle (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. e Moorlandschaftsverordnung). Mit der Neuaufnahme des Wanderwegs in den Wanderwegnetzplan gehe eine starke Störung für das dort lebende Auerwild einher. Zudem werde dessen Lebensraum zerschnitten. Die Bezeichnung des Wanderwegs könne vorliegend somit nicht als mit den konkreten Zielen der Moorlandschaft verträglich eingestuft werden. Zu diesem Ergebnis komme zurecht auch die kantonale Fachstelle für Natur und Landschaft und beantrage daher, dass auf die Aufnahme des Wegabschnittes im Wanderwegnetzplan zu verzichten sei. Die Aufnahme des Wanderwegs in den Wanderwegnetzplan aufgrund der damit einhergehenden Störung sei nicht mit den Zielen der Moorlandschaft verträglich und verstosse gegen die bundesrechtlichen Vorgaben des Moorlandschaftsschutzes.

Der geplante Wanderweg befinde sich im Objekt Nr. 1612 «Säntisgebiet» des Bundesinventars über die Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Betroffen seien sowohl die Schutzziele für den gesamten Raum des BLN-Objekts 1612 als auch die Schutzziele von Teilraum 1: Kronbergkette mit Schwägalp und Fähnern. Bei den Schutzzielen für den gesamten Raum des BLN-Objekts handle es sich um folgende: „3.5 Die natürlichen und naturnahen Lebensräume in ihrer Unberührtheit und räumlichen Vernetzung erhalten. 3.6 Die vielfältigen Lebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.

3.7 Die abwechslungsreichen und störungsarmen Lebensräume als Einstandsgebiete

für Säugetiere und Vögel erhalten.“ Bei den Schutzzielen von Teilraum 1: Kronbergkette mit Schwägalp und Fähnern, sei folgendes betroffen: „5.3 Den strukturreichen und störungsarmen Lebensraum für Gebirgsvögel, insbesondere für das Auerwild, erhalten« (BF act. 13). Mit der Neuaufnahme des Wanderwegs in den Wanderwegnetzplan gehe eine erhebliche Störung für das dort lebende Auerhuhn einher. Zudem werde dessen Lebensraum zerschnitten. Folglich liege eine Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1612 vor. Aus Sicht des Beschwerdeführers überwiege vorliegend das nationale Schutzinteresse, dies unabhängig von der konkreten Schwere des Eingriffs. Mit Aufnahme des Wanderwegs in den Wanderwegnetzplan werde somit auch gegen Art. 6 NHG verstossen.

- 2.2. Die Standeskommission erwiderte, die Jagd- und Fischereiverwaltung und das Oberforstamt stuften die allfällige Störung als vertretbar und tolerierbar ein und sie würden auch den positiven Effekt der Kanalisierung und der besseren Berechenbarkeit für die Tiere sehen. Der Weg werde bereits heute begangen, wodurch der Lebensraum der Auerhühner zweigeteilt werde. Der bestehende Weg solle zudem nicht ausgebaut werden, sondern bleiben, wie er sei. Eine gute und offizielle Ausschilderung des Wegs helfe, die Anzahl der wilden Wege zu verringern und die Nutzung und Störung zu kanalisieren. Die Aufnahme des Wegs in den Wanderwegnetzplan erfolge auch im Interesse des Natur- und Artenschutzes. Sollte die Ausschilderung nicht zur gewünschten Kanalisierung führen, bestehe noch die Möglichkeit, ein Wegegebot einzuführen.

3.

- 3.1. Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen (Art. 78 Abs. 5 BV).

Als allgemeines Schutzziel gilt die Erhaltung jener natürlichen und kulturellen Eigenheiten der Moorlandschaften, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen. Der Bundesrat legt Schutzziele fest, die der Eigenart der Moorlandschaften angepasst sind (Art. 23c Abs. 1 NHG). Die Kantone sorgen für die Konkretisierung und Durchsetzung der Schutzziele. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen (Art. 23c Abs. 2 NHG).

Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen (Art. 23d Abs. 1 NHG). Unter der Voraussetzung von Absatz 1 sind insbesondere zulässig: a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung; b. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen; c. Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen; d. die für die Anwendung der Buchstaben a-c notwendigen Infrastrukturanlagen (Art. 23d Abs. 2 NHG).

In allen Objekten, welche im Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsinventar) aufgeführt sind, ist auf die nach Art. 20 NHV geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den vom BAFU erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen (Art. 4 Abs. 1 lit. c Moorlandschaftsverordnung). Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass: c. die nach Art. 23d Abs. 2 NHG zulässige Gestaltung und Nutzung der Erhaltung der für die

Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen; d. Bauten und Anlagen, die weder mit der Gestaltung und Nutzung nach Buchstabe c in Zusammenhang stehen, noch der Biotoppflege oder der Aufrechterhaltung der typischen Besiedlung dienen, nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzzielen nicht widersprechen; e. die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzzielen in Einklang stehen (Art. 5 Abs. 2 Moorlandschaftsverordnung).

- 3.2. Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung geniessen verfassungsrechtlich nach wie vor einen nahezu absoluten Schutz. Es gilt ein grundsätzliches Veränderungsverbot unter Ausschluss der Interessenabwägung (vgl. MARTI, St.Galler Kommentar BV, 4. Auflage, 2023, Art. 78 N 31).

Art. 23d Abs. 1 NHG lässt die Gestaltung und Nutzung von Moorlandschaften zu, soweit dies der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widerspricht. Damit wird das verfassungsrechtliche Kriterium der Schutzzieldienlichkeit durch dasjenige der Schutzzielverträglichkeit ersetzt. Insofern gilt in Moorlandschaften kein absolutes Veränderungsverbot, sondern es ist jeweils zu prüfen, ob ein Vorhaben mit den Schutzzielen vereinbar ist. Eine Interessenabwägung ist aber auch hier nicht zulässig: Widerspricht ein Vorhaben den Schutzzielen, so ist es unzulässig, unabhängig vom Gewicht der übrigen auf dem Spiel stehenden Interessen. Die Aufzählung in Art. 23d Abs. 2 NHG ist nicht abschliessender Art (vgl. KELLER, Kommentar NHG, 2. Auflage, 2019, Art. 23d N 8). Soll die Bestimmung von Art. 23d Abs. 2 NHG gegenüber derjenigen von Art. 23d Abs. 1 NHG einen rechtlichen Sinn machen, so ist an die Zulassung weiterer Nutzungsarten ein ausserordentlich strenger Massstab zu setzen, nach den Worten des Bundesgerichts bleibt für andere Nutzungen nur ein sehr enger Raum (vgl. KELLER, a.a.O., Art. 23d N 11; BGE 138 II 295 E. 6.3; Urteil des Bundesgerichts 1C_515/2012 vom 17. September 2012 E. 5.4). Fällt eine Anlage nicht unter Art. 23d Abs. 2 lit. d NHG, weil sie nicht für die in lit. a-c aufgezählten Nutzungen notwendig ist, so ist sie innerhalb der Moorlandschaft unzulässig und kann auch nicht gestützt auf Art. 23d Abs. 1 NHG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 lit. d Moorlandschaftsverordnung bewilligt werden (vgl. BGE 138 II 281 E. 6.3). Die Art. 23a ff. NHG über Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sind in einem Sinn auszulegen, der sie möglichst wenig vom absolut formulierten Veränderungsverbot von Art. 78 Abs. 5 BV entfernt (vgl. BGE 138 II 23 E. 3.3).

Die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Moorlandschaftsschutz werden durch Art. 5 Abs. 1 des Ständekommissionsbeschlusses Moorlandschaft Säntis und Fähnerenspitze dahingehend konkretisiert, als dass die Nutzung der Moorlandschaften zu Erholungszwecken zulässig ist, sofern die Moorlandschaften dadurch nicht beeinträchtigt oder geschädigt werden. Auf Tiere und Pflanzen ist Rücksicht zu nehmen. Gemäss Art. 10 Abs. 4 des Ständekommissionsbeschlusses Moorlandschaft Säntis und Fähnerenspitze ist das Anlegen neuer Wege oder der Ausbau bestehender Wege untersagt.

- 3.3. Der geplante Wanderweg Langälpli-Löchli-Holzlagerplatz Herz führt durch das Moorlandschaftsobjekt Nr. 62 Schwägalp des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Anhang 1 der Moorlandschaftsverordnung).

Gemäss Objektbeschreibung Nr. 62 Schwägalp findet sich östlich des Chräzerenpasses aufgrund der spezifischen Qualität der Biotope ein wichtiger Lebensraum des Auerwildes. In der Referenzliste ML 62 Schwägalp (BF act. 12) ist das Auerhuhn als seltene bzw. gefährdete Art und die Auerhuhn-Population im Gebiet zwischen Schwäg- und Potersalp und Kronberg (Rest eines ehemals grösseren Verbreitungsgebietes)

sowie am Chräzerenpass angeführt. Als besonderes Schutzziel ist die Erhaltung der geschützten und/oder gesamtschweizerisch bedrohten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt; vor allem solle das Auerwild in überlebensfähigen Populationen vorkommen können. Dabei dürfe die Nutzung durch Tourismus den Zielen des Moorbiotop- und Moorlandschaftsschutzes nicht widersprechen. Die Referenzliste weist auf allenfalls gebietsweise Einschränkung der Nutzung als Erholungsgebiet hin, indem keine neuen Wege im Bereich der Moore angelegt und Erholungssuchende durch Sperrung der Wege geführt werden sollten.

Das Auerwild zählt somit zu den Arten, auf die innerhalb der Moorlandschaft Schwägalp besonders Rücksicht zu nehmen ist. Es gilt gemäss der roten Liste als stark gefährdete Brutvogelart und benötigt grosse zusammenhängende Lebensräume mit geringem Störungspotential (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1A.173/2001 vom 26. April 2002 E. 4.5). Auch das von der Standeskommission selbst erlassene Waldreservatskonzept 2007 (BG act. 9, S. 24 f.) weist auf die wertvollen und idealen Auerwildbiotope in der Moorlandschaft «Schwägalp» hin und hält fest, dass der Schutzwald- und Naturschutzfunktion gegenüber der touristischen Nutzung grössere Priorität eingeräumt werden und der Lebensraum für das Auerhuhn aufrechterhalten und verbessert werden müsse. Gemäss Schweizer Brutvogelatlas 2013-2016 (BF act. 10) sei der Schutz des Auerhuhns gegen Störungen nötig, um es als Brutvogel zu erhalten. Der Aktionsplan Auerhuhn Schweiz des BAFU aus dem Jahr 2008 (<https://www.birdlife.ch/de/content/aktionsplan-auerhuhn-schweiz>) führt an, dass für den Bestandsrückgang der Auerhühner in der Schweiz unter anderem Habitatveränderungen aufgrund vermehrter Störungen durch den Menschen verantwortlich seien. Die Präsenz des Menschen in Lebensräumen des Auerhuhns könne das Fluchtverhalten, die Raumnutzung und auch den Hormon-Stoffwechsel der Vögel stark beeinflussen. In der vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) im Jahr 2001 herausgegebenen Broschüre "Auerhuhn und Waldbewirtschaftung" (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/auerhuhnwaldbewirtschaftung.html>) wird in Bezug auf Gefährdungsursachen die Störungen durch Wanderer aufgeführt. Im Rahmen von Erschliessungsmassnahmen sollten auch das Wanderwegnetz überprüft und Wanderrouen auf Waldstrassen verlegt werden. Das Auerhuhn reagiere sehr empfindlich auf Störungen aller Art. Die Hähne verliessen die Balzplätze schon bei geringfügigen Störungen und suchten sie für einige Zeit, bei regelmässiger Beeinträchtigung schliesslich gar nicht mehr auf. Küken könnten von der sie führenden Henne weggesprengt werden und an Unterkühlung zugrunde gehen, da sie in den ersten Lebenstagen ihre Körpertemperatur noch nicht selbständig aufrechterhalten könnten. Störungen müssten daher von Auerhuhn-Lebensräumen ferngehalten werden. Wo Auerhuhn-Lebensräume an touristisch stark genutzte Räume grenzten, müssten Lenkungsmassnahmen ergriffen werden, mit denen eine klare räumliche Trennung zwischen touristischen Aktivitäten und Auerhuhn-Lebensräumen erreicht werden könne.

Konsequenterweise wies die Standeskommission den Antrag des Bezirksrats Schwende noch im Jahr 2004, denselben Weg Herz-Löchli-Langäpli in das Fuss- und Wanderwegnetz aufzunehmen, ab mit der Begründung, mit dem Verzicht auf die Aufnahme des Weges in den Netzplan könne ein Beitrag an das Überleben des Auerwilds als seltenen Wildart geleistet werden. Die touristische Bedeutung des Weges sei im Vergleich zum Interesse an der Erhaltung einer bedrohten Tierart von untergeordneter Bedeutung. Die Standeskommission führt in ihrem Rekursentscheid vom 14. März

2023 nicht an, dass sich die Situation betreffend Auerwild seit ihrem letzten Entscheid im 2004 geändert haben soll. Die Jagd- und Fischereiverwaltung bestätigte im Rahmen der Vorprüfung der strittigen Wanderwegnetzplanerweiterung, die Situation mit dem Auerwild sei immer noch dieselbe wie im Jahr 2004. Auch die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz führte an, aus ihrer Sicht könnten die Aufnahme eines bestehenden Wegs, ein Ausbau oder das Anlegen eines neuen Wegs zu einer verstärkten Nutzung führen und den Lebensraum störungsempfindlicher Tierarten beeinträchtigen. Es müsse deshalb auf die Aufnahme dieses Wegabschnitts in den Netzplan verzichtet werden.

- 3.4. Die Standeskommission bringt vor, der Weg werde bereits heute begangen, wodurch der Lebensraum der Auerhühner zweigeteilt werde und die Möglichkeit bestehe, ein Wegegebot einzuführen, sollte die Ausschilderung nicht zur gewünschten Kanalisierung führen.

Mit dieser Argumentation verkennt sie, dass aufgrund der verschiedenen wilden Wege wohl heute schon ein Wegegebot bzw. Betretungsverbot des Auerwild-Lebensraums anzuordnen wäre und nicht allein die Aufnahme des geplanten Wegs in den Fuss- und Wanderwegnetzplan nach Art. 10 Abs. 4 des Standeskommissionsbeschlusses Moorlandschaft Säntis und Fährnerenspitz zu untersagen ist. Mit einem neu beschilderten Wanderweg geht jedenfalls ein grösseres Wanderaufkommen einher, nämlich durch diejenigen Wanderer, die sich an offizielle Wanderwege halten, aber durchaus neue Routen begehen wollen. Zudem wird durch einen neuen offiziellen Wanderweg die Nutzung der anderen wilden Wege nicht verhindert. Einheimischen und Ruhesuchenden ist es jedoch zumutbar, auf ebenfalls ruhige offizielle Wanderwege auszuweichen, welche nicht durch den Lebensraum des Auerwilds führen. Ein neuer offizieller Wanderweg würde den Auerwild-Lebensraum zerschneiden und zusammen mit den regelmässig durchzuführenden Unterhaltsarbeiten zu einer starken Störung des Auerwilds führen. Die Aufnahme der geplanten Strecke Langälpli-Löchli-Holzplatz zur Waldstrasse in den Fuss- und Wanderwegnetzplan und somit die Nutzung als Wanderweg widerspricht damit dem Ziel des bundesverfassungsmässig garantierten Moor- und Moorlandschaftsschutzes, das Auerwild zu erhalten und sie ist deshalb unzulässig. Eine Abwägung mit Interessen, welche für die Aufnahme dieses Wegstücks in den Fuss- und Wanderwegnetzplan aufgeführt wurden, ist deshalb nach Art. 23d NHG ausgeschlossen.

Überdies führt der geplante Wanderweg durch das im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler aufgenommene Objekt Säntisgebiet und durch das eidgenössische Jagdbanngebiet Nr. 16 Säntis. Wie in folgender Erwägung ausgeführt, darf der Weg auch aufgrund seiner Lage in diesen beiden Gebieten nicht in den Fuss- und Wanderwegnetzplan aufgenommen werden.

4.

- 4.1. Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 Abs. 1 NHG). Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder

höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 Abs. 2 NHG).

Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken (Art. 18 Abs. 1 NHG).

Bei der Festlegung der objektspezifischen Schutzziele müssen insbesondere die schützenswerten Lebensräume mit ihrer standortgemässen Artenvielfalt berücksichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017, VBLN; SR 451.11).

- 4.2. Ein im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN aufgenommenes Objekt ist derart schutzwürdig und schutzbedürftig, dass es in besonderem Mass Schutz verdient. Das allgemeine Interesse am Objekt überwiegt und das Inventarobjekt ist grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Es gilt eine eingeschränkte Interessenabwägung: wenn die ungeschmälerte Erhaltung der Inventarobjekte ausnahmsweise doch infrage gestellt werden darf, dann nur, wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung vorliegen (vgl. LEIMBACHER, Kommentar NHG, 2. Auflage, 2019, Art. 6 N 3). Ungeschmälerte Erhaltung verdient in besonderem Mass das, was die Objekte so einzigartig oder typisch macht, dass ihnen nationale Bedeutung zuerkannt wurde (vgl. LEIMBACHER, a.a.O., Art. 6 N 6). Es dürfen keine überflüssigen schädigenden Massnahmen ergriffen werden (vgl. LEIMBACHER, a.a.O., Art. 6 N 9). Zu beachten gilt es, dass bestimmte Objekte oder Teile davon derart verletzlich sind, dass jede zusätzliche Beeinträchtigung einem Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung gleichkäme (vgl. LEIMBACHER, a.a.O., Art. 6 N 16). Die drohende Beeinträchtigung muss schwerwiegend sein und das Objekt in zentralen Bereichen treffen. Ein solch schwerer Eingriff liegt gemäss Bundesgericht vor, wenn damit u.a. eine auf ein Schutzziel ausgerichtete, umfangreiche und nicht wieder rückgängig zu machende Beeinträchtigung verbunden ist, die ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne des Inventars zur Folge hat (vgl. LEIMBACHER, a.a.O., Art. 6 N 18). Eingriffe von nicht nationalem Interesse, die zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung, also zu einem Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung, führen, sind nach Art. 6 Abs. 2 NHG unzulässig. Sie dürfen nicht einmal in Erwägung gezogen werden, denn in diesen Fällen hat der Gesetzgeber bereits zugunsten der ungeschmälerten Erhaltung entschieden (vgl. LEIMBACHER, a.a.O., Art. 6 N 19).
- 4.3. Der geplante Wanderweg befindet sich im Gebiet im Teilraum 1 des Objekts 1612 Sämtisgebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler BLN (BF act. 13, S. 8 f.). In dessen Objektbeschreibung wird angeführt, dass in den unterschiedlichen Mooren das auf ein Mosaik von Wald und Offenland angewiesene, störungsempfindliche und stark gefährdete Auerhuhn auf ideale Standortfaktoren für sein Überleben trifft. Schutzziel ist der Erhalt des strukturreichen und störungsarmen Lebensraums für Gebirgsvögel, insbesondere für das Auerwild. Gerade dieser Bestand des Auerwilds macht das BLN-Objekt 1612 Sämtisgebiet einzigartig, weshalb es ungeschmälert zu erhalten ist. Mit dem geplanten Wanderweg würde der Lebensraum des Auerwilds zerschnitten. Es würde jedenfalls ein grösseres Wanderaufkommen resultieren, wodurch das Auerwild gestört und in der Folge aus diesem Gebiet vertrieben würde. Diese Beeinträchtigung des Auerwilds stellt einen schweren Eingriff dar, zumal sie nicht mehr

rückgängig gemacht werden kann, würde doch das Auerwild kaum mehr in diese Gebiete zurückfinden und Versuche mit Wiederansiedlungen von Zuchtvögeln bis anhin erfolglos waren (vgl. BOLLMANN/GRAF/JACOB/THIEL, Von der Forschung zur Auerhuhnförderung: eine Projektsynthese, in: Der Ornithologische Beobachter / Band 105 / Heft 1 / März 2008 107, S. 114). Die Aufnahme des geplanten Wegs in den Fuss- und Wanderwegnetzplan widerspricht folglich dem nationalen, spezifischen Schutzziel des BLN-Objekts, den Lebensraum des Auerwilds zu erhalten. Hinzu kommt, dass er nicht notwendig, ja sogar überflüssig ist, zumal genügend Wanderwege ausserhalb des Auerwild-Lebensraums bestehen. Schliesslich wird mit dem geplanten Wanderweg kein gleichwertiges Interesse von nationaler, sondern höchstens ein touristisches Interesse von regionaler Bedeutung angestrebt. Die Aufnahme des Wanderwegs ist somit auch nach Art. 6 Abs. 2 NHG unzulässig.

5.

5.1. Eidgenössische Jagdbanngebiete dienen dem Schutz und der Erhaltung von seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetieren und Vögeln (Art. 1 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete, VEJ; SR 922.31). Bund und Kantone sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass die Schutzziele der Banngebiete nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. In den Banngebieten ist der Erhaltung von Biotopen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1^{bis} NHG, insbesondere als Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel, besondere Beachtung zu schenken. Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass solche Lebensräume nicht zerschnitten werden (Art. 6 Abs. 3 VEJ). Bei besonders schutzwürdigen Lebensräumen innerhalb der Gebiete sind Hinweistafeln mit Angaben zum Schutzgebiet, zum Schutzziel und zu den wichtigsten Schutzmassnahmen anzubringen (Art. 7 Abs. 3 VEJ).

5.2. Der geplante Wanderweg führt durch das Eidgenössische Jagdbanngebiet Nr. 16 Säntis. Wie erwähnt führt er zur Zerschneidung des Lebensraums des stark gefährdeten Auerwilds und dessen Begehung und Unterhalt zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Auerwildbestands, was mit einem zentralen Teil des Schutzziels dieses Jagdbanngebietes nicht vereinbar ist. Die Aufnahme des geplanten Wegs in den Fuss- und Wanderwegnetzplan würde somit auch gegen die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete verstossen und wäre bundesrechtswidrig.

6. Zusammenfassend widerspricht die Aufnahme des geplanten Wegs in den Fuss- und Wanderwegnetzplan den Zielen des verfassungsmässig garantierten Moor- und Moorlandschaftsschutzes, des BLN-Objekts 1612 Säntisgebiet und des eidgenössischen Jagdbanngebietes Nr. 16 Säntis, das Auerwild zu erhalten. Die Strecke Langälpli-Löchli-Holzplatz zur Waldstrasse darf folglich nicht in den Fuss- und Wanderwegnetzplan aufgenommen werden.

Statt neue offizielle Wanderwege zuzulassen, wären vielmehr – wie auch die Referenzliste ML 62 Schwägalp darauf hinweist und die VEJ gebietet – zusätzliche Massnahmen zugunsten der Auerhühner nötig, wie beispielsweise Hinweistafeln mit Angaben zum Schutzgebiet, zusätzliche Lebensraumaufwertungen sowie Lenkungsmassnahmen, mit denen Störungen durch den Menschen weiter reduziert werden könnten, wie Weggebote oder Wegverbote. Nur damit könnten die bereits vorhandenen Störungen des Auerwilds durch die Begehung wilder Wanderwege, welche nach Ausführungen der

Standeskommission trotz umfangreicher Massnahmen zur Aufwertung für das Auerhuhn nicht verschwunden seien, reduziert oder im Idealfall beseitigt werden.

Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen. Der Rekursentscheid der Standeskommission vom 14. März 2023 (Prot. Nr. 264) und die beiden Einspracheentscheide des Bezirks Schwende vom 29. September 2021 sind aufzuheben.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 8-2023 vom 21. März 2024

7. BauG-Beschwerde (unbewilligte Deponie in Landwirtschaftszone)

Das Baugesuch für eine unbewilligte Aushubdeponie in der Landwirtschaftszone wurde zu Recht nachträglich nicht bewilligt und der Rückbau angeordnet (Art. 88 Abs. 1 BauG). Der Beschwerdeführer kann sich betreffend die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands weder auf den Grundsatz von Treu und Glauben noch auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit berufen.

Erwägungen:

I.

1. A. reichte der Bauverwaltung Inneres Land AI am 1. Februar 2017 das Baugesuch Nr. x. für den Neu- und Anbau eines Laufstalls sowie den Umbau des bestehenden Anbindestalls auf seinen Parzellen Nrn. v. und w. im Bezirk B. ein. Das Baugesuch umfasste unter anderem eine Terrainveränderung / Aushubdeponie von 3'000 m³.
2. Mit Verfügung der Baukommission Inneres Land AI vom 10. April 2017 resp. mit Gesamtentscheid des Bau- und Umweltdepartements vom 29. März 2017 wurde das Baugesuch unter Auflagen bewilligt. In Ziffer 4.2. des Gesamtentscheids wurde festgehalten, dass nur reines, vor Ort ausgehobenes Material abgelagert werden dürfe. Das Einbringen von zugeführtem Material oder Fremdstoffen sei untersagt. Ziffer 7.1. hielt fest, dass bei der Aushubdeponie der neue Terrainverlauf an den Bestehenden anzupassen sei. Es dürfe kein zusätzliches Material zugeführt werden.
3. Am 7. Oktober 2021 reichte A. der Bauverwaltung Inneres Land AI ein Gesuch (Nr. y.) um Projektänderung des Baugesuchs Nr. x. ein. Gemäss Kurzbeschreibung im Baugesuch handelte es sich um eine vorgesehene Verschiebung des Einlenkers, um die grossen Sicherheitsdefizite der bestehenden Zufahrt zu beheben, wobei zusätzlich Terrainanpassungen vorgesehen seien.
4. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2021 teilte die Baukommission Inneres Land AI A. mit, dass aufgrund einer vorgenommenen Zwischenkontrolle festgestellt worden sei, dass die Aufschüttung bzw. Terraingestaltung auf dem Grundstück Nr. w. nicht entsprechend der Baubewilligung vom 10. April 2017 vorgenommen worden sei. Die begonnenen Bauarbeiten und Materialablagerungen seien unverzüglich einzustellen und die Geländeabweichungen seien auszuweisen. In der Folge reichte A. einen Bericht der C. AG vom 11. Januar 2022 ein. Daraus geht hervor, dass zusätzlich zu den im Zusammenhang mit den am 29. März 2017 bewilligten Terrainveränderungen nochmals knapp 14'000 m³ Aushubmaterial zugeführt worden sind. Der Bedarf an Schüttmaterial bei der Linienführung gemäss dem Gesuch um Verschiebung des Einlenkers vom 7. Oktober 2021 wurde auf rund 800 m³ geschätzt.
5. Mit Schreiben vom 24. Februar 2022 teilte das Bau- und Umweltdepartement A. mit, dass aus dem einverlangten Bericht der C. AG hervorgehe, dass zusätzlich zu den im Zusammenhang mit den am 29. März 2017 bewilligten Terrainveränderungen nochmals knapp 14'000 m³ Aushubmaterial zugeführt worden seien. Es sei deshalb im Moment nicht möglich, das Baugesuch Nr. y. zu beurteilen. A. wurde mit gleichem Schreiben aufgefordert, der zuständigen Bewilligungsbehörde für die unbewilligte Aushubdeponie ein nachträgliches Baugesuch einzureichen.
6. Am 29. März 2022 reichte A. der Bauverwaltung Inneres Land AI erneut ein Gesuch (Nr. z.) um Projektänderung des Baugesuchs Nr. x. ein. Dabei handelte es sich gemäss Kurzbeschreibung des Bauvorhabens um ein nachträgliches Gesuch betreffend

Geländeanpassung gemäss Aufforderung des Bau- und Umweltdepartements sowie um die Behebung des Sicherheitsdefizites der Zufahrt. Mit beigelegtem Schreiben vom 23. März 2022 an die Bauverwaltung Inneres Land AI machte A. geltend, bei der Aushubdeponie handle es sich nicht um ein eigenständiges Bauprojekt, sondern um eine bewilligte Aufschüttung gemäss Baugesuch Nr. x. Eine Geländeanpassung sei bewilligt worden. Die Aufschüttungen seien umfangreicher ausgefallen als ursprünglich geplant. Bevor die vom bewilligten Planstand abweichende Schüttung erstellt worden sei, habe A. eine mündliche Zusage von der kantonalen Fachstelle (AFU) erhalten.

7. Mit Gesamtentscheid vom 13. Mai 2022 wies das Bau- und Umweltdepartement das Baugesuch Nr. z. ab. Gleichzeitig wurde die Baukommission Inneres Land AI angewiesen, über die Verhältnismässigkeit eines Rückbaus zu befinden und gegebenenfalls die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anzuordnen.
8. Mit Verfügung vom 2. Juni 2022 entschied die Baukommission Inneres Land AI, für die Terrainveränderung bzw. die Ablagerung von Aushubmaterial auf der Parzelle Nr. w. im Umfang der Baueingabe vom 29. März 2022 bzw. von 14'038 m³ werde die Erteilung der nachträglichen baupolizeilichen Bewilligung abgelehnt. A. werde unter Androhung der Ersatzvornahme im Säumnisfall verpflichtet, den bewilligten Zustand im Sinne des Gesamtentscheides des Bau- und Umweltdepartements vom 13. Mai 2022 bzw. unter Beachtung der dort gemachten Auflagen innert zwölf Monaten ab Rechtskraft dieser Verfügung herzustellen bzw. das von fremden Baustellen zugeführte Aushubmaterial im Umfang von 14'038 m³ zu entfernen. Davon könne eine Restmenge von höchstens 800 m³ so lange vor Ort belassen werden, bis der definitive Verlauf der Zufahrtsstrasse feststehe. Das restliche für die Verlegung der Zufahrt und Anpassung des Geländes zwischen Zufahrt und Gebäude nicht mehr benötigte Material sei fachgerecht zu entsorgen.
9. Gegen den Gesamtentscheid des Bau- und Umweltdepartements vom 13. Mai 2022 sowie gegen die Verfügung der Baukommission Inneres Land AI vom 2. Juni 2022 erhob der Rechtsvertreter von A. am 22. Juni 2022 Rekurs bei der Standeskommission Appenzell I.Rh.
10. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. wies den Rekurs von A. mit Entscheid vom 29. August 2023 ab.

In ihrer Begründung führte sie zusammengefasst aus, es sei eine Terrainveränderung vorgenommen worden, welche über die Bewilligung vom 10. April 2017 hinausgehe. Eine nachträgliche Bewilligung dieser Veränderung sei weder nach Art. 22 RPG noch nach Art. 24 RPG möglich. Sodann sei grundsätzlich die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anzuordnen.

Gemäss Art. 22 Abs. 1 RPG bedürfe die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen einer Bewilligung. Terrainveränderungen unterlägen der Bewilligungspflicht, sofern sie die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, indem sie den Raum erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen könnten (Art. 78 Abs. 2 lit. c BauG). Auch die Errichtung einer Deponie sei bewilligungspflichtig (Art. 30e Abs. 2 USG). Vorliegend gehe es um eine Terrainveränderung mit zugeführtem Material im Umfang von 14'038 m³. Die Bewilligungspflicht dieser Terrainveränderung und Deponie sei unbestritten. Die Terrainveränderung könne nur bewilligt werden, wenn sie zonenkonform sei (Art. 22 Abs. 2 RPG). Die betroffene Parzelle befinde sich in der Landwirtschaftszone. Dort seien Bauten und Anlagen zonenkonform, wenn sie zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig seien (Art. 16a Abs. 1 RPG). Die Zonenkonformität des bewilligten Stallneubaus und

die damit einhergehende Terrainveränderung von zirka 3'000 m³ mit Aushubmaterial aus dem Stallneubau und der Verschiebung der Strasse (Baubewilligung vom 10. April 2017) lasse nicht automatisch die weitere Verschiebung der Strasse und die zusätzliche Terrainveränderung im Umfang von 14'038 m³ zonenkonform werden. Die erste Verschiebung der Strasse und die Terrainanpassung seien durch den Stallneubau bedingt gewesen. Zudem hätte die Terrainveränderung mit Aushubmaterial des Stallneubaus erfolgen müssen, sei doch im Gesamtentscheid vom 29. März 2017 zum ersten Baugesuch festgelegt worden, dass nur vor Ort ausgehobenes Material abgelagert und kein zusätzliches Material zugeführt werden dürfe. Ob auch die neu geplante Strassenführung und die Terrainveränderung mit 14'038 m³ auswärtigem Material zonenkonform seien, sei erneut und unabhängig davon zu prüfen. Ein Bedarf an Schüttmaterial bei der Linienführung gemäss dem Gesuch um Verschiebung des Einlenkers vom 7. Oktober 2021 habe die C. AG im Bericht vom 11. Januar 2022 auf rund 800 m³ geschätzt. Die Betriebsnotwendigkeit und Zonenkonformität der bereits erfolgten Terrainveränderung im Umfang von 14'038 m³ könne deshalb nicht aus der Verschiebung des Einlenkers abgeleitet werden. Es seien keine Gründe erkennbar, weshalb – mit oder ohne Verschiebung des Einlenkers – eine Betriebsnotwendigkeit für eine Terrainveränderung im Umfang von 14'038 m³ bestehen solle. Es sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb das Material für die Terrainveränderungen angeliefert worden sei, bevor die Bewilligung für die Verschiebung des Einlenkers vorgelegen habe. A. sei aus den vorangegangenen Baubewilligungsverfahren bekannt gewesen, dass Terrainveränderungen der Baubewilligungspflicht unterlägen. Die Terrainveränderung im Umfang von 14'038 m³ sei nicht betriebsnotwendig und somit nicht zonenkonform, weshalb eine Bewilligung nach Art. 22 RPG nicht möglich sei.

Fehle die Zonenkonformität, so könne ein Bauvorhaben ausnahmsweise nach Art. 24 RPG zulässig sein. Eine Bewilligung nach Art. 24 RPG setze voraus, dass der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordere und keine überwiegenden Interessen entgegenstünden. Die Zufahrt sei zusammen mit dem Neubau des Stallanbaus bewilligt und gebaut worden. Ob diese Zufahrt verschoben werden dürfe und entsprechend dem Baugesuch bewilligungsfähig sei, werde Gegenstand der Entscheide über das Gesuch um Verschiebung des Einlenkers sein, die noch erfolgen würden. Wenn diese Verschiebung der Zufahrt bewilligt würde, wären zur Realisierung lediglich rund 800 m³ Material nötig. A. könne deshalb aus einer allfälligen Standortgebundenheit der Zufahrt keine solche für eine Terrainveränderung im Umfang von 14'038 m³ ableiten. Eine Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG könne somit nicht erteilt werden.

Gemäss Art. 88 Abs. 1 BauG verfüge die Baubewilligungsbehörde bei Bauten und Anlagen, welche ohne Bewilligung oder in Abweichung zu einer solchen erstellt oder betrieben würden von Amtes wegen die sofortige Baueinstellung und setze eine Frist für das Einreichen eines Baugesuchs. Werde das Gesuch nicht eingereicht oder könne es nicht bewilligt werden, verfüge die Baubewilligungsbehörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist. Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands könne unterbleiben, wenn die Abweichung vom Erlaubten nur unbedeutend sei oder die Wiederherstellung nicht im öffentlichen Interesse liege, ebenso, wenn die Bauherrschaft in gutem Glauben angenommen habe, die von ihr ausgeübte Nutzung stehe mit der Baubewilligung im Einklang, sofern die Fortsetzung der Nutzung nicht schwerwiegenden öffentlichen Interessen widerspreche. Es bestehe ein gewichtiges öffentliches Interesse am zentralen Grundsatz der Trennung von Bau- und

Nichtbaugebiet. Vorliegend sei im Gesamtentscheid des Bau- und Umweltdepartements vom 29. März 2017 klar und unmissverständlich festgehalten worden, dass kein fremdes Material zugeführt werden dürfe. Die Baubewilligung habe zudem lediglich eine Terrainveränderung im Umfang von 3'000 m³ umfasst. Es habe A. klar sein müssen, dass eine darüber hinaus gehende Terrainveränderung sowohl bezüglich Umfang als auch der Art des Materials (fremdes Aushubmaterial) nicht von der Bewilligung erfasst sei und einer eigenständigen Bewilligung bedürfe. Er könne deshalb nicht als gutgläubig gelten. Die finanziellen Nachteile für A. seien damit nur in verringertem Masse zu berücksichtigen. Sodann müssten auch die Einnahmen aus der Materialzufuhr berücksichtigt werden. Auch dem vorgebrachten Argument der Umweltbelastung sei nur geringes Gewicht beizumessen. Das Argument der Verkehrssicherheit könne nicht gehört werden, da zur Wahrung der Verkehrssicherheit die bestehende Terrainveränderung nicht notwendig sei. Auch für den Landschaftsschutz sei die Terrainveränderung nicht notwendig. Die Interessenabwägung der Vorinstanzen würde durch die vorgebrachten Interessen nicht umgestossen. Die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sei verhältnismässig.

Betreffend den Fall «xy.» führte die Standeskommission Appenzell I.Rh. aus, A. berufe sich lediglich auf diesen Fall. Weitere Fälle, welche mit vorliegenden vergleichbar sein sollen und bei denen von einem Rückbau abgesehen worden sei, würden nicht vorgebracht. Aus einem Fall könne keine rechtswidrige Praxis und kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht abgeleitet werden.

Weiter erwog die Standeskommission, A. könne sich nicht auf den Vertrauensschutz berufen. Zunächst müsse eine Vertrauensgrundlage vorhanden sein. Darunter sei das Verhalten eines staatlichen Organs zu verstehen, das bei den betroffenen Privaten bestimmte Erwartungen auslöse. Die Auskunft müsse sich zur Begründung von Vertrauen eignen, sie müsse von der zuständigen Behörde vorbehaltlos erteilt worden und die Unrichtigkeit dürfe nicht erkennbar gewesen sein. Auch mündliche Auskünfte könnten verbindlich sein. A. habe jedoch gestützt auf eine allfällig bloss mündliche Auskunft nicht davon ausgehen dürfen, dass die Zufuhr von Fremdmaterial plötzlich zulässig sei. Die behauptete mündliche Zusicherung von Bezirkshauptmann D. könne deshalb keine hinreichende Vertrauensgrundlage bilden. Der Antrag, D. als Zeugen zu befragen, sei deshalb abzuweisen. Sodann hätten sowohl die Baukommission Inneres Land AI wie auch das Bau- und Umweltdepartement erklärt, sie hätten nie die Auskunft erteilt, dass die Ablagerung von zugeführtem Material zulässig sei. Nicht der Bezirksrat, sondern das Bau- und Umweltdepartement sei für die Erteilung der raumplanerischen Bewilligung und die Baukommission Inneres Land AI für die baupolizeiliche Bewilligung zuständig. Sollte D. also tatsächlich erklärt haben, die Ablagerung sei bewilligt, hätte es sich um die Auskunft einer unzuständigen Behörde gehandelt. Dies habe A. aufgrund der vorangegangenen Baubewilligungsverfahren bewusst sein müssen. Der Antrag, die Protokolle des Bezirksamts der Jahre 2018 bis 2021 beizuziehen, sei abzuweisen. A. habe denn auch nicht geltend gemacht, er habe im Vertrauen auf bezirksrätliche Protokolle gehandelt, sondern er habe behauptet, Bezirkshauptmann D. habe ihm mündlich erklärt, es sei alles in Ordnung. Den Bewilligungsbehörden könne auch keine Untätigkeit vorgeworfen werden. Dazu hätten sie Kenntnis haben müssen, dass mehr als die bewilligten 3'000 m³ Aushubmaterial deponiert worden sei. Erst mit Vorlage der Zusammenstellung der C. AG hätten sie die notwendigen Informationen besessen, um tätig zu werden. Aufgrund dieser Umstände könne sich A. nicht auf den Vertrauensschutz berufen.

11. Gegen den Rekursentscheid vom 29. August 2023 erhob der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführer) am 12. Oktober 2023 Beschwerde und stellte das Rechtsbegehren, der Rekursentscheid vom 29. August 2023 (Protokoll Standeskommission Nr. 777) sei aufzuheben und die nachgesuchte Baubewilligung, Baugesuch Nr. z. vom 29. März 2022, sei zu erteilen, eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Zudem stellte er prozessuale Anträge (act. 1).

(...)

III.

1. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass er im Rahmen des gemäss Baubewilligung Zulässigen gehandelt habe. Er sei in ständigem Kontakt mit Vertretern der verfügenden Behörde sowie dem Bau- und Umweltdepartement gewesen. Die Behörden hätten sich bewusst sein müssen, dass der Beschwerdeführer Material zugeführt habe, und hätten nicht reagiert. Erst als der Beschwerdeführer die Einhaltung der Sichtwinkel beim Einlenker habe sicherstellen und damit den Fehler der Behörden habe beheben wollen und deshalb eine Projektänderung eingereicht habe, habe die verfügende Behörde einen Baustopp verfügt. Der Beschwerdeführer hätte sich damit ohne Veranlassung selbst angezeigt, was keinen Sinn mache. Man werde den Eindruck nicht los, als wolle man am Beschwerdeführer ein Exempel statuieren. Beim Bezirksrat B. seien mehrfach Reklamationen eingegangen, der Beschwerdeführer deponiere ohne Bewilligung Material. Der Beschwerdeführer habe Kenntnis von diesen Reklamationen gehabt. Der Bezirksrat B. habe sich gemäss Auskunft von alt Bezirkshauptmann D. mehrfach mit den eingegangenen Reklamationen und den Terrainveränderungen befasst. Gemäss D. habe der Bezirksrat B. die Deponierung und Terrainveränderungen denn auch mehrfach den kantonalen Behörden gemeldet. Diese hätten jeweils die Rückmeldung gegeben, der Bezirksrat habe im Bereich der Baubewilligungen keine Kompetenzen mehr. Sie würden sich darum kümmern. Auf Rückfrage hätten sie gemäss D. versichert, es habe alles seine Ordnung. Auch dies sei protokolliert worden. Deshalb werde beantragt, die Protokolle des Bezirksamts B. nachzureichen, mit Möglichkeit der Ergänzung der Beschwerde, sobald diese vorlägen.

D. habe in der Folge auch Dritten gegenüber die Auskunft erteilt, die Ablagerung sei bewilligt und für die Verlegung der Strasse notwendig. Aus all diesen Kontakten mit dem Bezirksrat B. habe der Beschwerdeführer gefolgert, dass er sich im Rahmen der Bewilligung bewege. D. sei überdies Mitglied und Präsident der verfügenden Behörde gewesen, worauf die Standeskommission Appenzell I.Rh. in ihrem Entscheid vom 29. August 2023 nicht eingegangen sei. Auch im Rahmen der Bestandesaufnahme der Strasse u. am 2. März 2020 sei nie in Frage gestellt worden, ob sich der Beschwerdeführer im Rahmen des Bewilligten bewegt habe. Auch im E-Mail-Verkehr von E., alt Bezirksrat des Bezirks B., mit Bauherr Ruedi Ulmann über den Zustand der Bezirksstrasse habe Ruedi Ulmann nicht darauf hingewiesen, dass die Deponie nicht bewilligt worden sei. Die Behörden hätten von Amtes wegen einschreiten und der Sache nachgehen müssen. Auch der zuständige Revierförster habe im Sommer 2021 bei einem Augenschein die nun beanstandeten Ablagerungen im Waldareal als in Ordnung befunden.

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, die Terrainveränderungen seien zonenkonform und damit zu bewilligen. Der Beschwerdeführer habe mit der Verschiebung

der Strasse die Sichtwinkel bei der Zufahrt zur Strasse u. sicherstellen wollen. Die Terrainveränderungen seien für diese Verschiebung der Strasse notwendig gewesen, womit Betriebsnotwendigkeit im Sinne von Art. 16a Abs. 1 RPG bestehe. Die Ständeskommission Appenzell I.Rh. erkenne, dass die Verschiebung der Strasse und die damit verbundene Terrainanpassung einzig aufgrund des Stallneubaus nötig gewesen seien. Hätte der Beschwerdeführer den Stallneubau mit Einlenker so ausgeführt, wie im Jahr 2017 bewilligt, käme es beim Einlenker in die Strasse E. zu gefährlichen Situationen. Um die Verkehrssicherheit beim Einlenker sicherzustellen, sehe sich der Beschwerdeführer gezwungen, die Strasse zu verschieben und das Terrain stärker zu verändern als in der Baubewilligung vom 29. März 2017 vorgesehen. So sei es zu den Materialablagerungen gekommen. Die Verschiebung der Strasse könne damit nicht unabhängig vom ursprünglichen Baugesuch geprüft werden. Die Betriebsnotwendigkeit und die Zonenkonformität der Materialablagerungen ergäben sich somit aus dem Stallneubau und der Baubewilligung vom 29. März 2017.

Der Beschwerdeführer führt weiter aus, sollte die Zonenkonformität der Verlegung der Strasse und der damit verbundenen Terrainveränderung wider Erwarten verneint werden, sei eine Bewilligung gemäss Art. 24 RPG zu erteilen. Aufgrund der von der Strassengesetzgebung verlangten Verkehrssicherheit sei die Verlegung der Strasse zwingend und standortgebunden. Die Standortgebundenheit werde auch von der Ständeskommission Appenzell I.Rh. bestätigt. Weil die Zufahrtsstrasse standortgebunden sei, sei dies auch die damit verbundene Terrainanpassung.

Sollte das Verwaltungsgericht zum Ergebnis kommen, dass die für die Verlegung der Strasse nötige Terrainanpassung nicht bewilligungsfähig sei, stelle sich die Frage der Verhältnismässigkeit eines Rückbaus des bereits deponierten Aushubmaterials. Die vorgenommene Interessenabwägung verstosse gegen Bundesrecht, insbesondere gegen die Vorgaben der Raumplanungsverordnung an eine umfassende Interessenabwägung (Art. 3 RPV). Der Beschwerdeführer sei fest davon ausgegangen, sich im Rahmen des Zulässigen zu verhalten. Die Rückbaukosten würden auf CHF 40.00 pro m³ geschätzt, was zu Gesamtkosten von mindestens einer halben Million führen würde. Dazu komme die Umweltbelastung, die Lärmbelastung, der Mehrverkehr, die Verkehrssicherheit, die Belastung der Strasse etc. Besonders ins Gewicht fielen die nötigen Lastwagentransporte, die (...) durch ein Wohnquartier verlaufe. Die Anwohner hätten ihren Unmut über den geplanten Abtransport wiedergegeben. Komme hinzu, dass (...) ein Pendel-Schulbusverkehr eingerichtet worden sei, womit die Kinder durch die zu erwartenden Lastwagenfahrten erheblichen Gefahren ausgesetzt würden. Auch der Deponienotstand in der Ostschweiz spreche gegen die Verhältnismässigkeit des Rückbaus.

Der Beschwerdeführer bringt sodann vor, er habe neben seiner Tätigkeit als Landwirt jahrelang bei Tiefbauunternehmen gearbeitet und kenne zahlreiche unbewilligte Depo-nien im inneren Landesteil. Teilweise seien diese unentdeckt geblieben, teilweise seien sie nachträglich bewilligt worden. Weshalb bei ihm - auch unter Berücksichtigung des Falls «xy.» - derart kompromisslos durchgegriffen werde, sei nicht verständlich.

Einer Rückbauverpflichtung stünden auch der Grundsatz von Treu und Glauben bzw. Gründe des Vertrauensschutzes entgegen. Aufgrund der Zusicherungen von zuständigen Personen sei der Beschwerdeführer stets der Ansicht gewesen, im Rahmen des Zulässigen zu handeln.

2. Die verfügende Behörde entgegnet betreffend die Zusicherungen und die Vertrauensgrundlage folgendes: Aus dem Gesamtentscheid des Bau- und Umweltdepartements vom 29. März 2017 gehe unmissverständlich hervor, dass nur vom Neu- und Anbau des geplanten Laufstalls anfallendes Aushubmaterial hätte abgelagert werden dürfen. Die Auflage hätte nur in der gleichen, schriftlichen Form und nur von der gleichen Behörde abgeändert werden können. Werde eine in schriftlicher Form erlassene behördliche Verfügung an gewisse Vorbehalte geknüpft, werde die Entstehung einer neuen Vertrauensgrundlage aufgrund einer abweichenden mündlichen Zusicherung von vornherein verhindert. Dem Beschwerdeführer sei es sodann nicht gelungen, die angeblich von Behördenmitgliedern erteilten Auskünfte überhaupt glaubhaft nachzuweisen. Auch vermöge das blosses Schweigen einer Behörde grundsätzlich keinen Vertrauenstatbestand zu schaffen.

Die Interessenabwägung sei im Hinblick auf den Rückbau sehr wohl vollständig vorgenommen worden. Von den geschätzten Kosten von CHF 40.00 pro m³ zu viel abgelagerten Materials seien die Einnahmen in Abzug zu bringen, die der Beschwerdeführer für die illegale Materialablieferung erzielt habe. Dazu seien die Steuerakten zu edieren. Die Wiederherstellungskosten seien verhältnismässig. Eine illegale Ablagerung lasse sich auch nicht mit einer angeblich ungenügenden Anzahl von bewilligten Deponien rechtfertigen.

3. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. erwidert zur Beschwerde, es sei eine Tatsache, dass für eine Anpassung der Zufahrt keine Terrainveränderung im erfolgten Umfang, nämlich über 14'000 m³, notwendig sei. Gemäss dem Bericht der C. AG vom 11. Januar 2022 sei für die Änderung des Einlenkers lediglich 800 m³ Schüttmaterial erforderlich. Diese Menge dürfe gemäss Verfügung der verfügenden Behörde vom 2. Juni 2022 bis zur Festlegung des definitiven Verlaufs der Zufahrt belassen werden. Für das Deponieren des übrigen Aushubmaterials bestehe kein rechtlich zulässiger Grund.

Der Umstand, dass das Baugesuch für die Verschiebung des Einlenkers erst am 7. Oktober 2021 eingereicht worden sei, obwohl bereits vorher in grossem Stil mit dem Deponieren von fremdem Aushubmaterial begonnen worden sei, lasse darauf schliessen, dass die angestrebte Verschiebung der Zufahrt nicht Ursprung der Terrainveränderung gewesen sei, sondern nachträglich als Vorwand diene. Wäre dem Beschwerdeführer die rasche Anpassung der Zufahrt so wichtig gewesen, wie er schreibe, hätte er viel früher ein entsprechendes Baugesuch eingereicht.

Betreffend den Vorwurf, es sei nicht auf den Fehler des Bau- und Umweltdepartements (keine Gewährleistung der Sichtwinkel) eingegangen worden, führt die Standeskommission Appenzell I.Rh. aus, es spiele keine Rolle, ob das Bau- und Umweltdepartement bezüglich der ursprünglich bewilligten Zufahrt einen Fehler gemacht habe. Allfällige Fehler seien zu melden und in den dafür vorgesehenen Verfahren zu beheben. Selbst wenn bei der Bewilligung ein Fehler unterlaufen wäre, berechtige dies den Beschwerdeführer nicht dazu, sich eigenmächtig über die Baubewilligung hinwegzusetzen und Änderungen ohne Bewilligung vorzunehmen.

Zum Vertrauensschutz entgegnet die Standeskommission Appenzell I.Rh., der Kontakt mit Behörden und die aus den Umständen abgeleitete Überzeugung, rechtmässig zu handeln, reiche nicht aus, um eine fehlende schriftliche Bewilligung zu ersetzen oder eine Vertrauensgrundlage zu schaffen. Zudem würden die Nachweise dafür fehlen,

was zwischen wem wann besprochen worden sei. Anhand des E-Mail-Verkehrs vom Januar 2020 zwischen E. und Bauherr Ruedi Ulmann sowie der Bestandesaufnahme der Strasse u. vom 2. März 2020 könne keine Vertrauensgrundlage konstruiert werden. Sowohl die E-Mail-Schreiben wie auch die Bestandesaufnahme seien erst erfolgt, als die Terrainveränderung (zumindest teilweise) bereits gemacht worden sei. Aufgrund der zeitlichen Abfolge würden diese Auskünfte nicht als Vertrauensgrundlage taugen. Zudem sei der Beschwerdeführer weder Adressat noch Verfasser der E-Mail-Schreiben, und die Bestandesaufnahme sei weder unter Beteiligung der verfügenden Behörde noch des Bau- und Umweltschutzdepartements vorgenommen worden. Die Bestandesaufnahme habe sodann nicht die Überprüfung, ob Bauten und Anlagen in der Umgebung rechtens seien, zum Ziel gehabt. Auch im Mail-Verkehr sei es um die Übernahme von Kosten aufgrund von Schäden an der Strasse gegangen. Es stimme, dass D. Teil der verfügenden Behörde gewesen sei. Die verfügende Behörde sei aber für die raumplanerische Bewilligung zonenfremder Bauten und Anlagen sowie Zweckänderungen ausserhalb der Bauzonen nicht zuständig; dies sei Sache des Bau- und Umweltschutzdepartements. Aufgrund früherer Bewilligungsverfahren sei dem Beschwerdeführer diese Zuständigkeitsregelung bekannt gewesen. Selbst wenn also D. dem Beschwerdeführer falsche Auskünfte gemacht haben sollte, hätte sich der Beschwerdeführer nicht darauf verlassen dürfen.

Weiter führt die Ständekommission Appenzell I.Rh. aus, eine umfassende Interessenabwägung sei vorgenommen worden. Würde den Argumenten des Beschwerdeführers betreffend Umweltbelastung und Deponienotstand gefolgt, könnte der Rückbau grösserer Bauvorhaben und von Deponien nie verlangt werden. Dies würde dazu führen, dass vermehrt möglichst massiv ohne Bewilligung gebaut und deponiert würde, da keine Wiederherstellung befürchtet werden müsse. Eine solche Entwicklung wäre nicht im Sinne des Umweltschutzes und würde dem Sinn der gesetzlichen Regelung krass widersprechen.

Betreffend den Fall «xy.» wird entgegnet, es sei nicht näher auf den Fall einzugehen, weil der Beschwerdeführer - selbst wenn im Fall «xy.» falsch gehandelt worden wäre - nichts zu seinen Gunsten ableiten könne. Es sei der Ständekommission Appenzell I.Rh. ein Anliegen, keine rechtswidrige Praxis entstehen zu lassen.

4. Vorliegend ist zunächst strittig, ob die Terrainveränderungen im Umfang von 14'038 m³ betriebsnotwendig und damit zonenkonform waren sowie ob damit betreffend das Baugesuch Nr. z. eine Bewilligung gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) hätte erteilt werden müssen.
- 4.1. Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung (Art. 22 Abs. 1 RPG). Terrainveränderungen unterliegen gemäss Art. 78 Abs. 2 lit. c des Baugesetzes (BauG, GS 700.00) der Bewilligungspflicht, sofern sie die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, indem sie den Raum erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen können. Wer eine Deponie errichten oder betreiben will, braucht eine Bewilligung des Kantons (Art. 30d Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [USG, SR 814.01]). Gemäss Art. 22 Abs. 2 RPG können Bauten und Anlagen nur bewilligt werden, wenn sie der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist. Die betroffene Parzelle befindet sich in der Landwirtschaftszone. Gemäss Art. 16a Abs. 1 RPG sind Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zonenkonform, wenn sie zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder

für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Die Zonenkonformität muss für jedes einzelne Bauvorhaben nachgewiesen werden (vgl. RUCH/MUGGLI, in AEMISEG-GER/MOOR/RUCH/TSCHANNEN [HRSG.], Praxiskommentar RPG: Bauen ausserhalb der Bauzone, Zürich Basel Genf 2017, Art. 16a N 8).

- 4.2. Das Baugesuch betreffend den Neu- und Anbau eines Laufstalls sowie den Umbau des bestehenden Anbindestalls mit einer Terrainveränderung / Aushubdeponie von 3'000 m³ wurde mit Verfügung vom 10. April 2017 von der verfügenden Behörde resp. mit Gesamtentscheid des Bau- und Umweltsdepartements vom 29. März 2017 unter Auflagen bewilligt. In Ziffer 4.2. des Gesamtentscheids wurde festgehalten, dass nur reines, vor Ort ausgehobenes Material abgelagert werden dürfe. Das Einbringen von zugeführtem Material oder Fremdstoffen sei untersagt. Ziffer 7.1. hielt fest, dass bei der Aushubdeponie der neue Terrainverlauf an den bestehenden anzupassen sei. Es dürfe kein zusätzliches Material zugeführt werden. Die weitere Verschiebung der Zufahrt und die zusätzliche Terrainveränderung mit zugeführtem Material von 14'038 m³ sind von dieser Bewilligung nicht erfasst. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. führte zu Recht aus, dass die Zonenkonformität der neu geplanten Strassenführung und die Terrainveränderung mit 14'038 m³ unabhängig davon erneut zu prüfen sind.
- 4.3. Die C. AG schätzten den Bedarf an Schüttmaterial bei der Linienführung laut dem Gesuch um Verschiebung des Einlenkers vom 7. Oktober 2021 gemäss Bericht vom 11. Januar 2022 auf rund 800 m³. Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass diese Schätzung unzutreffend ist oder ein höherer Bedarf an Schüttmaterial besteht. Soweit die Terrainveränderung demnach 800 m³ überschreitet, kann sie nicht mit der Verschiebung der Zufahrt begründet werden. Der Beschwerdeführer begründet die Terrainveränderung lediglich mit der Verschiebung der Zufahrtsstrasse. Eine weitergehende Betriebsnotwendigkeit ist damit nicht ersichtlich. Die Terrainveränderung im Umfang von 14'038 m³ ist nicht betriebsnotwendig und daraus folgend nicht zonenkonform. Bis über das hängige Baugesuch y. befunden wird und damit der definitive Verlauf der Zufahrtsstrasse feststeht, ist dem Beschwerdeführer zugestanden worden, diese Menge an Aushubmaterial vor Ort zu belassen. Gestützt auf Art. 22 RPG wurde zu Recht keine Bewilligung für das Baugesuch Nr. z. erteilt.
5. Weiter ist strittig, ob aufgrund der Standortgebundenheit gemäss Art. 24 RPG eine Ausnahmbewilligung betreffend das Baugesuch Nr. z. hätte erteilt werden müssen.
 - 5.1. Fehlt die Zonenkonformität, so kann ein Bauvorhaben ausnahmsweise nach Art. 24 RPG zulässig sein (RUCH/MUGGLI, a.a.O., Art. 16a N 8). Gemäss Art. 24 RPG können Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
 - 5.2. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. hat zu Recht festgehalten, dass Zufahrten zu Landwirtschaftsbetrieben grundsätzlich auf Standorte ausserhalb der Bauzone angewiesen sind. Vorliegend besteht bereits eine Zufahrt, welche gemäss Baugesuch y. verschoben werden soll. Der entsprechende Entscheid ist vorliegend nicht abzuwarten, da dem Antrag um Sistierung nicht stattgegeben wurde. Wird die Verschiebung bewilligt, wird gemäss Schätzung der C. AG Schüttmaterial von rund 800 m³ benötigt. Die Terrainveränderung in diesem Umfang könnte dann ebenfalls als standortgebunden angesehen werden. Weshalb die Terrainveränderung im Umfang von mehr als 800 m³ standortgebunden sein soll, bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Es ist nochmals

darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer nicht geltend macht, es würde mehr Aushubmaterial für die Verschiebung der Strasse benötigt. Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG für das Baugesuch Nr. z. wurde damit zu Recht nicht erteilt.

6. Der Beschwerdeführer beanstandet, dass er verpflichtet worden ist, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Er beruft sich dabei auf den Grundsatz von Treu und Glauben und das Verhältnismässigkeitsprinzip. Der Rekursentscheid verletze in diesem Punkt Bundesrecht, zudem hätten die Vorinstanzen den Sachverhalt nicht richtig festgestellt.
- 6.1. Art. 88 Abs 1 BauG bestimmt, dass bei Bauten und Anlagen, welche ohne Bewilligung oder in Abweichung zu einer solchen erstellt oder betrieben werden, die Baubewilligungsbehörde von Amtes wegen die sofortige Baueinstellung verfügt und eine Frist für das Einreichen eines Baugesuchs setzt. Wird das Gesuch nicht eingereicht oder kann es nicht bewilligt werden, verfügt die Baubewilligungsbehörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist.

Der Beschwerdeführer hat das Terrain ohne rechtsgültige Bewilligung in höherem Ausmass verändert, als mit Bewilligung vom 10. April 2017 der verfügenden Behörde resp. mit Gesamtentscheid des Bau- und Umweltdepartements vom 29. März 2017 erlaubt. Da gemäss obigen Ausführungen betreffend das Baugesuch Nr. z. weder gestützt auf Art. 22 RPG noch gestützt auf Art. 24 RPG eine nachträgliche Bewilligung erteilt werden kann, ist grundsätzlich die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anzuordnen. Die verfügende Behörde hielt in ihrer Verfügung vom 2. Juni 2022 fest, der Beschwerdeführer sei zu verpflichten, den bewilligten Zustand unter Beachtung der dort gemachten Auflagen wieder herzustellen bzw. das von fremden Baustellen zugeführte Aushubmaterial im Umfang von 14'038 m³ bis auf eine Restmenge von 800 m³ zu entfernen. Zu prüfen bleibt, ob dieser angeordnete Rückbau dem Vertrauensgrundsatz standhält und verhältnismässig ist.

- 6.2. Im Wiederherstellungsverfahren sind die massgebenden allgemeinen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Prinzipien zu berücksichtigen. Zu ihnen gehören die in Art. 5 Abs. 2 und 3 sowie Art. 9 der Bundesverfassung (BV, SR 101) festgehaltenen Grundsätze der Verhältnismässigkeit und des Schutzes des guten Glaubens. Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands kann unterbleiben, wenn die Abweichung vom Erlaubten bei einer nicht den Bauvorschriften bzw. der Baubewilligung entsprechenden Baute nur unbedeutend ist oder die Wiederherstellung nicht im öffentlichen Interesse liegt, ebenso, wenn die Bauherrschaft in gutem Glauben angenommen hat, die von ihr ausgeübte Nutzung stehe mit der Baubewilligung im Einklang, und ihre Fortsetzung nicht schwerwiegenden öffentlichen Interessen widerspricht (vgl. [BGE 132 II 21](#) E. 6, S. 35; Urteil des Bundesgerichts 1C_198/2018 vom 19. Februar 2019 E. 2.6). Vertrauensschutz bedeutet, dass die Privaten Anspruch darauf haben, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in andere bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden, sofern sich dieses Verhalten auf eine konkrete, den betreffenden Bürger berührende Angelegenheit bezieht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_260/2021, 1C_262/2021 vom 1. Dezember 2022 E. 6.3; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. überarbeitete Aufl. 2020, N 624). Auf den guten Glauben kann sich nicht berufen, wer bei der Aufmerksamkeit,

wie sie nach den Umständen von ihm oder ihr erwartet werden kann, nicht hat gutgläubig sein können (vgl. [BGE 132 II 21](#) E. 6.2.2, S. 38 f. mit weiteren Hinweisen).

- 6.3. Unter gewissen Voraussetzungen kann eine (selbst unrichtige) Auskunft einer Behörde Rechtswirkungen entfalten. Die Voraussetzungen dafür sind, dass sich a) die Auskunft zur Begründung von Vertrauen eignet; b) die auskunfterteilende Behörde zuständig war; c) die Auskunft vorbehaltlos erteilt worden ist; d) die Unrichtigkeit der Auskunft nicht erkennbar war; e) nachteilige Dispositionen aufgrund der Auskunft getätigt wurden; f) keine Änderung des Sachverhalts oder der Gesetzgebung eingetreten ist und g) das Interesse am Schutz des Vertrauens in die unrichtige Auskunft gegenüber dem Interesse an der richtigen Rechtsanwendung überwiegt (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/ULMANN, a.a.O., N 667 ff.).

Soweit sich der Beschwerdeführer gestützt auf die Baubewilligung gemäss Gesamtentscheid des Bau- und Umweltsdepartements vom 29. März 2017 und die Verfügung der verfügenden Behörde vom 10. April 2017 auf den Vertrauensschutz beruft, kann ihm nicht gefolgt werden. Im Gesamtentscheid des Bau- und Umweltsdepartements vom 29. März 2017 ist klar und unmissverständlich festgehalten worden, dass kein fremdes Material zugeführt werden darf und die Baubewilligung «nur» eine Terrainveränderung im Umfang von 3'000 m³ umfasst. Sollte der Beschwerdeführer die Baubewilligung trotz des unmissverständlichen Wortlauts anders verstanden haben, so berechtigte ihn dies dennoch nicht, die Terrainänderungen nach seinem Gutdünken vorzunehmen.

Eine andere Frage ist jedoch, inwiefern das Verhalten der Behörden im Nachgang zur Baubewilligung geeignet war, beim Beschwerdeführer ein berechtigtes Vertrauen auf die Rechtmässigkeit des Zuführens von Aushubmaterial zu erwecken. Dazu beruft sich der Beschwerdeführer darauf, dass der Bezirksrat, die verfügende Behörde und das Bau- und Umweltsdepartement gewusst hätten, dass auf der Parzelle Nr. w., Grundbuchkreis B., Material deponiert worden ist. Wie bereits im Baubeschrieb vom 23. März 2022 ausgeführt, seien beim Bezirksrat B. mehrfach Reklamationen eingegangen, der Beschwerdeführer deponiere ohne Bewilligung Material. Der Bezirksrat B. habe sich gemäss Auskunft von alt Bezirkshauptmann D. mehrfach mit den eingegangenen Reklamationen und den Terrainveränderungen befasst. Die Meldungen und Diskussionen seien protokolliert worden. Der E-Mail-Verkehr zwischen E. und dem Landesbauherr Ruedi Ulmann bestätige, dass die Behörden von den Materialablagerungen Kenntnis gehabt hätten. Im Frühling 2020 sei sodann der Bestand der Strasse u. von einem Ingenieurbüro in Absprache mit dem Bezirksrat B. aufgenommen worden. Dass sich niemand mehr an die getätigten Zusicherungen erinnern könne, sei ob der gravierenden Personalfucht nicht weiter verwunderlich. D. könne allerdings bestätigen, dass er die Materialablagerungen mehrfach dem zuständigen Departement mitgeteilt habe. Die kantonalen Behörden (F., G.) hätten dem Bezirksrat jeweils die Rückmeldung gegeben, der Bezirksrat habe im Bereich der Baubewilligungen keine Kompetenzen mehr. Sie würden sich darum kümmern. Auf Rückfrage hätten sie gemäss D. versichert, es habe alles seine Ordnung. D. habe auch Dritten gegenüber die Auskunft gegeben, die Ablagerung sei bewilligt und für die Verlegung der Strasse notwendig. Dies habe er auch dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Aus all diesen Kontakten mit dem Bezirksrat B. habe der Beschwerdeführer gefolgert, dass er sich im Rahmen der Bewilligung bewege. D. sei bekanntlich Mitglied und Präsident der verfügenden Behörde, mithin habe es sich um die zuständige Behörde gehandelt.

Die Standeskommission Appenzell I.Rh. führte in ihrem Entscheid vom 29. August 2023 aus, der Beschwerdeführer habe gestützt auf eine allfällig bloss mündliche Auskunft nicht davon ausgehen dürfen, dass die Zufuhr von Fremdmaterial plötzlich zulässig sein soll. Die behauptete mündliche Zusicherung von Bezirkshauptmann D. könne deshalb keine hinreichende Vertrauensgrundlage bilden. Die verfügende Behörde sowie das Bau- und Umweltdepartement hätten erklärt, nie die Auskunft erteilt zu haben, dass die Ablagerung von zugeführtem Material zulässig sei. Sodann sei nicht der Bezirksrat oder die verfügende Behörde, sondern das Bau- und Umweltdepartement für die raumplanerische Bewilligung zonenfremder Bauten und Anlagen sowie Zweckänderungen ausserhalb der Bauzonen zuständig. Das Bau- und Umweltdepartement hätte damit über die Bewilligung der Terrainveränderung zu befinden gehabt. Aufgrund früherer Bewilligungsverfahren sei dies dem Beschwerdeführer bekannt gewesen. Selbst wenn D. also falsche Auskünfte gemacht haben sollte, hätte sich der Beschwerdeführer nicht darauf verlassen dürfen. Aus dem E-Mail-Verkehr vom Januar 2020 zwischen E. und Bauherr Ruedi Ulmann sowie der Bestandesaufnahme der Strasse u. vom 2. März 2020 könne sodann keine Vertrauensgrundlage konstruiert werden. Einerseits seien dieser E-Mail-Verkehr und die Bestandesaufnahme erst erfolgt, als das Terrain zumindest teilweise bereits verändert worden sei, ausserdem sei der Beschwerdeführer nicht Adressat oder Verfasser der E-Mail-Schreiben gewesen und die Bestandesaufnahme der Strasse u. sei erfolgt, um Schäden an der Strasse aufzunehmen.

Den Vorinstanzen ist zunächst zuzustimmen, dass vorliegend eine abweichende bloss mündliche Zusicherung keine neue Vertrauensgrundlage bilden kann, wenn eine Behörde in einer Verfügung Auflagen bestimmt hat. Selbst wenn also die zuständige Behörde eine von der Bewilligung abweichende Auskunft erteilt hätte - was nicht erstellt ist - hätte dies nicht ausgereicht, einen Vertrauensstatbestand zu schaffen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_191/2010 vom 7. Oktober 2010 E. 3.3). Ohne die explizite Aufhebung der ursprünglichen Auflage im Sinne einer förmlichen Bewilligung hat der Beschwerdeführer jedenfalls nicht auf den definitiven Verzicht auf Durchsetzung der ursprünglichen Bewilligung vertrauen dürfen. Bereits aus diesem Grund kann er sich nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen. Darüber hinaus musste sich der Beschwerdeführer auch wegen der Vorgeschichte - aufgrund der gemachten Auflagen in Ziffer 4.2. und 7.1. im Gesamtentscheid des Bau- und Umweltdepartements vom 29. März 2017 - darüber im Klaren sein, dass eine von der Baubewilligung abweichende Gestaltung von der Zustimmung des Bau- und Umweltdepartements abhängig war und die Bewilligung dazu nicht mit der blossen Kenntnisnahme der zuständigen Behörden erteilt werden konnte. Auch wenn einem Bauwilligen nicht zuzumuten ist, die verwaltungsinterne Zuständigkeitsordnung im Baubewilligungsverfahren bis in ihre Einzelheiten zu kennen, kannte der Beschwerdeführer vorliegend aufgrund seines früheren Bau gesuchs betreffend dasselbe Objekt das Baubewilligungsverfahren. Die Notwendigkeit einer kantonalen Mitwirkung für bauliche Massnahmen ausserhalb der Bauzone darf sodann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich als bekannt vorausgesetzt werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_566/2019 vom 5. August 2020 E. 5.2 und 1C_260/2021, 1C_262/2021 vom 1. Dezember 2022 E. 6.1). Zudem hat er sich das Wissen der beigezogenen Fachleute anrechnen zu lassen.

Zwar kann dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden, das Zuführen von fremdem Aushubmaterial aktiv verheimlicht zu haben, indessen musste ihm als Verfügungsadressat der ursprünglichen Baubewilligung bewusst sein und auch in den nachfolgenden Monaten bewusst bleiben, dass nur eine Terrainveränderung im Umfang von

3'000 m³ mit vor Ort ausgehobenem Material bewilligt worden war. Selbst wenn sich also das Bau- und Umweltsdepartement oder die verfügende Behörde widersprüchlich verhalten hätten, so hat sich der Beschwerdeführer selbst zuzuschreiben, dass er das Zuführen von fremdem Aushubmaterial zuliesse, ohne baurechtlich abgesichert zu sein. Ausserdem wusste der Beschwerdeführer um die Bewilligungspflicht von Deponien. Er brachte denn auch vor, er kenne viele unbewilligte Deponien im Inneren Land, was gerade auch bestätigt, dass er um die Bewilligungspflicht wusste, aber darauf vertraute, nicht belangt zu werden. Auch angenommen, die zuständigen Behörden hätten um das Zuführen von fremdem Aushubmaterial gewusst und wären dennoch untätig geblieben, führte dies nicht zu einem begründeten Vertrauen des Beschwerdeführers in die Rechtmässigkeit der Deponie. Ergänzend festzuhalten bleibt, dass die erwähnten Auskünfte an Drittpersonen und E-Mail-Schreiben nicht an den Beschwerdeführer gerichtet waren. Damit bilden diese Auskünfte keine Vertrauensgrundlage für den Beschwerdeführer, selbst falls er davon indirekt erfahren haben sollte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_260/2021, 1C_262/202 vom 1. Dezember 2022 E. 6.3).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund all dieser Umstände in Übereinstimmung mit der Standeskommission Appenzell I.Rh. und der verfügenden Behörde der Beschwerdeführer hinsichtlich des Zuführens von fremdem Aushubmaterial nicht als gutgläubig erscheint und sich deshalb nicht auf den Vertrauensschutz berufen kann. Auf die Einholung der Protokolle des Bezirksrats B. sowie die entsprechende Ergänzung der Beschwerde und die Befragung des Zeugen D. kann unter diesen Umständen verzichtet werden.

- 6.4. Auch eine Bauherrschaft, die nicht gutgläubig gehandelt hat, kann sich auf die Verhältnismässigkeit berufen. Sie muss aber in Kauf nehmen, dass die Behörden dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands erhöhtes Gewicht beimessen und die der Bauherrschaft allenfalls erwachsenden Nachteile nicht oder nur in verringertem Masse berücksichtigen (vgl. [BGE 132 II 21](#) E. 6.4, S. 39 f.; Urteil des Bundesgerichts 1C_198/2018 vom 19. Februar 2019 E. 2.6). Beim Entscheid über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ist zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung des Rechts und dem privaten Interesse am Erhalt von geschaffenen Vermögenswerten abzuwägen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_330/2012 vom 22. April 2013 E. 6). Das Bundesgericht betont regelmässig, dass dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung des Grundsatzes der Trennung von Bau- und Nichtbaugelände sehr grosses Gewicht zukomme, weshalb in der Regel bei nicht bloss ganz geringfügigen Verstössen eine Wiederherstellung am Platze sei. Dabei sind erhebliche Kosten in der Regel kein Hindernis für eine Wiederherstellung (vgl. BGE 136 II 359 E. 6; Urteile des Bundesgerichts 1C_179/2013 vom 15. August 2013 E. 5.3 und 1C_61/2014 vom 30. Juni 2015 E. 5.3).

Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, die vorgenommene Interessenabwägung verstosse gegen Bundesrecht, insbesondere gegen die Vorgaben der Raumplanungsverordnung an eine umfassende Interessenabwägung. Art. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) hält fest, dass, wenn den Behörden bei der Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zustehen, sie die Interessen gegeneinander abwägen, indem sie die betroffenen Interessen ermitteln, diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen, diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen

und sie die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse darlegen. Sowohl die verfügende Behörde wie auch die Standeskommission Appenzell I.Rh. haben in ihrer Verfügung vom 2. Juni 2022 resp. im Rekursentscheid vom 29. August 2023 eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Sie haben die Vorbringen des Beschwerdeführers gehört und sind zum Schluss gekommen, das Interesse der Öffentlichkeit an der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet wiege schwerer als die vorgebrachten Interessen des Beschwerdeführers. Im Übrigen bringt der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht vor, welche Interessen nicht berücksichtigt worden seien, sondern rügt lediglich deren Gewichtung.

Die Standeskommission Appenzell I.Rh. hat unter Bezugnahme auf den zentralen Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet zu Recht gefolgert, es bestehe ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Der Beschwerdeführer gilt nicht als gutgläubig (s.o.). Daraus, dass der Beschwerdeführer offen zugibt, weitere unbewilligte Deponien zu kennen, kann geschlossen werden, dass er sich bewusst war, die Deponie eigentlich bewilligen zu müssen, aber hoffte, nicht belangt zu werden. Der Beschwerdeführer bezeichnet diese angeblich unbewilligten oder nachträglich bewilligten Deponien nicht konkret, weshalb daraus nichts zugunsten des Beschwerdeführers abgeleitet werden kann. Sodann liegt mit der unbewilligten Zuführung von zusätzlichem bzw. fremdem Material im Umfang von 14'038 m³ ein erheblicher Verstoss gegen das Raumplanungsrecht vor. Bei diesem Ergebnis sind die dem Beschwerdeführer erwachsenden erheblichen finanziellen Nachteile - die Rückbaukosten wurden auf rund CHF 561'520.00 geschätzt - nicht oder jedenfalls nur in verringertem Masse zu berücksichtigen. Wie hoch die Einnahmen des Beschwerdeführers für die illegalen Materialablieferungen tatsächlich waren, kann damit offen bleiben. Von der Edition der Steuerakten, wie von der verfügenden Behörde verlangt, ist somit abzusehen. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. stellte weiter korrekt fest, die Belastung der Umwelt, die öffentlichen Interessen der Verkehrssicherheit und des Landschaftsschutzes könnten nur schwach gewichtet werden. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. hat die Verhältnismässigkeit der Wiederherstellung zu Recht bejaht. Der Umstand, dass gemäss Beschwerdeführer im Fall «xy.» von den Behörden eine pragmatische Lösung gefunden worden sei, hat sodann keinen Einfluss auf das vorliegende Verfahren. Es kann jedenfalls nicht von einer gefestigten Verwaltungs- oder Gerichtspraxis die Rede sein.

Auch die in der Beschwerde weiter vorgebrachten öffentlichen Interessen wie Lärmbelastung, Mehrverkehr, Belastung der Strasse, Unmut der Anwohner im Wohnquartier und der Pendel-Schulbusverkehr mit erheblichen Gefahren für die Kinder sowie der Deponienotstand in der Ostschweiz vermögen an der Verhältnismässigkeit der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nichts zu ändern. Dass die genannten kurzzeitigen Nachteile für die Umwelt und die Menschen in der Umgebung (Lärmbelastung, Mehrverkehr, Belastung der Strasse, Unmut der Anwohner und Gefahr für die Kinder) bei einer Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands entstehen können, ist unbestritten. Würden diese Punkte jedoch stark gewichtet, hätte dies zur Folge, dass, je grösser eine unbewilligte Deponie wäre, desto weniger die Wiederherstellung gefürchtet werden müsste. Dies widerspräche jedoch dem Umweltschutz und Landschaftsschutz. Auch diese Punkte können demnach nur schwach gewichtet werden. Betreffend den geltend gemachten Deponienotstand ist festzuhalten, dass das Bereitstellen von Deponien Aufgabe des Staates ist. Es kann jedenfalls nicht im öffentlichen Interesse sein, wenn Private unbewilligt Material deponieren und dieses dann nicht

rückgeführt werden muss, auch wenn Schwierigkeiten bestehen, eine Deponie für die Ablagerung zu finden.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das nachträgliche Baugesuch Nr. z. zu Recht nicht bewilligt und der Rückbau angeordnet worden ist. Eine Bewilligung kann weder gestützt auf Art. 22 RPG noch auf Art. 24 RPG ausgesprochen werden. Der Beschwerdeführer kann sich betreffend die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands weder auf den Grundsatz von Treu und Glauben noch auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit berufen. Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 17-2023 vom 21. Mai 2024

8. BauG-Beschwerde

Einem Einsprecher, der sich nicht mehr am Rekursverfahren beteiligt, können im Rekursentscheid keine Kosten auferlegt werden (Art. 47 Abs. 1 VerwVG). Ihm fehlt allerdings die formelle Beschwerde im weiteren Rechtsmittelverfahren, weshalb das Verwaltungsgericht - mit Ausnahme der Kostenverlegung - nicht auf die Beschwerde eintrat (Art. 13 lit. a VerwGG).

Solange bei einem Gewässerabschnitt nicht explizit auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 GSchV. Die Möglichkeit, auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern zu verzichten, ändert nichts am grundsätzlichen Verbot von Eindolungen und Überdeckungen und den Voraussetzungen, unter denen solche ausnahmsweise bewilligt werden können (Art. 38 GSchG).

Die Anfechtung der Entscheidungsbegründung, ohne dass die Abänderung des Dispositivs verlangt wird, ist unzulässig.

Erwägungen:

I.

1. Die A. AG reichte der Bauverwaltung Inneres Land AI am 10. März 2022 das Baugesuch x. für den Neubau Industriehalle auf der Parzelle y. ein. Innert Auflagefrist erhob B. mit Schreiben vom 8. April 2022 öffentlich-rechtliche Einsprache gegen das genannte Baugesuch. B. ist Eigentümer der Parzelle z., welche sich in unmittelbarer Nähe der betroffenen Bauparzelle befindet.
2. Mit Einspracheentscheid der Baukommission Inneres Land AI vom 6. Juni 2023 resp. mit integriertem Einspracheentscheid des Bau- und Umweltdepartements vom 11. Mai 2023 wurde die Einsprache von B. teilweise gutgeheissen. Lediglich betreffend die Gebäudehöhe wurde die Einsprache vom 8. April 2022 abgewiesen. Die von der A. AG nachgesuchte baupolizeiliche Bewilligung für die Erstellung einer Industriehalle wurde damit abgewiesen.

Die teilweise Gutheissung der Einsprache erfolgte in den auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren noch strittigen Punkten zusammengefasst mit folgender Begründung:

Für die zonenkonforme, aber nicht standortgebundene Anlage könne nur ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt werden, wenn keine überwiegenden Interessen an der Freihaltung des Gewässerraums bestünden. Vorliegend sprächen jedoch überwiegende Interessen gegen die Erteilung einer Ausnahmebewilligung. Aus dem technischen Bericht der C. AG vom 21. Oktober 2005 ergebe sich, dass für die Hochwassersicherheit ab Achse Eindolung mindestens vier bis fünf Meter beidseits freizuhalten seien. In diesem Freihaltebereich seien keine neuen unterirdischen Anlagen möglich, welche eine Sanierung bzw. einen Ersatz der bestehenden Eindolung verunmöglichten. Folglich könne die Bewilligung für Teile des Gebäudes, neue Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Retentionsanlagen im Gewässerraum nicht erteilt werden. Diesbezüglich sei das Baugesuch zu überarbeiten. Betreffend den Überbau Gewässer wurde festgehalten, es sei geplant, für die Zufahrt von Lastwagen die

Erschliessung entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Parzelle X zu erweitern. In der nordwestlichen Ecke des Grundstückes werde auch eine Fläche im Bereich des Bachs u. neu mit Asphalt befestigt. Dies sei gestützt auf Art. 38 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) nicht zulässig.

3. Gegen den Einspracheentscheid der Baukommission Inneres Land AI erhob die A. AG mit Schreiben vom 22. Juni 2023 Rekurs bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. und stellte die Anträge, das Baugesuch x., Neubau Industriehalle, Parzelle Nr. y. sei abzulehnen und es sei der Bauabschlag zu erteilen.
4. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. hiess den Rekurs der A. AG mit Entscheid vom 26. September 2023 teilweise gut (Prot. Nr. 867).

In ihrer Begründung führte sie zusammengefasst betreffend die auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren noch strittigen Punkte (Gewässerraum, Überdeckung der Eindolung, Kostenverlegung) aus, die A. AG anerkenne einen Freihaltebereich von vier bis fünf Metern ab Achse der Eindolung ohne Weiteres. Damit sei für die Sanierung der Eindolung ein Gewässerraum zu wahren und das hier zu beurteilende Bauprojekt verletze diesen Gewässerraum. Die A. AG kündige an, das Baugesuch diesbezüglich zu überarbeiten. Mit Anerkennung des Einspracheentscheids des Bau- und Umweltdepartements in Bezug auf die Verletzung des Gewässerraums sei der Rekurs in diesem Punkt abzuweisen. Da die A. AG während des Einspracheverfahrens nicht zum massgeblichen Bericht der C. AG vom 21. Oktober 2005 habe Stellung nehmen können, sei die Verfahrensfairness bei der Beurteilung der Kostenverlegung zu kompensieren. Betreffend die Eindolung führte die Standeskommission Appenzell I.Rh. aus, das Bauvorhaben der A. AG tangiere die bestehende Eindolung nicht, es beinhalte keine Arbeiten an der Eindolung und schon gar nicht ihren Ersatz. Demnach sei keine Ausnahmegewilligung für den Ersatz einer Eindolung erforderlich. Die Begründung des Bau- und Umweltdepartements sei nicht stichhaltig. Der Bach u. verlaufe unter dem Baugrundstück durch, und zwar über die ganze Ausdehnung des Grundstücks. Seine Eindolung beginne weit westlich des Grundstücks und ende weit östlich. Werde an der nordwestlichen Grundstücksgrenze eine Fläche neu mit Asphalt befestigt, so komme diese Befestigung auf die Überdeckung der bereits bestehenden Eindolung zu liegen. Es werde also kein Fliessgewässer neu eingedolt oder neu überdeckt. Die A. AG argumentiere auch zu Recht, dass es widersinnig wäre, die Asphaltierung von Flächen zu verbieten, unter denen ein bereits eingedoltes Gewässer verlaufe. Denn die Asphaltierung habe keinen Einfluss auf eine Offenlegung, und sie stehe auch einer Sanierung der Eindolung nicht im Wege, könne doch die geplante Asphalttschicht ohne Weiteres und ohne Auswirkungen auf das übrige Bauvorhaben entfernt werden, genau gleich wie die Bodenschichten, welche die bestehende Eindolung auf dem Baugrundstück bereits überdecken würden. Ausserdem würde der Einspracheentscheid den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung verletzen, weil der Kanton Appenzell I.Rh. beabsichtige, bei einem eigenen Bauvorhaben (...) denselben eingedolten Bach zu überdecken. An der nordwestlichen Ecke des Grundstücks dürfe deshalb eine Fläche im Bereich des Bachs u. neu mit Asphalt befestigt werden und der Rekurs sei entsprechend gutzuheissen. Zu den Kosten führte die Standeskommission Appenzell I.Rh. aus, in drei der vier Punkte, derentwegen das Bau- und Umweltdepartement die Einsprache abgewiesen habe, obsiege die A. AG (Behinderung Verkehrsfluss, Offenlegung Eindolung, Verletzung der NIS-Verordnung). B. habe zwar im Rekurs keine Anträge gestellt. Eine unterliegende Gegenpartei gelte aber auch dann

als kostenpflichtig, wenn sie im betreffenden Verfahren keine Anträge gestellt habe. Für die Kostenpflicht genüge der Umstand, dass der Ausgang des Verfahrens die Rechtsstellung der betroffenen Person beeinträchtigen könne. Das sei hier der Fall, würden doch drei der vier Hindernisse, die B. dem Bauvorhaben entgegengehalten und die das Bau- und Umweltdepartement bestätigt habe, mit dem Rekursentscheid beseitigt. Wegen des Unterliegens in drei der vier im Rekurs strittigen Einspruchspunkte seien drei Viertel der Gesamtkosten je zur Hälfte dem Bau- und Umweltdepartement und B. aufzuerlegen. Vom Gemeinwesen würden in der Regel aber keine Kosten erhoben, weshalb auf die Erhebung der Kosten bei den Vorinstanzen verzichtet werde. B. sei zu verpflichten, seinen hälftigen Anteil von drei Vierteln der Gesamtkosten, das heisse CHF 487.00, zu bezahlen. Im vierten Punkt unterliege die A. AG, da sie die Gewässerraumverletzung ausdrücklich anerkannt habe. Da indessen bei diesem Einspruchspunkt das rechtliche Gehör der A. AG verletzt worden sei, würden von ihr keine Kosten erhoben.

5. Gegen den Rekursentscheid vom 26. September 2023 erhob B. (folgend: Beschwerdeführer) am 31. Oktober 2023 Beschwerde und stellte die Rechtsbegehren, der Rekurs-Entscheid vom 26. September 2023 (Protokoll Standeskommission Nr. 867) sei aufzuheben, eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerde beziehe sich einzig auf die drei Punkte Gewässerraum, die Überdeckung der Eindolung und die Kostenverlegung. Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, im Rekursentscheid sei der Sachverhalt mehrfach falsch festgestellt worden. Zudem verstosse er gegen Bundesrecht, insbesondere gegen die Gewässerschutzgebung und gegen das kantonale Recht in Bezug auf die Kostenverlegung.

(...)

8. Das Bau- und Umweltdepartement verzichtete mit Eingabe vom 7. Dezember 2023 auf eine umfassende Stellungnahme, stellte jedoch klar, dass das betroffene Grundstück gemäss dem Leitfaden zur Ausscheidung des Gewässerraums Appenzell Innerrhoden vom 14. März 2018 im «dicht überbauten» Gebiet liege. Im Einspracheentscheid sei erklärt worden, dass mindestens vier bis fünf Meter beidseits der bestehenden Eindolung frei bleiben müssten. Nur so könne sichergestellt werden, dass bei einer künftigen Vergrösserung oder Sanierung der Eindolung genügend Platz vorhanden sei und neue Anlagen im Gewässerraum die Bauarbeiten an der Eindolung nicht zusätzlich erschweren würden.

(...)

II.

(...)

2. Die A. AG bestreitet die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers gemäss ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2023 ausdrücklich. Der Beschwerdeführer erklärte hierzu, er sei zur Beschwerde gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a VerwVG legitimiert. Der erstinstanzliche Entscheid sei entgegen der ursprünglichen Einsprache des Beschwerdeführers zumindest teilweise revidiert worden. Dies habe dazu geführt, dass dem Beschwerdeführer Kosten auferlegt worden seien. Dadurch sei der

Beschwerdeführer besonders berührt, habe ein Rechtsschutzinteresse und sei zur Beschwerde legitimiert.

Die Prozessvoraussetzungen, wozu die Beschwerdeberechtigung gehört, werden von Amtes wegen geprüft. Gemäss Art. 13 lit. a VerwGG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Das Rechtsschutzinteresse muss hinsichtlich aller Vorbringen gegeben sein und einzeln geprüft werden (vgl. HEER, St. Gallisches Bau- und Planungsrecht, 2003, N 935). Die Voraussetzung der Teilnahme am vor-

instanzlichen Verfahren stellt die sogenannte formelle Beschwerde dar. Am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen haben alle Verfahrensbeteiligten (vgl. BERNER, Die Baubewilligung und das Baubewilligungsverfahren, 2009, S. 179; Urteil 1C_33/2017 vom 23. Juni 2017 E. 3.2.). Einer einsprechenden Person ist freigestellt, ob sie sich am Baubewilligungsverfahren beteiligt oder nicht. Dies gilt nicht nur für das Einspracheverfahren, sondern auch in den anschliessenden Rechtsmittelverfahren. Es muss ihr somit unbenommen sein, von einem weiteren Rechtsmittelverfahren Abstand zu nehmen. Tut sie dies, ist sie nicht mehr als Beteiligte zu betrachten (vgl. CAVELTI/VÖGELI, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2003, Rz. 767).

Der Beschwerdeführer hat im Rekursverfahren in seiner Eingabe vom 7. August 2023 zuhanden der Standeskommission Appenzell I.Rh. ausgeführt, er sei aufgrund des klaren Entscheides [der verfügenden Behörde] nicht bereit, weitere Kosten, insbesondere Anwaltskosten auf sich zu nehmen. Auf eine Stellungnahme werde deshalb verzichtet. Entsprechend enthielt das Schreiben vom 7. August 2023 kein Rechtsbegehren. Er beteiligte sich damit nicht am Rekursverfahren. Dem Beschwerdeführer fehlt es folglich grundsätzlich an der formellen Beschwerde, weil er sich nicht am Rekursverfahren vor der Standeskommission Appenzell I.Rh. beteiligt hat. Die vorliegende Beschwerde bezieht sich gemäss Beschwerdeschrift auf die drei Punkte Gewässer-raum, Überdeckung der Eindolung und Kostenverlegung. Einzig betreffend die Kostenverlegung hat der Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerde gegen den Rekursentscheid der Standeskommission Appenzell I.Rh., weil ihm mit dem Rekursentscheid Kosten auferlegt worden sind. Der Beschwerdeführer ist folglich nur betreffend die Kostenverlegung zur Beschwerde berechtigt. Im Übrigen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

3. Da auch die übrigen prozessualen Voraussetzungen erfüllt sind, unter anderem der Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt wurde (Art. 45 VerwGG), ist betreffend die Kostenverlegung auf die Beschwerde einzutreten und die Streitsache materiell zu prüfen.

III.

1. Der Beschwerdeführer führte betreffend die Kostenverlegung aus, mit ihrem Kostenverlegungsentscheid handle die Vorinstanz willkürlich und verletze mehrere Gesetzeserlasse. Im Schreiben bezüglich des Verzichts auf eine Stellungnahme vom 7. August 2023 habe der Beschwerdeführer explizit darauf hingewiesen, dass er im erstinstanzlichen Entscheid obsiegt habe und er keine weiteren Kosten auf sich nehmen wolle. Darin sei er im Rekursentscheid bestätigt worden: Der Bauabschlag sei bestätigt worden. Das Baugesuch könne gemäss Eingabeplänen nicht bewilligt werden.

Dass der Beschwerdeführer gemäss Rekursentscheid trotz Bauabschlag Kosten zu tragen habe und der A. AG trotz Bauabschlag keine Kosten auferlegt würden, sei für den Beschwerdeführer unverständlich. Gemäss Art. 47 Abs. 1 VerwVG habe die Partei, welche mit ihren Begehren ganz oder teilweise unterliege, die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen. Im Rekursverfahren habe der Beschwerdeführer auf die Stellung von Anträgen verzichtet. Der Entscheid der Vorinstanz entspreche dem Antrag des Beschwerdeführers in seiner Einsprache vom 8. April 2022. Das Baugesuch sei abgelehnt und der Bauabschlag erteilt worden. Die A. AG habe angekündigt, ein überarbeitetes Baugesuch einzureichen. Das Baugesuch widerspreche den öffentlich-rechtlichen Vorgaben, sei nicht bewilligungsfähig und es sei der Bauabschlag erteilt worden. Der Beschwerdeführer obsiege damit im Rechtsmittelverfahren. Trotzdem würden ihm Kosten auferlegt. Es sei daran erinnert, dass die A. AG ein Baugesuch eingereicht habe, welches – wie die Vorinstanz festgestellt habe – den öffentlich-rechtlichen Vorgaben widerspreche. Die A. AG hätte das gesetzeswidrige Baugesuch längst zurückziehen und ein neues, gesetzeskonformes Baugesuch einreichen können. Der Beschwerdeführer habe im Einspracheverfahren und auch im Rekursverfahren Recht bekommen: Das Baugesuch sei abgelehnt worden. Der Ausgang des Verfahrens wäre der gleiche gewesen, ob der Beschwerdeführer eine Einsprache eingelegt hätte oder nicht. Das Baugesuch hätte wegen Verstosses gegen das öffentliche Recht abgelehnt werden müssen. Baugesuche seien von Amtes wegen auf ihre Übereinstimmungen mit dem öffentlichen Recht zu prüfen. Die Vorinstanz sehe drei der vier Punkte anders als das Bau- und Umweltdepartement, schütze den Antrag des Beschwerdeführers aber ebenfalls. Es gebe keine rechtlichen Grundlagen, aufgrund von irgendwelchen «Hindernissen» dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer Kosten auferlegt habe, nachdem dieser auf einen Antrag verzichtet habe, mache keinen Sinn. Der Kostenentscheid verstosse gegen Art. 47 Abs. 1 VerwVG und sei aufzuheben. Gemäss Art. 82 Abs. 2 BauG [recte: Art. 82 Abs. 3 BauG] dürften im Einspracheverfahren keine Kosten erhoben werden, ausser bei rechtsmissbräuchlichen Einsprachen. Aus Sicht der Vorinstanz sei die Rechtsauslegung im Einspracheentscheid falsch gewesen. Dass der Beschwerdeführer kostenpflichtig sein solle, weil die Bewilligungsbehörden falsch entschieden hätten, mache keinen Sinn. Dass die Überprüfung gemäss Entscheid des Bau- und Umweltdepartements mutmasslich falsch gewesen sei, habe der Beschwerdeführer nicht zu verantworten. Dass die Kosten trotzdem ihm auferlegt würden, widerspreche Art. 82 Abs. 2 BauG [recte: Art. 82 Abs. 3 BauG]. Die Kostenverlegung sei nicht nachvollziehbar und willkürlich. Wenn sich die vorgenommene Kostenverteilung als Praxis etablieren würde, hätten sämtliche Personen, die eine Baueinsprache erheben, ein Problem. Sie könnten nur noch in diesen Punkten Einsprache erheben, in denen sie davon ausgehen müssten, dass sie vor den Rechtsmittelinstanzen – nicht nur im Einspracheentscheid – obsiegen würden. Ansonsten hätten sie das Risiko, dass ihnen Kosten auferlegt würden. Dies selbst dann, wenn sie im erstinstanzlichen Entscheid recht bekämen. Das mache keinen Sinn und verstosse gegen die bundesgerichtliche Praxis, wonach das Einspracheverfahren der Wahrung des rechtlichen Gehörs diene und kostenlos bleiben müsse.

2. Zu den Kosten äusserte sich die Standeskommission Appenzell I.Rh. dahingehend, dass das Bundesgericht im Entscheid BGE 143 II 467 E. 2.6. klar festgehalten habe, dass der Einsprecher zwar im Einspracheverfahren keine Kosten zu tragen habe, im anschliessenden Rechtsmittelverfahren aber die ordentlichen Kostentragungsregeln zur Anwendung gelängen.

3. Die A. AG führte aus, die Vorinstanz habe die Kostenverlegung einlässlich begründet. Offensichtlich gehe es dem Beschwerdeführer um CHF 487.00, wobei ihm völlig egal sei, dass der A. AG durch sein Verhalten enorme Kosten entstünden. Dies ritze die Grenze zum Rechtsmissbrauch. Festzuhalten bleibe, dass dem Beschwerdeführer im Einspracheverfahren keine Kosten auferlegt worden seien.
4. Gemäss Art. 47 Abs. 1 VerwVG hat die Partei, welche mit ihren Begehren ganz oder teilweise unterliegt, die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen. Der Beschwerdeführer ist im Rekursverfahren jedoch nicht als unterliegende Partei zu betrachten. Wie bereits im Rahmen der Prüfung der Beschwerdelegitimation ausgeführt, ist es dem Beschwerdeführer freigestellt, ob er sich am Baubewilligungsverfahren beteiligt oder nicht. Dies gilt nicht nur für das Einspracheverfahren, sondern auch in den anschliessenden Rechtsmittelverfahren. Es muss ihm somit unbenommen sein, von einem weiteren Rechtsmittelverfahren Abstand zu nehmen. Tut er dies, ist er nicht mehr als Beteiligter zu betrachten, weshalb es nicht zulässig ist, ihm für diese Verfahren Kosten aufzuerlegen (vgl. CAVELTI/VÖGELI, a.a.O., Rz. 767; HIRT, Die Regelung der Kosten nach st. gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Dissertation 2004, S. 179 f.). Es ist zu wiederholen, dass der Beschwerdeführer im Rekursverfahren in seiner Eingabe vom 7. August 2023 zuhanden der Standeskommission Appenzell I.Rh. ausgeführt hat, er sei aufgrund der klaren Entscheidung nicht bereit, weitere Kosten, insbesondere Anwaltskosten auf sich zu nehmen. Auf eine Stellungnahme werde deshalb verzichtet. Entsprechend enthielt das Schreiben vom 7. August 2023 kein Rechtsbegehren. Er beteiligte sich damit nicht am Rekursverfahren und kann deshalb nicht zur Kostentragung verpflichtet werden.

Die Beschwerde ist diesbezüglich gutzuheissen. Die Dispositivziffer 4 des Entscheids der Standeskommission Appenzell I.Rh. vom 26. September 2023 ist entsprechend aufzuheben.

5. Falls die A. AG wie angekündigt ein neues Baugesuch stellen sollte, wäre nach aktueller Auffassung des Gerichts zu beachten, dass der übergangsrechtliche Gewässerraum gemäss Abs. 2 lit. a der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) gilt, bis der Gewässerraum rechtskräftig ausgeschieden worden ist. Dieser Gewässerraum gilt sodann auch im Bereich der Eindolung und für das Gewässer an sich und wäre somit auch bei der bisher geplanten Asphaltierung zu berücksichtigen. Der Bau von neuen Anlagen, die nicht standortgebunden sind und nicht im öffentlichen Interesse liegen, ist im Gewässerraum nur aufgrund von fünf Ausnahmetatbeständen nach Art. 41c Abs. 1 GSchV gewässerschutzrechtlich möglich. Voraussetzung ist jeweils, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Dies bedingt eine Interessenabwägung. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass es sich beim Baugrundstück Parzelle y. gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht um ein dicht überbautes Gebiet nach Art. 41c Abs. 1 lit. a GSchV handeln kann (vgl. bspw. BGE 140 II 428 E. 3 ff.; BGE 143 77 E. 2.7 ff.). Bei der Prüfung eines neuen Baugesuchs wäre im Übrigen zu berücksichtigen, dass bei der bisher geplanten Neuasphaltierung Art. 38 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) anwendbar und damit die Ausnahmen nach Art. 38 Abs. 2 GSchG zu prüfen wären. Dies würde wiederum eine umfassende Gesamtbetrachtung und Interessenabwägung inklusive der Prüfung einer Offenlegung des Bachs u. in diesem Abschnitt bedingen. Solange bei einem Gewässerabschnitt nicht explizit auf

die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 GSchV. Die Möglichkeit, auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern zu verzichten, ändert aber nichts am grundsätzlichen Verbot von Eindolungen und Überdeckungen und den Voraussetzungen, unter denen solche ausnahmsweise bewilligt werden können (Art. 38 GSchG).

IV.

1.

- 1.1. Die Partei, welche mit ihren Begehren ganz oder teilweise unterliegt, hat die Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen (Art. 44 Abs. 1 VerwGG). Vom Gemeinwesen werden in der Regel keine amtlichen Kosten erhoben (Art. 44 Abs. 6 VerwGG). Das Gericht kann auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichten, wenn es die Umstände rechtfertigen (Art. 46 VerwGG).
- 1.2. Vorliegend hat die verfügende Behörde die Einsprache des Beschwerdeführers mit Einspracheentscheid vom 6. Juni 2023 bezüglich der Gebäudehöhe abgewiesen und im Übrigen den Einspracheentscheid des Bau- und Umweltdepartements vom 11. Mai 2023 als integrierenden Bestandteil ihres Einspracheentscheid bezeichnet. Das Bau- und Umweltdepartement hat in seinem Einspracheentscheid die Einsprache im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und festgehalten, dass die Baubewilligung für den Neubau der Industriehalle nicht erteilt werden könne. Die verfügende Behörde hat daher die Baubewilligung abgewiesen, ohne jedoch korrekterweise die Einsprache formell im Dispositiv gutzuheissen.

Die A. AG hat im Rekursverfahren selbst einen Einsprachegrund anerkannt, nämlich, dass das Bauprojekt den Gewässerraum verletzt. Deshalb hätte die Standeskommission Appenzell I.Rh. das Rechtsschutzinteresse der A. AG im Rekursverfahren verneinen müssen und nicht auf den Rekurs eintreten dürfen. Am Rechtsschutzinteresse fehlt es regelmässig dann, wenn die Beschwerde dem Beschwerdeführer keinerlei nennenswerte Vorteile bringen kann. Die Anfechtung der Entscheidungsbegründung, ohne dass die Abänderung des Dispositivs verlangt wird, ist aus diesem Grund unzulässig (vgl. MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG] vom 9. Juli 1968, 1998, N 130). Der Beschwerdeführer muss ein aktuelles Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben. Damit soll sichergestellt werden, dass die rechtsanwendende Behörde konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet (vgl. MERKER, a.a.O., N 140). Vorliegend hat zwar die A. AG im Rekursverfahren den Antrag gestellt, es seien die Ziffern 1 und 3 des Entscheids der verfügenden Behörde vom 6. Juni 2023 aufzuheben. Die A. AG anerkannte aber gleichzeitig die Verletzung des Gewässerraums, womit die Ziffern 1 und 3 des Einspracheentscheids der verfügenden Behörde gar nicht aufgehoben werden konnten. Mithin verlangte sie im Ergebnis gar keine Abänderung des Dispositivs, sondern lediglich die Abänderung der Entscheidungsbegründung. Dies ist nicht zulässig. Zudem müssen aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung, wenn den Einsprechern im Einspracheverfahren im Ergebnis zugestimmt wird, deren weitere Argumente nicht untersucht werden (vgl. BERNER, a.a.O., S. 144). Dasselbe muss auch für das Rekursverfahren gelten. Es macht wenig Sinn, wenn einzelne strittige Fragen eines Bauprojekts, bei welchem sich die Parteien

ohnehin einig sind, dass es nicht realisiert werden kann, durch alle Rechtsmittelinstanzen überprüft werden müssen. Diese wären unter Umständen bloss theoretischer Natur, die keine praktische Bedeutung haben und die sich bei einem neuen Baugesuch unter Umständen nicht mehr oder nicht mehr in der gleichen Form stellen.

- 1.3. Hätte die Standeskommission Appenzell I. Rh. keinen Verfahrensfehler gemacht und wäre sie auf den Rekurs nicht eingetreten, wäre es nicht zu vorliegendem Beschwerdeverfahren gekommen. Unter diesen besonderen Umständen des fehlerhaften vorinstanzlichen Entscheids (vgl. HIRT, a.a.O., S. 114) ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Dem Beschwerdeführer ist der von ihm geleistete Kostenvorschuss im Umfang von CHF 3'000.00 zurückzuzahlen.

2.

- 2.1. Im Verfahren vor Gericht werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie aufgrund der Sach- oder Rechtslage als notwendig oder angemessen erscheinen. Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 47 VerwGG).

- 2.2. Wird auf ein Verfahren aufgrund fehlender Prozessvoraussetzungen nicht eingetreten, ist – obwohl eine materielle Prüfung unterbleibt – diejenige Partei als unterliegend zu betrachten, deren prozessuale Stellung vom Entscheid betroffen wurde (vgl. HIRT, a.a.O., S. 100). Soweit auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, ist vorliegend deshalb der Beschwerdeführer als unterliegend zu betrachten. Betreffend die Kostenverlegung obsiegt der Beschwerdeführer und es ist folglich die A. AG als unterliegend zu betrachten. Diese beiden Entscheidungspunkte können ungefähr hälftig gewichtet werden. Der Beschwerdeführer und die A. AG obsiegen damit gleichmässig und die Kosten können wettgeschlagen werden. Ausgangsgemäss sind keine ausseramtlichen Entschädigungen zuzusprechen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 18-2023 vom 20. August 2024

9. Ausländerrechtliche Beschwerde

Die Aufenthaltsbewilligung für Ausländer erlischt bei einem Aufenthalt im Ausland von länger als sechs Monaten automatisch, wenn die ausländische Person die Schweiz verlässt, ohne sich abzumelden (Art. 61 Abs. 2 AIG). Trotzdem muss das Amt für Inneres, wenn um die Wiedererteilung der Aufenthaltsbewilligung ersucht wird, auch über die Wiedererteilung einer Aufenthaltsbewilligung entscheiden, bevor die Wegweisung angeordnet werden darf (Art. 64 Abs. 1 lit. c AIG). Der Rekursentscheid der Standeskommission sowie die Verfügung des Amtes für Inneres sind deshalb aufzuheben und die Sache zur Prüfung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf eine Aufenthaltsbewilligung und zur anschliessenden Neuverfügung an das Amt für Inneres zurückzuweisen. Sollte nach Ansicht des Amtes für Inneres kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bestehen, muss im Entscheid über die Aufenthaltsbewilligung geprüft werden, ob dem Vollzug einer allfälligen Wegweisung Hindernisse entgegenstehen (Art. 83 Abs. 4 AIG).

Erwägungen:

I.

1. A. ist syrischer Staatsangehöriger und reiste am 13. Februar 2013 aus Jordanien kommend in die Schweiz ein, nachdem das Bundesamt für Migration (heute: Staatssekretariat für Migration, SEM) am 28. November 2012 die Einreiseerlaubnis erteilt hatte. A. erhielt eine Aufenthaltsbewilligung B für schwerwiegende persönliche Härtefälle. Diese Aufenthaltsbewilligung wurde in den folgenden Jahren jeweils verlängert.
2. Am 26. Juli 2023 stellte A. erneut ein Verlängerungsgesuch seiner Aufenthaltsbewilligung, wobei diesem Gesuch Fotokopien seines Passes beigelegt wurden. Mit Schreiben vom 27. Juli 2023 teilte das Amt für Inneres A. mit, dass bei der Überprüfung des Reisepasses festgestellt worden sei, dass er sich ab dem 15. November 2022 ununterbrochen in der Türkei aufgehalten habe und erst am 25. Juli 2023 in die Schweiz zurückgekehrt sei. Aufgrund dessen sei die Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 61 Abs. 2 AIG erloschen. Nachdem A. zu diesem Schreiben Stellung genommen hatte, entschied das Amt für Inneres mit Verfügung vom 24. August 2023, dass die Aufenthaltsbewilligung von A. erloschen sei und er die Schweiz innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Entscheids zu verlassen habe. Als Begründung wurde ausgeführt, es sei für den Bewilligungsentscheid nicht massgebend, weshalb der Auslandsaufenthalt stattgefunden habe, da der Auslandsaufenthalt von mehr als acht Monaten unbestritten und demzufolge die Aufenthaltsbewilligung von Gesetzes wegen erloschen sei. Weil A. nicht mehr im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sei, habe er die Schweiz zu verlassen.
3. Gegen die Verfügung des Amtes für Inneres vom 24. August 2023 erhob A. am 25. September 2023 (Datum Poststempel) Rekurs bei der Standeskommission Appenzell I.Rh.
4. Die Standeskommission wies den Rekurs von A. mit Entscheid vom 5. Dezember 2023 ab.

In ihrer Begründung führte sie zusammengefasst aus, massgeblich für das Erlöschen einer Aufenthaltsbewilligung ohne Abmeldung sei einzig das objektive Kriterium des sechsmonatigen Aufenthalts im Ausland. Die subjektiven Gründe für die Landesabwesenheit seien unerheblich. Nach der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts komme es weder auf die Motive der Landesabwesenheit noch auf die Absichten der oder des Betroffenen an. Die Aufenthaltsbewilligung von A. sei Mitte Mai 2023

erloschen. Eine Verlängerung sei vor diesem Hintergrund nicht möglich. Besitze eine ausländische Person keine erforderliche ausländerrechtliche Bewilligung, verfüge die zuständige Behörde die Wegweisung (Art. 64 Abs. 1 lit. a AIG). Die Beurteilung von möglichen Asylgründen sei Sache der Bundesbehörde. Inwiefern eine Rückkehr nach Syrien für A. zumutbar sei, könne nicht Gegenstand des vorliegenden Rekursverfahrens sein.

5. Gegen den Rekursentscheid vom 5. Dezember 2023 erhob A. (folgend: Beschwerdeführer) am 17. Januar 2024 Beschwerde und stellte sinngemäss ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Die Beschwerde der HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylrecht Ostschweiz (...) wurde zwecks Verbesserung mit Schreiben vom 23. Januar 2024 zurückgesendet. Die verbesserte Beschwerde wurde am 1. Februar 2024 (Datum Poststempel) eingereicht. Der Beschwerdeführer stellte damit folgende Rechtsbegehren:

1. Es sei die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 05.12.23 und jene des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes des Amtes für Inneres vom 24.08.23 vollumfänglich aufzuheben.
2. Es sei festzustellen, dass der Wegweisungsvollzug unrechtmässig verfügt wurde. Es sei erneut die Aufenthaltsbewilligung B zu erteilen.
3. Eventualiter habe die zuständige kantonale Behörde aufgrund der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs für den Beschwerdeführer beim SEM eine vorläufige Aufnahme zu beantragen.
4. Subeventualiter sei die Sache zur umfassenden Sachverhaltsfeststellung und rechtsgenügenden Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
5. Es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen. Es sei daher die unterzeichnende Rechtsvertreterin oder nötigenfalls eine zu bezeichnende Anwältin bzw. Anwalt als amtlicher Rechtsbeistand zu bestellen und es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

6. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde mit Entscheid vom 5. März 2024 abgewiesen und der Kostenvorschuss in der Folge bezahlt.
7. Das Amt für Inneres (folgend: verfügende Behörde) reichte am 15. April 2024 eine Vernehmlassung ein mit dem Antrag, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sei vollumfänglich abzuweisen resp. eventualiter sei die verfügende Behörde anzuweisen, beim Staatssekretariat für Migration eine Beurteilung der aktuellen Lage – etwa durch Einholung eines Amtsberichts – vorzunehmen und allenfalls die vorläufige Aufnahme zu beantragen.

(...)

III.

1. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die angeordnete Ausreise sei rechtswidrig. Es sei hinlänglich bekannt, dass in Bezug auf den Heimatstaat des Beschwerdeführers, nämlich Syrien, Wegweisungsvollzugshindernisse bestünden. Gemäss ständiger Praxis des Staatssekretariats für Migration sei der Wegweisungsvollzug nach Syrien unzumutbar. Der Kanton müsse eine vorläufige Aufnahme beim Staatssekretariat für Migration beantragen, sofern Wegweisungsvollzugshindernisse nicht klarerweise ausgeschlossen werden könnten. Dass die Vorinstanz unter diesen Umständen ohne weitere Prüfung der Umstände die Ausreise angeordnet habe, sei nicht korrekt. Aufgrund der gesamten Umstände sei erneut eine Aufenthaltsbewilligung

zu erteilen, gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG. Der Beschwerdeführer habe die Regelung bezüglich der maximalen Dauer für Aufenthalte ausserhalb der Schweiz nicht gekannt. Eine Unterbrechung des Aufenthaltsstatus hätte erhebliche Auswirkungen auf die Einheit der Familie, da sich die Frau und die beiden Söhne des Beschwerdeführers rechtmässig in der Schweiz aufhielten. Die Rückkehr nach Syrien sei aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht möglich.

2. Die verfügende Behörde führte in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde aus, das Gesuch zur erneuten Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B für schwerwiegende persönliche Härtefälle nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG könne frühestens nach rechtskräftigem Abschluss des laufenden Verfahrens eingereicht und geprüft werden. Die verfügende Behörde sei davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer, wie von ihm geltend gemacht, nach Rechtskraft des Feststellungsentscheids die Schweiz nicht verlassen, sondern ein Asylgesuch einreichen werde. Aus diesem Grund sei der Beschwerdeführer an das Staatssekretariat für Migration verwiesen worden. Da im Rahmen des Asylverfahrens durch das Staatssekretariat für Migration automatisch auch die Zumutbarkeit, die Möglichkeit, die Unzulässigkeit und die Verhältnismässigkeit des Wegweisungsvollzugs geprüft würden, sei auf die Prüfung des Wegweisungsvollzugs sowie auf einen allfälligen Antrag um Erteilung einer vorläufigen Aufnahme nach Art. 83 Abs. 6 AIG verzichtet worden.
3.
 - 3.1. Gemäss Art. 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) erlischt die Aufenthaltsbewilligung nach sechs Monaten, wenn die ausländische Person die Schweiz verlässt, ohne sich abzumelden. Der Gesetzgeber hat somit für das Erlöschen auf ein formelles Kriterium abgestellt. Wenn dieses formelle Kriterium, also die Auslandsabwesenheit von mehr als sechs aufeinanderfolgenden Monaten, erfüllt ist, erlischt die Aufenthaltsbewilligung von Gesetzes wegen bzw. automatisch. Auf die Gründe bzw. Motive für die Auslandsabwesenheit kommt es nicht an (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_528/2021 vom 23. Juni 2022 E. 4.7 m.w.H.; HUNZIKER, Ausländer- und Integrationsgesetz, 2. Aufl. 2024, Art. 61 N 27 ff.).
 - 3.2. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er sich ununterbrochen mehr als sechs Monate im Ausland aufgehalten hat und damit seine Aufenthaltsbewilligung erloschen ist. Er stellt im vorliegenden Verfahren auch keinen Antrag auf Verlängerung seiner damaligen Aufenthaltsbewilligung, weshalb die entsprechende Prüfung unterbleiben kann. Er beantragt aber, es sei ihm erneut eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen und es sei festzustellen, dass die Wegweisung unrechtmässig verfügt worden sei.
 - 3.3. Die verfügende Behörde macht geltend, das Gesuch zur erneuten Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B für schwerwiegende persönliche Härtefälle könne frühestens nach rechtskräftigem Abschluss des laufenden Verfahrens eingereicht und geprüft werden.
 - 3.4. Erfolgt die Rückkehr in die Schweiz ohne Abmeldung der Ausländerin oder des Ausländers nach Ablauf von sechs Monaten, werden die ausländischen Personen als Neueinreisende betrachtet und unterstehen grundsätzlich den allgemeinen Zulassungsbestimmungen (vgl. HUNZIKER, a.a.O., Art. 61 N 44). Ausländer, deren Bewilligung erloschen ist, haben jedoch die Möglichkeit einer erleichterten Wiedermigration gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. k AIG. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es unter anderem, Personen, welche aufgrund eines langjährigen Voraufenthalts enge Beziehungen zur Schweiz geknüpft haben, deren Bewilligung jedoch aufgrund von Art. 61 Abs. 2 AIG erloschen ist, die Wiedermigration zu ermöglichen (vgl. BGE 149 I 66 E. 4.9.; ZÜND/ARQUINT HILL, Ausländerrecht, Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen

und Ausländern in der Schweiz, 2. Aufl. 2008, N 8.12). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kommt allenfalls die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in Frage, wenn ein persönlicher Härtefall gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG vorliegt (vgl. HUNZIKER, a.a.O., Art. 61 N 44; ZÜND/ARQUINT HILL, a.a.O., N 8.12). Gemäss Art. 64 AIG erlassen die zuständigen Behörden eine ordentliche Wegweisungsverfügung unter anderem, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer eine erforderliche Bewilligung nicht besitzt (lit. a) oder wenn eine Bewilligung verweigert oder nach bewilligtem Aufenthalt widerrufen oder nicht verlängert wird (lit. c). Unter Art. 64 Abs. 1 lit. a AIG fallen ausländische Personen, die sich für mehr als drei Monate in der Schweiz aufhalten oder die hier arbeiten und deshalb eigentlich im Besitz einer Bewilligung sein müssten. Diese Personen halten sich unrechtmässig in der Schweiz auf und sind von Gesetzes wegen verpflichtet, die Schweiz zu verlassen. Diese Bestimmung gelangt nur zur Anwendung, wenn die betroffene ausländische Person gesetzeswidrig kein Bewilligungsgesuch gestellt hat. Sobald die Person um Erteilung der benötigten Bewilligung nachsucht, ist die Wegweisung nach Art. 64 Abs. 1 lit. a AIG nicht mehr möglich. Falls die Bewilligungserteilung verweigert oder die Bewilligung selber widerrufen oder nicht verlängert wird, hat die Wegweisung gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. c AIG zu erfolgen (KAMMERMAN, a.a.O., Art. 64 N 11).

- 3.5. Vorliegend hat die verfügende Behörde nicht geprüft, ob ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund der allgemeinen Zulassungsbestimmungen resp. aufgrund von Art. 30 Abs. 1 lit. b oder lit. k AIG besteht, sondern hat direkt die Wegweisung aus der Schweiz verfügt. Die Standeskommission hält im Rekursentscheid fest, die Wegweisung sei gestützt auf Art. 64 Abs. 1 lit. a AIG erfolgt, da der Beschwerdeführer nicht über die erforderliche ausländerrechtliche Bewilligung verfüge. Der Beschwerdeführer hat indessen bereits im Verfahren vor der verfügenden Behörde deutlich gemacht, dass er die Aufrechterhaltung resp. Neuerteilung seiner Aufenthaltsbewilligung anstrebt. Damit fällt der Beschwerdeführer, wie oben dargelegt, nicht in den Anwendungsbereich von Art. 64 Abs. 1 lit. a AIG, sondern in jenen von Art. 64 Abs. 1 lit. c AIG. Die Wegweisung kann mithin erst erfolgen, wenn dem Beschwerdeführer die Bewilligung verweigert wird (vgl. bspw. Urteile des Bundesgerichts 2C_609/2011 vom 3. April 2012 und 2C_528/2021 vom 23. Juni 2022 E. B). Vorliegend hat die verfügende Behörde nicht geprüft, ob eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann, sondern mit Verfügung vom 24. August 2023 einzig festgestellt, dass die Aufenthaltsbewilligung erloschen ist und direkt die Wegweisung angeordnet. Bevor die Wegweisung verfügt werden kann, ist jedoch die Frage eines möglichen Aufenthaltstitels gestützt auf Art. 64 Abs. 1 lit. c AIG umfassend zu prüfen. Die verfügende Behörde macht zwar geltend, das Gesuch zur erneuten Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung könne frühestens nach rechtskräftigem Abschluss des laufenden Verfahrens eingereicht und geprüft werden, begründet dies aber nicht. Zudem ist es auch verfahrensökonomisch sinnvoll, mit dem Feststellungsentscheid, die Aufenthaltsbewilligung sei erloschen, gleichzeitig auch über die Wiedererteilung resp. Neuerteilung der Aufenthaltsbewilligung zu entscheiden. Das vorliegend von der verfügenden Behörde festgelegte Vorgehen würde zu einer erheblichen Verzögerung des gesamten Verfahrens führen.
- 3.6. Die verfügende Behörde hätte ohne zusätzliche Abklärung, ob ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung besteht, die Wegweisung nicht verfügen dürfen. Indem sie mit dem Feststellungsentscheid, die Aufenthaltsbewilligung sei erloschen, gleichzeitig die Wegweisung angeordnet hat, hat sie gegen Art. 64 Abs. 1 lit. c AIG verstossen. Sowohl der Rekursentscheid der Standeskommission vom 5. Dezember 2023 sowie die Verfügung der verfügenden Behörde vom 24. August 2023 sind deshalb aufzuheben und die Sache zur Prüfung des Anspruchs auf eine Aufenthaltsbewilligung und anschliessenden Neuverfügung an die verfügende Behörde zurückzuweisen.

- 4.
- 4.1. Der Vollständigkeit halber festzuhalten ist, falls die verfügende Behörde bei der Prüfung des Anspruchs auf eine Aufenthaltsbewilligung zum Schluss käme, dass keine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist, sie auch die vorgebrachten Vollzugshindernisse prüfen muss.
- 4.2. Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AIG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet ist.
- 4.3. Vollzugshindernisse können von jedem weggewiesenen Ausländer gegenüber jeder wegweisenden Behörde vorgebracht werden. Unabhängig davon, ob es sich um ein asyl- oder ein ausländerrechtliches Verfahren handelt, hat jene Instanz, die den Vollzug der Wegweisung anordnet, sämtliche Vollzugshindernisse zu prüfen. Die kantonale Behörde muss die vorgebrachten Sachverhalte, die dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen, in ihrem Wegweisungsentscheid prüfen. Ein Verweis auf das Asylverfahren kommt nur infrage, wenn die betroffene Person ausdrücklich den Willen geäußert hat, ein Asylgesuch stellen zu wollen. Andernfalls sind sämtliche allfällige Hindernisse von der kantonalen Migrationsbehörde im ausländerrechtlichen Wegweisungsverfahren zu berücksichtigen (vgl. BGE 137 II 305 S. 309 f.). Somit wäre die Frage, ob dem Vollzug der Wegweisung Hindernisse entgegenstehen, beim Entscheid über die Aufenthaltsbewilligung zu prüfen. Die zuständige Migrationsbehörde hat die entsprechenden Abklärungen zu tätigen oder tätigen zu lassen; sie kann die Problematik nicht ins Vollzugsverfahren der Wegweisung verschieben (vgl. Urteil 2C_740/2017 vom 6. März 2018 E. 5.2.1). Erweist sich der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar, so tritt die vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme an deren Stelle (vgl. KAMMERMAN, a.a.O., Art. 64 N 7).
5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die verfügende Behörde gleichzeitig mit dem Feststellungsentscheid, die Aufenthaltsbewilligung sei erloschen, auch über die Wiedererteilung einer Aufenthaltsbewilligung hätte entscheiden müssen, bevor die Wegweisung hätte angeordnet werden dürfen. Der Rekursentscheid der Standeskommission vom 5. Dezember 2023 sowie die Verfügung des Amtes für Inneres vom 24. August 2023 sind deshalb aufzuheben und die Sache zur Prüfung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf eine Aufenthaltsbewilligung und zur anschliessenden Neuverfügung an die verfügende Behörde zurückzuweisen. Sollte nach Ansicht der verfügenden Behörde kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bestehen, muss im Entscheid über die Aufenthaltsbewilligung geprüft werden, ob dem Vollzug einer allfälligen Wegweisung Hindernisse entgegenstehen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 1-2024 vom 03. September 2024

10. Öffentliche Beschaffung (Auslegung der Ausschreibung)

Die ausgeschriebene Leistung nach Art. 31 Abs. 3 IVöB, welche vom Anbieter zu erbringen ist, besteht allein in der Sammlung sowie der Organisation und Sicherstellung der ökologisch bestmöglichen Wiederverwertung der Alttextilien. Der Anbieter muss die Sortierung und Verwertung nicht selbst ausführen. Das Angebot der Zuschlagsempfängerin weicht nicht von den verbindlichen Anforderungen der Ausschreibung ab, weshalb sie zu Recht nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden ist (Art. 44 Abs. 1 lit. b IVöB)

Erwägungen:

I.

1. Das Amt für Umwelt schrieb die Dienstleistungskonzession für die Sammlung und Verwertung von jährlich rund 90 Tonnen Alttextilien auf dem gesamten Kantonsgebiet von Appenzell I.Rh. im Einladungsverfahren aus und lud die A. AG und die B. AG zur Angebotsunterbreitung bis 2. Oktober 2023 ein.
2. Mit Verfügung vom 13. Oktober 2023 erteilte das Amt für Umwelt der B. AG den Zuschlag. Aufgrund des durchgeführten Einladungsverfahrens seien innert Frist zwei Angebote eingegangen. Das Angebot der Firma B. AG habe sich als mit 445 Punkten von max. 500 Punkten (geprüftes Angebot netto CHF 0.551 pro kg inkl. MWST) als das vorteilhafteste Angebot erwiesen. So sei das Angebot preislich überzeugend, betreffend Erfahrung weise die Firma B. AG sehr gute Referenzen im Bereich von vergleichbaren Leistungen aus, sie halte Qualitäts- und Umweltstandards ein und setze auf den Einsatz erneuerbarer Energien und Nachhaltigkeit und die Verwertung erfolge nach ausreichender Priorisierung.
3. Gegen diese Zuschlagsverfügung erhob die A. AG (folgend: Beschwerdeführerin) am 31. Oktober 2023 Beschwerde.

Sie begründete diese im Wesentlichen damit, das Amt für Umwelt (folgend: Beschwerdegegner) habe in Bezug auf die Zulassung von Bietergemeinschaften und Subunternehmern keine Abweichung von der gesetzlich vorgesehenen Grundsatzregelung festgehalten und damit sowohl Arbeitsgemeinschaften sowie auch Subunternehmen zugelassen. Entsprechend habe es in der Offerte auch diesbezügliche Angaben verlangt. Die gesetzliche Vorgabe nach Art. 31 Abs. 3 IVöB, dass die charakteristische Leistung vom Anbieter zu erbringen sei, sei damit relevant. Die Beschwerdeführerin habe in diesem Zusammenhang, um sich zu vergewissern und bei der Ausarbeitung ihres eigenen Angebots alles korrekt zu machen, nochmals im Rahmen der Fragerunde beim Beschwerdegegner nachgefragt und mit E-Mail vom 13. September 2023 bestätigt erhalten, dass die federführende Partei den grössten prozentualen Anteil des Auftrags durchführen müsse.

Die vorliegend ausgeschriebene Leistung umfasse das Sammeln, das Sortieren und das Verwerten von Alttextilien. So sei das Sortieren für die vorschriftsgemässe Verwertung zwingend notwendig. Die charakteristische Leistung gemäss der oben bezeichneten gesetzlichen Regelung beziehe sich auf die Gesamtheit dieser Leistungen -

Sammeln, Sortieren und Verwerten. Aus der Fragenbeantwortung sei zudem klar erkennbar, dass auch die Vergabestelle, d.h. der Beschwerdegegner, dies grundsätzlich so verstehe und verlange, dass der Anbieter den grössten prozentualen Anteil all dieser Leistungen selbst erbringe. Anders könne die oben genannte Antwort auf die Frage der Beschwerdeführerin - insbesondere auch vor dem Hintergrund der genannten gesetzlichen Regelung zur charakteristischen Leistung - nicht interpretiert werden.

Soweit der Beschwerdeführerin bekannt sei, könne die Zuschlagsempfängerin nur den Leistungsanteil der Sammlung selber erbringen; sie verfüge selber über kein Sortierwerk und arbeite in den Bereichen der Sortierung und Verwertung mit externen Subunternehmern zusammen. Die Beschwerdeführerin müsse daher davon ausgehen, dass die Zuschlagsempfängerin die Leistungen betreffend Sortierung und Verwertung gar nicht und insgesamt auch weit weniger als 50 Prozent der Gesamtleistung selber erbringe. Damit erfülle sie die Vorgaben der Ausschreibung nicht.

Indem der Beschwerdegegner die Vorgaben bezüglich Leistungserbringung durch die Anbietenden selbst nicht oder nicht genügend geprüft und in Bezug auf die Zuschlagsempfängerin keinen Ausschluss verfügt habe, habe er rechtswidrig gehandelt. Die Beschwerdeführerin sei schlechter gestellt. Wäre es auch ihr freigestanden, die Sortierung und Verwertung anders zu organisieren und mehr als 50 Prozent der offerierten Leistungen an Subunternehmer zu vergeben, hätte sie mehr Spielraum bei der Ausgestaltung ihres Angebots und damit die Möglichkeit gehabt, insgesamt ein vorteilhafteres Angebot erstellen und einreichen zu können.

Da die Zuschlagsempfängerin auszuschliessen gewesen wäre, wäre das Angebot der Beschwerdeführerin das einzige gültige Angebot gewesen. Entsprechend hätte dieses das vorteilhafteste Angebot dargestellt und wäre damit der Beschwerdeführerin der Zuschlag zu erteilen gewesen. Indem der Beschwerdegegner den Zuschlag nicht der Beschwerdeführerin erteilt habe, habe er rechtswidrig gehandelt.

4. Mit prozessleitender Verfügung vom 2. November 2023 wurde dem Beschwerdegegner einstweilen untersagt, weitere Schritte in der obgenannten Angelegenheit, insbesondere einen Vertragsschluss, zu unternehmen. Zudem wurde ihm Gelegenheit geboten, bis 13. November 2023 bezüglich aufschiebender Wirkung der Beschwerde unter Einreichung der massgeblichen Unterlagen Stellung zu nehmen.
5. Der Beschwerdegegner reichte am 16. November 2023 eine Stellungnahme ohne Beilage von Unterlagen ein und beantragte, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung nicht zu erteilen.
6. Mit Präsidialentscheid vom 21. November 2023 wurde die mit prozessleitender Verfügung vom 2. November 2023 erteilte einstweilige aufschiebende Wirkung der Beschwerde aufrechterhalten.
7. Am 21. November 2023 wurde sowohl dem Beschwerdegegner als auch der B. AG (folgend: Zuschlagsempfängerin) die Gelegenheit geboten, zur Beschwerde Stellung zu nehmen.
8. Der Beschwerdegegner ersuchte mit Schreiben vom 22. November 2023 um Fristerstreckung zur Stellungnahme bis 29. Februar 2024, welche mit prozessleitender

Verfügung vom 27. November 2023 erteilt worden ist.

9. Die Rechtsvertreterin der Zuschlagsempfängerin reichte am 15. Dezember 2023 eine Stellungnahme zur Beschwerde ein und stellte neben dem Antrag um Beschwerdeabweisung den Verfahrensantrag, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu entziehen, weil die Beschwerde aussichtslos sei.

So stelle die Beschwerdeführerin die charakteristische Leistung fälschlicherweise so dar, dass diese aus drei Teilen bestehe. Gegenstand der Ausschreibung bilde jedoch allein das Entsorgen, sprich Sammlung und Verwertung von Alttextilien in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben. Diese Leistung erbringe die Zuschlagsempfängerin vollumfänglich selbst. Ein Entsorgen im Sinne des Umweltrechts könne auch darin bestehen, die gesammelten Siedlungsabfälle ins Ausland zu verbringen und/oder an Dritte zu veräussern, welche diese rezyklieren, weiterverkaufen oder vernichten würden. Entsprechend würden die Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich vorsehen, dass die Anbieter die gesammelten Textilien zwecks Sortierung und anschliessender Verwertung veräussern und ins Ausland exportieren könnten. Die Ausschreibung gebe entsprechend weder vor, dass die Anbieter die gesammelten Alttextilien selbst sortieren müssten, noch beinhalte sie eine Kontrolle der gesamten weiteren Wertschöpfungskette. Sodann seien Erwerber von Textilien und Schuhen aus einer Altkleidersammlung mit Sammelcontainern gemäss Rechtsprechung gerade nicht als Subunternehmer zu qualifizieren, und zwar auch dann nicht, wenn die Veräusserung bereits vor der Sortierung der Textilien erfolge. Die Zuschlagsempfängerin werde Alttextilien, welche sie in ihren eigenen Containern sammle, mit ihren Elektrofahrzeugen, die sie selber fahre, einsammeln, bei der Leerung der Container händisch auf erkennbare Fremdstoffe (z.B. Kleiderbügel oder nicht in die Container gehörender Abfall wie Elektroschrott) vorsortieren und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben an Abnehmer im Ausland veräussern und exportieren und damit die ausgeschriebenen Leistungen zu 100% selbst erbringen.

10. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin reichte am 11. Januar 2024 eine Stellungnahme zum Antrag auf Aufhebung der aufschiebenden Wirkung ein und ersuchte um Abweisung des Antrags der Zuschlagsempfängerin auf Entzug der aufschiebenden Wirkung.

Es werde vorsorglich bestritten, dass die Zuschlagsempfängerin die Leistungen des Sammelns selber erbringen werde. Bei Altkleidern sei wie bei anderem Abfall die sog. Abfallhierarchie zu berücksichtigen. Diese gelte als Prioritätsreihenfolge für die Abfallentsorgung und -bewirtschaftung. Ziel sei, dass so wenig Abfall wie möglich entstehe und so viel Abfall wie möglich wiederverwendet, recycelt oder einer sonstigen Verwertung zugeführt werden könne, so dass nur ein möglichst kleiner Teil beseitigt werden müsse. Auch die Regelungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600) entsprächen im Wesentlichen dieser Abfallhierarchie. Es sei unschwer zu erkennen, dass der Abfall sortiert werden müsse, um sicherzustellen, dass wiederverwendet werde, was wiederverwendbar sei, recycelt werde, was recycelbar sei, etc. Der Schritt der Sortierung müsse daher zwingend miteingeschlossen sein, wenn die Dienstleistung des Sammelns und des korrekten Entsorgens erbracht werden sollte. Eine korrekte Entsorgung ohne vorherige Sortierung des Sammelguts sei nicht denkbar. Selbst wenn das Sortieren

tatsächlich nicht von der gesetzlich vorgesehenen Abfallentsorgungspflicht mitumfasst sein sollte (was bestritten sei), sei die Sortierung vorliegend zu erbringen, weil sie in der Ausschreibung aufgeführt worden sei. Die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Leistungen umfassten die drei von der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Beschwerde aufgezeigten Teil-Leistungen Sammeln, Sortieren, Verwerten. Dass die Sortierungsleistungen nebst der Sammlung und der Verwertung zu den angebotenen Leistungen gehörten, deren grössten prozentualen Anteil die Anbieterin insgesamt selber erbringen müsse, sei auch aus der Beantwortung der Fragen 2, 8, 9 und 10 der Beschwerdeführerin durch den Beschwerdegegner erkennbar. Aus der Ausschreibung sei gerade nicht zu erkennen, dass ein Verkauf bereits vor der Sortierung zulässig wäre. Vielmehr habe die Anbieterin Fremdstoffe vor der Verwertung auszusortieren und dem jeweiligen sachgerechten Entsorgungsweg zuzuführen. Wäre ein Verkauf vor der Sortierung möglich, hätte das Amt für Umwelt in der Ausschreibung eine andere Formulierung gewählt.

11. Der Beschwerdegegner reichte innert Frist keine Stellungnahme zum Antrag der Zuschlagsempfängerin auf Aufhebung der aufschiebenden Wirkung ein. Er wurde mit prozessleitender Verfügung vom 12. Januar 2024 erneut gebeten, die Akten bis 19. Januar 2024 einzureichen.
12. Am 17. Januar 2024 reichte der Beschwerdegegner die Akten ein. Im Aktenverzeichnis führte er an, dass das Dossier der Beschwerdeführerin, das Dossier der Zuschlagsempfängerin und evtl. seine detaillierte Submissionsauswertung Geschäftsgeheimnisse enthalten würden und vom Akteneinsichtsrecht auszunehmen seien.
13. Mit prozessleitender Verfügung vom 24. Januar 2024 wurde der Beschwerdegegner aufgefordert, die drei zurückgesandten Akten, nämlich die detaillierte Submissionsauswertung, sowie die beiden Angebote der Beschwerdeführerin und der Zuschlagsempfängerin auf Geschäftsgeheimnisse zu prüfen, entsprechend zu schwärzen und innert 14 Tagen einzureichen. Gleichentags wurde die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin und die Rechtsvertreterin der Zuschlagsempfängerin aufgefordert, jeweils ihre Angebote auf ihre Geschäftsgeheimnisse zu prüfen, entsprechend zu schwärzen und innert 14 Tagen einzureichen (act. 37 und 38).
14. Mit Präsidialentscheid vom 1. Februar 2024 wurde die mit prozessleitender Verfügung vom 2. November 2023 erteilte und mit Präsidialverfügung vom 21. November 2023 bestätigte aufschiebende Wirkung der Beschwerde aufrechterhalten.
15. Die Rechtsvertreterin der Zuschlagsempfängerin stellte mit Eingabe vom 1. Februar 2024 den Antrag, ihr Angebot mit Ausnahme der darin enthaltenen, öffentlichen Dokumente (Handelsregistrauszug, Organigramm, Nachhaltigkeitsbericht 2022, Zertifikate ISO 9001:2015 und ISO 14001:2015) vollumfänglich von der Einsicht durch die Beschwerdeführerin auszunehmen. Jene Elemente, die von Gesetzes wegen zur Begründung des Zuschlags angeführt werden müssten, seien bereits in der Verfügung enthalten, welche der Beschwerdeführerin eröffnet worden seien. Der Beschwerdeführerin seien entsprechend keine zusätzlichen Angaben aus der Offerte zugänglich zu machen, welche nicht bereits in ihr eröffneten Entscheid über den Zuschlag enthalten seien. Weil das Angebot der Zuschlagsempfängerin zahlreiche Geschäftsgeheimnisse enthalte, dürfe es der Beschwerdeführerin nicht offengelegt werden.

16. Der Beschwerdegegner reichte mit Schreiben vom 6. Februar 2024 die detaillierte Submissionsauswertung geschwärzt und je die beiden ungeschwärzten Angebote der Beschwerdeführerin und der Zuschlagsempfängerin ein. So bestünden aus Sicht des Amts für Umwelt in Bezug auf die beiden Angebote keine schützenswerten Interessen, welche eine Schwärzung der Akten verlangten. Welche Stellen des Angebots zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zu schwärzen seien, könnten die jeweiligen Anbieterinnen beurteilen.
17. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin reichte am 22. Februar 2024 das Angebot in einer Version ohne Geschäftsgeheimnisse ein, wobei die nicht eingereichten Anhänge zum Angebot integral Geschäftsgeheimnisse darstellten.
18. Mit prozessleitenden Verfügungen vom 26. Februar 2024 wurden je der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin und der Rechtsvertreterin der Zuschlagsempfängerin die vom Beschwerdegegner am 17. Januar 2024 eingereichten Akten 1 bis 9 sowie 11 bis 14 samt Aktenverzeichnis sowie die offengelegten Originalbeilagen der jeweils anderen Anbieterin zugestellt und ihnen die Gelegenheit geboten, die vom Beschwerdegegner detaillierte, geschwärzte Submissionsauswertung bezüglich ihres jeweiligen Angebots zu prüfen und dem Gericht die Freigabe zur Zustellung an die Zuschlagsempfängerin bzw. die Beschwerdeführerin zu erteilen.
19. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin bestätigte mit ihrer Eingabe vom 29. Februar 2024, die Beschwerdeführerin sei damit einverstanden, dass die Submissionsauswertung in der ihr zugestellten geschwärzten Version der Zuschlagsempfängerin zugestellt werde. Die Zuschlagsempfängerin habe darauf verzichtet, das Angebot an sich (Angebotsformular) um Geschäftsgeheimnisse zu bereinigen und einzureichen. Die Beschwerdeführerin gehe daher davon aus, dass dieses Angaben enthalte, welche die Vermutung der Beschwerdeführerin, dass die Zuschlagsempfängerin ein nicht zulässiges Angebot eingereicht habe, nachweisen würden. Wäre dies nicht der Fall, hätte die Zuschlagsempfängerin die relevanten Stellen ohne Zweifel offengelegt. Aus dem von der Zuschlagsempfängerin mit dem Angebot eingereichten Nachhaltigkeitsbericht gehe hervor, dass diese mit zehn Subunternehmen arbeite. Da die Zuschlagsempfängerin, soweit der Beschwerdeführerin bekannt, keine eigenen Sortier- und Verwertungsstellen betreibe, sei davon auszugehen, dass sie in diesen Bereichen Subunternehmen beiziehe. Die Zuschlagsempfängerin habe demnach kein zulässiges Angebot eingereicht und wäre auszuschliessen gewesen.
20. Die Rechtsvertreterin der Zuschlagsempfängerin reichte mit Eingabe vom 7. März 2024 die detaillierte, vom Beschwerdegegner geschwärzte Submissionsauswertung mit weiteren geschwärzten Passagen, welche der Beschwerdeführerin ebenfalls nicht offengelegt werden dürften, ein.
21. Mit prozessleitender Verfügung vom 11. März 2024 wurde der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass der Beschwerdegegner innert gesetzter Frist keine Stellungnahme zur Beschwerde eingereicht hat. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs wurde ihr die Möglichkeit geboten, insbesondere zur Stellungnahme der Rechtsvertreterin der Zuschlagsempfängerin vom 15. Dezember 2023 Stellung zu nehmen.
22. Mit Eingabe vom 21. März 2024 verwies die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin

auf ihre Eingabe vom 11. Januar 2024. Da die Vergabestelle innert Frist keine Eingabe in der Hauptsache eingereicht habe, würden die Vorbringen in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten. Damit sei davon auszugehen, dass diese Vorbringen von der Vergabestelle zumindest indirekt bestätigt würden.

(...)

II.

(...)

4.

- 4.1. Nach Art. 57 Abs. 1 IVöB besteht im Verfügungsverfahren kein Anspruch auf Akteneinsicht. Im Beschwerdeverfahren ist nach Art. 57 Abs. 2 IVöB dem Beschwerdeführer auf Gesuch hin Einsicht in die Bewertung seines Angebots und in weitere entscheidrelevante Verfahrensakten nur zu gewähren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Im Rechtsmittelverfahren besteht somit grundsätzlich kein Anspruch auf Einsicht in die Offertunterlagen von Konkurrentinnen. Dass die Beschränkung des Einsichtsrechts für die unterlegene Konkurrentin eine Erschwernis bewirkt, vermutete Mängel des Vergabeentscheids auf dem Rechtsmittelweg geltend zu machen, ist gemäss Bundesgericht hinzunehmen, zumal die Rechtsmittelinstanz selber den Vergabeentscheid gestützt auf einen vollumfänglichen Einblick in die Konkurrenzofferten überprüfen kann (vgl. Urteile 2P.226/2002 des Bundesgerichts vom 2. Februar 2003 E.2.2, 2P.274/1999 vom 2. März 2000 E. 2c; BÜHLER, Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, 2020, Art. 57 N 3).
- 4.2. Die Beschwerdeführerin hat zwar in ihrer Beschwerdeschrift den Antrag um Akteneinsicht gestellt und zu Beginn des Beschwerdeverfahrens thematisiert, dass ihr bis anhin die Submissionsakten, insbesondere die Auswertung der beiden Offerten durch den Beschwerdegegner und die Offerte der Zuschlagsempfängerin, nicht zur Verfügung gestanden hätten. Der Beschwerdeführerin wurde jedoch sowohl Einsicht in die vom Beschwerdegegner eingereichten Akten, u.a. der Auswertung der beiden Offerten, als auch die von der Zuschlagsempfängerin eingereichten Akten, welche nach deren Ansicht keine Geschäftsgeheimnisse enthielten, gewährt. Nach Erhalt dieser Akten führte die Beschwerdeführerin nicht näher aus, dass bzw. inwiefern ihr vor der Beschwerdeinstanz nur ungenügend Akteneinsicht gewährt worden wäre bzw. machte sie nicht geltend, welche konkreten Akten, z.B. gewisse Stellen des Angebots der Zuschlagsempfängerin, ihr fehlen würden. Sie hat weder dargetan noch ist ersichtlich, inwiefern sie im Beschwerdeverfahren Einsicht in die vollständigen Akten, insbesondere in das Angebot der Zuschlagsempfängerin, für die Frage betreffend Ausschluss benötigt hätte. Somit wird davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin auf weitere Akteneinsicht verzichtete. Das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführerin wurde somit nicht verletzt.

Dem Verwaltungsgericht liegen im Übrigen beide Offerten in der dem Beschwerdegegner eingereichten Originalversion vor, weshalb es den Vergabeentscheid auf dessen Gesetzmässigkeit überprüfen kann.

(...)

III.

1.
 - 1.1. Der Auftraggeber kann einen Anbieter von einem Vergabeverfahren ausschliessen, wenn festgestellt wird, dass auf den betreffenden Anbieter folgender Sachverhalt zutrifft: die Angebote weichen wesentlich von den verbindlichen Anforderungen einer Ausschreibung ab (Art. 44 Abs. 1 lit. b IVöB).
 - 1.2. Die Offerten müssen sämtliche inhaltlichen Vorgaben der Vergabestelle betreffend das Geschäft unter all seinen tatsächlichen und rechtlichen Aspekten, die sich aus den Ausschreibungsdokumenten und den weiteren Kommunikationen ergeben, einhalten. Angebote, die nicht in diesem Sinne ausschreibungskonform sind, müssen grundsätzlich ausgeschlossen werden (vgl. BEYELER, Der Geltungsanspruch des Vergaberechts, 2012, Rz. 1914). Eine Offerte gilt als ausschreibungskonform, wenn sie mit sämtlichen Festlegungen übereinstimmt, welche die Vergabestelle im Hinblick auf das beabsichtigte Geschäft in der Ausschreibung und in weiteren Mitteilungen vor dem Ablauf der Eingabefrist getroffen hat. Umgekehrt ist eine Offerte ausschreibungswidrig, sobald und soweit sie von einer Vorgabe der Ausschreibung abweicht, sie also nicht das enthält, was die Vergabestelle im fraglichen Punkt als Erwartung betreffend das Geschäft bekannt gegeben hat. Wie eine bestimmte erklärte Vorgabe der Vergabestelle auszulegen ist, bzw. welcher Sinn der Vorgabe in einem konkreten Fall zuzurechnen ist, so dass klar wird, welche Vorgaben zu beachten sind und in welcher Art diese zu verstehen sind, ist wie die Frage nach dem Inhalt einer Offerte anhand der ganz gewöhnlichen Auslegungsregeln zu untersuchen. Entscheidend ist stets die tatsächliche Erklärung und der daraus abzuleitende Gehalt (vgl. BEYELER, a.a.O., Rz. 1916). In dem Umfang und in der Genauigkeit, wie die Vergabestelle im konkreten Fall die geschäftsgegenständliche Leistung und alles Weitere im Zusammenhang mit dem Geschäft umschreibt, hat die Offerte dem Grundsatz der Ausschreibungskonformität entsprechend dies alles unverändert zu übernehmen (vgl. BEYELER, a.a.O., Rz. 1917). Eine Ausschreibung beschreibt das Geschäft nie in allen Punkten abschliessend – sonst wäre jeder Vergabewettbewerb zwecklos. Vielmehr lässt die Vergabestelle mit Bezug auf die Leistung immer bestimmte Punkte offen. Die Bieter sollen die Freiheit haben, wie sie die Leistung und Erfüllung genau definieren wollen. Wo die Vergabestelle den Bietern solche Spielräume für die Konkretisierung der anzubietenden Leistungen offenlässt oder ausdrücklich öffnet, stellt sich die Frage der Ausschreibungskonformität nicht, solange der Bieter den Spielraum nicht verlässt: Wo nichts vorgegeben ist, kann nicht abgewichen werden. Hier sollen dem Wesen des Vergabeverfahrens entsprechend und jedenfalls in einem gewissen Rahmen gerade die Fähigkeiten, die Erfahrung, das Innovationspotential und die Wettbewerbsfreudigkeit der Bieter zum Zug kommen. Wo eine bestimmte Vorgabe zu beachten ist und wo dagegen ein Spielraum offensteht, bestimmt sich im konkreten Fall durch Auslegung der Ausschreibungsunterlagen und der weiteren Mitteilungen der Vergabestelle (vgl. BEYELER, a.a.O., Rz. 1920).
 - 1.3. Vorliegend ist die ausgeschriebene Leistung strittig. Die Beschwerdeführerin legt diese dahingehend aus, dass sowohl das Sammeln, das Sortieren und das Verwerten von Alttextilien durch die Anbietende grundsätzlich selbst zu erbringen sind. Die Zuschlagsempfängerin hingegen sieht allein das Entsorgen, somit die Sammlung und die Verwertung von Alttextilien in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, als Gegenstand der Ausschreibung.
Im Folgenden ist demnach zu prüfen, wie die vom Beschwerdegegner erfolgte Ausschreibung auszulegen ist.

2.

- 2.1. Der Beschwerdegegner hielt in der Ausschreibung unter «2.3. Gegenstand der Ausschreibung und der Leistungsvorgaben» folgendes fest:

«Die im folgenden genannten Leistungen betreffend die Sammlung und Verwertung von jährlich rund 90 Tonnen Textilien auf dem gesamten Kantonsgebiet von Appenzell I.Rh. müssen vom/von der Anbietenden vollumfänglich erfüllt werden. (...)

Textil-Container

(...) die Behälter werden durch die/den Anbietenden kostenlos zur Verfügung gestellt. (...) Reinigung, Unterhalt und allfälliger Ersatz sowie wenn nötig Beseitigung aller Behälter sind im Angebot inbegriffen. Die/der Anbieter stellt zudem Sammelsäcke in ausreichender Menge kostenlos zur Verfügung.

Sammlung und Leerung der Behälter

Die/der Anbietende leert die Behälter an allen Standorten regelmässig und selbständig, so dass keine Überfüllung entsteht. (...)

Sortierung und Verwertung

Die Sortierung ist so zu organisieren, dass die ökologisch bestmögliche Wiederverwertung garantiert ist. Es wird sichergestellt, dass Textilien, welche nicht in der Schweiz sortiert werden, gemäss dem Basler Abkommen exportiert werden. Weiter wird sichergestellt, dass die Erwerbenden der Textilien eine Bewilligung zur Verwertung von Abfällen im entsprechenden Land haben. Die Warenflüsse werden lückenlos protokolliert und der Lagerbestand wird aufgeschlüsselt nach Textilien zur Wiederverwertung, zum Recycling, zur energetischen Verwertung und Rest- respektive Fremdstoffen. Fremdstoffe sind vom/von der Anbietenden vor der Verwertung auszusortieren und dem jeweiligen sachgerechten Entsorgungsweg zuzuführen. Sämtliche Kosten für Aussortierung und Entsorgung sind in der offerierten Vergütung einzurechnen.»

Aufgrund dieser Ausschreibung besteht die zu offerierende und somit die charakteristische Leistung im Sinne von Art. 31 Abs. 3 IVöB, welche grundsätzlich vom Anbieter zu erbringen ist, im Sammeln mit eigenen Containern, in deren Leerung, in der Aussortierung und sachgerechten Entsorgung von Fremdstoffen sowie in der Organisation und Sicherstellung der ökologisch bestmöglichen Wiederverwertung. Der Beschwerdegegner hat in der Ausschreibung nicht verlangt, dass die Anbieterin ausser der Sammlung auch die Sortierung und Verwertung selbst ausführen müsse.

- 2.2. Die Zuschlagsempfängerin führte in ihrem Nachhaltigkeitsbericht - wie von der Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 29. Februar 2024 geltend gemacht - wohl an, dass sie mit zehn Subunternehmen zusammenarbeite, welche in ihrem Auftrag agieren und sie bei der Textilsammlung unterstützen würden. In ihrem Angebot führte sie bei den Angaben der Anbietenden beim Betreff Subunternehmen keine Firma an. Daraus ist zu schliessen, dass die Zuschlagsempfängerin für die Sammlung in Appenzell, im Gegensatz zu anderen Sammelgebieten in der Schweiz, keine Subunternehmen beizieht. Dass die Zuschlagsempfängerin die Sammlung mittels eigener Container, deren Leerung sowie die Vorausscheidung von Fremdstoffen selbst und ohne Beizug von Subunternehmern durchführt, bestätigte sie auch in folgenden beiden Stellungnahmen zur Beschwerde: Mit Eingabe vom 15. Dezember 2023 gab sie an, dass sie Alttextilien,

welche sie in ihren eigenen Containern sammle, mit ihren Elektrofahrzeugen, die sie selber fahre, einsammle und bei der Leerung der Container händisch auf erkennbare Fremdstoffe (z.B. Kleiderbügel oder nicht in die Container gehörender Abfall wie Elektroschrott) vorsortiere. In der Eingabe vom 22. März 2024 hielt sie fest, sie werde keine Chauffeure anderer Unternehmen einsetzen, sondern plane, die zugeschlagene Leistung, inklusive Leerung der Container und aller Transportaufgaben, entsprechend ihrem Angebot vollständig selbst zu erbringen.

Diese Tatsache liess die Beschwerdeführerin unbestritten. Sie bestritt wohl in der Stellungnahme vom 11. Januar 2024 noch vorsorglich, dass die Zuschlagsempfängerin die Leistungen des Sammelns selbst erbringen werde. Nach Erhalt der Akten des Beschwerdegegners und der von der Zuschlagsempfängerin um Geschäftsgeheimnisse bereinigten Unterlagen und somit in Kenntnisnahme des Nachhaltigkeitsberichts der Zuschlagsempfängerin machte sie einzig geltend, dass die Zuschlagsempfängerin in den Bereichen Sortierung und Verwertung Subunternehmer beiziehe, hingegen bestritt sie nicht, dass die Zuschlagsempfängerin für die Sammlung in Appenzell I.Rh. auf keine Subunternehmer zurückgreife. Auch stellte sie keinen weiterführenden Antrag um Akteneinsicht in die Offerte der Zuschlagsempfängerin, z.B. dass ihr in die massgebende Stelle «Subunternehmen» Einsicht zu gewähren sei.

- 2.3. Im Übrigen stellen die Vorgaben in der Ausschreibung beiden Anbieterinnen frei, wie sie die Sortierung und Verwertung sicherstellen können. Sie dürfen somit die von ihnen gesammelten Textilien auch ins Ausland zur Sortierung und Verwertung zuführen. Der ungeschwärzten Original-Offerte der Zuschlagsempfängerin kann entnommen werden, dass sie die um die Fremdstoffe befreiten Textilien einer Sortieranlage in einem Nachbarland, welches das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05) ratifiziert hat, zur Sortierung zuführt. Mit dem Unternehmen, welche diese Sortieranlage betreibt, hat die Zuschlagsempfängerin am 13. September 2022 eine Vereinbarung gemäss Basler Abkommen getroffen. Über dieses Unternehmen liegt zudem eine Präsentation in den Akten. Gemäss Stoffflussdiagramm der Zuschlagsempfängerin werden in dieser Sortieranlage die in Appenzell I.Rh. gesammelten Alttextilien nach tragbarer Kleidung, nach Rohstoffen und Recycling sowie nach Abfall, welcher in einem weiteren westeuropäischen Land, welches das Basler Abkommen ratifiziert hat, zur Energiegewinnung verwendet wird, sortiert. Mit diesem letzterwähnten Unternehmen hat das Sortierunternehmen wiederum einen green list contract abgeschlossen und es liegt über dieses Unternehmen ebenfalls eine Präsentation in den Akten. Schliesslich liegen auch die Bewilligungen zur Verwertung von Abfällen in den beiden Abnehmerländern in den Akten.

Somit organisiert die Zuschlagsempfängerin die Sortierung so, dass die ökologisch bestmögliche Wiederverwertung garantiert ist. Sie exportiert die Textilien gemäss dem Basler Abkommen und hat in ihren Offertunterlagen nachgewiesen, dass die Erwerbenden der Textilien eine Bewilligung zur Verwertung von Abfällen im entsprechenden Land haben. Die Warenflüsse sind im Stoffflussdiagramm lückenlos protokolliert und der Lagerbestand ist nach Textilien zur Wiederverwertung, zum Recycling, zur energetischen Verwertung und Rest- respektive Fremdstoffen aufgeschlüsselt. Auch in ihrem Nachhaltigkeitsbericht führt die Zuschlagsempfängerin an, dass sie ausschliesslich mit zertifizierten Recycling- und Sortierwerken zusammenarbeite, welche somit auch alle geltenden gesetzlichen Vorgaben erfüllen würden. Die Stoffflüsse der gelieferten

Kleider und Schuhe würden genau erfasst nach Sorten der wiederverwendbaren Kleidung, dem Anteil an Recyclingware und die Menge an anfallendem Abfall.

- 2.4. Auch mit der Beantwortung der von der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 1. September 2023 gestellten spezifischen Fragen zur Ausschreibung kommt man zu keiner anderen Auslegung, als dass gemäss Ausschreibung die Sortierung und Verwertung nicht durch die Anbieterin selbst zu erfolgen hat, sondern dass diese einzig die Sortierung und Verwertung so zu organisieren hat, als dass die ökologisch bestmögliche Wiederverwertung garantiert ist. So ist aus der Antwort auf die Frage 2, es sei nicht möglich, dass die federführende Firma nicht den grössten prozentualen Anteil des Auftrages durchführt, einzig zu schliessen, dass die Anbieterin den grössten Anteil des Auftrags, nämlich der Sammlung, selber durchzuführen hat. Dies erfüllt - wie bereits oben ausgeführt - die Zuschlagsempfängerin. Den Ausführungen in der Beantwortung der Fragen 8 und 9, nämlich dass eine Vollsortierung und eine Industriesortierung der kompletten Menge durchzuführen sei, wird die Zuschlagsempfängerin gemäss Stoffflussdiagramm ebenfalls gerecht. Schliesslich erfüllt die Zuschlagsempfängerin auch die Angaben der Beantwortung von Frage 10, indem sie in ihrer Offerte die Orte der Verwertungsunternehmungen aufführt.
- 2.5. Das Angebot der Zuschlagsempfängerin weicht somit nicht von den verbindlichen Anforderungen der Ausschreibung des Beschwerdegegners ab, weshalb sie der Beschwerdegegner zu Recht nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen hat.

Zudem ist nicht erkennbar, dass der Beschwerdegegner seine Bewertung der beiden Angebote rechtsverletzend vorgenommen hätte. Die Zuschlagsempfängerin hat mit ihrem Angebot den besseren Preis offeriert als die Beschwerdeführerin, womit sie in der Auswertung 200 Punkte und die Beschwerdeführerin 120 Punkte erreicht hat. Diese Bewertung des Preises wurde von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Selbst wenn die Beschwerdeführerin beim Zuschlagskriterium Qualität, Unterkriterium Sammelfahrzeuge (erneuerbare Energien), dieselbe Punktzahl wie die Zuschlagsempfängerin, nämlich 4 Punkte oder gar die maximale Punktzahl von 5 Punkten erhalten hätte statt lediglich 3 Punkte, und auch beim Zuschlagskriterium Erfahrung, Unterkriterium Anteil Lernende, nicht nur 3, sondern das Maximum von 5 Punkten erzielt hätte, womit sie insgesamt 20 Punkte mehr erreicht hätte, hätte sie nur 220 Punkte erzielen können, womit sie die erreichte Punktzahl der Zuschlagsempfängerin von insgesamt 445 Punkten nicht mehr hätte aufholen können.

- 2.6. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 19-2023 vom 20. August 2024

11. AHVG-Beschwerde

Personen, welche nicht dauernd voll erwerbstätig sind, leisten Beiträge wie Nichterwerbstätige, wenn ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen zusammen mit denen ihres Arbeitgebers in einem Kalenderjahr nicht mindestens der Hälfte des Beitrages nach Artikel 28 AHVV entsprechen (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG i.V.m. Art. 28^{bis} Satz 1 AHVV). Damit wird eine Vergleichsrechnung zwischen den AHV-Beiträgen vom Erwerbseinkommen (zusammen mit denjenigen des Arbeitgebers) und den AHV-Beiträgen als Nichterwerbstätige gemäss Art. 28 AHVV vorgenommen. Bei der nicht dauernd voll erwerbstätigen Beschwerdeführerin wurden für das Jahr 2021 zu Recht Beiträge als Nichterwerbstätige in Höhe von CHF 2'862.00 erhoben, da die Beiträge als Erwerbstätige in Höhe von CHF 1'402.60 knapp nicht mindestens die Hälfte von CHF 2'862.00 ausmachen.

Erwägungen:

I.

1. Im Juni 2020 reichte A. der Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. den Fragebogen zur Abklärung der Beitragspflicht AHV/IV/EO/ALV für Nichterwerbstätige ein und erklärte darin unter anderem, jährliche Alimente und Leibrenten in Höhe von CHF 42'000.00 zu erhalten und am 1. Januar 2017 ein Reinvermögen von CHF 145'833.00 gehabt zu haben. Die Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. erliess gegenüber A. am 28. Januar 2021 die provisorische Verfügung betreffend Akontobeiträge für Nichterwerbstätige für das Jahr 2021 – ohne ein Renteneinkommen und ein Reineinkommen zu berücksichtigen – mit dem zu entrichtenden Mindestbeitrag von CHF 503.00. Auf der Verfügung wurde als wichtiger Hinweis vermerkt, dass die definitiven Beiträge aufgrund der rechtskräftigen Steuerveranlagung festgesetzt würden und dass, um Verzugszinsen zu vermeiden, Abweichungen des tatsächlich beitragspflichtigen Einkommens vom provisorischen Wert mitzuteilen seien.
2. A. informierte die Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. am 20. September 2021 nach Erhalt der Quartalsrechnung der persönlichen Beiträge vom 8. September 2021, dass sie seit dem 4. Juli 2021 40 bis 50% arbeite und damit die gesetzlichen AHV-Einzahlungen sicher gewährleistet seien. Am 25. Oktober 2022 verfügte die Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. provisorisch, dass A. vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 von der Beitragspflicht als nichterwerbstätige Person befreit sei.
3. Am 27. Februar 2024 erliess die Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. die definitive Verfügung der Beiträge für Nichterwerbstätige für das Jahr 2021 auf der Berechnungsgrundlage des massgebenden Vermögens von CHF 1'410'377.00 mit Beiträgen für AHV/IV/EO von CHF 2'862.00 zuzüglich Verwaltungskosten von CHF 43.80 und abzüglich Beiträge Erwerbseinkommen von CHF 1'402.00, total CHF 1'503.80. Auf der Verfügung wurde als wichtiger Hinweis vermerkt, dass diese Verfügung diejenige vom 25. Oktober 2022 ersetze. Gleichentags wurde von der Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. die Verfügung der Verzugszinsen für auszugleichende persönliche Beiträge 2021 von CHF 87.10 über einen zinspflichtigen Betrag von CHF 1'503.80, einen Zinsenlauf vom 1. Januar 2023 bis 27. Februar 2024, somit 417 Tage zu einem Zinssatz von 5 Prozent, erlassen.

4. Mit Schreiben vom 4. März 2024 erhob A. gegen die Verfügung der Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. über die Beiträge für Nichterwerbstätige Einsprache.
5. Mit Entscheid vom 26. März 2024 wies die Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie aus, A. habe angegeben, aufgrund von Erwerbseinkommen werde die Beitragspflicht erfüllt, weshalb sie mit Verfügung vom 25. Oktober 2022 provisorisch von der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige für das Jahr 2021 befreit worden sei. Die definitive Beitragsfestsetzung habe aber erst nach Vorliegen der entsprechenden Steuermeldung erfolgen können. Die Berechnungsgrundlage bilde die Steuerveranlagung der direkten Bundessteuer. Mit der Steuermeldung vom 26. Februar 2024 habe die Steuerverwaltung Appenzell I.Rh. ein beitragspflichtiges Vermögen von CHF 570'377.00 und ein Renteneinkommen von CHF 42'000.00 gemeldet. Da A. im Jahr 2021 nicht dauernd voll erwerbstätig gewesen sei, seien ihre Beiträge anhand der Vergleichsrechnung ermittelt worden. Mit ihrem Einkommen aus den Erwerbstätigkeiten und der Entschädigung der Arbeitslosenversicherung habe sie CHF 1'402.00 Beiträge geleistet. Da diese Beiträge nicht mindestens die Hälfte der Beiträge ausmachen würde, die A. als Nichterwerbstätige entrichten müsse, habe sie zusätzlich Beiträge als Nichterwerbstätige zu leisten.
6. Gegen diesen Einspracheentscheid erhob A. (folgend: Beschwerdeführerin) am 22. April 2024 (Datum Poststempel: 23. April 2024) Beschwerde beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht, und stellte sinngemäss den Antrag, die angefochtene Verfügung sei vollumfänglich aufzuheben.

(...)

III.

1. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, sie hätte die Hälfte von CHF 2'862.00, also CHF 1'431.00 AHV-Beiträge erwirtschaften müssen, was sie mit den abgerechneten CHF 1'460.00 auch gemacht habe. Sie sei sehr dankbar gewesen für die 40%-Stelle an der Hotelrezeption. Sie hätte gerne mehr gearbeitet, aber leider seien keine weiteren Stellenprozente bewilligt worden. Sodann sei ihr der Vertrag zwei Wochen im Voraus gekündigt worden. Es sei aufgrund ihrer Pensionierung im April 2022 nicht zu einer erneuten Anstellung gekommen. Wenn sie als nichterwerbstätig eingestuft werde, könne ihr doch nicht der Gesamtbetrag einer Nichterwerbstätigen angerechnet werden, sie habe nie einen 100%-Job gehabt, was man beim errechneten Tagessatz für Arbeitslosengelder von CHF 83.00 sehe. Die Unterhaltszahlungen ihres Ex-Ehemannes seien auf dessen AHV-Konto verbucht worden.
2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, mit einer Vergleichsrechnung sei ermittelt worden, dass bei der Beschwerdeführerin die Beiträge aus der Erwerbstätigkeit nicht mindestens die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müsste. Deshalb müsse sie zusätzlich Beiträge als Nichterwerbstätige zahlen. Gemäss Lohnmeldung habe das AHV-pflichtige Einkommen 2021 CHF 13'232.00 betragen, woraus AHV-Beiträge von CHF 1'402.60 (10.6%) resultierten. Das Vermögen betrage gemäss Steuermeldung CHF 570'377.00 und die Rente betrage CHF 42'000.00. Die Rente werde mit Faktor zwanzig multipliziert, womit ein Renteneinkommen von CHF 840'000.00 angerechnet werde, was in der Summe ein Vermögen von

CHF 1'410'377.00 ergebe. Gemäss Tabelle 2021 ergäben sich hieraus Jahresbeiträge von CHF 2'862.00, die Hälfte davon ergebe CHF 1'431.00. Die Beiträge aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit betrügen damit knapp weniger als die Hälfte der aus der Vergleichsrechnung resultierenden Beiträge. Die Beschwerdeführerin müsse damit zusätzlich Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlen. Die bereits abgerechneten Beiträge von CHF 1'402.00 seien von den Beiträgen von CHF 2'862.00 abgezogen worden, woraus die noch geschuldeten Beiträge von CHF 1'460.00 resultierten.

3.

- 3.1. Eine Einordnung von teilweise erwerbstätigen Personen in das AHV-Beitragssystem fällt nicht leicht, weil nur entweder eine Erwerbstätigkeit oder eine Nichterwerbstätigkeit angenommen wird. Als dauernd voll erwerbstätig gilt, wer während mindestens neun Kalendermonaten und kumulativ zu während der halben üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist (vgl. KIESER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Alters- und Hinterlassenenversicherung, 4. Aufl. 2020, Art. 10 N 3 f.). Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2021 nicht dauernd voll erwerbstätig gewesen ist. Die Beschwerdeführerin hat im Jahr 2021 von Februar bis Juli einerseits Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung in der Höhe von CHF 3'565.00 bezogen und andererseits ein Erwerbseinkommen von insgesamt CHF 9'667.00 (CHF 9'614.00 von Juli bis November bei der Stiftung X. und CHF 53.00 bei der Y. AG) erzielt. Die Beschwerdeführerin war gemäss eigenen Angaben von Juli bis November 2021 zu 40% angestellt. Dass sie, wie sie ausführte, gerne mehr gearbeitet hätte, aber keine weiteren Stellenprozente gewährt worden sind und es aufgrund ihrer Pensionierung im April 2022 nicht zu einer erneuten Anstellung gekommen ist, kann bei der Festsetzung der Beiträge nicht berücksichtigt werden.
- 3.2. Gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) i.V.m. Art. 28^{bis} Satz 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) leisten Personen, welche nicht dauernd voll erwerbstätig sind, Beiträge wie Nichterwerbstätige, wenn ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen zusammen mit denen ihres Arbeitgebers in einem Kalenderjahr nicht mindestens der Hälfte des Beitrages nach Artikel 28 AHVV entsprechen. Damit wird eine Vergleichsrechnung zwischen den AHV-Beiträgen vom Erwerbseinkommen (zusammen mit denjenigen des Arbeitgebers) und den AHV-Beiträgen als Nichterwerbstätige gemäss Art. 28 AHVV vorgenommen. Mit der Regelung in Art. 28^{bis} AHVV soll verhindert werden, dass die Beitragspflicht als nicht erwerbstätige Person durch Ausübung einer geringfügigen oder bloss sporadischen Erwerbstätigkeit umgangen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_105/2012 vom 14. März 2021 E. 1).
- 3.3. Die Beschwerdegegnerin hat für die Vergleichsrechnung korrekterweise vom gesamten Erwerbseinkommen im Jahr 2021 von CHF 13'232.00 - wozu auch die Arbeitslosenentschädigung zählt (vgl. Art. 22a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]) - Beiträge von insgesamt CHF 1'402.60 (10.6 % des Lohns; vgl. Art. 5 Abs. 1 AHVG, Art. 13 AHVG, Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20] und Art. 27 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz [EOG; SR 834.1]) erhoben. Die Beschwerdeführerin hat damit nicht, wie von ihr vorgebracht, Beiträge in der Höhe von CHF 1'460.00 erwirtschaftet, sondern einzig solche in Höhe von CHF 1'402.60 geleistet.

- 3.4. Die Beiträge der Nichterwerbstätigen sind nach den sozialen Verhältnissen abgestuft. Als Ausdruck der sozialen Verhältnisse geltend das Vermögen und das Renteneinkommen (Art. 10 Abs. 1 AHVG; Art. 28 Abs. 1 AHVV; Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV, EO, Stand 1. Januar 2024 [WSN], RZ 2077). Art. 28 Abs. 1 und 3 AHVV sehen vor, dass sich die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht von Gesetzes wegen der jährliche Mindestbeitrag vorgesehen ist (Art. 10 Abs. 2 AHVG), aufgrund ihres Vermögens und des mit 20 multiplizierten jährlichen Renteneinkommens bemessen. Die kantonalen Steuerbehörden ermitteln das massgebende Vermögen aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung (Art. 29 Abs. 3 AHVV).
- 3.5. Die Beschwerdegegnerin hat mit Verfügung vom 27. Februar 2024 die Beiträge für Nichterwerbstätige für das Jahr 2021 für die Beschwerdeführerin in Höhe von CHF 2'862.00 festgelegt. Gemäss der Steuermeldung des Jahres 2021 wurden sowohl das Renteneinkommen als auch das Vermögen korrekt in die definitive Verfügung vom 27. Februar 2024 übernommen. Die Angaben der kantonalen Steuerbehörden sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 29 Abs. 7 i.V.m. Art. 23 Abs. 4 AHVV). Das Renteneinkommen in Höhe von CHF 840'000.00 (CHF 42'000.00 x 20) und das Vermögen im Umfang von CHF 570'377.00 wurden damit korrekt erfasst und die Beiträge für Nichterwerbstätige auf dem massgebenden Vermögen von CHF 1'410'377.00 für das Jahr 2021 gestützt auf die ab 1. Januar 2021 geltenden Beitragstabellen Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige korrekt berechnet. Diese Berechnung wurde für von der Beschwerdeführerin im Übrigen auch nicht beanstandet.
- 3.6. Aus dem Vergleich der Beiträge als Erwerbstätige (CHF 1'402.60) und den Beiträgen als Nichterwerbstätige (CHF 2'862.00) ergibt sich, dass die Beiträge der Beschwerdeführerin aus dem Erwerbseinkommen 2021 nicht mindestens der Hälfte der Beiträge als Nichterwerbstätige ($\text{CHF } 2'862.00 / 2 = \text{CHF } 1'431.00$) entsprechen, sondern diese knapp unterschreiten. Gestützt auf Art. 28^{bis} Abs. 1 Satz 1 AHVV hat die Beschwerdeführerin damit als nicht dauernd voll erwerbstätige Person Beiträge wie Nichterwerbstätige zu leisten. Mit Verfügung vom 27. Februar 2024 wurden der Beschwerdeführerin zu Recht die Beiträge aus dem Erwerbseinkommen in Höhe von CHF 1'402.00 von den zu bezahlenden Beiträgen von CHF 2'862.00 abgezogen (vgl. Art. 28 Abs. 2 AHVV i.V.m. Art. 30 Abs. 1 AHVV), womit noch zu bezahlende Beiträge von CHF 1'460.00 bestehen (ohne Verwaltungskosten). Dass der Beschwerdeführerin mit provisorischer Verfügung vom 25. Oktober 2022 mitgeteilt wurde, sie sei von der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige für das Jahr 2021 befreit, ändert nichts an der Beitragspflicht gemäss Verfügung vom 27. Februar 2024. Die Beschwerdegegnerin hat aufgrund der Mitteilung der Beschwerdeführerin, sie arbeite seit dem 4. Juli 2021 40 bis 50% und damit seien die gesetzlichen AHV-Einzahlungen sicher gewährleistet, provisorisch die Befreiung der Beitragspflicht als nicht erwerbstätige Person für das Jahr 2021 verfügt. Die definitiven Beiträge konnten jedoch erst bei Erhalt der rechtskräftigen Steuerveranlagung des Jahres 2021 und damit im Februar 2024 verfügt werden.
- 4.
- 4.1. Für fällige Beitragsforderungen und Beitragsrückerstattungsansprüche sind Verzugs- und Vergütungszinsen zu leisten (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]).

Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen die für die Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen auf Verlangen einzureichen und wesentliche Abweichungen vom voraussichtlichen Einkommen bzw. Vermögen zu melden (Art. 24 Abs. 4 i.V.m. Art. 29 Abs. 7 AHVV).

Verzugszinsen haben Nichterwerbstätige auf auszugleichenden Beiträgen zu entrichten, falls die Akontobeiträge mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegen und nicht bis zum 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres entrichtet werden, ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres (Art. 41^{bis} Abs. 1 lit. f AHVV). Bei Beitragsnachforderungen endet der Zinsenlauf mit der Rechnungsstellung, sofern die Beiträge innert Frist bezahlt werden (Art. 41^{bis} Abs. 2 AHVV). Der Satz für die Verzugszinsen beträgt 5 Prozent im Jahr (Art. 42 Abs. 2 AHVV). Die Zinsen werden tageweise berechnet. Ganze Monate werden zu 30 Tagen gerechnet (Art. 42 Abs. 3 AHVV).

- 4.2. Der auszugleichende Betrag von CHF 1'503.80 errechnet sich aus den persönlichen Beiträgen 2021 in Höhe von CHF 2'862.00 zuzüglich der Verwaltungskostenbeiträge von CHF 43.80 sowie abzüglich der bereits geleisteten Beiträge aus Erwerbseinkommen von CHF 1'402.00. Die Zinsberechnung wurde von der Beschwerdeführerin nicht bestritten und ist im Übrigen korrekt erfolgt: Der Zinsenlauf beginnt nach Art. 41^{bis} Abs. 1 lit. f AHVV am 1. Januar 2023 und endet nach Art. 41^{bis} Abs. 2 AHVV mit Rechnungsstellung am 27. Februar 2024. Nach Art. 42 Abs. 2 und 3 AHVV sind somit für diese 417 Tage auf dem Betrag von CHF 1'503.80 Zinsen zu 5 Prozent von CHF 87.10 geschuldet.
5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass von der Beschwerdeführerin als nicht dauernd voll erwerbstätige Person zu Recht Beiträge als Nichterwerbstätige in Höhe von CHF 2'862.00 erhoben worden sind. Auch die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Verzugszinsen sind sowohl in ihrem Bestand als auch in ihrer Höhe nicht zu beanstanden. Der Einspracheentscheid vom 26. März 2024 erweist sich insgesamt als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 3-2024 vom 1. Oktober 2024

12. Mehrfache Widerhandlung gegen das Gastgewerbegesetz und Nötigung

Der Beschuldigte hat sich durch den Verkauf von alkoholhaltigem Glühwein auf seinem Hof - ohne eine entsprechende Bewilligung zu besitzen - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Gastgewerbegesetz schuldig gemacht (Art. 54 Abs. 1 GaG). Auch wenn ein direkter Beweis für den Verkauf von alkoholhaltigem Glühwein fehlt, kann der Sachverhalt aufgrund der zahlreichen Indizien als erstellt erachtet werden.

Mit seitlichem Anrempeln und der Drohung, ob er einen Prügel holen müsse, hat der Beschuldigte den Geschädigten davon abgebracht, einen offiziellen Wanderweg zu begehen. Damit ist der Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB erfüllt.

Erwägungen:

I.

1. Am 31. Januar 2022 reichte der Bezirksrat D. Strafanzeige gegen A. wegen Verstössen gegen das kantonale Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GaG, GS 935.300) ein.
2. Am 11. Juli 2022 erstattete B. Anzeige gegen A. wegen eines Vorfalls vom 10. Juli 2022 in C. wegen Nötigung, Drohung und Tätlichkeiten.
- 3.
- 3.1. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell I.Rh. (folgend: Staatsanwaltschaft) erliess am 20. Juli 2023 folgenden Strafbefehl (Proz. Nr. ST.2022.90):

(...)

Sachverhalt 1

Mindestens am Samstag, 15. Januar 2022, und am Sonntag, 13. Februar 2022, verkaufte A. bei seiner Scheune resp. seinem Hofladen in C. alkoholische Getränke in Form von Glühwein an Passanten. Dabei war er weder im Besitz eines Patents oder einer Bewilligung für einen Gastgewerbebetrieb noch für den Handel mit alkoholischen Getränken.

A. waren die geltenden Vorschriften über den Handel bzw. Verkauf von alkoholischen Getränken bekannt, nachdem der Bezirksrat D. ihn bereits im Jahr 2021 darauf aufmerksam machte.

Sachverhalt 2

Am Sonntag, 10. Juli 2022, zwischen 11:45 und 12:00 Uhr, ging B. auf dem offiziellen, zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht ausgeschilderten Wanderweg von x. in Richtung y. über das Grundstück von A. Hierauf näherte sich A. B. vom Bauernhaus her und teilte diesem mit, dass dies kein Wanderweg sei und B. sofort auf den anderen Weg zurückgehen soll. Nach einer kurzen Diskussion über die rechtlichen Grundlagen dieses Wanderwegs wollte B. seinen Weg fortsetzen. Als B. einen Schritt vorwärts machte, rempelte A. diesen von seitlich vorne an und äusserte, ob er nun umkehre oder ob A. einen Prügel holen müsse. Ob der in Aussicht gestellten weiteren körperlichen Gewalt

gefügt worden, kehrte B. gegen seinen Willen unter Begleitung von A. auf den Weg ausserhalb von dessen Grundstück zurück.

Strafe

Mit Urteil vom 17. August 2022 des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh., Mitteilung der Rechtskraft am 27. April 2023, wurde A. wegen Erpressung im Sinne von Art. 156 StGB sowie versuchter Erpressung im Sinne von Art. 156 i.V.m. Art. 22 StGB zu einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu je CHF 170.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 4'000.00 verurteilt. Die vorliegend zu beurteilende Tat vom 10. Juli 2022 beging A., bevor er wegen dieser anderen Taten verurteilt wurde. Folglich ist eine Zusatzstrafe hierzu auszufällen. Eine Zusatzstrafe zum genannten Urteil vom 17. August 2022 von 30 Tagessätzen Geldstrafe zu je CHF 170.00 erscheint schuld- und tatangemessen.

In Anwendung von

Art. 5, Art. 7 GaG AI; Art. 34, Art. 42, Art. 44, Art. 47, Art. 49 Abs. 2, Art. 106 und Art. 333 StGB sowie Art. 352 ff., Art. 422 und Art. 426 Abs. 1 StPO

wird erkannt:

1. A. ist der mehrfachen Widerhandlung gegen das Gastgewerbegesetz im Sinne von Art. 54 Abs. 1 GaG AI und der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB schuldig.
2. A. wird im Zusatz von der vom Bezirksgericht Appenzell I.Rh. mit Urteil vom 17. August 2022 ausgefallten bedingten Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu je CHF 170.00 mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 170.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren, bestraft.
3. A. wird zudem mit einer Busse von CHF 2'500.00 bestraft (Übertretungsbusse CHF 1'500.00 sowie Verbindungsbusse CHF 1'000.00), bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 15 Tagen.
4. Die Kosten des Verfahrens werden A. auferlegt.
5. Demnach hat A. zu bezahlen:

Busse	CHF 2'500.00
Verfahrenskosten, bestehend aus:	
Staatsgebühr	CHF 350.00
Polizeirechnung	CHF 200.00
Gesamtbetrag	<u>CHF 3'050.00</u>

6. Das Urteil wird im Strafregister eingetragen.»

- 3.2. Mit Schreiben vom 31. Juli 2023 erhob A. Einsprache gegen den Strafbefehl.
- 3.3. Die Staatsanwaltschaft hielt am Strafbefehl fest und überwies diesen samt Akten am 4. Oktober 2023 an das Bezirksgericht Appenzell I.Rh.
4. Der Privatkläger B. reichte am 26. November 2023 eine Desinteresse-Erklärung im Strafverfahren von A. ein.

5.

5.1. Am 27. November 2023 erliess der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. folgendes Urteil ES 7-2023:

«1. A. wird schuldig gesprochen

- der Nötigung nach Art. 181 StGB, begangen am 10. Juli 2022;
- der mehrfachen Widerhandlung gegen das Gastgewerbegesetz im Sinne von Art. 54 Abs. 1 GaG AI, begangen am 15. Januar 2022 und 13. Februar 2022.

2. A. wird im Zusatz zu der vom Bezirksgericht Appenzell I.Rh. mit Urteil vom 17. August 2022 ausgefallten bedingten Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu je CHF 170.00 mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 170.00 bestraft, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren.

3. A. wird mit einer Busse von CHF 600.00 bestraft. Bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.

4. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 1'000.00 und den Untersuchungskosten von CHF 1'782.00, insgesamt CHF 2'782.00, gehen zu Lasten von A.“

5.2. Gegen dieses Urteil meldete der Verteidiger von A. mit Schreiben vom 5. Dezember 2023 Berufung an.

5.3. Am 20. Februar 2024 versandte das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. das begründete Urteil ES 7-2023.

Betreffend die Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz führte es im Wesentlichen aus, dass keine ernsthaften Zweifel bestünden, dass der Beschuldigte am 15. Januar 2022 und 13. Februar 2022 alkoholhaltigen Glühwein gegen Entgelt abgegeben habe. Der Beschuldigte habe ein Schild aufgestellt, auf dem «Zu Verkaufen Glühwein Becher à Fr. 5.-» gestanden habe. Beim Eintreffen der Polizei habe er einen Wärmepotf in die Scheune getragen und Trinkbecher ausgegeben. Damit habe er einen patentpflichtigen Handel i.S.v. Art. 47 GaG i.V.m. Art. 5 GaG betrieben. Der Beschuldigte verfüge über kein Patent und keine Bewilligung des kantonalen Gastgewerbegesetzes, womit er der mehrfachen Widerhandlung gegen das Gastgewerbegesetz im Sinne von Art. 54 Abs. 1 GaG schuldig zu sprechen sei. Eine Gesamtbusse hierfür in Höhe von CHF 600.00 sei schuldadäquat und seinen Verhältnissen angemessen.

Betreffend Nötigung seien die Aussagen des Privatklägers in sich konsistent, ohne Übertreibungen und schlüssig, wohingegen die Aussagen des Beschuldigten spärlich und teilweise widersprüchlich gewesen seien. Das vom Beschuldigten geschilderte Szenario, wonach es lediglich einen verbalen Konflikt gegeben habe, sei als Schutzbehauptung zu werten. Anders lasse sich auch nicht erklären, dass er sich in der schriftlichen Vereinbarung beim Privatkläger für sein Verhalten entschuldigt und ihm den Schaden ersetzt habe. Sowohl der objektive wie der subjektive Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB seien erfüllt. Da der Beschuldigte am 17. August 2022 durch das Bezirksgericht Appenzell wegen Erpressung im Sinne von Art. 156 StGB sowie versuchter Erpressung im Sinne von Art. 156 i.V.m. Art. 22 StGB verurteilt worden sei, sei eine Zusatzstrafe auszufallen. Das objektive Tatverschulden der

Nötigung sei als mittelschwer zu gewichten. In Würdigung der gesamten Umstände des konkreten Falles erscheine eine zusätzliche Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 170.00 zur bereits ausgesprochenen Grundstrafe von 140 Tagessätzen als angemessen. Dies ergebe eine Gesamtstrafe von 170 Tagessätzen zu je CHF 170.00. Der Beschuldigte sei nicht vorbestraft. Dem Beschuldigten müsse keine ungünstige Prognose gestellt werden, weshalb die Strafe mit einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben werde. Von einer Verbindungsbusse sei abzusehen.

6. Der Verteidiger von A. (folgend: Berufungskläger) reichte am 11. März 2024 die Berufungserklärung ein und stellte die Rechtsbegehren, das Urteil des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 27. November 2023 sei aufzuheben und der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

(...)

9. Mit Eingabe vom 17. Juli 2024 stellte der Berufungskläger die Beweisanträge, es seien E. und dessen Ehefrau sowie F. als Zeugen zu befragen. Die von der Rechtsvertretung des ehemaligen Privatklägers zu den Akten gegebene Vereinbarung zwischen dem Beschuldigten und dem ehemaligen Privatkläger sei auszusondern.
10. Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Stellungnahme zu den Beweisanträgen des Berufungsklägers.
11. Mit Verfügung vom 31. Juli 2024 wurde der Beweisantrag, wonach F. als Zeugin einzuvernehmen sei, gutgeheissen. Die übrigen Beweisanträge wurden abgewiesen.
12. Am 31. Juli 2024 erging die Vorladung für die Verhandlung am 21. August 2024 an die Zeugin F.
13. Die Berufungsverhandlung fand am 21. August 2024 statt, an welcher der Berufungskläger anwesend war und an welcher die Zeugin F. einvernommen wurde. Der Vertreter des Berufungsklägers verzichtete auf die Teilnahme an der Verhandlung.
14. Im Anschluss an die Berufungsverhandlung wurde dem Vertreter des Berufungsklägers unter Beilage des Verhandlungsprotokolls Gelegenheit gegeben, zur Berufung Stellung zu nehmen.
15. Der Vertreter des Berufungsklägers reichte am 23. September 2024 eine Stellungnahme zur Berufung ein. Er machte geltend, die Zeugin habe nicht bestätigen können, dass es zu einer Remperei gekommen sei. Sie habe auch nicht erwähnt - wie im Strafbefehl umschrieben - dass der Berufungskläger B. vom Grundstück geführt habe. Es erscheine naheliegend, dass B. nach der Diskussion mit dem Berufungskläger zu seiner wartenden Ehefrau gelaufen sei, schliesslich habe man sich zusammen auf einer Wanderung befunden. Inwiefern bei Betrachtung dieser Gesamtumstände ein nötigen- des Verhalten vorgelegen habe, erschliesse sich nicht. Es stelle sich auch die Frage, inwiefern die dem Berufungskläger angelastete Bemerkung, ob er einen Prügel holen müsse, geeignet gewesen wäre, B. zu nötigen. Der Berufungskläger hätte die Situation hierfür zunächst verlassen müssen, um einen Prügel holen zu gehen. Angesichts dieser Gesamtumstände und des Grundsatzes in dubio pro reo könne dem

Berufungskläger kein strafbares Verhalten nachgewiesen werden. Betreffend die mehrfache Widerhandlung gegen das Gastgewerbegesetz führte der Vertreter des Berufungsklägers aus, der Schuldspruch basiere lediglich auf Vermutungen und Mutmassungen, die vor den Grundsätzen des Strafverfahrensrechts nicht standhalten könnten. Es sei kein Platz für einen Indizienprozess. Es würden unmittelbare Tatzeugen zur Befragung zur Verfügung stehen, welche Auskunft über den angebotenen Glühwein geben könnten. Mangels dieser Untersuchungshandlungen könne dem Berufungskläger keine strafbare Handlung nachgewiesen werden.

(...)

II.

(...)

3. Am 11. Juli 2022 erstattete der Geschädigte B. gegen den Berufungskläger Strafanzeige bei der Kantonspolizei Appenzell Innerrhoden. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO), wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 2 StPO). Der Geschädigte B. hat sich durch die Strafanzeige sowie durch den Strafantrag vom 12. Juli 2022 als Privatkläger im Sinne von Art. 118 StPO konstituiert. Kurz vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 27. November 2023 erklärte der Privatkläger das Desinteresse im Strafverfahren gegen den Berufungskläger. Damit hat B. auch im vorliegenden Berufungsverfahren keine Parteilstellung inne.

(...)

III.

Vorbemerkungen

Gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Der Grundsatz «in dubio pro reo» besagt als Beweiswürdigungsregel, dass sich das Strafgericht nicht von einem für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel genügen nicht, weil solche immer möglich sind. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel, d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1368/2020 vom 30. Mai 2022 E. 1.4). Aus der Unschuldsvermutung folgt, dass es nicht Sache der beschuldigten Person ist, ihre Unschuld zu beweisen, sondern dass die Strafbehörden verpflichtet sind, den Nachweis ihrer Schuld zu führen (WOHLERS, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 6 zu Art. 10 StPO). Indizien oder Beweiszeichen sind Tatsachen, von denen auf das Vorliegen einer unmittelbar entscheidenden Tatsache geschlossen werden kann. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis

gleichwertig. Indizien sind sogar unentbehrlich zur Aufdeckung innerer Tatsachen wie des Vorsatzes. Es ist zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_245/2020 vom 6. Mai 2020 E. 3.3.3 und 6B_299/2020 vom 13. November 2020 E. 2.2.2; 6B_894/2021 vom 28. Mai 2022 E. 2.1, in: Pra 2022 Nr. 69 S. 761).

Der Berufungskläger zeigte sich sowohl während der Untersuchung und des vorinstanzlichen Verfahrens als auch anlässlich der Berufungsverhandlung nicht geständig. Zur Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er als direkt Betroffener an einem für ihn günstigen Ausgang des Verfahrens ein berechtigtes Interesse hat. Insofern sind seine Aussagen mit einer gewissen kritischen Zurückhaltung zu würdigen. Seine Glaubwürdigkeit ist aber nicht grundsätzlich von vornherein zweifelhaft. Massgebend ist deshalb die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen.

1. Sachverhalt 1: Widerhandlung gegen das Gastgewerbegesetz

1.1. Vorbringen Berufungskläger

Der Berufungskläger bestritt anlässlich der Berufungsverhandlung, Alkohol verkauft zu haben. Wenn er einmal etwas verkauft habe, dann sei es ein alkoholfreier Glühwein von Coop gewesen. Das Werbeschild habe er bekommen. Jemand habe zu ihm gesagt, er solle Glühwein verkaufen. Der Berufungskläger habe geantwortet, er dürfe keinen alkoholhaltigen Glühwein verkaufen. Diese Person habe dann gemeint, er solle es mit alkoholfreiem Glühwein probieren, was er gemacht habe. Diese Person habe ihm etwas später den Zettel «Dolomiti Glühwein» gebracht, er selbst habe sich nicht gross gekümmert. Er habe einfach gedacht, das sei ein schönes Bild. Er kenne diese Person nicht, die ihm den Zettel gegeben habe. Er habe dann schnell wieder mit dem Glühweinverkauf aufgehört. Man müsse den Glühwein laufend warmhalten und es brauche viel Strom.

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 27. November 2023 gab der Berufungskläger zu Protokoll, er habe keinen Glühwein verkauft. Ausserdem sage das Foto des Schilds «Zu verkaufen Glühwein Becher à CHF 5.-» nicht aus, dass der Glühwein Alkohol enthalte. Jeder könne zuhause ein solches Schild aufstellen. Das sei kein Beweis. Zum vorgehaltenen Foto mit den Leuten, die aus Bechern trinken, erklärte der Berufungskläger, er habe von allen die Adressen. Die Personen hätten gesagt, wenn es dann etwas gebe, dann stünden sie hin und könnten bezeugen, dass niemand etwas habe bezahlen müssen. Es sei seine Sache, ein solches Schild aufzustellen. Er könne dennoch dem Nachbarn einen Glühwein schenken, sei es mit Alkohol oder ohne Alkohol, das sei jedem Bürger freigestellt, auch ihm.

An der polizeilichen Einvernahme vom 18. Februar 2022 führte der Berufungskläger aus, er habe am 15. Januar 2022 und 13. Februar 2022 keinen Glühwein verkauft. Er dürfe auf seinem Boden schreiben, was er wolle. Deshalb habe er das Schild aufgestellt. Er selbst habe die Tafel mit dem Angebot des Glühweins angebracht. Er könne den Glühwein auch verschenken, habe aber am 13. Februar 2022 keinen Glühwein verschenkt. Auf Nachfrage, weshalb er am 13. Februar 2022 einen grossen Topf ins Gebäude getragen habe, als die Polizei gekommen sei, sagte der Berufungskläger aus, er

könne im Haus einen Topf wegtragen oder irgendwo hinstellen, wo er wolle. Er streite jegliche Vorwürfe ab.

1.2. Aussagen Zeuge G.

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme vom 21. August 2023 sagte der Zeuge G. aus, er habe am 13. Februar 2022 als ausrückender diensthabender Polizist beobachten können, wie ein Paar am Wohnort des Berufungsklägers zwei Becher bei der offenen Scheunentüre entsorgt hätten. Sie seien anschliessend auf dem Wanderweg weiter spaziert. Als sie (die Polizeibeamten) vor Ort eingetroffen seien, um die Kontrolle zu machen, hätten sie gesehen, wie der Berufungskläger beim Scheuneneingang einen Kochtopf behändigt habe. Er habe den Topf in den privaten Bereich weggetragen, als er sie gesehen habe. Im Aussenbereich habe es mehrere Stühle und Bänke gegeben.

1.3. Weitere Beweismittel und Indizien

1.3.1. Strafanzeige des Bezirksrats D. inkl. Fotodokumentation

In der Strafanzeige vom 28. Januar 2022 machte der Bezirksrat D. geltend, er habe im Jahr 2021 in seiner Eigenschaft als für den Vollzug der Gastgewerbegesetzgebung zuständige Behörde zur Kenntnis nehmen müssen, dass der Berufungskläger auf seiner Liegenschaft T. alkoholische Getränke gegen Entgelt ausschenke. Dies, ohne im Besitze einer entsprechenden Gastgewerbebewilligung zu sein. Er habe diese Dienstleistung zudem auf Werbetafeln angeboten. Bereits mit Schreiben vom 21. April 2021 habe der Bezirksrat D. den Berufungskläger aufgefordert, die fraglichen Werbetafeln zu entfernen und die Abgabe von alkoholischen Getränken zu unterlassen. Trotzdem habe der Berufungskläger weiterhin alkoholische Getränke gegen Entgelt um Genuss an Ort und Stelle angeboten, wie aus den beiliegenden Fotos ersichtlich sei. Die beigelegten Fotos vom 15. Januar 2022 zeigen Personen, welche im Aussenbereich der Liegenschaft des Berufungsklägers auf Stühlen sitzen. Ebenfalls zu sehen ist ein weisser Pappbecher sowie ein Schild mit der Aufschrift «Zu verkaufen Glühwein Becher à Fr. 5.-» mit einem Bild von Dolomiti Glühwein.

1.3.2. Polizeirapport vom 17. März 2022 inkl. Fotodokumentation

Gemäss Polizeirapport vom 17. März 2022 hat H. der Polizei am 13. Februar 2022 gemeldet, dass der Berufungskläger erneut Glühwein verkaufe. Die ausgerückte Polizei habe bei ihrer Ankunft ein Paar gesehen, welches sich von einer Bank vor dem Haus des Berufungsklägers erhoben, zwei Becher entsorgt habe und den Wanderweg weiter spaziert sei. Weiter habe der Polizist G. erkennen können, dass der Berufungskläger einen Wärmepf ins Gebäude getragen habe. Auch hätten sie das Schild mit der Aufschrift «Zu verkaufen Glühwein Becher à Fr. 5.-» bemerkt. Der Berufungskläger habe angegeben, dass er keinen Alkohol verkaufe. Er verkaufe nur Sachen aus der Selbstbedienung und keine alkoholischen Getränke. Die Fotodokumentation vom 13. Februar 2022 lässt unter anderem erkennen, dass wiederum das Schild, welches den Glühweinverkauf bewirbt, aufgestellt war.

1.4. Würdigung der Beweismittel und Indizien

Das Aussageverhalten des Berufungsklägers ist zurückhaltend. Er bemüht sich, den Sachverhalt in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Er führte konstant aus, er habe keinen Alkohol verkauft. Widersprüchlich sind seine Aussagen betreffend das Werbeschild mit der Aufschrift «Zu verkaufen Glühwein Becher à Fr. 5.-». Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Februar 2022 gab der Berufungskläger an, er dürfe

auf seinem Boden schreiben, was er wolle. Deshalb habe er das Schild aufgestellt. Er selbst habe die Tafel mit dem Angebot des Glühweins angebracht. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Berufungskläger zu Protokoll, das Foto des Schilds «Zu verkaufen Glühwein Becher à CHF 5.-» sage nicht aus, dass es Alkohol im Glühwein drin habe. Jeder könne zuhause ein solches Schild aufstellen. Es sei seine Sache, ein solches Schild aufzustellen. Er könne dennoch dem Nachbarn einen Glühwein schenken, sei es mit Alkohol oder ohne Alkohol. Das sei jedem Bürger freigestellt. Der Berufungskläger meinte, die Personen auf den Fotos könnten bezeugen, dass sie nichts hätten bezahlen müssen. An der Berufungsverhandlung erklärte der Berufungskläger, wenn er einmal etwas verkauft habe, dann sei es ein alkoholfreier Glühwein von Coop gewesen. Der Beschwerdeführer reichte dazu einen Internetausdruck ein, auf dem ersichtlich ist, dass Coop Rimuss Glühwein alkoholfrei verkauft. Das Werbeschild habe er einmal bekommen. Jemand habe zu ihm gesagt, er solle Glühwein verkaufen. Der Berufungskläger habe geantwortet, er dürfe keinen alkoholhaltigen Glühwein verkaufen. Diese Person habe dann gemeint, er solle es mit alkoholfreiem Glühwein probieren, was er dann gemacht habe. Diese Person habe ihm etwas später dann auch den Zettel «Dolomiti Glühwein» gebracht, er selbst habe sich nicht gross gekümmert. Er habe einfach gedacht, das sei ein schönes Bild. Er kenne diese Person nicht. Gemäss Polizeirapport habe der Berufungskläger angegeben, er verkaufe nur Sachen aus der Selbstbedienung und keine alkoholischen Getränke.

Somit sagte der Berufungskläger zwar konstant aus, er habe keinen alkoholhaltigen Glühwein verkauft. Die Angaben zu den Vorfällen fielen jedoch unterschiedlich aus. Einmal gab er an, er habe den Glühwein verschenkt, einmal war es alkoholfreier Glühwein, einmal soll er nur Getränke aus der Selbstbedienung verkauft haben. Dass er alkoholfreien Glühwein aus dem Coop verkauft habe, brachte er erst anlässlich der Berufungsverhandlung vor.

Auch die Aussagen zum Werbeschild sind widersprüchlich. Die Aussagen des Berufungsklägers an der Berufungsverhandlung, wonach ihm jemand, den er nicht kenne, den Zettel für die Bewerbung des Glühweins gegeben habe, sind nicht glaubhaft. Ins Gesamtbild passen die Aussagen des Zeugen G., wonach der Berufungskläger einen Kochtopf ins Haus getragen habe, sobald er die Polizei bemerkt habe. Hätte der Kochtopf alkoholfreien Glühwein enthalten, hätte er diesen nicht ins Haus bringen müssen. Es macht den Anschein, dass er den Topf vor der Polizei verstecken wollte. Die Aussagen des Zeugen und auch die Angaben im Polizeirapport, wonach mehrere Personen aus weissen Bechern getrunken hätten, lassen darauf schliessen, dass der Berufungskläger Glühwein verkaufte. Für die in Selbstbedienung zur Verfügung gestellten Getränke (0.5 Liter Pet-Flaschen) sind keine Trinkbecher nötig. Auf den Fotos des Selbstbedienungsbereichs sind keine solchen Becher zu erkennen. Die Vorinstanz hat zudem zu Recht festgehalten, dass ein direkter Beweis für den Verkauf von alkoholhaltigem Glühwein gegen Entgelt nicht vorliege. Allerdings wäre geradezu lebensfremd anzunehmen, dass alle anderen angebotenen Lebensmittel verkauft worden seien, nicht aber der ebenfalls beworbene Glühwein.

Dass die mit Beweisantrag vom 17. Juli 2024 anerbotenen Zeugen nicht einvernommen wurden, lag an der Unbestimmtheit des Beweisantrags. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beweisantrag anlässlich der Berufungsverhandlung nicht erneuert wurde. Damit ist - entgegen der Ansicht des Berufungsklägers - sehr wohl ein Indizienbeweis möglich. Ergänzend festzuhalten ist, dass unbestritten ist, dass der Berufungskläger

über kein Patent und keine Bewilligung gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz verfügt.

Insgesamt bestehen beträchtliche Zweifel an der Darstellung des Berufungsklägers, wonach er keinen resp. alkoholfreien Glühwein verkauft habe. Aufgrund der verwertbaren Beweismittel und Indizien kann der Sachverhalt betreffend den Verkauf von Glühwein am 15. Januar 2022 und 13. Februar 2022 gemäss Strafbefehl vom 20. Juli 2023 als erstellt erachtet werden.

2. Sachverhalt 2: Nötigung

2.1. Vorbringen Berufungskläger

Anlässlich der Berufungsverhandlung schilderte der Berufungskläger zusammengefasst, er habe jemanden beim Wegweiser fluchen gehört. Als er hinausgegangen sei, sei die Frau an ihm vorbei und habe gesagt, jetzt fange er wieder an zu streiten. Vielleicht habe sie ihn (den Berufungskläger) gemeint. Er habe den Mann gefragt, was das Problem sei. Der Mann habe gemeint, er sei B. (...). Er wolle den Wanderweg begehen und es sei eine Schweinerei, dass es hier einen Draht habe. B. habe sich durch den von ihm für die Kühe gespannten Draht gehindert gefühlt, den Wanderweg Richtung y. zu begehen. B. habe ihm vorgeworfen, den Draht extra gespannt zu haben. Er habe den Draht aber für die Kühe gespannt und der Draht habe einen Griff zum Öffnen gehabt. Er habe B. gesagt, er könne durchgehen, aber es sei nicht logisch, dass er (B.) diesen Weg nehmen wolle und seine Frau den anderen. B. habe noch weitergeflucht, sei dann aber wieder zu seiner Frau zurückgegangen. B. habe ständig Sachen gesagt, die er gar nicht richtig verstanden habe. Sie hätten einfach eine Diskussion über den Draht und den Wanderweg gehabt. Er selbst habe vielleicht noch gesagt, ob B. überhaupt wisse, um was es beim Entscheid über den Wanderweg gegangen sei, dass man ihm den Weg mit Lug und Betrug reingedrückt habe. Der Berufungskläger ergänzte noch, im Polizeiprotokoll habe es ein Wirrwarr gegeben, weil der Polizist am Anfang gesagt habe, es gehe nur um eine Person. Es sei aber um zwei Personen gegangen. Deshalb habe er zuerst ausgesagt, es sei nicht B. gewesen. Erst nach einer Weile habe der Polizist zugegeben, dass es um zwei Personen gegangen sei. Es stimme nicht, dass er B. gedroht hätte. Es sei genau so gewesen, wie er gesagt habe. Wenn er einen Prügel geholt hätte, wäre B. schon längst weg gewesen. Das sei nicht logisch.

An der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht am 27. November 2023 bestritt der Berufungskläger, B. gegen dessen Willen dazu gebracht zu haben, den Wanderweg Richtung y. zu verlassen. Auf weitere Äusserungen verzichtete er.

An der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme vom 22. August 2023 sagte der Berufungskläger zu den Vorwürfen von B., diese seien erfunden und absolut nicht logisch. Er habe gesehen, dass jemand rumfluche. Die Frau sei vorbeigegangen und habe gesagt, jetzt fange er schon wieder an zu streiten. Es sei nicht logisch, wenn die Frau in die eine Richtung laufe und B. in die andere. Er bleibe bei seinen bei der Polizei gemachten Aussagen.

Anlässlich der Einvernahme vor der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. vom 29. August 2022 sagte der Berufungskläger aus, er habe die Kühe ausgelassen und deshalb Schnüre über den Weg gespannt. Ein Mann habe sich in den Schnüren verheddert.

Der Mann habe gesagt, er müsse doch keine Schnüre über den Weg spannen. Er habe ihm gesagt, er könne untendurch gehen. Die Frau, die dabei gewesen sei, habe nur gesagt, dass er aufhören solle zu streiten. Die Frau sei dann gegangen und der Mann habe noch länger «gesödert». Danach sei auch der Mann gegangen. Er habe nie gesagt, er hole einen Prügel. Im weiteren Verlauf der Einvernahme erklärte der Berufungskläger, er sei sich nicht sicher, ob sie von der gleichen Situation reden würden. Es gehe nicht um den gleichen Mann.

2.2. Vorbringen B.

Mit Mail vom 12. Juli 2022 schilderte B. den Vorfall vom 10. Juli 2022. Er habe bei der Liegenschaft T. in C. die Abzweigung bergwärts nehmen wollen und sei deshalb über die den Weg versperrende Schnur gestiegen. Dies, um zum ein paar Meter entfernten, wiederum über den Weg gespannten Drahtzaun zu gelangen, der mit einem Handgriff hätte geöffnet werden können. Bevor er zum Drahtzaun habe gelangen können, sei der Berufungskläger vom Haus her auf ihn zugekommen und habe ihn darauf hingewiesen, er dürfe auf diesem Weg nicht weitergehen. Dies sei kein Wanderweg. Er habe sich mit Namen vorgestellt und ihm erklärt, dass er (...) genau wisse, dass er den von ihm geplanten Weg begehen dürfe. (...) Nachdem die Diskussion einige Zeit gelaufen sei, habe er sich vom Berufungskläger verabschieden und den Weg begehen wollen. Der Berufungskläger habe ihn wiederum aufgefordert, sofort umzukehren. Als er dieser Aufforderung keine Folge geleistet habe, habe der Berufungskläger ihn nochmals aufgefordert, sofort umzukehren. Er habe ihn seitlich angerempelt und gemeint, ob er nun umkehre oder ob er einen Prügel holen müsse. Auf diese Aussage hin habe er (B.) sich gefügt und sei über die gespannte Schnur auf den «offiziellen» Weg zurückgegangen.

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme vom 22. August 2023 schilderte B. erneut, ihm sei bekannt gewesen, dass auf der Liegenschaft des Berufungsklägers ein Wanderweg Richtung y. oder so abzweige. Er und seine Frau hätten am 10. Juli 2022 diesen Weg nehmen wollen. Es sei eine Schnur über den Weg gespannt gewesen. Er sei über die Schnur gestiegen. Bevor seine Frau dasselbe habe machen können, sei der Berufungskläger vom Bauernhaus her gekommen. Letzterer habe gesagt, man dürfe da nicht durch, das sei kein Wanderweg. Seine Frau sei daraufhin auf dem normalen Weg weitergegangen, vermutlich, weil sie keine weiteren Scherereien gewollt habe. Er habe sich beim Berufungskläger (...) mit Namen vorgestellt (...). Es habe dann eine Unterhaltung gegeben und der Berufungskläger habe ihm erklären wollen, dass die Gerichtsentscheide falsch seien. Er habe sich verabschieden und den Wanderweg weitergehen wollen. Der Berufungskläger habe ihm nachgerufen, er sage es nochmals, das sei kein Wanderweg. Er dürfe nicht weitergehen und solle auf dem offiziellen Weg Richtung z. von seinem Grundstück verschwinden. Er habe trotzdem weitergehen wollen. Da sei der Berufungskläger über die Schnur zu ihm gekommen, sei seitlich zu ihm hingetreten und habe ihm nochmals klargemacht, dass er da nicht weitergehen dürfe. Der Berufungskläger habe ihn seitlich angerempelt und gesagt, ob er jetzt endlich aufhöre und umkehre, oder ob er den Prügel holen müsse. Da sei er umgekehrt, wieder über die Schnur gestiegen und nicht über den folgenden Drahttag mit Handgriff gestiegen. Er habe Angst gehabt, dass der Berufungskläger ihm eins runterhaue. Er hätte ihm zugetraut, dass er einen Prügel hole und ihn unter Einsatz dieses Prügels vom Weg vertreibe.

2.3. Aussagen Zeugin F.

F. wurde an der Berufungsverhandlung vom 21. August 2024 als Zeugin befragt. Sie sagte aus, sie sei mit ihrem Mann B. auf das Haus des Berufungsklägers zugegangen. Schon einmal habe sie mit einer Kollegin diesen Wanderweg nehmen wollen. Schon damals sei der Berufungskläger aus dem Haus gekommen und habe ihnen gesagt, sie dürften dort nicht durchgehen. Nun sei der Berufungskläger schon zum zweiten Mal vom Haus her auf sie zugekommen. Sie seien stehen geblieben und es habe, soweit sie sich erinnern möge, einen Draht über den Weg gespannt gehabt. Der Berufungskläger habe ihnen gesagt, sie dürften nicht durch, dies sei kein Weg. Aufgrund des Vorfalls mit ihrer Kollegin habe sie zu ihrem Mann gesagt, sie lasse sich nicht darauf ein und sei weitergelaufen. Sie sei also am Haus vorbeigelaufen und habe weiter vorne auf ihren Mann gewartet. Sie habe noch gehört, dass ihr Mann und der Berufungskläger miteinander geredet hätten. Der Berufungskläger habe gesagt, dies sei sein Boden und niemand gehe dort durch. Ihr Mann habe sich gewehrt. Was sie wortwörtlich gesagt hätten, habe sie nicht gehört, sie sei zu weit weg gewesen; in einer Entfernung von ca. 100 bis 150 Meter. Sie habe bei dieser Diskussion nicht dabei sein wollen. Sie habe keine Remperei sehen können. Sie könne nur sagen, dass eine Diskussion losgegangen sei. Die Zeugin widersprach den Aussagen des Berufungsklägers in Bezug auf die gespannte Schnur und ihren Mann, der sich darin verheddert habe. Sie wiederholte, sie habe nicht gehört, wie der Berufungskläger ihrem Mann gedroht habe, er hole einen Prügel. Sie könne nur bestätigen, dass es eine Auseinandersetzung gegeben habe.

2.4. Würdigung der Beweismittel

Da der Berufungskläger bestreitet, B. unter Anrempeln und unter Androhung des Holens eines Prügels davon abgebracht zu haben, den Wanderweg Richtung y. zu begehen, kommt der Beweismittelwürdigung der Aussagen von B. besondere Bedeutung zu.

Das Aussageverhalten von B. überzeugt. Er schilderte die Vorkommnisse detailliert, inhaltlich konstant mit individuell geprägten Ausführungen. Seine Schilderungen stehen nicht im Widerspruch zu den Aussagen der Zeugin F., sondern werden – bezüglich des Beginns der Auseinandersetzung – von ihr bestätigt. Daraus ist zu schliessen, dass seine Aussagen nicht erfunden sind, sondern auf einem realen Erlebnishintergrund basieren. Hinzu kommt, dass ein plausibles Motiv von B. fehlt, den Berufungskläger grundlos des vorgeworfenen Sachverhalts zu bezichtigen.

Die Aussagen des Berufungsklägers erweisen sich nach Erklärung für die widersprüchlichen Angaben bei der polizeilichen Einvernahme als konstant, soweit er die Aussage nicht verweigerte. Seine Ausführungen zum Beginn der Auseinandersetzung widersprechen allerdings den Aussagen der Zeugin F. sowie den Aussagen von B. F. gab zu Protokoll, B. habe sich nirgendwo verheddert. Der Berufungskläger sei vom Haus her auf sie und B. zugekommen und habe ihnen gesagt, sie dürften den Weg Richtung y. nicht begehen. Es erscheint nicht plausibel, dass der Berufungskläger nur sehen wollte, was los war. Vielmehr ist aufgrund der Aussagen von B. und der Zeugin F. davon auszugehen, dass der Berufungskläger mit ihrer Begehung des Wanderwegs Richtung y. nicht einverstanden gewesen ist und sie entsprechend davon abhalten wollte.

Dies ist auch ein weiteres Indiz für das folgende Tatgeschehen. Hätte der Berufungskläger, wie er geltend macht, nur sehen wollen, was los ist, wäre wohl keine Diskussion über die Recht- resp. Unrechtmässigkeit des Wanderwegs entfacht. Auch die Aussage der Zeugin F., wonach der Berufungskläger ihr und einer Kollegin schon einmal gesagt

habe, sie dürften den Wanderweg Richtung y. nicht begehen, lässt die Darstellung des Berufungsklägers nicht glaubhaft erscheinen. Aus dem Umstand, dass die Zeugin F. weiter unten auf ihren Ehemann wartete, lässt sich nichts zugunsten des Berufungsklägers ableiten. Es ist nachvollziehbar, dass die Zeugin F. der Situation entgehen wollte und in einer gewissen Entfernung auf ihren Mann wartete. Hätte B. nach der Diskussion den Wanderweg Richtung y. wie geplant begehen können, wäre sie in Rufnähe gewesen und hätte ihm ohne Weiteres folgen können. Aufgrund der detaillierten und konstanten Aussagen von B. und der diesen Aussagen stützenden Schilderungen der Zeugin F. ist vom Sachverhalt gemäss Strafbefehl auszugehen.

3. Rechtliche Würdigung

3.1. Widerhandlung gegen das Gastgewerbegesetz

Mit Busse wird bestraft, wer unter anderem ohne Patent oder ohne Bewilligung einen Gastgewerbebetrieb gemäss Art. 10 oder Art. 14 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz GaG, GS 935.300) führt oder führen lässt oder wer ohne Patent den Handel mit alkoholischen Getränken gemäss Art. 47 GaG betreibt oder betreiben lässt (Art. 54 Abs. 1 GaG). Gemäss Art. 5 GaG betreibt den Handel mit alkoholischen Getränken zu Trinkzwecken, wer solche verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt abgibt. Für den Handel mit alkoholischen Getränken bedarf es eines Patentes gemäss den Art. 10 oder 47 GaG oder einer Bewilligung gemäss Art. 14 GaG (vgl. Art. 7 GaG).

Der Berufungskläger verkaufte an zwei Tagen, nämlich am Sonntag, 15. Januar 2022 und Sonntag, 13. Februar 2022, auf seinem Hof alkoholhaltigen Glühwein, ohne eine entsprechende Bewilligung resp. ein entsprechendes Patent zu besitzen. Der objektive Tatbestand von Art. 54 Abs. 1 GaG ist erfüllt. Auch hat der Berufungskläger wissentlich und willentlich Glühwein verkauft; er wusste um die Bewilligungspflicht, hatte er doch vom Bezirksrat D. ein entsprechendes Schreiben vom 21. April 2021 erhalten. An der Berufungsverhandlung führte der Berufungskläger aus, er habe dem Mann, der ihm vorgeschlagen habe, Glühwein zu verkaufen, gesagt, er dürfe dies nicht. Er wusste demnach um die Bewilligungspflicht. Der Berufungskläger hat vorsätzlich gehandelt, womit der subjektive Tatbestand von Art. 54 Abs. 1 GaG erfüllt ist.

Der Schuldspruch der Vorinstanz wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Gastgewerbegesetz nach Art. 54 Abs. 1 GaG ist demnach zu bestätigen.

3.2. Nötigung

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden (Art. 181 StGB). Nötigung ist die rechtswidrige Verletzung der Freiheit von Willensbildung oder Willensbetätigung durch Gewalt, Drohung oder andere Mittel. Als Anwendung von Gewalt ist unter anderem der physische Eingriff in die Rechtssphäre eines anderen zu verstehen. Die Intensität der Gewalt braucht dabei nicht so gross zu sein, dass das Opfer widerstandsunfähig wird. Es genügt die Gewalt, die erforderlich ist, um den Willen des konkreten Opfers zu brechen. Die Drohung ist das Inaussichtstellen eines Übels, dessen Eintritt vom Willen des Täters abhängt. Nicht erforderlich ist die Absicht, die Drohung wahr zu machen, doch das Opfer muss die Drohung ernst nehmen. Massgeblich für die Ernstlichkeit des angedrohten Nachteils sind grundsätzlich objektive, absolute Kriterien; wenn die Androhung geeignet ist, auch eine verständige Person in der Lage des

Betroffenen gefügig zu machen, liegt die Ernstlichkeit ohne Weiteres vor. Das Opfer muss die Zwangssituation wahrnehmen (vgl. zum Ganzen: TRECHSEL/MONA, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, Art. 181 N 1 ff.). Vorsätzlich begeht ein Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB).

Der Berufungskläger hat B. davon abgebracht, den Wanderweg Richtung y. zu begehen. Dies durch Anrempeln und der Drohung, er werde einen Prügel holen. B. sah sich gezwungen, auf den Weg U. zurückzukehren. Das seitliche Anrempeln ist ohne Weiteres als Gewalt zu qualifizieren. Die Aussage des Berufungsklägers, ob er jetzt einen Prügel holen müsse, ist als Drohung zu verstehen. Auch wenn der Berufungskläger zum Holen des Prügels aus der Situation hätte herausgehen müssen, ist diese Androhung von ernstlichen Nachteilen geeignet, Personen gefügig zu machen. B. hat die Androhung jedenfalls ernst genommen und sich gezwungen gefühlt, auf den «offiziellen» Wanderweg zurückzukehren. Der objektive Tatbestand von Art. 181 StGB ist erfüllt. Auch hat der Berufungskläger B. wissentlich und willentlich mit Gewalt resp. Drohung davon abbringen wollen, den Wanderweg Richtung y. weiter zu begehen. Dafür sprechen seine Ausführungen, der Wanderweg sei ihm mit Lug und Trug «reingedrückt» worden. Er hat vorsätzlich gehandelt und den subjektiven Tatbestand von Art. 181 StGB erfüllt. Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe sind keine ersichtlich.

Der Schuldspruch der Vorinstanz wegen Nötigung nach Art. 181 StGB ist ebenfalls zu bestätigen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Entscheid KE 6-2024
vom 26. September 2024

13. Steuerbeschwerde

Erträge aus einer Beteiligung an einem ausländischen SICAV, welcher im Ausland keiner körperschaftlichen Besteuerung unterliegt, lassen keinen Beteiligungsabzug nach Art. 69 DBG bzw. Art. 68 Abs. 1 StG zu.

Erwägungen:

I.

1. Die A. AG bezweckt gemäss Handelsregistrauszug die Erbringung von Finanzdienstleistungen. Sie ist seit 2015 Aktionärin der B. mit Sitz in Singapur, welche die von Anlegern erhaltenen Mittel in börsennotierte Aktiengesellschaften weltweit anlegt und versucht, auf diese Weise Kapitalgewinne sowie Kapitalerträge aus Aktien zu erzielen.
2. Mit Veranlagungsverfügung der Kantonalen Steuerverwaltung vom 24. August 2022 wurde die A. AG für die Steuerperiode 2019 mit einem steuerbaren Reingewinn von CHF 7'880'800.00 für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern und mit einem steuerbaren Reingewinn von CHF 22'142'600.00 für die Bundessteuern veranlagt. Bei der Veranlagung 2019 wurde der deklarierte Beteiligungsabzug von 39.837% betreffend Kapitalgewinn aus dem Verkauf der Anteile an der B. steuerlich nicht akzeptiert.
3. Gegen diese Verfügung erhob der Rechtsvertreter der A. AG mit Schreiben vom 26. September 2022 Einsprache mit dem Antrag, die Gewinne der A. AG seien von der Staats- und Gemeindesteuer sowie der direkten Bundessteuer freizustellen bzw. es sei der Beteiligungsabzug zu gewähren.
4. Mit Entscheid vom 5. Dezember 2022 wies die Kantonale Steuerverwaltung die Einsprache der A. AG ab. So qualifiziere der Kapitalgewinn aus dem Verkauf von insgesamt 570'401 Anteilen am Fonds B. nicht für den Beteiligungsabzug nach Art. 69 DBG, da es sich gemäss Fonds-Prospekt um eine offene kollektive Kapitalanlage (SICAV) handle.
5. Der Rechtsvertreter der A. AG (folgend: Beschwerdeführerin) reichte am 5. Januar 2023 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 5. Dezember 2022 ein.
6. Die Kantonale Steuerverwaltung reichte am 24. Februar 2023 und die Eidgenössische Steuerverwaltung am 15. März 2023 je eine Beschwerdevernehmlassung ein, je mit dem Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen.
7. Mit Eingabe vom 21. April 2023 nahm der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin die Gelegenheit des rechtlichen Gehörs wahr und stellte die Rechtsbegehren, sie sei mit einem steuerbaren Reingewinn von CHF 22'142'600.00 für die Direkte Bundessteuer und für die Staats- und Gemeindesteuer zu veranlagern und bei der Steuerberechnung sei ein Beteiligungsabzug von 48.6 % zu gewähren.

(...)

III.

1. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, bezüglich der Berechnung des Reingewinns sei insbesondere Art. 69 DBG bezüglich der Gesellschaften mit Beteiligungen anzuwenden. Wäre das nicht der Wille des Gesetzgebers, so hätte hier ausdrücklich eine abweichende Regelung bezüglich der Beteiligung an einer SICAV erfolgen müssen. Eine abweichende Besteuerung von den statuierten gesetzlichen Regeln sei rechtswidrig. Art. 69 DBG sehe eine Ermässigung der Besteuerung des Reingewinns im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zu diesem Reingewinn vor, wenn Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken vorliegen würden. Durch diesen Beteiligungsabzug solle vermieden werden, dass aus einer zweifachen Belastung eines Unternehmensgewinnes (auf Stufe der Gesellschaft, welche den Gewinn erwirtschaftete sowie der natürlichen Person, welche die aus dem erwirtschafteten Gewinn erhaltene Dividende versteuern müsse) eine Dreifachbelastung werde, indem der Beteiligungsertrag zusätzlich bei einer Zwischengesellschaft vollumfänglich besteuert werde.

Die von der Beschwerdeführerin vertretene Auffassung werde einhellig vom gesamten schweizerischen Schrifttum vertreten. Die Gewährung des Beteiligungsabzuges sei sachlich geboten und rechtlich zwingend. Die SICAV würden als transparent behandelt, weshalb der Beteiligungsabzug jedenfalls auf Erträgen aus Beteiligungen, die den anteiligen Wert pro Anleger von CHF 1 Mio. übersteigen würden, gewährt werden müsse. Den Kreisschreibern komme keine Bindungswirkung für Steuergerichte oder Steuerpflichtige zu. Massgebend sei einzig der Wortlaut des Gesetzestextes sowie die sich aufgrund der anerkannten Auslegungsmethoden ergebenden Auslegungen.

2. Die Kantonale Steuerverwaltung erwidert, beim Investmentfonds B. handle es sich um eine ausländische kollektive Kapitalanlage, die einem SICAV ohne Grundbesitz am ähnlichsten komme. Art. 69 DBG habe der Gesetzgeber einzig im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II angepasst. In der Botschaft zum Unternehmenssteuergesetz II vom 22. Juni 2005 habe der Bundesrat in Fortführung der bisherigen Steuerpraxis ausgeführt, Beteiligungen an Anlagefonds und diesen steuerlich gleichgestellten Körperschaften (heute kollektive Kapitalanlagen) seien vom Beteiligungsabzug ausgeschlossen (BBJ 2005 4733 ff., 4813). Dies habe er einerseits damit begründet, dass das Ziel der Reform die Förderung von Unternehmeraktionären sei und die steuerliche Begünstigung von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen dem Ziel nicht dienen würden. Andererseits wäre die Teilbesteuerung bzw. der Beteiligungsabzug bei kollektiven Kapitalanlagen mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand verbunden und sei deshalb nicht praktikabel. Im Gesetzesentwurf habe der Bundesrat in den Art. 18b und Art. 20 Abs. 1^{bis} lit. a DBG die volle Besteuerung der Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen oder diesen steuerlich gleichgestellten Körperschaften ausdrücklich vorgesehen. In Bezug auf den Beteiligungsabzug habe der Bundesrat keine explizite gesetzliche Regelung analog zur Teilbesteuerung vorgesehen. Dies habe darin begründet gelegen, dass es den Beteiligungsabzug im Gegensatz zur Teilbesteuerung schon lange gegeben habe und seit jeher Anteile an kollektiven Kapitalanlagen nicht als Beteiligungen i.S.v. Art. 69 DBG qualifiziert worden seien.

Nichts anderes ergebe sich aus Art. 10 Abs. 2 DBG, der im Anhang zum Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006 (KAG; SR 951.31) eingefügt worden sei. Die Norm sei vor dem im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II angepassten Beteiligungsabzug

bzw. der eingeführten Teilbesteuerung in Kraft getreten und habe bei der Einkommens- und Gewinnsteuer zu keiner Änderung der steuerlichen Praxis geführt, insbesondere in Bezug auf den Beteiligungsabzug bei kollektiven Kapitalanlagen. Mit Art. 10 Abs. 2 DBG habe der Gesetzgeber lediglich eine gesetzliche Grundlage für die seit 2006 gesamtschweizerisch gelebte Besteuerungspraxis betreffend (ausländischen) SICAV geschaffen (vgl. BBI 2005 6395 ff., 6429). Die Norm sei dem Gesetzgeber leider missglückt. So würden etwa SICAF ebenfalls unter den Gesetzeswortlaut fallen, obwohl die Norm auf sie gar nicht anwendbar sei. Beim Anleger seien die Kapitalerträge, die ihm von einem SICAF zufließen würden, zudem nach Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG und nicht nach Bst. e wie bei den übrigen Anlagefonds steuerbar (vgl. Kreisschreiben Nr. 25 der ESTV vom 23. Februar 2018). Aus Art. 10 Abs. 2 DBG lasse sich deshalb nichts zugunsten des Beteiligungsabzuges bzw. der Teilbesteuerung ableiten. Vielmehr ergebe sich aus der Subsumtion der Erträge, die kollektive Kapitalanlagen (ohne SICAF) erzielen würden, unter Art. 20 Abs. 1 Bst. e DBG, dass der Gesetzgeber keine Erträge als Beteiligungserträge definiere. Die Bestimmung sei auch im Geschäftsvermögen analog anwendbar (vgl. Kreisschreiben Nr. 25, Ziffer 4.3). Die Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen seien somit keine Beteiligungserträge, die der Teilbesteuerung nach Art. 18b Abs. 2 bzw. Art. 20 Abs. 1^{bis} bzw. dem Beteiligungsabzug nach Art. 69 DBG unterliegen würden.

Einkünfte aus kollektiven Kapitaleinlagen - mit Ausnahme von SICAF - würden seit je her nicht dem Beteiligungsabzug unterliegen. Diese Praxis habe weder mit dem im Anhang zum KAG eingefügten Art. 10 Abs. 2 DBG noch mit der kurz darauf im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II erfolgten Anpassung von Art. 69 DBG eine Änderung erfahren.

3. Die Eidgenössische Steuerverwaltung führt aus, das Steuerrecht folge mit Bezug auf den vertraglichen Anlagefonds, die SICAV und die KmGK grundsätzlich der Treuhandlösung (transparente Betrachtung). Dies bedeute, dass die kollektiven Kapitalanlagen für die Zwecke der Einkommens- und Gewinnsteuer keine Steuersubjekte darstellen würden. Erträge und Vermögen transparenter kollektiver Kapitalanlagen würden den Anlegerinnen und Anlegern anteilmässig zugerechnet. Diese Besteuerungsregeln seien sowohl für vertragliche Anlagefonds als auch für die inländische SICAV und die KmGK anwendbar (vgl. Art. 10 Abs. 2 DBG). Ausländische kollektive Kapitalanlagen seien steuerlich den schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen gleichzustellen (vgl. Ziffer 3.1 des Kreisschreibens Nr. 25 der ESTV vom 23. Februar 2018). Das Kreisschreiben Nr. 27 der ESTV vom 17. Dezember 2009 halte in Ziffer 2.3.2 insbesondere fest, dass Anteile an kollektiven Kapitaleinlagen und diesen gleichzustellenden Körperschaften, z.B. Anteile am Kapital einer SICAV keine Beteiligungen im Sinne von Artikel 69 DBG darstellen würden. Der Gesetzgeber stütze diese Praxis der ESTV, indem er im Rahmen der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II festgehalten habe, dass Beteiligungen an Körperschaften, die steuerlich wie Anlagefonds behandelt würden, vom Beteiligungsabzug ausgeschlossen seien (vgl. BBI 2005 4733, S. 4848).

Hinsichtlich dieser Ausgangslage verkenne die Beschwerdeführerin, dass die hier vorliegende SICAV keine Beteiligung im Sinne von Artikel 69 DBG darstelle. Die B. stelle unbestrittenermassen eine ausländische offene kollektive Kapitalanlage (SICAV) ohne direkten Grundbesitz im Sinne der Ziffer 3.1 und 3.2 i.V.m. Ziffer 7 Anhang I und IV des Kreisschreibens Nr. 25 der ESTV dar, die steuerlich den schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen gleichzustellen sei. Weiter beruhe die in Ziffer 2.3.2 des

Kreisschreibens Nr. 27 der ESTV festgehaltene Praxis, dass eine SICAV sich nicht als Beteiligung nach Art. 69 DBG qualifiziere, auf einer vom Gesetzgeber unterstützten Auslegung von Artikel 69 DBG, welche den Beteiligungsabzug bei Körperschaften ausschliessen würde, die steuerlich wie Anlagefonds behandelt würden (vgl. BBI 2005 4733, S. 4848). Auch vermeide der Beteiligungsabzug nach Art. 69 DBG nur die Mehrfachbelastung der aus der Beteiligung stammenden Erträge, die nicht gegeben sei, wenn die kollektive Kapitalanlage selbst nicht besteuert werde. Die in Singapur ansässige B. würde in der Schweiz als SICAV nicht besteuert werden. Folglich liege weder eine Beteiligung im Sinne von Art. 69 DBG vor, noch bestehe eine Mehrfachbelastung. Im Übrigen sei der ausländische SICAV aufgrund der fehlenden Besteuerung im Ausland nicht als Beteiligung im Sinne von Artikel 69 DBG zu qualifizieren. Damit sei auch aus diesem Grund ein Beteiligungsabzug ausgeschlossen.

4. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hält diesen Ausführungen hauptsächlich entgegen, die Kantonale Steuerverwaltung gestehe zu, dass der Wortlaut von Art. 10 DBG missglückt sei. Das bedeute ja wohl nichts anderes, als dass die Auslegung der Beschwerdeführerin aufgrund des Wortlautes zutreffe. Grundsätzlich sei der Wortlaut einer Bestimmung massgebend. Zudem komme im Steuerrecht dem Legalitätsprinzip eine erhöhte Bedeutung zu. Eine Abweichung vom Wortlaut der Bestimmung sei nur dann gerechtfertigt, wenn triftige Gründe dafür gegeben seien, dass der Wortlaut nicht mit dem gemeinten übereinstimme. Vorliegend würden derartige triftige Gründe fehlen.

Bei den durch die Kantonale Steuerverwaltung angeführten Belegstellen gehe es nicht um den Beteiligungsabzug bei Kapitalgesellschaften gemäss Art. 69 lit. c DBG, sondern um die Teilbesteuerung von Einkünften im Geschäftsvermögen einer natürlichen Person gemäss Art. 18b DBG. Es stelle sich daher schon deshalb die Frage, ob die vorgebrachten Argumente die Auffassung der Kantonalen Steuerverwaltung überhaupt stützen könnten.

Vorliegend würde es sich um eine dreifache Belastung handeln, nämlich zunächst auf der Ebene der Unternehmung, an welcher der Anlagefonds Anteile halte, danach auf der Ebene der Kapitalgesellschaft, welche die Beteiligung am Anlagefonds halte, und zum dritten Mal beim Aktionär, welcher die Aktien an der Kapitalgesellschaft halte, welche Anteile am Anlagefonds halte. Zur Vermeidung dieser mehr als doppelten Belastung sei der Beteiligungsabzug für Kapitalgesellschaften eingeführt worden.

Zwischen dem Entwurf des Bundesrates und der endgültigen gesetzlichen Fassung habe eine Änderung des Gesetzeswortlautes bezüglich der Anteile an Anlagefonds stattgefunden. Der Ausschluss der Teilbesteuerung von Beteiligungen an Anlagefonds im Geschäftsvermögen von natürlichen Personen sei gerade nicht im Gesetzeswortlaut übernommen worden. Der Bundesrat habe den ausdrücklichen Ausschluss des Beteiligungsabzuges in seinem Entwurf, den er dem Gesetzgeber unterbreitet habe, als notwendig erachtet. Nur deswegen sei er ins Gesetz aufgenommen worden. Dafür gebe es nur eine logische Erklärung, nämlich dass der Beteiligungsabzug ohne den expliziten Ausschluss im Gesetz nach Auffassung des Bundesrates hätte gewährt werden müssen. Der Gesetzgeber habe diese Bestimmung, welche vom Bundesrat als zwingend erforderlich angesehen worden sei, um die reduzierte Besteuerung im Geschäftsvermögen von natürlichen Personen zu verweigern, nicht übernommen. Die logische Interpretation könne wohl nur sein, dass der Gesetzgeber diese Einschränkung gerade nicht gewollt habe. Die Äusserungen der Kantonalen Steuerverwaltung sowie die

angeführten Bemerkungen würden sich auf Beteiligungen im Geschäftsvermögen von natürlichen Personen beziehen. Daraus lasse sich nichts bezüglich des Ausschlusses des Beteiligungsabzuges von Kapitalgesellschaften wie der Beschwerdeführerin ableiten.

Der Wortlaut der massgeblichen Gesetzesbestimmung von Art. 69 lit. c DBG sehe den Beteiligungsabzug ausdrücklich vor, falls die Beteiligung einen Verkehrswert von mehr als CHF 1 Mio. habe. Eine Abweichung von diesem Wortlaut sei nur aus triftigen Gründen zulässig. Die angeführten Materialien und Überlegungen aus dem Gesetzgebungsprozess würden sich gar nicht auf Art. 69 lit. c DBG, sondern auf Art. 18b DBG beziehen, mithin äussere sich der Gesetzgeber gar nicht mit dem behaupteten Inhalt zur massgeblichen Bestimmung von Art. 69 lit. c DBG.

5.

- 5.1. Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- und Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio. aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn (Art. 68 Abs. 1 StG).

Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft: a. zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; b. zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder c. Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält (Art. 69 DBG).

- 5.2. Unbestritten ist, dass sich der Investmentfonds B. als ausländische offene kollektive Kapitalanlage (SICAV) ohne direkten Grundbesitz qualifiziert, die steuerlich den schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen gleichzustellen ist.

Strittig ist hingegen, ob die Beschwerdeführerin als Anteilsinhaberin dieses Investmentfonds einen Beteiligungsabzug nach Art. 69 DBG bzw. Art. 68 StG geltend machen kann.

Die kantonale Bestimmung zum Beteiligungsabzug (Art. 68 StG) entspricht aufgrund der Steuerharmonisierung derjenigen von Art. 69 DBG, weshalb bezüglich der kantonalen Steuern dieselben Ausführungen wie zur Direkten Bundessteuer zum Tragen kommen.

- 5.3. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurde Art. 69 DBG einzig dahingehend geändert, als dass die erforderliche Beteiligungsquote von 20 auf 10 % bzw. den erforderlichen Verkehrswert der Beteiligung von CHF 2 Mio. auf CHF 1 Mio. gesenkt worden ist. Bezüglich Beteiligungsabzug bei der Berechnung der Gewinnsteuer wurde keine gesetzliche Regelung, welche derjenigen der Teilbesteuerung nach Art. 18b DBG bei der Berechnung der Einkommenssteuer entspricht, getroffen. In der Botschaft zum Unternehmenssteuerreformgesetz II vom 22. Juni 2005 wurde bei Art. 69 DBG jedoch angeführt, dass Beteiligungen an Körperschaften, die steuerlich wie Anlagefonds behandelt werden, vom Beteiligungsabzug ausgeschlossen sind (vgl. BBl 2005 4733

ff., 4848). Der bundesrätliche Gesetzesentwurf wurde schliesslich vom Gesetzgeber unverändert übernommen. Es war somit auch vom Gesetzgeber vorgesehen, keinen Beteiligungsabzug bei Einkünften aus kollektiven Kapitalanlagen zuzulassen.

Die Ausführungen in der Botschaft flossen schliesslich in die beiden Kreisschreiben Nr. 25 und 27 der Eidgenössischen Steuerverwaltung ein. In Ziffer 2.3.2. des Kreisschreibens Nr. 27, Steuerermässigung auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, vom 17. Dezember 2009 wurde festgehalten, dass Anteile am Kapital einer kollektiven Kapitalanlage und diesen gleichzustellenden Körperschaften, z.B. Anteile am Kapital, keine Beteiligungen im Sinne von Art. 69 DBG sind (vgl. auch LOCHER/GIGER/PEDROLI, Kommentar DBG, 2. Auflage, 2022, Art. 69 N 21). Nach Ziffer 5.4. des Kreisschreibens Nr. 25, Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger, vom 23. Februar 2018 können Kapitalgesellschaften, die Anteile an einer SICAV halten, die Ermässigung nach Art. 69 ff. DBG nicht beanspruchen. Bei diesen Kreisschreiben der ESTV handelt es sich um eine generell-abstrakte Dienstanweisung bzw. um eine Verwaltungsverordnung, welche sich grundsätzlich nur an die Steuerbehörden richten und eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung gewährleisten sollen. Sie sind zwar für das Gericht nicht verbindlich, hingegen berücksichtigt es diese insbesondere dann und weicht nicht ohne triftigen Grund davon ab, wenn sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen und eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben enthalten (vgl. BGE 140 V 343 E. 5.2.; Urteil des Bundesgerichts 2C_758/2020 vom 29. Juli 2021 E. 6.2). Es liegen keine triftigen Gründe vor, um von der vom Gesetzgeber unterstützten Auslegung von Art. 69 DBG, Erträge aus SICAV liessen keinen Beteiligungsabzug zu, abzuweichen. Der Beschwerdeführerin gelingt es nicht, plausibel zu begründen, worin solche triftigen Gründe vorliegen würden und der Beteiligungsabzug zu gewähren sei. Insbesondere verkennt die Beschwerdeführerin, dass das strenge Legalitätsprinzip im Abgaberecht (Art. 127 Abs. 1 BV), welches den rechtsanwendenden Behörden keinen übermässigen Spielraum einräumen und die rechtsgleichen Abgabepflichten sicherstellen soll, die Füllung einer Gesetzes- bzw. Besteuerungslücke verbietet, nicht jedoch die Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung, wie dies vorliegend der Fall ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_978/2021 vom 17. März 2023 E. 5.2.2.). Der Investmentfond B. qualifiziert somit nicht als Beteiligung im Sinne von Art. 69 DBG.

Hinzu kommt, dass der Investmentfond B. weder in Singapur (vgl. E-Mail vom 4. Januar 2023) noch in der Schweiz als SICAV besteuert wird, was von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten ist. Eine ausländische Körperschaft, die nach den steuerlichen Gleichstellungsregeln einer schweizerischen SICAV ähnlich ist, aber im Ausland körperschaftlich besteuert wird, ist als Beteiligung i.S.v. Art. 69 DBG zu qualifizieren. Beteiligungen an ausländischen SICAV, welche im Ausland keiner körperschaftlichen Besteuerung unterliegen, sind hingegen vom Beteiligungsabzug ausgeschlossen (vgl. DUSS/BUCHMANN, Basler Kommentar DBG, 4. Auflage, 2022, Art. 69 N 10b). Zweck von Art. 69 DBG ist es, über die wirtschaftliche Doppelbelastung hinausgehende Mehrfachbelastungen, die auf Ausschüttungen von Beteiligungen zurückzuführen sind, welche von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften gehalten werden, zu beseitigen (vgl. LOCHER/GIGER/PEDROLI, a.a.O., Art. 69 N 1). Die Beschwerdeführerin geht mit ihrer Behauptung, bei ihr würde es sich um eine dreifache Belastung handeln, fehl. So ist vorliegend lediglich die Doppelbesteuerung, nämlich derjenigen der

Beschwerdeführerin und derjenigen derer Aktionäre, zu erkennen. Der Investmentfonds B. ist dagegen kein Steuersubjekt und wird entsprechend auch nicht separat besteuert. Weitere konkrete Steuerbelastungen, welche zu einer über die Doppelbesteuerung hinausgehende Mehrfachbelastung führen würden, führt die Beschwerdeführerin nicht an. Somit liegt auch keine Mehrfachbelastung vor, welche einen Beteiligungsabzug nach Art. 69 DBG rechtfertigen würde.

- 5.4. Die Kantonale Steuerverwaltung hat somit der Beschwerdeführerin zu Recht den Beteiligungsabzug nach Art. 68 StG und Art. 69 DBG nicht gewährt. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 1-2023 vom 19. September 2023

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid 9C_120/2024 vom 11. Dezember 2024 abgewiesen.

14. BauG-Beschwerde (Quartierplan x.)

Die Regelungen des Quartierplanreglements entsprechen den Vorschriften des Baugesetzes, der Bauverordnung, des Baureglements der Feuerschaugemeinde sowie der Heimatschutzverordnung. Die verfügende Behörde hat die sich widerstreitenden Interessen ermittelt, abgewogen und ist nachvollziehbar zum Schluss gelangt, dass mit dem Quartierplan x. die Ästhetikvorschriften befolgt werden und die Einschränkungen verhältnismässig sind.

Erwägungen:

I.

1. Vom 4. Oktober bis 2. November 2021 legte die Feuerschaukommission Appenzell I.Rh. die Quartierplanung x., Bezirk Appenzell, öffentlich auf. Das Plangebiet umfasst (...). Art. 2 des Quartierplanreglements vom 7. Januar 2021 hält fest, der Zweck des Quartierplans sei die Festlegung der maximalen Nettoverkaufsfläche, eine ortsbaulich eingepasste und adressbildende Bebauung am Rande des historischen Dorfes, die Sanierung und teilweise Umnutzung der unter Schutz stehenden A. sowie eine hinreichende Erschliessung des Planungsgebiets inkl. der Schaffung von Parkraum für das Gewerbe. Eigentümer des Grundstücks Nr. b. ist B. Die übrigen Grundstücke im Plangebiet stehen im Eigentum der C. AG.
2. Gegen die öffentliche Planauflage und Referendumsanzeige der Quartierplanung x., Bezirk Appenzell, erhoben D. und E. mit Schreiben vom 29. Oktober 2021 Einsprache bei der Feuerschaukommission. D. und E. sind Eigentümer des Grundstücks Parzelle Nr. f., und grenzen damit direkt an das Plangebiet an. Nach der Einspracheverhandlung vom 9. Dezember 2021 wurde die Quartierplanung überarbeitet.
3. Mit Einsprache-Entscheid der Feuerschaukommission vom 16. August 2022 wurde die Einsprache von D. und E. teilweise gutgeheissen. Es wurde ausgeführt, an der Quartierplanung werde festgehalten, jedoch müssten der Bereich für die Autoabstellplätze und der Standort für die Zweiradabstellplätze nochmals überprüft werden. Auch müsse die Gestaltung der Parkieranlage noch verbessert sowie die Grenzabstände und Detailplanung der Tiefgarage angepasst werden. Auf die Fusswegverbindung östlich der Parzelle Nr. f. sowie auf den Eckbaum werde verzichtet. Sodann stellte die Feuerschaukommission eine nochmalige öffentliche Auflage des Quartierplans in Aussicht.
4. Gegen diesen Einsprache-Entscheid erhoben D. und E. mit Schreiben vom 16. September 2022 Rekurs bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. und stellten die Anträge, der Einsprache-Entscheid der Feuerschaukommission sei teilweise aufzuheben, und zwar wie folgt:
 - Gutheissung des Antrags auf Verzicht auf die Quartierplanung
 - Eventualantrag:
 - o Reduktion des «Baubereichs Hauptbaute A»
 - o Verzicht auf Verlegung der Zufahrt zur Strasse T.
 - o Verzicht auf die oberirdischen Autoabstellplätze
 - o Reduktion der Tiefgarage, so dass sie nicht sichtbar ist
 - o Verzicht auf die Absturzsicherung
 - o Einhaltung des ordentlichen Grenzabstandes (Hauptbaute A und Tiefgarage), alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Die Standeskommission sistierte das Rekursverfahren mit Beschluss vom 3. Oktober 2022 gestützt auf Art. 48 Abs. 3 BauG.

5. Nach Überarbeitung des Richtprojekts sowie der Quartierplanungsunterlagen durch die Feuerschaukommission wurde die Quartierplanung x., Bezirk Appenzell, vom 14. November bis 14. Dezember 2022 erneut öffentlich aufgelegt und dem Referendum unterstellt. Da gegen die zweite Auflage keine Einsprachen eingegangen sind und auch kein Referendum erhoben wurde, stellte die Feuerschaukommission mit Schreiben vom 27. Dezember 2022 einen Genehmigungsantrag an die Standeskommission, wonach der hängige Rekurs von D. und E. vom 16. September 2022 abzuweisen und der Quartierplan x. vom 2. November 2022 zu genehmigen seien.
6. Die Standeskommission wies den Rekurs von D. und E. mit Entscheid vom 4. Juli 2023 ab und genehmigte den überarbeiteten Quartierplan x.

In ihrer Begründung führte sie aus, die Feuerschaukommission sei gemäss Art. 2 Abs. 2 BauV verpflichtet gewesen, ein Quartierplanverfahren durchzuführen. Die C. AG beabsichtige, die bestehende Überbauung teilweise zu ersetzen und habe dafür ein Richtprojekt ausarbeiten lassen. Auf einen Quartierplan könne demnach nicht verzichtet werden. Der Kanton Appenzell I.Rh. habe im Richtplan festgelegt, dass für die Mobilisierung der inneren Baulandreserven mit der höchsten Priorität unüberbaute Parzellen im weitgehend überbauten Gebiet genutzt werden und die Verdichtung im weitgehend überbauten Gebiet erfolgen sollen. Der strittige Quartierplan ermögliche die Verdichtung und die haushälterische Bodennutzung in der Prioritätenordnung, welche der Richtplan vorgebe, und liege damit im öffentlichen Interesse. Das für den Erlass von Quartierplänen zuständige Organ könne die Überbauung eines Areals in weit höherem Mass beeinflussen, als dies ohne Quartierplan der Fall sei. Es liege in der Natur der Sache, dass die Raumplanung Ungleichheiten schaffe. Der Hauptantrag, es sei auf den Quartierplan zu verzichten, sei deshalb abzuweisen.

Zum Eventualantrag, der Reduktion des Baubereichs Hauptbaute A, hielt die Standeskommission fest, eine privatrechtliche Regelung könne einer raumplanerischen Festlegung nicht entgegengehalten werden. Die privatrechtliche Regelung gelte unabhängig von der Raumplanung und diese unabhängig von privatrechtlichen Regelungen. Selbst wenn ein klares privatrechtliches Bauverbot bestünde, dürfte der Quartierplan erlassen werden. Es liege im konkreten Fall aber kein klares privatrechtliches Bauverbot vor. Der Grundbucheintrag vom 1. Juni 1876 werde dahingehend verstanden, dass D. und E. verlangen könnten, dass auf dem Grundstück Nr. e. «vor dem Haus» nicht gebaut werde. Der Baubereich für die Hauptbaute A liege aber nicht auf der Parzelle Nr. e., sondern auf den Parzellen Nrn. g. und h. Aus der Baubeschränkung könnten D. und E. deshalb nichts für sich ableiten. Das Zivilgericht habe im Streit über die Tragweite einer altrechtlichen Dienstbarkeit zu entscheiden. Gegen die effektive Überbauung könne sich die oder der Berechtigte aber mit privatrechtlichen Argumenten wehren, auch wenn die Überbauung dem Quartierplan entspreche.

Zum weiteren Eventualantrag, dem Verzicht auf Verlegung der Zufahrt zur Strasse T., wiederholte die Standeskommission, dass der privatrechtliche Anspruch nicht schon dem Plan, sondern erst einem auf den angeblich vereinbarungswidrigen Plan gestützten Bauvorhaben entgegengehalten werden könne. Selbst wenn man anders entscheiden wollte, wäre zu beachten, dass der behauptete Verlegungsanspruch erst entstehen würde, wenn gemäss Vereinbarungstext «später zum Hause des Letztern Boden gekauft würde». Es werde nicht behauptet, dass dieser Zukauf erfolgt sei. D. und E. hätten eingeräumt, dass die Fläche, die sie angeblich verlieren würden, mit

Wegrechten belastet sei. Sie hätten somit die Fläche bisher nur deshalb zum Parkieren nutzen können, weil die Nachbarinnen und Nachbarn von ihren Durchfahrtsrechten nicht Gebrauch gemacht hätten. Dies könne sich aber jederzeit ändern. Die privatrechtlichen Wegrechtsvereinbarungen blieben vom Planverfahren unberührt. Es sei insbesondere nicht so, dass ein Plan eine Grundstückssperre bewirke. Auch die Argumentation, wonach sie mit der Verlegung der Strasse T. auf ihre Parzelle neu einen Strassenabstand von fünf Metern einhalten müssten und deshalb keine Bauten mehr errichten könnten, sei nicht stichhaltig. Sofern Art. 17 StrV anwendbar wäre, würde dieser Strassenabstand schon jetzt gelten. Die Fläche, die D. und E. zum Parkieren nutzen könnten, weil die Nachbarinnen und Nachbarn die Nutzung auf Zusehen hin dulden würden, gehöre zur Strasse T. Sie sei asphaltiert, sei also eine Strasse und der Strassenabstand wäre jetzt schon einzuhalten.

Zum Eventualantrag, Verzicht auf Autoabstellplätze und Tiefgaragenteile, führte die Standeskommission aus, aus dem Planungsbericht ergebe sich betreffend das Bauernhaus A. lediglich, die Umgebung Richtung Süd solle wie bisher als Freiraum ausgestaltet sein. Es bestehe keine Pflicht zur Erhaltung eines Freiraums, weshalb offen bleiben könne, ob durch den Parkplatz westlich des Gebäudes ein Freiraum geschlossen werde. Das Gebäude A. liege in der Kernzone und der überlagernden Ortsbildschutzzone Integral (OS-I) und stehe unter Denkmalschutz. Der Parkplatz sei aber keine Baute, sondern eine Anlage, und über die Gestaltung von Anlagen in der Ortsbildschutzzone Integral (OS-I) mache das Baureglement der Feuerschaugemeinde (folgend: FS-BauR) keine Vorgaben. Denkmalschutzobjekte der Kategorie A seien in ihrer Substanz zu erhalten und alle Veränderungen an der Baute oder ihrer Umgebung seien bewilligungspflichtig (Art. 12 FS-BauR). Es sei aber kein besonderer, aus den hier anwendbaren Denkmalschutzregelungen hervorgehender Schutz ersichtlich, welche die Errichtung einer oberirdischen Parkanlage oder eines unterirdischen Parkhauses jederzeit verbieten würde. Es sei zu beachten, dass das Gebäude selbst unter Schutz stehe, nicht seine Umgebung.

Zum Eventualantrag, Einhaltung des ordentlichen Grenzabstands, erläuterte die Standeskommission, mit dem überarbeiteten Quartierplan sei sichergestellt, dass die gesetzlichen Grenzabstände eingehalten seien. Der geänderte Art. 13 des Quartierplanreglements bestimme, dass unterirdische Bauten und Unterniveaubauten bis an die bezeichneten Baulinien gestellt werden dürften. Ausgenommen von dieser Bestimmung seien Entlüftungsschächte. Gegenüber der angrenzenden Parzelle Nr. f. dürften keine Entlüftungsschächte errichtet werden. Die Feuerschaukommission habe die im ursprünglichen Plan enthaltene Verletzung des Grenzabstands durch die Tiefgarage nicht dadurch behoben, dass sie das massgebende Terrain verändert hätte. Vielmehr habe sie ausgeschlossen, dass mit dem Entlüftungsschacht ein Bauteil der Tiefgarage, das als oberirdisch und daher ordentlich grenzabstandspflichtig betrachtet werden könnte, in der Nähe der Grenze errichtet werden könne.

Zusammenfassend hielt die Standeskommission fest, aufgrund des überarbeiteten Quartierplanreglements erweise sich der Rekurs gegen die alte Quartierplanung als nicht stichhaltig.

7. Gegen den Rekursentscheid vom 4. Juli 2023 erhoben D. und E. (folgend: Beschwerdeführer) am 12. August 2023 Beschwerde und beantragten, es sei ihnen eine Fristerstreckung für die Nachreichung einer Begründung zu gewähren.

8. Mit Schreiben vom 7. September 2023 reichten die Beschwerdeführer innert der gewährten Nachfrist ihre Begründung nach und stellten das Rechtsbegehren, der Rekurs-Entscheid der Standeskommission sowie der Entscheid der Standeskommission über die Genehmigung des Quartierplans x. vom 4. Juli 2023 seien aufzuheben.

(...)

13. Nachdem der Rechtsvertreter der C. AG um Akteneinsicht ersuchte, wurde ihm, zusätzlich zur Akteneinsicht, eine Frist zur Stellungnahme gewährt. Von dieser Möglichkeit machte die C. AG Gebrauch und beantragte, die Beschwerde sei unter Kostenfolge abzuweisen. Der Quartierplan schränke die privaten Rechte der Beschwerdeführer nicht übermässig ein. Er mache der Bauherrschaft strenge Auflagen und setze klare Bedingungen für das Bauprojekt. Es sei eine gründliche Interessenabwägung erfolgt, die vor allem zugunsten der öffentlichen Interessen des Bau- und Planungsrechts ausgefallen sei. Weite Teile der privatrechtlichen Argumentation der Beschwerdeführer gehe am Thema des öffentlich-rechtlichen Quartierplanverfahrens vorbei oder beschlügen lediglich Aspekte, die im Verhältnis zu anderen Nachbarn, nicht aber zur Bauherrschaft zu klären seien.

(...)

III.

1. Da gegen die zweite Auflage der Quartierplanung keine Einsprache eingegangen ist, sind die Einwände der Beschwerdeführer gegen die erste Auflage der Quartierplanung vorliegend gestützt auf die angepassten Quartierplanungsunterlagen zu prüfen. Massgebend sind somit der Quartierplan x. vom 2. November 2022, das Reglement zum Quartierplan x. vom 2. November 2022 (folgend: QPR) und der Planungsbericht x. vom 2. November 2022.

Das Verwaltungsgericht darf - trotz des Grundsatzes der Rechtsanwendung von Amtes wegen - die Prüfung abgesehen von offenkundigen Rechtsmängeln auf das beschränken, was von den Beschwerdeführern beanstandet wird. Der Grundsatz der Rechtsanwendung und der Sachverhaltsermittlung von Amtes wegen bzw. dessen Geltung im Beschwerdeverfahren steht damit in einem Spannungsverhältnis zum sogenannten Rügeprinzip; dies entbindet die kantonalen Beschwerdebehörden zwar nicht von der amtlichen Sachverhaltsermittlung und Rechtsanwendung, relativiert indessen deren Tragweite. Die Beschwerdeinstanz ist nicht gehalten, umfassend nach Beweismitteln zu forschen und zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid unter allen erdenklichen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten als korrekt erweist (vgl. GRIFFEL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl. 2014, § 23 N 19). Die Beschwerdeführer setzen sich nicht fundiert mit der Argumentation der Standeskommission auseinander, sondern wiederholen weitgehend ihre bereits in der Einsprache und im Rekurs angeführten Argumente.

2. Durchführung des Quartierplanverfahrens
 - 2.1. In der Beschwerdeschrift machen die Beschwerdeführer geltend, es hätte nicht auf das Richtprojekt der C. AG abgestellt werden dürfen. Der Quartierplan bezwecke einzig die

Umsetzung dieses Richtprojekts. Weder die Feuerschaukommission noch die Standeskommission hätten geprüft, ob sich der Quartierplan zur Erreichung der erstmals im Rekursentscheid angeführten Richtplanziele der «Verdichtung» und der «haushälterischen Bodennutzung» eigne. Art. 50 Abs. 6 BauG verlange zudem, dass im Quartierplanverfahren eine Studie oder ein Konkurrenzverfahren durchgeführt werde. Nicht verwunderlich sei, dass, wenn die Aufgaben der Öffentlichkeit Privaten überlassen werde, die privaten Interessen im Vordergrund stünden. Die Quartierplanung bevorzuge eine Grundeigentümerin über die Massen, ohne die Interessen der übrigen Eigentümer zu beachten und ohne öffentliche Interessen zu wahren, weshalb sie zurückzuweisen sei. Eine Studie oder ein Konkurrenzverfahren als Grundlage für die Quartierplanung hätte wahrscheinlich eine Lösung hervorgebracht, die sowohl die Eigenheiten der geschützten Wohnhäuser an der Strasse T. als auch die Bedeutung des Freiraums rund um das denkmalgeschützte Bauernhaus A. berücksichtigt hätte. Die Standeskommission hätte die Quartierplanung mangels einer geeigneten Grundlage zurückweisen müssen, spätestens aber im Rekursentscheid weitere Abklärungen zur Verträglichkeit der Parkierung mit dem Schutzobjekt treffen müssen.

- 2.2. Gemäss Art. 50 Abs. 1 BauG ordnen die Bezirke die Erschliessung und Überbauung von Quartieren in der Regel mit Quartierplänen. Absatz 6 dieser Bestimmung hält fest, dass Grundlage für die Quartierplanung in der Regel eine Studie oder ein Konkurrenzverfahren bildet. Gemäss Art. 2 BauV entscheidet der Bezirksrat über die Einleitung des Quartierplanverfahrens; der Bezirksrat ist zur Einleitung des Quartierplanverfahrens verpflichtet, wenn dies wenigstens die Hälfte der Grundeigentümer, denen mindestens die Hälfte der mit Quartierplan zu erschliessenden Fläche gehört, beantragt.

Vorliegend hat die C. AG die Einleitung des Quartierplanverfahrens beantragt. Die Feuerschaukommission war damit gemäss Art. 4 BauG i.V.m. 2 BauV verpflichtet, das Quartierplanverfahren einzuleiten. Eine Pflicht, ein Konkurrenzverfahren oder eine Studie durchzuführen, kann aus Art. 50 Abs. 6 BauG nicht abgeleitet werden. Im Planungsbericht vom 2. November 2022 ist sodann ersichtlich, dass das Richtprojekt unter Einbezug der anliegenden Nachbarn, der Planungsbehörde und der kantonalen Fachstellen entwickelt worden ist. Wie die Standeskommission in diesem Zusammenhang richtig festgestellt hat, erfüllt der Quartierplan auch öffentliche Interessen. Seit der Revision des Raumplanungsgesetzes vom 15. Juni 2012 (in Kraft seit 1. Mai 2014) gehört es zu den erklärten Zielen und Grundsätzen der Raumplanung, den Boden haushälterisch zu nutzen und die Siedlungsentwicklung durch bessere Ausnützung und Verdichtung der bestehenden Siedlungsflächen nach innen zu lenken (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a^{bis} RPG). Auf diese Ziele wurde, entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer, bereits im ersten Bericht vom 7. Januar 2021 über die Quartierplanung hingewiesen. Konkret wurde festgehalten, mit dem Quartierplan x. könne ein angemessener Beitrag zur Siedlungsentwicklung nach innen geleistet werden. Mit dem Quartierplan werde die Erstellung von neuen Wohnungen und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in Zentrumsnähe ermöglicht. Zudem werde eine Bebauung gefördert, die dem Grundsatz eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden entspreche; die Bestimmungen des Baubereichs seien so gewählt worden, dass eine dreigeschossige Bebauung mit der vorgegebenen Körnigkeit erstellt werden müsse. Da das Interesse am Ortsbild überwiege, sei sodann ein hoher Grünanteil möglich. Im Rekursentscheid wurde festgehalten, dass und weshalb die oberirdischen Parkplätze mit dem Denkmalschutz vereinbar seien. Weshalb die Standeskommission trotz dieser Auffassung

weitere Abklärungen zur Verträglichkeit der Parkierung mit dem Schutzobjekt hätte treffen müssen, führen die Beschwerdeführer nicht aus.

3. Privatrechtliche Einwendungen

- 3.1. Die Beschwerdeführer machen im vorliegenden Verfahren nach wie vor geltend, mit dem Grundbucheintrag vom 1. Juni 1876 bestünde eine privatrechtliche Baubeschränkung, die bei der Quartierplanung zu berücksichtigen sei. Die Genehmigung der Quartierplanung komme einer Baubewilligung gleich, weshalb die privatrechtlichen Fragen im vorliegenden Verfahren zu klären seien bzw. die Grundbuchbereinigung abzuwarten sei. Es mache keinen Sinn, eine Quartierplanung zu genehmigen, die privatrechtlichen Abmachungen widerspreche.
- 3.2. Der Grundbucheintrag vom 1. Juni 1876 lautet wie folgt:
«Grundbuch Appenzell, (...), Eintrag vom 1. Juni 1876, S. 272. Wegrecht, Baubeschränkung. Es gibt F. der G. das Haus (...). Der Fahrweg zum Hause kann Käufer benutzen, wie seine Nachbarn östlich; wenn jedoch später zum Hause des Letztern Boden gekauft würde, so käme der Weg 26 Fuss näher zum Hause. Vor das Haus gegen der Strasse darf zu keiner Zeit gebaut werden.»
- 3.3. Der Grundbucheintrag vom 1. Juni 1876 statuiert zum einen kein offenkundiges Bauverbot. Wie die Standeskommission richtig festgehalten hat, gilt zum anderen überdies eine vertragliche Vereinbarung nur unter den Parteien und kann einer raumplanerischen Festlegung nicht entgegengehalten werden. Das Konfliktpotenzial zwischen privatrechtlichen Baubeschränkungen und geplanten Bauvorhaben kann zwar besonders gross sein, weil privatrechtliche Vereinbarungen regelmässig strengere Bauvorschriften beinhalten, als es das öffentliche Baurecht verlangt. Die strengeren zivilrechtlichen Vereinbarungen können im Quartierplanverfahren allerdings nicht berücksichtigt werden und der betroffene Dritte muss deshalb bei einer drohenden Tangierung seiner Rechte durch ein Bauvorhaben auf dem Zivilrechtsweg klagen. Die Auslegung des Grundbucheintrages vom 1. Juni 1876 und die Klärung der Eigentumsverhältnisse ist damit dem Zivilgericht vorbehalten. Die privatrechtlichen Einwendungen können im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Selbst wenn ein Quartierplan derart detailliert ist, dass er einer Baubewilligung gleichkommen würde - wie dies die Beschwerdeführer geltend machen - ist darauf hinzuweisen, dass die bahindernden Dienstbarkeiten auch im Baubewilligungsverfahren nicht berücksichtigt werden und der Dienstbarkeitsberechtigte oder -belastete Dritte deshalb bei einer drohenden Tangierung seiner Rechte durch das Bauvorhaben auf dem Zivilrechtsweg klagen muss. Im Zivilprozess wird die Dienstbarkeitskonformität der jeweiligen Bauvorhaben beurteilt, ohne Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Baurechtskonformität bzw. Bewilligungsfähigkeit (vgl. VALLATI, Dienstbarkeiten und Bauvorhaben, Analyse und Lösung von Konflikten zwischen Bauherren und dienstbarkeitsberechtigten oder -belasteten Dritten, 2021, N 380).

4. Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)

- 4.1. Die Beschwerdeführer machten im Einspracheverfahren geltend, es sei ein Gutachten der ENHK einzuholen. Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) komme den Bundesinventaren eine direkte Verbindlichkeit für diejenigen Stellen des Bundes und der Kantone zu, die über Bundesaufgaben entscheiden würden. Auch bei der Erfüllung von kantonalen (und kommunalen) Aufgaben

seien Bundesinventare wie das ISOS von Bedeutung. Könne ein Objekt der Bundesinventare durch eine Bundesaufgabe erheblich beeinträchtigt werden, so sei nach Art. 7 NHG zwingend ein Gutachten der ENHK einzuholen. Es bestehe gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (z.B. BGE 135 II 209) die Pflicht zur Berücksichtigung von Bundesinventaren. Eine Interessenabwägung im Lichte der Heimatschutzanliegen sei insbesondere dann vorzunehmen, wenn von der Regelbauweise abgewichen werden soll. Somit sei ein Gutachten einzuholen, wenn die zuständige Fachstelle eine erhebliche Beeinträchtigung des Inventarobjekts nicht mit Sicherheit ausschliessen könne. Vorliegend sei die Einholung eines Gutachtens der ENHK dringend zu prüfen, da eine Beeinträchtigung der geschützten «A.» nicht auszuschliessen sei.

- 4.2. Die verfügende Behörde hielt diesbezüglich in ihrem Einspracheentscheid vom 16. August 2022 fest, sie berücksichtige mit dem Quartierplan die gemeinsamen Empfehlungen der ENHK sowie der eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege. Diese hätten im Jahr 2010 in einem Gutachten zur Schutzwürdigkeit der Liegenschaft empfohlen, dass im Rahmen eines Quartierplans ein Trenngürtel zwischen «A.» und dem nördlich gelegenen Baugebiet planerisch gesichert würde. Die Einholung eines zusätzlichen Gutachtens werde von der verfügenden Behörde abgelehnt.
- 4.3. Gemäss Art. 7 Abs. 2 NHG verfasst die ENHK zuhanden der Entscheidbehörde ein Gutachten, wenn bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe ein Objekt, das in einem Inventar des Bundes nach Art. 5 aufgeführt ist, erheblich beeinträchtigt werden kann oder sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen stellen. Das Dorf Appenzell ist als Objekt Nr. 378 im Anhang 1 zur Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 13. November 2019 (VISOS, SR 451.12) und damit in einem Bundesinventar gemäss Art. 5 NHG aufgeführt. Nach den Einträgen im Inventar der schützenswerten Ortsbilder liegt A. - umschrieben als (...) mit Erhaltungsziel a mit einer gewissen Bedeutung. Bei der vorliegend streitigen Quartierplanung für das aufgezeigte Richtprojekt im Baugebiet handelt es sich zum einen nicht um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 NHG. Zum anderen hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Aufnahme einer Baute in das ISOS nicht bedeutet, dass ihr Schutz oder der Schutz der zugehörigen inventarisierten Baugruppe zur Bundesaufgabe wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_332/2019 vom 18. Dezember 2020 E. 3.3). Weiter liegt gemäss Bundesgericht grundsätzlich keine Bundesaufgabe vor, wo sich das RPG auf Rahmenbestimmungen wie zum Beispiel der Nutzungsplanung oder der Bewilligung von Bauten innerhalb der Bauzone beschränkt (vgl. BGE 139 II 271 E. 10.1).

A. liegt zwar in der gemäss ISOS geschützten Umgebungszone (...) mit Erhaltungsziel a und in der überlagernden Ortsbildschutzzone Integral (OS-I), aber auch innerhalb der Kernzone und damit in der Bauzone. Mit der Quartierplanung im genannten Gebiet wird folglich keine Bundesaufgabe wahrgenommen. Mangels Erfüllung einer Bundesaufgabe besteht somit keine Pflicht, zwingend ein Gutachten nach Art. 7 NHG bei der ENHK einzuholen. Die Vorinstanzen haben damit kein Bundesrecht verletzt, indem sie kein Gutachten der ENHK eingeholt haben.

5. Ortsbildschutz und Schutz von Kulturdenkmälern
Die Beschwerdeführer bemängeln den Quartierplan insbesondere bezüglich Ortsbildschutz und Denkmalschutz.

Das Quartierplangebiet befindet sich in der Kernzone und wird von der Ortsschutzbildzone Integral (OS-I) überlagert. Art. 50 Abs. 5 BauG zum Quartierplanverfahren bestimmt, dass bei Abweichungen von den Nutzungsplanvorschriften oder den Vorschriften der Einzelbauweise durch planerische Massnahmen sicherzustellen ist, dass betreffend Gestaltung und haushälterischer Bodennutzung eine gute Gesamtwirkung erzielt wird. Gemäss Art. 65 Abs. 1 BauG haben Bauten und Anlagen im Landschafts-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Dies gilt verstärkt ausserhalb der Bauzone, an Siedlungsrändern, bei Orteingängen und in Ortskernen. Gemäss Art. 7 Abs. 1 FS-BauR sind innerhalb der Ortsbildschutzzone alle Bauten mit besonderer Sorgfalt zu gestalten und sehr gut ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Als Beurteilungskriterien gelten die Stellung, der Massstab, die kubische Gestaltung, die Dachform, die Fassadengestaltung, die Umgebungsgestaltung, die Material- und Farbwahl sowie die Detailausbildung. Die Häuser an der Strasse T., darunter auch das Haus der Beschwerdeführer, wird zusätzlich von der Ortsbildschutzzone Quartier (OS-Q) überlagert. Art. 9 FS-BauR hält fest, dass in den mit Quartiererhaltung bezeichneten Bereichen der spezielle Charakter der bestehenden Quartiere und Strassenzüge zu erhalten sind. Alle Bauten und Anlagen müssen dem Charakter der das Quartier bestimmenden Bauweise entsprechen und sich in Bezug auf Volumen, Dachform, Fassadengliederung, Detailgestaltung, Material- und Farbwahl sehr gut in die bestehenden Bauten einfügen. Die Häuser an der Strasse T. wurden sodann als ortsbildrelevanten Bauten der Kategorie C im Inventar schützenswerter Bauten und Baugruppen der Feuerschaugemeinde Appenzell aufgenommen. Ortsbildrelevante Bauten der Kategorie C sind gemäss Art. 14 FS-BauR in Bezug auf Stellung und Volumen grundsätzlich zu erhalten. Das Bauernhaus A. wurde als Denkmalschutzobjekt im Inventar der schützenswerten Bauten und Baugruppen der Feuerschaugemeinde Appenzell aufgenommen. Gemäss Art. 12 Abs. 1 FS-BauR sind Denkmalschutzobjekte in ihrer Substanz zu erhalten. Alle Veränderungen an solchen Bauten und deren Umgebung sind bewilligungspflichtig (Art. 12 Abs. 2 FS-BauR). Die registrierten Schutzobjekte sind zu schonen und sollen, soweit nicht übergeordnete öffentliche Interessen entgegenstehen, ungeschmälert erhalten werden. Bauten und Anlagen in der Umgebung von Schutzobjekten sind so zu gestalten, dass diese in ihrer Eigenart und Wirkung nicht beeinträchtigt werden (Art. 31 Abs. 1 und 4 VNH).

Mit Art. 50 Abs. 5 und Art. 65 Abs. 1 BauG, Art. 7 ff. FS-BauR und Art. 31 VNH werden sogenannte Ästhetikklauseln statuiert. Die Ästhetikvorschriften bezwecken unter anderem den Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes, der Natur und Kunstdenkmäler. Sie können auch dann angerufen werden, wenn alle anderen relevanten Bauvorschriften eingehalten sind (vgl. HÄNNI, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 7. Aufl., 2022, S. 353 f.). Ziel der ästhetischen Generalklauseln ist die Schaffung oder Erhaltung einer gewissen Einheitlichkeit der typischen und vorherrschenden gestaltungsrelevanten Merkmale von Gebäuden und Freiräumen (vgl. REY, Fachhandbuch Öffentliches Baurecht, 2016, N 3.454). Von den rein ästhetischen Interessen zu unterscheiden sind kulturhistorische Interessen, die im Denkmalschutz gewährt werden. Die entsprechenden Generalklauseln bezwecken einen zusätzlichen Schutz und gehen mit ihrem Normgehalt weiter als die bloss äussere Erscheinung (vgl. ENGELER, Das Baudenkmal im schweizerischen Recht, Zürich 2008, S. 58). Die vorliegend anwendbaren Ästhetikvorschriften stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar, für deren Auslegung und Handhabung die Verwaltungsbehörde zur Auslegung kompetenter erscheint, handelt es sich dabei doch jeweils um ausgesprochene Fachfragen, bei deren Beantwortung besondere Fachkenntnisse und die Vertrautheit mit den

tatsächlichen Verhältnissen vorausgesetzt werden. Den kantonalen und kommunalen Behörden wird bei der Anwendung von Ästhetikklauseln ein grosser Beurteilungsspielraum eingeräumt. Dementsprechend übt das Verwaltungsgericht bei der nachfolgend vorzunehmenden Überprüfung der Anwendung und Interpretation dieser unbestimmten Rechtsbegriffe praxisgemäss Zurückhaltung (vgl. u.a. Entscheid V 5-2011 vom 6. Dezember 2011 E. 8b, publiziert im Geschäftsbericht 2012, S. 3; Entscheid V 14-2015 vom 7. April 2016 E. 3.2, publiziert im Geschäftsbericht 2016 S. 87 f.). Es greift so lange nicht ein, als der unbestimmte Rechtssatz nicht durch Auslegung mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden kann und die Auslegung der Verwaltungsbehörden nachvollziehbar und vertretbar erscheint, selbst wenn andere Lösungen denkbar und vertretbar wären (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_39/2012 vom 2. Mai 2012 E. 2.3.2; 1C_138/2014 vom 3. Oktober 2014 E. 8.6; REY, a.a.O., N 3.479).

Die Detailausgestaltung ist mit der vorliegenden Quartierplanung noch nicht erfolgt. Folglich können diese Aspekte bei der Überprüfung der Ästhetikvorschriften (noch) nicht beachtet werden. Der Quartierplan ist damit betreffend Volumen, Proportionen, Dachform sowie Umgebungsgestaltung zu überprüfen.

5.1. Baubereich Hauptbaute A

5.1.1. Die Beschwerdeführer bringen vor, durch die Verlegung der Strasse und die massive Vergrösserung des Gebäudevolumens auf den Parzellen Nrn. g. und h. würden die kleinräumigen Appenzellerhäuser derart verdeckt, dass sie nicht mehr als bauliche Einheit wahrgenommen werden könnten. Zudem gehe der Bezug zu den weiteren Schutzobjekten in unmittelbarer Nähe verloren. Dies widerspreche nicht nur den Schutzziele des ISOS, sondern auch dem Schutzzonenplan und dem Baureglement der Feuerschaugemeinde in stossender Weise.

5.1.2. Im Planungsbericht vom 2. November 2022 wurde zutreffend festgehalten, dass das Bearbeitungsgebiet von der Ortsbildschutzzone Integral überlagert wird. Nördlich angrenzend stünden entlang der Strasse T. in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet, vier Wohngebäude, die allesamt einer Ortsbildschutzzone Quartier zugewiesen und als ortsbildprägende Bauten geschützt seien. Das Dorf Appenzell gelte als national schützenswertes Ortsbild. Die Dokumentation zum ISOS mache für das Planungsgebiet gewisse Aussagen. (...) Das Gebäude H. werde durch einen Neubau ersetzt. Dieser Neubau sei als Doppelgiebelhaus mit unterschiedlichen Dachneigungen konzipiert. Der Entwurf sehe einen Versatz gegenüber dem Bestand Richtung Süden vor. Durch diesen Versatz werde der Charakter der Strasse U. unterstützt und die Gliederung Bestand - Neubau werde verstärkt lesbar. Richtung Osten sei die Traufe tiefer gezogen, um den weniger hohen Gebäuden Respekt zu zollen. Die Architektur beim Neubau orientiere sich an den traditionellen Elementen. Die Gebäude H. und I. seien gegliedert, stellten aber eine Einheit dar. Der Neubau trete mit zwei eigentlichen Vollgeschossen in Erscheinung. Östlich beginne über dem ersten Obergeschoss dann bereits die Dachlandschaft. Durch diese Massnahme ergebe sich ein harmonisches Gesamtbild. Das Volumen konkurrenzieren die Nachbarschaft nicht. Das Richtprojekt nehme die Bebauung in unmittelbarer Umgebung auf und spiegle diese in moderner, aber doch traditioneller Form wider. Eine gute Einfügung in die Umgebung werde mit der vorliegenden Planung erreicht. Die Bestimmungen des Baubereichs seien so gewählt worden, dass eine dreigeschossige Bebauung mit der vorgegebenen Körnigkeit erstellt werden müsse. Es werde somit eine Bebauung gefördert, die dem Grundsatz eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden entspreche. Die im Quartierplan gesicherte

Bebauung werde den Bestimmungen zum Ortsbildschutz gerecht. Die direkt umliegenden Schutzobjekte würden nach Ansicht der Planungsbehörde durch den Neubau nicht übermässig beeinträchtigt. Der geplante Neubau werde in seinen Dimensionen den bisherigen Bau wohl übersteigen, die Struktur der Bebauung werde hingegen aufgenommen und zeitgemäss weitergeführt. In Art. 14 QPR wird denn auch bestimmt, dass die Gebäude hohen architektonischen Anforderungen zu genügen hätten. Das Richtprojekt sei in Bezug auf den architektonischen Ausdruck verbindlich. Die Fassaden der Gebäude im Baubereich Hauptbaute A hätten gleichwertig in Erscheinung zu treten. Sie seien mit Ausnahme von gestalterisch abgesetzten Sockelgeschossen mit Holz zu verkleiden. Publikumsorientierte Nutzungen im Erdgeschoss seien über die Fassade zum öffentlichen Strassenraum transparent zu gestalten, insbesondere dürften Fenster nicht abgeklebt werden. Das Gebäude im Baubereich Hauptbaute A sei giebelständig zur Strasse U. zu stellen. Die Dächer seien mit Ziegeln oder Blech zu decken. Mit der Baueingabe sei ein detailliertes Material- und Farbkonzept einzureichen. Die Bewilligungsbehörde könne Bemusterungen verlangen. Es habe eine Bauberatung mit der Fachkommission Heimatschutz vor der Baueingabe zu erfolgen. Auch für die Umgebung wurden in Art. 15 und Art. 16 QPR Gestaltungsvorgaben resp. Gestaltungsgrundsätze festgelegt.

5.1.3. Das Planungsgebiet befindet sich (...) an einer ortsbaulich sensiblen Lage. (...) Es liegt in diesem Sinne keine homogene Gestaltung der vorhandenen Gebäude vor, allerdings ist aufgrund der verschiedenen Schutzobjekte im resp. im nahen Umfeld des Plangebiets von einer empfindlichen Umgebung auszugehen. Die C. AG und die verfügende Behörde haben es trotz dieser anspruchsvollen Ausgangslage geschafft, den Quartierplan und das Richtprojekt so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird. Durch die unterschiedlichen Dachneigungen und die tiefer gezogene Traufe werden die weniger hohen Gebäude in der Umgebung beachtet. Mit dem Giebelhaus wird die Bebauung in der Umgebung aufgenommen und fügt sich so gut in die Umgebung ein. Trotz grösserem Volumen der Hauptbaute A ergibt sich ein harmonisches Gesamtbild. Die Häuser an der Strasse T. selbst werden in Bezug auf Stellung und Volumen erhalten und ihr spezieller Charakter wird nicht übermässig beeinträchtigt. Der Bezug zu den weiteren Schutzobjekten in der Umgebung geht - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer - nicht verloren. Die Überlegungen im Richtplan sind nachvollziehbar und es werden der C. AG auch verschiedentlich Vorschriften gemacht, um diese gute Gesamtwirkung zu erzielen und das Ortsbild zu schützen.

5.2. Bauernhaus A. inkl. Tiefgarage und oberirdische Parkplätze

5.2.1. Die Beschwerdeführer machen geltend, das Bauernhaus A. erfahre durch das Richtprojekt eine erhebliche Beeinträchtigung. Auf die oberirdischen Parkplätze und die sichtbare Tiefgarage sei aus Rücksicht auf das geschützte Bauernhaus zu verzichten. Es genüge nicht, wenn die oberirdischen Autoabstellplätze nur während den üblichen Ladenöffnungszeiten genutzt werden dürften und die Abstellplätze mit Rasengittersteinen kaschiert würden. Das Bauernhaus soll zwar gemäss Quartierplanbericht weiterhin von Freiraum umgeben sein, dennoch ermögliche der Quartierplan die Anordnung von Parkplätzen direkt am geschützten Bauernhaus und die damit einhergehende optische Schliessung des heutigen Freiraums. Der vorgesehene minimale Grünstreifen zwischen Parkierungsanlage und Stall vermöge daran nichts zu ändern. Auch die sichtbare Tiefgarage und die rundherum auffallende Absturzsicherung störten nicht nur von Norden her, sondern insbesondere auch von der Strasse U. her den Ausdruck des einst landwirtschaftlich genutzten Gebäudes. Kulturobjekte, insbesondere

Bauernhäuser, seien geprägt von ihrer Stellung und Umgebung. Typisch für Appenzelerhäuser sei, dass sich die Wiese bis an das Haus ziehe. Dem Inventar der schützenswerten Bauten und Baugruppen zum Denkmalschutzobjekt (...) sei zu entnehmen, dass das Bauernhaus A. betont werde durch den weiten Grünraum zur Strasse und zu den Nachbarbauten. Ohne diesen Freiraum verliere A. ihren Ausdruck und verschwinde im Dorfkern. Die Feststellung der Standeskommission, dass nur der südliche Freiraum im Vordergrund stehe, sei nicht richtig. Der Freiraum zu den Nachbarbauten sei erwiesenermassen gleichbedeutend.

5.2.2. Zur vorgesehenen Tiefgarage wurde im Planungsbericht vom 2. November 2022 festgehalten, die Sammelgarage werde nordseitig - mit Ausnahme der Zu- und Wegfahrt - zurückhaltend in Erscheinung treten. Für den Übergang ins Gelände bestünden zwei Optionen. Zum einen könne mit einer klaren Betonkante eine verstärkte Trennung zum Hang und der Freihaltezone ausgebildet werden. Zum anderen bestehe die Möglichkeit, das Gelände gleichmässig bis zur Oberkante der Sammelgarage anzuschütten. Die Trennung zwischen Garage und Gelände würde in diesem Fall nur mit einer kleinen Aufbordnung zum Vorschein kommen. Im Richtprojekt sei zurzeit die zweite Variante abgebildet. Die Einfahrt der Tiefgarage münde in die Strasse V. ein. Die Rampe werde nicht an das Bauernhaus geführt. Das Bauernhaus soll weiterhin auf der Wiese stehen. Damit die Sammelgarage nicht übermässig in Erscheinung trete und auch um die Umgebung der geschützten A. zu schützen, würden Vorgaben hinsichtlich der vertikalen Ausdehnung und der Materialisierung der sichtbaren Bereiche gemacht. Im Rahmen der Detailplanung könne die Sichtbarkeit der Unterniveaubauweise durch zusätzliche Terrainaufschüttungen weiter reduziert werden. Die wesentlichen Vorgaben seien mit der Fachkommission Heimatschutz abgesprochen. Der sichtbare Bereich der Mauer solle möglichst natürlich in Erscheinung treten. Denkbar seien beispielsweise eine begrünte oder gejettete Oberfläche. Zur besseren Einfügung in die Umgebung werde die Höhe der Einfriedung im Vergleich zu Art. 30 BauV um 0.4 Meter reduziert. Allenfalls notwendige Absturzsicherungen bzw. Einfriedungen sollen optisch möglichst unauffällig gestaltet werden. Deren Materialisierung werde im Baubewilligungsverfahren bestimmt. Entsprechend bestimmt Art. 17 QPR, Einfriedungen seien nur im Zusammenhang mit der Sammelgarage zulässig. Für die optimale Einordnung ins Orts- und Landschaftsbild dürften sie maximal eine Höhe von 1.1 Metern aufweisen. Die Oberkante dürfe 778.0 Meter über Meer nicht überschreiten. Geländeanschlüsse seien harmonisch zu gestalten.

Betreffend die oberirdischen Autoabstellplätze wird ausgeführt, die Umgebung Richtung Süd werde wie bisher als Freiraum gestaltet. Westlich von A. werde eine Umgestaltung stattfinden. In diesem von der Südfassade zurückgelegenen Bereich seien oberirdische Abstellplätze für die Geschäfte vorgesehen. Die restlichen Flächen seien Wiesen. Zugunsten eines kunden- und bewohnerfreundlichen Freiraums werde der Grossteil der Abstellplätze unterirdisch angeordnet. Oberirdische Parkfelder sollen nur den Kunden und Besuchern dienen. Damit das Grundstück der geschützten A. zumindest oberirdisch und teilweise vor abgestellten Fahrzeugen verschont werden könne, seien die Abstellplätze zeitlich zu bewirtschaften. Da diese Abstellplätze von Kunden belegt würden, sei deren Nutzung ausserhalb der Öffnungszeiten nicht zulässig. In solchen Fällen würden die Abstellplätze normalerweise 15 oder 30 Minuten nach Ladenschluss geschlossen. Dies könne beispielsweise mit einem Poller sichergestellt werden. Die Ausnahme betreffe einzelne Anstösser. Es soll die Möglichkeit bestehen, ein bis zwei Abstellplätze an Anstösser zu vermieten resp. abzutreten. Für die Besucher der Wohnnutzung sollen die Abstellplätze auf der Parzelle Nr. g. zur Verfügung stehen.

Diese würden deshalb auch nicht zeitlich bewirtschaftet. Mit Rasengittersteinen könne der wahrnehmbare Eingriff auf das Grundstück der A. reduziert und die Fläche auch gewissermassen «grün» gehalten werden. Als Basis für die Beurteilung gelte grundsätzlich ebenfalls Art. 65 BauG. Aufgrund der Wichtigkeit des Schutzobjekts A. sei die Fachkommission Denkmalpflege bei der Erarbeitung des Freiraum- und Strassenraumgestaltungskonzepts zu integrieren. Das Quartierplanreglement bestimmt mit Art. 15 und 17 QPR unter anderem, dass die Gestaltung der Umgebung, vor der Baueingabe mit der Fachkommission Denkmalpflege zu besprechen und zu klären sei. Die allgemeine Umgebungsfläche sei mit Ausnahme der Flächen für Erschliessung, Entsorgung und Parkierung für den Aufenthalt zu gestalten. Die als Grünraum bezeichnete Fläche sei zu begrünen und konsequent vor sichtbarer Bebauung freizuhalten. Die bestehende Brunnenanlage, der Vorplatz und der Zugang zum heutigen Wohnhaus seien hingegen zu erhalten. Die im Quartierplan gesicherte Bebauung werde den Bestimmungen zum Ortsbildschutz gerecht. Die A. innerhalb des Planungsgebiets werde grundsätzlich erhalten. Gemäss Art. 13 Abs. 5 QPR dürften Hauptbauten unterkellert werden. Der Bausubstanz der geschützten A. sei bei den Grabungsarbeiten grösste Sorgfalt entgegenzubringen. Das Wohnhaus der geschützten A. dürfe nicht unterkellert werden.

- 5.2.3. Ob ein geschütztes Kulturdenkmal durch Veränderungen in seiner Umgebung in seinem Wert oder in seiner Wirkung beeinträchtigt wird, ist im Einzelfall nach Massgabe des mit der Unterschutzstellung verfolgten Schutzziels zu bestimmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_26/2016 vom 16. November 2016 E. 3.3). Im Inventar der schützenswerten Bauten und Baugruppen der Feuerschaugemeinde Appenzell wird das Bauernhaus A. wie folgt beschrieben (...).

Ist eine Baute in ein Schutzinventar aufgenommen worden, verpflichtet dies die Behörden, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür zu sorgen, dass die im Inventar enthaltenen Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse überwiegt, erhalten werden. Die Pflicht gilt insbesondere bei der Festlegung von Quartierplänen und bei der Erteilung von Baubewilligungen. Dabei ist bei Zielkonflikten die Schutzvermutung, welche das Schutzinventar begründet, zu überprüfen (vgl. ENGLER, Handbuch Heimatschutzrecht, Internationales, nationales und kantonales Recht, 2020, § 7 N 143). Grundsätzlich ist eine Baute nie isoliert, sondern immer auch in ihrer Lage zu betrachten. Darauf basiert auch die Bestandesaufnahme und die Bewertungen für die ISOS-Ortsbilder. Eine wichtige Stellung hat der Umgebungsschutz im ISOS, worin regelmässig Umgebungszonen festgelegt sind (vgl. ENGELER, a.a.O., § 7 N 67 und 88). Wie bereits erläutert, liegt A. in der Umgebungszone (...) mit Erhaltungsziel a mit einer gewissen Bedeutung. Die Umgebungszone (...) wird beschrieben als (...). Eine Beeinträchtigung eines Denkmalschutzobjektes liegt unter anderem dann vor, wenn ein Schutzobjekt durch Veränderungen in seiner Umgebung in jenen Bereichen, die es einzigartig oder charakteristisch machen und aufgrund derer es unter Schutz gestellt wurde, in erheblicher bzw. umfangreicher Weise beeinträchtigt wird. Dagegen liegt keine solche Beeinträchtigung vor, wenn ein Schutzobjekt in seiner geschützten Beschaffenheit und Wirkung durch Veränderungen innerhalb seines Wirkungskreises nur unerheblich eingeschränkt wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_26/2016 vom 16. November 2016 E. 3.3; ENGELER, a.a.O., § 7 N 176)

- 5.2.4. Der streitbetroffene Quartierplan bezweckt unter anderem eine gute ortsbaulich-freiräumliche und architektonische Bebauung im Quartierplangebiet. Dabei soll auf einen

adäquaten Umgang mit der unter Schutz stehenden A. geachtet werden. Im vorliegenden Fall mussten die ursprünglichen Quartierplanunterlagen insbesondere aufgrund von Anregungen der Fachkommissionen Heimatschutz und Denkmalpflege überarbeitet werden. So wird im Planungsbericht vom 2. November 2022 auf S. 27 festgehalten, welche Präzisierungen und Ergänzungen gemacht wurden. So wurde beispielsweise verlangt, dass der Umgang mit den Abstellplätzen hinsichtlich der geschützten A. ergänzt wird, Angaben zur zeitlichen Bewirtschaftung der oberirdischen Abstellplätze ergänzt werden, die Sicherung des Schutzobjekts A. vertieft wird und der Umgang mit den unterirdischen Bauten insbesondere hinsichtlich des sichtbar in Erscheinung tretenden Bereichs im Norden angepasst und ergänzt wird. Der Quartierplan und das Richtprojekt wurden damit unter Einbezug der Fachkommissionen Heimatschutz und Denkmalpflege in mehreren Schritten optimiert. Insoweit musste die C. AG Zugeständnisse machen, damit das geschützte Kulturdenkmal in seinem Wert und seiner Wirkung möglichst geschont wird. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Fachkommissionen berechtigt gewesen wären, Einsprache gegen den vorgesehenen Quartierplan zu erheben (Art. 65 Abs. 7 BauG). Dies haben sie nicht gemacht, weshalb davon auszugehen ist, dass sie mit dem vorliegenden Quartierplan einverstanden sind. Die Fachkommissionen Heimatschutz und Denkmalpflege müssen auch bei der Erarbeitung des konkreten Bauprojekts integriert werden (Art. 14 bis 16 QPR).

Die A. wird durch die Veränderungen am Stall und in der Umgebung nur unerheblich in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer verliert die A. ihren Ausdruck nicht. Es verbleibt trotz der geplanten Parkplätze viel Grünfläche, obwohl der Grünraum zu den Nachbarbauten zumindest teilweise geschlossen wird. Der Grünraum zur Strasse U. bleibt bestehen. Das Bauernhaus wird weiterhin auf der Wiese stehen. Verschiedene Massnahmen wurden getroffen, um das Schutzobjekt zu schonen und das Ortsbild zu schützen. Das Denkmalschutzobjekt wird in seiner Substanz erhalten. Die Tiefgarage wird nicht bis ans Haus gezogen und wirkt sich nicht erheblich auf die Umgebung aus. Vor dem dargelegten Hintergrund sind die Schlüsse der verfügenden Behörde, wonach A. durch den Erlass des Quartierplans nicht beeinträchtigt und eine gute Gesamtwirkung erreicht werde, im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Feststellungen, dass sowohl die geplanten Parkplätze wie auch die projektierte Tiefgarage in der Ortsbildschutzzone zulässig und auch mit dem Schutzstatus der A. vereinbar seien, sind nachvollziehbar und vertretbar. Die Hinweise der Beschwerdeführer vermögen diese Auffassung nicht ernsthaft zu erschüttern.

6. Abweichungen zu den Vorschriften der Einzelbauweise

Die Beschwerdeführer bemängeln weiter die im Quartierplan vorgesehenen Abweichungen von der Einzelbauweise, insbesondere die Abweichungen von den gesetzlichen Abstandsvorschriften.

Gemäss Art. 50 Abs. 3 BauG kann von den durch Nutzungsplan festgelegten Vorschriften mittels Quartierplan unter den auf dem Verordnungsweg zu umschreibenden Voraussetzungen abgewichen werden. Zudem kann durch den Quartierplan, sofern die Verordnung dies vorsieht, von den Vorschriften der Einzelbauweise abgewichen werden (Art. 50 Abs. 4 BauG). Bei Abweichungen von den Nutzungsplanvorschriften oder den Vorschriften der Einzelbauweise ist durch planerische Massnahmen sicherzustellen, dass betreffend Gestaltung und häuslicher Bodennutzung eine gute Gesamtwirkung erzielt wird (Art. 50 Abs. 5 BauG). In der Bauverordnung werden zumindest teilweise die Anforderungen und das mögliche Ausmass der Abweichungen von

der Einzelbauweise umschrieben. Abweichungen dürfen nicht dazu führen, dass die planerisch und demokratisch abgestützte Grundordnung ihres Sinngehalts entleert würde (vgl. BGE 135 II 209 S. 219).

Mit dem Quartierplan soll hauptsächlich ermöglicht werden, dass einerseits das bestehende Gebäude auf der Parzelle Nr. g. abgerissen und im Baubereich der Hauptbaute A neu errichtet, andererseits auf der Parzelle Nr. a. eine Tiefgarage sowie ein Anbau am bestehenden Bauernhaus A. realisiert werden kann. Gemäss Planungsbericht wird in den folgenden Bereichen von der Regelbauweise abgewichen: Gesamthöhe, traufseitige Fassadenhöhe, Nettoverkaufsfläche, Grenzabstand ober- und unterirdische Bauten, Strassenabstand, Einfriedungen, vorspringende Gebäudeteile und Bauweise.

- 6.1. Die Beschwerdeführer bringen bezüglich der Abweichungen im Baubereich Hauptbaute A lediglich vor, sie erlitten Nachteile durch die Verkleinerung des Grenzabstandes ohne ihre Zustimmung und die ungleiche Verteilung der Grenzabstände zu ihrem Nachteil. Sie müssten künftig einen grösseren Grenzabstand einhalten. Soweit die Beschwerdeführer den Grundbucheintrag vom 1. Juni 1876 als Grund für eine Reduktion des Baubereichs heranziehen, ist auf Ziff. III. 3. zu verweisen, wonach die privatrechtlichen Einwendungen der Beschwerdeführer auf dem Zivilweg geklärt werden müssen.

Im Planungsbericht wird ausgeführt, die Baubereiche Hauptbauten gingen nach Art. 65 BauV den Abstandsvorschriften gemäss Regelbauweise vor und legten somit die Lage resp. die abweichenden Abstände der Hauptbauten untereinander sowie zur Strasse und den Grundstücksgrenzen der benachbarten Grundstücke fest. Weiter würden die vertikale und horizontale Ausdehnung sowie die Verkaufsnutzung mit den Baubereichen definiert. Die vertikale und horizontale Ausdehnung sowie die Lage des Gebäudes basiere auf dem Richtprojekt. Aufgrund der ortsbaulich eher sensiblen Lage sei es sinnvoll, die Ausdehnung und Lage möglichst genau zu definieren und die nötigen Handlungsspielräume für die Projektierung zu berücksichtigen. Nebst der höchstzulässigen Ausdehnung werde auch die kleinstmögliche Ausdehnung der Hauptbauten vorgeschrieben, um so eine ortsbaulich angemessene Volumetrie nicht nur zuzulassen, sondern auch zu sichern. Das Vordach dürfe als Schutz für die Verkaufsnutzung im Erdgeschoss über die gesamte Fassadenlänge erstellt werden und nicht wie in Art. 42 BauV vorgeschrieben nur über die Hälfte. Im Gegenzug werde die maximale Vordachtiefe um 0.5 Meter gegenüber der BauV reduziert. Mit einer Nettoverkaufsfläche von rund 1'260 m² überschreite das Richtprojekt das maximale Mass der Nutzung von 500 m² pro funktionelle Einheit nach Art. 15 FS-BauR deutlich. Das FS-BauR habe zum Ziel, die Ansiedlung von grösseren Verkaufsstellen zu steuern. Demzufolge und aufgrund der Nähe zum Zentrum sowie den weiteren Geschäften sei die Abweichung zweckmässig. Um den zukünftigen Bauherren einen gewissen Handlungsspielraum zu gewähren, werde die maximale Nettoverkaufsfläche im Quartierplanperimeter auf 1'450 m² festgesetzt. Betreffend die Abweichungen zur Regelbauweise wird festgehalten, die Abweichungen seien nur sehr minim, weshalb die nachbarrechtlichen Interessen in keinerlei Hinsicht beeinträchtigt würden.

- 6.2. Die Beschwerdeführer machen betreffend die Tiefgarage geltend, diese überrage den natürlich gewachsenen Geländeverlauf um mehr als einen Meter und trete in unmittelbarer Nähe zu ihrer Parzelle in unzulässiger Weise störend in Erscheinung. Daran vermöge auch eine allfällige Aufschüttung nichts zu ändern. Der Grenzabstand der Tiefgarage samt Entlüftungsschächten müsse vier Meter aufweisen und der Quartierplan sei

entsprechend anzupassen. Die Tiefgarage stelle weder eine unterirdische Baute gemäss Art. 36 BauV noch eine Unterniveaubaute gemäss Art. 37 BauV dar. Dennoch solle die Tiefgarage mit einem Abstand von gerade einem Meter an ihr Grundstück heranreichen. Möglich mache dies Art. 13 Abs. 3 QPR, wonach eine Unterniveaubaute entgegen den Festlegungen in der Bauverordnung im bezeichneten Bereich auf einer Höhe von maximal einem Meter sichtbar in Erscheinung treten dürfe. Nach Art. 37 Abs. 1 BauV dürften Unterniveaubauten höchstens bis zu einem Meter über das massgebende resp. über das tiefer gelegte Terrain hinausragen. Gemäss Bauverordnung sei nicht nur die sichtbare Höhe, sondern auch die tatsächliche Höhe, um welche der natürlich gewachsene Geländeverlauf überragt werden dürfe, massgebend. Nachdem die Tiefgarage gemäss Richtprojekt das massgebende resp. tiefer gelegte Terrain um mehr als einen Meter überrage, stelle sie keine Unterniveaubaute dar und müsse vier Meter von ihrem Grundstück weichen. Gemäss Art. 50 Abs. 4 BauG dürfe zwar von den Vorschriften der Einzelbauweise abgewichen werden, aber nur, sofern die Verordnung dies vorsehe. Dabei dürften die Baubegriffe nicht verändert werden. Der Kanton Appenzell I.Rh. sei der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beigetreten. Weder die Ausnahme (mit Ausnahme einer Aufbordnung) noch die Veränderung des Baubegriffes in Art. 13 Abs. 3 QPR seien demnach rechtmässig.

Die verfügende Behörde erwiderte diesbezüglich, der Hinweis, dass die Tiefgarage, soweit es sich nicht um eine Unterniveaubaute handeln würde, gegenüber der Parzelle Nr. f. einen Grenzabstand von vier Meter einhalten müsste, sei richtig. Aus Sicht der verfügenden Behörde handle es sich gemäss Richtprojekt um eine Unterniveaubaute. Diese rage, gemäss Abbildung 10 im Planungsbericht, nicht mehr als einen Meter über das massgebende Terrain hinaus. Eine Aufbordnung gehöre gemäss Anhang auf Seite 3 der BauV nicht zur Höhe der Unterniveaubaute. Die Höhe f werde nur bis Oberkante fertig Boden gemessen. Entgegen der Argumentation der Beschwerdeführer handle es sich im Reglement somit nicht um einen Widerspruch, sondern um eine Präzisierung.

Im erstmalig aufgelegten Quartierplanreglement wurde betreffend Tiefgarage festgehalten, dass im bezeichneten Bereich die Tiefgarage als unterirdische Baute auf einer Höhe von maximal 1.5 Meter ab gestaltetem Terrain sichtbar in Erscheinung treten dürfe. Die Planungsbehörde hat mit Einspracheentscheid vom 16. August 2022 korrekt erkannt, dass diesbezüglich Anpassungsbedarf bestand und hat die Einsprache in diesem Punkt gutgeheissen. Sie erläuterte, die an der Nordseite sichtbare Tiefgarage müsse im Rahmen der Detailplanung noch optimiert werden. Unterniveaubauten seien Gebäude, die höchstens bis zu einem Meter über das massgebende resp. über das tiefer gelegte Terrain hinausragten. Im Quartierplan solle die Tiefgarage deshalb als Unterniveaubaute bezeichnet und das massgebende Terrain zur Ermöglichung einer Aufschüttung im entsprechenden Bereich neu festgelegt werden. Im Planungsbericht vom 2. November 2022 wird schliesslich festgehalten, der ordentliche Grenzabstand von Unterniveaubauten und unterirdischen Bauten betrage einen Meter. Gemäss Art. 36 Abs. 2 BauV hätten unterirdische Bauten vollständig unter dem massgebenden resp. dem tiefergelegten Terrain zu liegen. Bei der Sammelgarage handle es sich im nördlichen Bereich infolgedessen um eine Unterniveaubaute gemäss Art. 37 BauV. Sie überrage das massgebende Terrain um maximal einen Meter. Gemäss Anhang der BauV werde das Mass bis Oberkante fertig Boden gemessen. Aufbordungen oder dergleichen würden damit nicht mitgerechnet. Gemäss Art. 13 Abs. 1 QPR dürften unterirdische Bauten und Unterniveaubauten bis an die bezeichneten Baulinien gestellt

werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung seien Entlüftungsschächte. Gegenüber der angrenzenden Parzelle Nr. f. dürften keine Entlüftungsschächte errichtet werden. Art. 13 Abs. 3 QPR bestimmt, dass Unterniveaubauten mit Ausnahme einer Aufbordnung nur im bezeichneten Bereich auf einer Höhe von maximal einem Meter sichtbar in Erscheinung treten dürfen. Die Oberkante der Sammelgarage dürfe 776.5 Meter über Meer nicht überschreiten.

6.3.

6.3.1. Art. 65 BauV hält fest, dass der Baubereich den bebaubaren Bereich umfasst, der abweichend von Abstandsvorschriften und Baulinien in einem Nutzungs- oder Quartierplanverfahren festgelegt wird. Der gesetzliche Strassenabstand zu Staatsstrassen beträgt sechs Meter (Art. 3 Abs. 1 lit. a StrG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 StrV). Der oberirdische Strassenabstand gegenüber der Strasse U. wird mit dem festgelegten Baubereich Hauptbaute A um 2.60 Meter unterschritten und beträgt 3.40 Meter. Es ist zu berücksichtigen, dass auch das jetzige Gebäude und die umliegenden Häuser den gesetzlichen Strassenabstand unterschreiten. Gemäss Art. 3 Abs. 1 StrG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 StrV gilt gegenüber öffentlich zugänglichen Privatstrassen ein Strassenabstand von drei Metern. Damit wird der nach Einzelbauweise geltende Grenzabstand zur dahinterliegenden Strasse T. mit dem definierten Baubereich Hauptbaute A mit einem Abstand von 2.80 Meter um 0.20 Meter unterschritten. Auch der Grenzabstand von vier Metern in der Kernzone gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. a BauV wird mit dem definierten Baubereich Hauptbaute A in Richtung Strasse T. unterschritten.

Die Beschwerdeführer haben nicht weiter ausgeführt, weshalb mit Festlegung des Baubereichs für die Hauptbaute A in Zukunft durch sie ein grösserer Grenzabstand eingehalten werden müsse. Jedenfalls wird der gesetzliche oberirdische Gebäudeabstand zum Gebäude der Beschwerdeführer eingehalten.

6.3.2. Gegenüber der Parzelle Nr. h. ist die geschlossene Bauweise vorgesehen. Dies ist gemäss Art. 64 Abs. 2 BauV möglich.

6.3.3. In Kernzonen sind gemäss Art. 32 Abs. 3 BauV i.V.m. Art. 15 Abs. 1 FS-BauR Verkaufsstellen bis 500 m² Nettoverkaufsfläche pro funktionelle Einheit zulässig. Grössere Verkaufsstellen können im Quartierplan festgelegt werden. Mit dem strittigen Quartierplan soll eine Nettoverkaufsfläche von 1'450 m² festgelegt werden. Wie im Planungsbericht selbst festgehalten, wird mit dem Quartierplan das maximale Mass der Nutzung von 500 m² pro funktionelle Einheit deutlich überschritten.

6.3.4. Art. 42 BauV bestimmt, dass vorspringende Gebäudeteile höchstens bis 2 Meter (Ausladung) über die Fassadenflucht hinausragen und diese - mit Ausnahme der Dachvorsprünge - höchstens die Hälfte des zugehörigen Fassadenabschnitts einnehmen dürfen. Im Richtprojekt ist gut ersichtlich, dass das Vordach über die ganze Fassadenbreite hinaus reicht. Die maximale Vordachtiefe wurde dafür um 0.5 Meter reduziert.

6.3.5. Abweichend zu den Höhenvorschriften gemäss Art. 53 Abs. 1 und 2 BauV i.V.m. Art. 54 BauV wurden mit dem Quartierplan die Gesamt- und Fassadenhöhe verringert.

6.3.6. Mit dem strittigen Quartierplan wurden die gemäss Einzelbauweise geltenden unterirdischen Grenzabstände zur Strasse auf der Parzelle Nr. a. mit der Festlegung der Baulinie, welche den generellen Abstandsvorschriften vorgeht, teilweise unterschritten.

Ohne besondere Vorschriften gilt für unterirdische Anlagen nämlich ein Strassenabstand von sechs Metern (Art. 3 Abs. 1 lit. a StrG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 StrV).

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass der unterirdische Grenzabstand der Tiefgarage zum Grundstück der Beschwerdeführer entgegen deren Ausführungen nicht unterschritten wird. Bei der Tiefgarage handelt es sich um eine Unterniveaubaute gemäss Art. 37 Abs. 1 BauV und sie darf damit bis einen Meter an das Grundstück der Beschwerdeführer reichen. Gemäss Art. 37 Abs. 1 BauV sind Unterniveaubauten Gebäude, die höchstens bis zu einem Meter über das massgebende resp. über das tiefer gelegte Terrain hinausragen. Indem die verfügende Behörde festgehalten hat, die Unterniveaubaute dürfe mit Ausnahme einer Aufbordnung nur im bezeichneten Bereich auf einer Höhe von maximal einem Meter sichtbar in Erscheinung treten und die Oberkante der Sammelgarage dürfe 776.5 Meter über Meer nicht überschreiten, hat sie sichergestellt, dass die Tiefgarage das massgebende Terrain (vgl. Art. 33 BauV) resp. das nach Fertigstellung des Bauvorhabens vorhandene, tiefer gelegene Terrain nicht mehr als einen Meter überragt. Aufschüttungen können nicht dazu dienen, über dem massgebenden Terrain liegende Bauten zu unterirdischen zu machen. Dies wird vorliegend mit der genannten Regelung nicht gemacht resp. will die Regelung gerade dies verhindern. Der Vergleich mit dem Planungsbericht vom 7. Januar 2021 zeigt denn auch, dass keine Anpassung des massgebenden Terrains erfolgte; damals wurde eine maximal sichtbare Höhe von 1.5 Meter bis maximal 777.0 Meter über Meer festgelegt. Die neue Regelung reduziert die maximal sichtbare Höhe auf den gesetzeskonformen Meter bis maximal 776.5 Meter über Meer. Die Aufbordnung wird dabei, worauf die verfügende Behörde richtigerweise hingewiesen hat, gemäss S. 3 Anhang zur BauV nicht hinzuge-rechnet. Die Höhe *f* wird nur bis Oberkante fertig Boden gemessen. Damit handelt es sich bei der Formulierung gemäss Art. 13 Abs. 3 QPR tatsächlich um eine Präzisierung der gesetzlichen Regelungen. Auch wird der Baubegriff gemäss IVHB nicht verändert. Die Beschwerdeführer unterlassen es jedenfalls, genauer zu begründen, weshalb die projektierte Tiefgarage den gesetzlichen Bestimmungen nicht gerecht werden sollte.

6.3.7. Eine Abweichung von der Einzelbauweise besteht sodann bei der um 0.4 Meter verringerten Maximalhöhe von Einfriedungen (Art. 30 Abs. 1 BauV).

6.4. Im Planungsbericht wurde nachvollziehbar festgehalten, weshalb die Abweichungen vorgenommen wurden und wo sie zugunsten und wo sie zulasten der C. AG gehen. Ein legitimer Zweck für die verschiedenen Abweichungen von der Einzelbauweise im Rahmen des Quartierplans besteht im Sinne eine hochwertigen Siedlungsverdichtung, soweit Gewähr für eine gute Einordnung ins Ortsbild besteht. Die Beschwerdeführer sind darauf hinzuweisen, dass mit dem Quartierplan die Gebäudehöhe und die traufseitige Fassadenhöhe gemäss Baubereich Hauptbaute A im Quartierplan weniger hoch werden dürfen als gemäss Einzelbauweise vorgesehen und die maximale Vordachtiefe sowie die Maximalhöhe der Einfriedungen gemäss Bauverordnung reduziert wurden. Die Abweichungen zugunsten der C. AG sind, mit Ausnahme der Nettoverkaufsfläche, nicht erheblich und erfolgten aus nachvollziehbaren Gründen. Aufgrund der Grösse der Verkaufsstelle und deren wirtschaftlichen Bedeutung für den Raum Appenzell Innerrhoden ist auch die Abweichung bezüglich Nettoverkaufsfläche sachlich vertretbar und liegt damit im Ermessensbereich der Planungsbehörde. Die Einschränkungen der Interessen der Beschwerdeführer, insbesondere die Verkleinerung des Grenzabstands, sind sachlich vertretbar und damit nicht willkürlich. Die Einhaltung der im Quartierplan-reglement festgelegten Regelungen erfolgt am konkreten Bauprojekt. Der Quartierplan

entspricht jedenfalls den Vorschriften des Baugesetzes und der Bauverordnung. Gesamthaft betrachtet führen die Abweichungen von der Einzelbauweise nicht dazu, dass die planerisch und demokratisch abgestützte Grundordnung ihres Sinngehalts entleert würde.

7. Interessenabwägung

- 7.1. Die Beschwerdeführer machen geltend, sie erlitten unverhältnismässige Nachteile durch die Quartierplanung. In Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips sei zu prüfen, ob jene Anordnungen getroffen worden seien, die in ihrer gesamten Auswirkung alle betroffenen Eigentümer am wenigsten belasteten und der Erfüllung des Planungszwecks dienten. Eine Interessenabwägung sei bis anhin nicht erfolgt. Die Richtplanziele «Verdichtung» und «haushälterische Bodennutzung» könnten auch ohne derart grosse Nachteile für ihr Grundstück erreicht werden. Gemäss Art. 2 QPR sei das Ziel des Quartierplans nicht zu verdichten, sondern lediglich mehr Verkaufsfläche zu ermöglichen. Die rechtsungleiche Behandlung und die starke Einschränkung ihres Eigentums seien ungerechtfertigt, da mit dem Quartierplan lediglich wirtschaftliche Interessen C. AG befriedigt würden. Die Beschwerdeführer rügen weiter, mit einer Verlegung der Zufahrt der Strasse T. würden die Grundsätze der Gleichbehandlung und des Eigentumsrechts verletzt. Ihre Parzelle weise gerade einmal eine Fläche von 291 m² auf. Dennoch würde ihnen zugemutet, Land für die neue Erschliessung der Strasse T. zur Verfügung zu stellen. Für sie sei dies unverständlich, zumal die Verschiebung der Strasse einzig Vorteile für die C. AG schaffe. Mit der Verlegung der Strasse T. auf ihre Parzelle verlören sie die Möglichkeit, die fragliche Fläche mit Zustimmung der Berechtigten als Parkplatz zu nutzen. Ausserdem verlören sie die Möglichkeit, die Dienstbarkeit mit Zustimmung der Berechtigten zu löschen. Alles in allem verlören sie mit der Verlegung der Strasse T. rund 100 m² ihrer Parzelle. Ihre privaten Interessen seien weder gewürdigt noch gegen andere private oder öffentliche Interessen abgewogen worden. Auch die Verhältnismässigkeit der Beschränkung ihres Eigentumsrechts sei nicht geprüft worden. Gegen die Verlegung der Zufahrt der Strasse T. sprächen auch gewichtige öffentliche Interessen, insbesondere das öffentlichen Interesse, dem Ortsbild Sorge zu tragen.
- 7.2. Die verfügende Behörde erwiderte zur Beschwerde, das vorliegende Richtprojekt lasse sich nicht in der Regelbauweise realisieren und sei daher mittels eines Quartierplanes zu ermöglichen. Ziel sei es, neue Verkaufsnutzfläche zu generieren und entsprechend neuen Parkraum zu schaffen. Mit dem Varianzverfahren von der Bauherrschaft, dem Architekten, der Planungsbehörde und den Fachkommissionen sei in mehreren Schritten eine Lösung entwickelt worden, mit welcher gemäss dem Ermessen der Planungsbehörde eine gute Gesamtwirkung erreicht werden könne. Die C. AG beabsichtige, die aneinander angrenzenden Grundstücke Parzellen Nrn. a., g. und h. als Verkaufsfläche zu nutzen. Nach Ansicht der verfügenden Behörde entsprächen die geplanten Nutzungen dem Ziel einer haushälterischen Nutzung des Baulandes sowie einer mit den Schutzzielen der Liegenschaft A. verträglichen Nutzung des ehemaligen Bauernhauses (...) und erfüllten damit auch öffentliche Interessen. Die verfügende Behörde verwies in diesem Zusammenhang auf den der Planungsbehörde im Rahmen von Quartierplanungen zustehenden Ermessensspielraum.
- 7.3. Gemäss Planungsbericht vom 2. November 2022 soll die Zufahrt zur Strasse T. rund vier Meter nach Osten verschoben werden. Der entsprechende Strassenabschnitt innerhalb des Plangebiets werde auf den Grundbegegnungsfall

Personenwagen/Personenwagen ausgebaut, was einer Fahrbahnbreite von 4.4 Meter entspreche. Im Quartierplanreglement wird diesbezüglich in Art. 3 unter anderem festgehalten, die Zufahrt zur Strasse T. diene der oberirdischen Erschliessung der Parzellen Nrn. c.-h. Gemäss Art. 20 QPR wird daher zu Lasten der Parzelle Nr. g. und zu Gunsten der nördlich davon liegenden Liegenschaften ein unentgeltliches Fahr- und Fusswegrecht im Grundbuch eingetragen.

- 7.4. Soweit die Beschwerdeführer den Grundbucheintrag vom 1. Juni 1876 als Grund heranziehen, weshalb auf eine Verlegung der Strasse T. verzichtet werden müsse, ist auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziff. III. 3. zu verweisen, wonach die privatrechtlichen Einwendungen der Beschwerdeführer auf dem Zivilweg geklärt werden müssten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Eintragung des unentgeltlichen Fahr- und Fusswegrechts im Grundbuch durch die Feuerschaugemeinde gemäss Art. 20 Abs. 1 QPR den Bestand des Grundbucheintrags vom 1. Juni 1876 nicht berührt. Die von den Beschwerdeführern vorgebrachten privatrechtlichen Einwendungen können nach wie vor im zivilrechtlichen Verfahren geklärt werden. Betreffend das Vorbringen des Ortsbildschutzes ist ebenfalls auf die bereits gemachten Erwägungen in Ziff. III. 5. zu verweisen.

Im Rahmen der Quartierplanung sind die in Betracht fallenden öffentlichen und privaten Interessen zu erfassen und im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung und im Licht der Ziele und Grundsätze der Raumplanung gegeneinander abzuwägen (Art. 1 und 3 RPG; Art. 2 und 3 RPV). Im Gegensatz zur Rekursinstanz, welche die Quartierpläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit prüft (vgl. Art. 52 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 und Art. 48 Abs. 3 BauG), ist die Kognition des Verwaltungsgerichts beschränkt. Es ist lediglich zur Rechtskontrolle befugt und hat sich darauf zu beschränken, über die Einhaltung des Ermessensspielraums zu wachen und schreitet nur ein, wenn die Vorinstanz das ihr zustehende Ermessen unter-, überschritten oder missbraucht hat (vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. a VerwGG). Der Entscheidungsspielraum der Verwaltung wird durch die Verfassung begrenzt. Sie muss insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot und das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten und hat die öffentlichen Interessen zu wahren (vgl. ZUMSTEIN, Die Anwendung der ästhetischen Generalklauseln des kantonalen Baurechts, 2001, S. 73). Ein Ermessensspielraum wird dann sicher überschritten, wenn der kommunale Entscheid sachlich nicht mehr vertretbar bzw. offensichtlich unhaltbar und damit willkürlich ist. Aber auch in den Fällen, wo sich die Gemeinde von unsachlichen, dem Zweck der Regelung fremden Erwägungen leiten lässt, die Grundsätze der Rechtsgleichheit und Verhältnismässigkeit verletzt, das übergeordnete Gesetzesrecht missachtet oder grundlos von in Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätzen zur Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen abweicht (vgl. BGE 145 I 52 E. 3.6; Urteil des Bundesgerichts 1C_128/2019 vom 25. August 2020 E. 5.3).

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass die Massnahmen der Verwaltung zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich sind. Zu prüfen ist die Zwecktauglichkeit einer Massnahme, indem die öffentlichen und privaten Interessen abgewogen werden (vgl. HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Aufl., N 320-323). Der mit dem Quartierplan angestrebte Zweck muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den auferlegten Belastungen der Privaten stehen (HÄNNI, a.a.O., S. 52). Die Interessenabwägung muss die betroffenen Interessen ermitteln, diese beurteilen und dabei die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen

Auswirkungen berücksichtigen sowie diese Interessen möglichst umfassend berücksichtigen (Art. 3 RPV). Solange ein Bauprojekt die Bauvorschriften einhält, ist es verhältnismässig, auch wenn es den Nachbarn einschränkt. Nur bei abweichenden Regelungen muss über die Verhältnismässigkeit diskutiert werden.

Eine Regelung verletzt die Rechtsgleichheit, wenn sie unsachliche oder willkürliche Unterscheidungsmerkmale aufstellt oder wenn sie ungleiche tatsächliche Verhältnisse von Gewicht der gleichen Norm unterstellt. Im Bereich der Raumplanung sind allerdings differenzierende Kriterien anzuwenden, weil es in ihrem Wesen begründet liegt, dass sie Ungleichheiten setzt. Man spricht von einer abgeschwächten Wirkung der Rechtsgleichheit: Das Gebot der Rechtsgleichheit fällt hier, im Unterschied zum Baurecht, mit dem Willkürverbot zusammen (vgl. HÄNNI, a.a.O., S. 55).

Gemäss Art. 26 Abs. 1 BV ist das Eigentum gewährleistet. Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum als rechtlich vorgeformtes Institut. Dieses Institut darf durch die Gesetzgebung nicht beseitigt oder ausgehöhlt werden und sie muss die wesentlichen, aus dem Eigentum fließenden Verfügungs- und Nutzungsrechte erhalten (vgl. ZUMSTEIN, a.a.O., S. 41). Nach Art. 26 Abs. 2 BV werden Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll entschädigt. Planungen führen nach der Rechtsprechung dann zu Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, wenn einem Eigentümer des bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch seines Grundeigentums untersagt oder in einer Weise eingeschränkt wird, die besonders schwer wiegt, weil ihm eine aus dem Eigentumsinhalt fließende wesentliche Befugnis entzogen wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_653/2017 vom 12. März 2019 E. 2.2).

- 7.5. Die Beschwerdeführer verlieren vorliegend im eigentumsrechtlichen Sinne nichts, da die Strasse bereits dienstbarkeitsbelastet ist. Allein die Tatsache, dass eine Dienstbarkeit während längerer Zeit weder ausgeübt noch geltend gemacht wird und der Eigentümer insoweit den Besitz unbelastet geniessen kann, führt nicht «per se» zum Untergang der Dienstbarkeit (vgl. PETIPIERRE, Basler Kommentar Zivilgesetzbuch II, 7. Aufl. 2023, Art. 734 N 1). Mit einer Verlegung der Zufahrt der Strasse T. wird damit die Eigentumsgarantie der Beschwerdeführer nicht beschränkt. Auch ein grösserer Grenzabstand ist nicht einzuhalten. Mit der Verlegung der Strasse ändert sich nichts an der Zuordnung der Strasse T. als Privatstrasse sowie an der Tatsache, dass die bis anhin von den Beschwerdeführern als Parkplatz genutzte Fläche zur Strasse T. gehört. Da die Verlegung der Privatstrasse nicht gegen die Bauvorschriften verstösst, muss diesbezüglich auch keine Verhältnismässigkeitsprüfung vorgenommen werden. Auch gegen die Rechtsgleichheit wird mit der Verlegung der Strasse T. nicht verstossen.
- 7.6. Es ist festzuhalten, dass die Vorinstanzen ihr Planungsermessen bei der Ermittlung und Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht überschritten haben. Ein legitimer Zweck für die verschiedenen Abweichungen von der Einzelbauweise im Rahmen des Quartierplans besteht wie erwähnt im Sinne einer hochwertigen Siedlungsverdichtung, soweit Gewähr für eine gute Einordnung ins Ortsbild besteht. Mit dem vorliegenden Quartierplan wird betreffend Gestaltung und haushälterischer Bodennutzung eine gute Gesamtwirkung erzielt (siehe auch Ziff. III.5.). Seit der Revision des Raumplanungsgesetzes vom 15. Juni 2012 (in Kraft seit 1. Mai 2014) gehört es zu den erklärten Zielen und Grundsätzen der Raumplanung, den Boden haushälterisch zu nutzen und die Siedlungsentwicklung durch bessere Ausnützung und Verdichtung der bestehenden

Siedlungsflächen nach innen zu lenken (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a^{bis} RPG). Mit dem Quartierplan wird neuer Wohnraum geschaffen und es werden neue Arbeitsplätze ermöglicht. Der Quartierplan berücksichtigt nicht nur die Anliegen der C. AG. Die privaten Interessen der Beschwerdeführer werden nicht übermässig eingeschränkt. Der Quartierplan x. wurde im pflichtgemässen Ermessen der verfügenden Behörde erstellt. Die Regelungen des Quartierplanreglements entsprechen den Vorschriften des Baugesetzes, der Bauverordnung, des Baureglements der Feuerschaugemeinde sowie der Heimatschutzverordnung. Die verfügende Behörde hat die sich widerstreitenden Interessen ermittelt, abgewogen und ist nachvollziehbar zum Schluss gelangt, dass mit dem vorliegenden Quartierplan die Ästhetikvorschriften befolgt werden und die Einschränkungen verhältnismässig sind. Die Überlegungen der verfügenden Behörde wie auch der Standeskommission sind sachlich vertretbar. Noch einmal ist darauf hinzuweisen, dass den kommunalen Behörden bei der Frage, ob eine gute Einfügung in das Ortsbild resp. ob eine Beeinträchtigung des Werts oder der Wirkung eines Kultusdenkmals vorliegt, ein Ermessensspielraum zusteht, der im Rechtsmittelverfahren zu beachten ist. Ist der Einordnungsentscheid einer kommunalen Behörde nachvollziehbar und beruht er auf einer vertretbaren Würdigung der massgebenden Sachumstände, so haben die Rechtsmittelinstanzen diesen zu respektieren und dürfen das Ermessen der kommunalen Behörde nicht durch ihr eigenes ersetzen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_138/2014 vom 3. Oktober 2014 E. 8.6). Im Übrigen waren sowohl die Fachkommissionen Heimatschutz und Denkmalpflege in die Quartierplanung involviert, haben aber keine Einsprache erhoben.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 12-2023 vom 18. Juni 2024

15. Klage betreffend Invalidenleistungen aus beruflicher Vorsorge

Der enge zeitliche Zusammenhang zwischen der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin wegen eines ersten MS-Schubs vom 1. Juni 2003 bis 31. März 2004, als sie bei der Kantonalen Versicherungskasse Appenzell I.Rh. versichert war, und dem Eintritt der Invalidität ab 1. April 2008 wurde unterbrochen (Art. 23 lit. a BVG). So kann die Klägerin für die Zeitspanne vom 1. April 2004 bis 1. April 2005 keine Arbeitsunfähigkeitszeugnisse ausweisen, bezog von August 2004 bis Februar 2006 Arbeitslosenentschädigung bei vollständiger Vermittlungsfähigkeit, begann anschliessend die Maturitätsausbildung und trat gleichzeitig eine Saisonstelle im Gastgewerbe an. Zudem liegen keine besondere Umstände vor, welche auf eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit seit ihrem ersten MS-Schub hinweisen. Die Kantonale Versicherungskasse Appenzell I.Rh. ist folglich nicht leistungspflichtig.

Erwägungen:

I.

1. A., geboren am (...) 1978, war vom 1. Februar 2002 bis 31. Juli 2004 beim Kanton Appenzell I.Rh. als Sekretärin beim Erziehungsdepartement und beim Finanzdepartement mit einem 100%-Pensum angestellt und somit bei der Kantonalen Versicherungskasse Appenzell I.Rh. versichert.

Gemäss Bericht von Dr. med. B., Hausarzt von A., vom 12. Juli 2005 war sie zwischen 1. Juni 2003 und 31. März 2004 zufolge eines MS-Schubs ganz bzw. teilweise arbeitsunfähig (100% ab 1. Juni 2003, 50% ab 4. August 2003, 20% ab 1. September 2003, 30% ab 1. Oktober 2003 und 10% ab 1. Februar 2004).

Die Standeskommission Appenzell I.Rh. kündigte am 2. April 2004 das Arbeitsverhältnis mit A. per 31. Juli 2004 unter unverzüglicher Freistellung.

2. Vom 7. Juni bis 15. August 2004 war A. bei der C. AG als Sachbearbeiterin angestellt.
3. Von August 2004 bis 17. Februar 2006 bezog A. Arbeitslosentaggelder. Während dieser Zeit machte sie vom 24. Oktober bis 18. Dezember 2004 einen Sprachaufenthalt in Montpellier und begann am 17. August 2005 die interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene (ISME) in St. Gallen. Am 12. Juli 2007 begab sich A. notfallmässig in die Klinik für Neurologie, Kantonsspital St.Gallen. Diese stellte ein neuerliches Schubereignis fest. Aufgrund eines erneuten MS-Schubereignisses wurde A. vom 18. bis 22. Februar 2008 in die Klinik für Neurologie, Kantonsspital St.Gallen, hospitalisiert. Bis Juli 2009 besuchte sie die ISME und erhielt am 10. November 2009 das Maturitäts-Zeugnis.
4. Mit Verfügung vom 22. Juli 2009 sprach die IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. A. erstmals eine Viertelsrente ab 1. April 2008 zu.
5. Mit Schreiben vom 11. August 2021 ersuchte der Rechtsvertreter von A. die Kantonale Versicherungskasse Appenzell I.Rh. um Auszahlung der rückwirkenden und zukünftigen gesetzlichen Invalidenleistungen.
6. Mit Verfügung vom 29. März 2023 sprach die IV-Stelle des Kantons St.Gallen A. eine ganze IV-Rente ab Februar 2022 zu.

7. Die Kantonale Versicherungskasse Appenzell I.Rh. lehnte mit Verfügung vom 14. Juli 2022 ihre Leistungspflicht ab.
8. Am 18. Juli 2023 reichte der Rechtsvertreter von A. (folgend: Klägerin) beim Versicherungsgericht St.Gallen Klage ein und stellte die Rechtsbegehren, die Kantonale Versicherungskasse Appenzell I.Rh. (folgend: Beklagte) sei zu verpflichten, der Klägerin rückwirkend ab 1. April 2008 sowie für die Zukunft im Rahmen der beruflichen Vorsorge die gesetzlich und reglementarisch geschuldeten Invaliditätsleistungen zzgl. Zins von 5% seit 1. April 2008 zu bezahlen, eventualiter seien weitere medizinische Abklärungen, insbesondere ein neues medizinisches Gutachten, einzuholen.

Das Versicherungsgericht St.Gallen überwies die Eingabe am 6. September 2023 zuständigkeitshalber ans Kantonsgericht Appenzell I.Rh.

(...)

III.

1. Vorliegend ist der Anspruch der Klägerin auf eine Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge gegenüber der Beklagten strittig und im Folgenden zu prüfen.
2. Die Klägerin macht im Wesentlichen geltend, sie habe ihre MS-Diagnose während der Dauer des Versicherungsverhältnisses mit der Beklagten erhalten und sei zufolge der Gesundheitsschädigung in ihrer Arbeitsfähigkeit längere Zeit eingeschränkt gewesen. Dies habe zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses geführt. Die Klägerin habe aufgrund der mit der MS einhergehenden Fatigue und den kognitiven Einschränkungen die Anforderungen an die Arbeitsstelle als Sekretärin nicht mehr erfüllen können. Im Bericht von Dr. med. B. vom 12. Juli 2005 sei festgehalten, dass die Klägerin seit der MS-Diagnose an vermehrter Müdigkeit mit verminderter Belastbarkeit, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsdefiziten leide. Dies allein seien die Gründe für die schlechtere Arbeitsleistung der Klägerin und die Missstimmung im Team gewesen. Die Arbeitskolleginnen und die Vorgesetzten hätten sich nicht mehr auf die Klägerin verlassen können und hätten deren Aufgaben übernehmen oder nachbessern müssen. In den Kündigungsschreiben werde genau auf die Probleme hingewiesen, die mit der MS-Erkrankung einhergingen. Der Zusammenhang zwischen Kündigung und Krankheit sei klar gegeben.

Auch den Anforderungen der anschliessenden Stelle bei der C. AG in Teufen sei die Klägerin aus Krankheitsgründen nicht gewachsen gewesen. Sie sei fahrig, gedanklich abwesend und unkonzentriert gewesen. Ihre Leistungsfähigkeit habe bei weitem nicht mehr dem entsprochen, was auf dem ersten Arbeitsmarkt habe erwartet werden können. Der Arbeitgeber habe dies noch in der Probezeit nach wenigen Arbeitswochen festgestellt. Er habe die Anstellung nach nur zwei Monaten wieder aufgelöst. Der damalige Geschäftsführer D. könne dies bestätigen. Es könne nicht sein, dass sich ein kleines Unternehmen wie die C. AG im Juni 2004 entscheide, eine neue Sekretariatsmitarbeiterin einzustellen, um ihren Aufgabenbereich nur gerade zwei Monate später nach Deutschland zu verlegen. Die Krankheit habe sich also schon im Jahr 2004 massgeblich und anhaltend auf die Leistungs- und Arbeitsfähigkeit der Klägerin ausgewirkt.

Nach der Arbeitsstelle bei der C. AG habe es keinen Grund und keine Möglichkeit gegeben, Arbeitsunfähigkeitszeugnisse ausstellen zu lassen, weil die Klägerin ab August 2004 keine Festanstellung mehr gehabt habe. Die Klägerin sei auch im Jahr 2004 immer wieder krankheitsbedingt ausgefallen, was ihre Mutter bestätigen könne. Von April 2004 bis März 2005 habe keine durchgehende Arbeitsfähigkeit bestanden.

In der Zeit, in der die Klägerin Arbeitslosentaggelder bezogen habe, sei sie nicht in der Lage gewesen, eine feste Anstellung im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt zu finden. Sie habe ab 2005 nicht die realistische Chance gehabt, wieder eine Vollzeitstelle zu finden und erfolgreich auszuüben. Sie habe lediglich noch befristete Aushilfsjobs im tiefen Pensum machen können. Der Zeitperiode, in der die Klägerin Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen habe, könne nicht dieselbe Bedeutung beigemessen werden, wie Zeiten, in denen eine effektive Erwerbstätigkeit ausgeübt werde. Sie sei kein Beweis für eine volle Arbeitsfähigkeit der Klägerin. Die Vermittlungsfähigkeit gemäss AVIG lasse keinen Schluss auf eine vollständige Arbeitsfähigkeit zu. Dass die Klägerin sich selber als voll vermittlungsfähig eingestuft habe, sei kein Widerspruch. Die Klägerin habe immer wieder zu arbeiten versucht und habe verschiedene Arbeitsversuche absolviert. Allein die Tatsache, dass die Klägerin schon anfangs Juni 2004 wieder eine neue Stelle angetreten habe, obwohl sie noch bis Ende Juli 2004 freigestellt gewesen sei, spreche für ihre hohe Leistungsbereitschaft und Motivation. Erst allmählich habe sie realisiert, dass sie sich selber überfordere und nicht mehr die Leistung von früher erbringen könne. Folglich habe sie sich im Mai 2005 bei der IV angemeldet. Dies beweise, dass es der Klägerin nicht gut gegangen und sie auf Unterstützung angewiesen gewesen sei.

Die Klägerin habe für die ISME acht statt sieben Semester benötigt. Pro Woche seien 11 bis 14 Lektionen angefallen. Während der Ferien im Sommer 2006 habe die Klägerin vereinzelt als Aushilfe im Restaurant E. gearbeitet. Sie habe parallel neben der Schule während des Semesters gemäss ihrer Erinnerung nie gearbeitet. Sie sei von ihrer Mutter und ihrer Grossmutter finanziell unterstützt worden. Für sie selbst und auch für die Mutter sei klar gewesen, dass sie die Schule nicht bestehen könne, wenn sie gleichzeitig arbeiten müsse. Gemäss Broschüre der ISME lasse die Maturaausbildung eine gleichzeitige Arbeitstätigkeit von 50 bis 60% zu. Die Klägerin sei auf ein Nebenpensum von weniger als 10% gekommen, welches sich nur auf die Ferienzeit konzentriert habe. Die ISME habe sie voll ausgelastet. Sie sei neben der Schule nicht in der Lage gewesen, zu arbeiten. Es sei nicht zu erwarten, dass eine gesunde Person Mitte 20 ohne Nebenerwerbstätigkeit eine Schule besuche, welche eine Berufsbegleitung zu 50 bis 60% vorsehe.

Die Klägerin sei seit Auftreten des ersten MS-Schubs nie mehr gesund bzw. voll arbeitsfähig gewesen. Seit dem 1. April 2005 sei die mindestens 30%-ige Arbeitsunfähigkeit in den IV-Akten lückenlos dokumentiert. Folglich habe kein Unterbruch des zeitlichen Konnexes stattgefunden. Unter Würdigung der Gesamtumstände und Berücksichtigung der Eigenheiten der Schubkrankheit sei in den IV-Akten rechtsgenügend dokumentiert, dass eine längerfristige Aufrechterhaltung einer vollen Arbeitsfähigkeit bei der Klägerin seit der Erstdiagnose der Multiplen Sklerose nicht mehr zu erwarten gewesen sei.

Soweit die Beklagte Abklärungen und Feststellungen der IV in Frage stelle, werde beantragt, ein Gutachten durch eine sachverständige Gutachterstelle und damit eine retrospektive Verlaufsbeurteilung der Arbeitsfähigkeit einzuholen. Ebenfalls seien die Ärzte Dr. med. B. und Dr. med. F. zu ihren Zeugnissen zwingend zu befragen.

Da den IV-Akten keine gesundheitliche Verbesserung von Juni 2003 bis März 2005 entnommen werden könne, stehe fest, dass die bleibende Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit von mindestens 30% seit Juni 2003 bestehe.

3. Die Beklagte erwidert, bei der Klägerin habe vom 1. April 2004 bis zum Schubereignis vom Juli 2007 eine volle Arbeitsfähigkeit bestanden, der zeitliche Konnex zwischen dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am 1. Juni 2003 und dem Eintritt der Invalidität am 1. April 2008 sei unterbrochen worden und sie treffe deshalb keine Leistungspflicht.

So habe zwischen dem 1. April 2004 und dem 1. April 2005 während eines ganzen Jahres keine ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeit bestanden. Auch in der IV-Anmeldung vom 2. Mai 2005 habe die Klägerin keinerlei Arbeitsunfähigkeit zwischen dem 1. April 2004 und 1. April 2005 erwähnt.

Die Kündigungsgründe des Kantons Appenzell I.Rh. seien nicht krankheits- oder leistungs-, sondern einzig verhaltensbedingt gewesen. Auch das Arbeitsverhältnis bei der C. AG sei nicht gesundheits- oder leistungsbedingt, sondern aus wirtschaftlichen Gründen aufgehoben worden.

Dass die vergebliche Stellensuche während des Bezugs von Arbeitslosentaggeldern gesundheitsbedingt gewesen wäre, ergebe sich nicht aus den Akten. Für sich allein betrachtet möge die Tatsache, dass sich die Klägerin bei der Arbeitslosenversicherung zu 100% für vermittelbar eingestuft habe, nicht ausschlaggebend sein. Im Gesamtbild jedoch habe die Tatsache aber Relevanz und es sei auch die Zeitspanne der Arbeitslosigkeit angemessen zu berücksichtigen. Es verhalte sich nicht so, dass die Klägerin erst allmählich realisiert hätte, nicht mehr dieselbe Leistung erbringen zu können. Vielmehr habe sich ihre Krankheit erst in einem späteren Zeitraum wieder bemerkbar gemacht.

Vom 24. Oktober bis 18. Dezember 2004 hätte die Klägerin einen Sprachaufenthalt in Montpellier besucht, um ihre Französischkenntnisse zu perfektionieren. Das dortige Pensum habe aus 20 Lektionen pro Woche, Hausaufgaben und Lernzeiten nicht eingerechnet, bestanden, was annähernd einem vollzeitlichen Arbeitspensum entspreche. Dass die Klägerin diese Schule krankheitsbedingt oft nicht hätte besuchen können, sei durch nichts belegt.

Die zeitliche Belastung des Besuchs der ISME mit 13 Wochenlektionen und vielen Hausaufgaben hätten ein Arbeitspensum von ca. 50% ausgemacht. Zusammen mit der Saisonstelle im Bergrestaurant E. à jeweils zwei Tage pro Woche, was einem 40%-Pensum entspreche, habe die Klägerin im Jahr 2006 über mehrere Monaten ein Arbeitspensum von 90% erbracht. Dies spreche gegen ein relevantes Fatigue-Syndrom.

Nach Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit ab 1. April 2004 existiere ein einziger echtzeitlicher ärztlicher Bericht von Dr. med. F. vom 27. Juli 2005, welcher inhaltlich einen im Vergleich zur Voruntersuchung am 3. Juni 2004 insgesamt deutlich gebesserten neuropsychologischen Befund bestätige. Er habe festgehalten, dass es seit Juni 2003 erfreulicherweise zu keinen weiteren Schubereignissen gekommen sei und die Klägerin einen stabilen aufgestellten Eindruck mache. Am 3. Juni 2004 hätte nachweislich eine 100%-ige Arbeitsfähigkeit bestanden. Bei dieser festgestellten Verbesserung des Befundes könne die attestierte Arbeitsunfähigkeit von 30% bzw. 40% (je nach Berichtsversion) also schlicht nicht stimmen, zumal die Klägerin vom 7. Juni bis 15. August 2004 in einem 100%-Pensum bei der C. AG als Sachbearbeiterin gearbeitet und den Beweis für ihre vollständige Arbeitsfähigkeit erbracht habe. Nach den ärztlichen Berichten im IV-Dossier habe erst im Juli 2007 ein erneutes Schubereignis mit neuen Krankheitssymptomen stattgefunden.

Unter Würdigung der ärztlichen Berichte im IV-Dossier, des tatsächlichen Aktivitätsniveaus der Klägerin vom April 2004 bis November 2006 und des nachweislichen Fehlens von MS-Schüben zwischen Juni 2003 und Februar 2007 sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu schliessen, dass erst mit dem Schubereignis im Februar 2007 wieder eine arbeitsfähigkeitsrelevante Einschränkung der Gesundheit der Klägerin erfolgt sei. Die Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit ab 1. April 2004 über einen Zeitraum von fast 3 Jahren müsse zur Unterbrechung des zeitlichen Konnexes

zwischen dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am 1. Juni 2003 und der Invalidisierung der Klägerin am 1. April 2008 führen.

4.

- 4.1. Anspruch auf Invalidenleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge haben Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren (Art. 23 lit. a BVG).
- 4.2. Invalidenleistungen werden gemäss Art. 23 lit. a BVG von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, bei welcher die ansprechende Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war. Für die Bestimmung der Leistungszuständigkeit ist eine erhebliche und dauerhafte Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich massgebend. Diese muss mindestens 20% betragen. Der Anspruch auf Invalidenleistungen setzt einen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen der während des Vorsorgeverhältnisses bestehenden Arbeitsunfähigkeit und der allenfalls erst später eingetretenen Invalidität voraus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_100/2018 vom 21. Juni 2018 E. 2.1. und 2.2.; BGE 144 V 58 E. 4.4.).
- 4.3. Der sachliche Zusammenhang zwischen dem Gesundheitsschaden der Klägerin, der zufolge des diagnostizierten MS-Schubs während ihres Anstellungsverhältnisses beim Kanton Appenzell I.Rh. zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit geführt hat und demjenigen, welcher der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit der Klägerin zugrunde liegt, ist vorliegend unbestritten.
- 4.4. Hingegen ist der zeitliche Zusammenhang zwischen der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin von Juni 2003 bis März 2004 und der erstmaligen Zusprache einer Invalidenrente ab 1. April 2008 strittig und im Folgenden zu prüfen.

Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, dass die IV-Verfügungen vom 2. Mai 2005, 19. Februar 2007 und 22. Juli 2009 für die Beklagte bei der Beurteilung des IV-Grads nicht bindend waren, zumal diese Verfügungen der Beklagten nicht zugestellt worden sind. Die Beklagte durfte den vorsorgerelevanten IV-Grad somit selbstständig bestimmen (vgl. BGE 133 V 67; MOSER, Basler Kommentar Berufliche Vorsorge, 2020, Art. 23 N 25; HÜRZELER, BVG und FZG, 2. Auflage, 2019, Art. 23 Rz. 14 und 15).

5.

- 5.1. In zeitlicher Hinsicht wird der Kausalzusammenhang durchbrochen, wenn zwischen der ursprünglichen Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität Perioden liegen, in denen eine Arbeitsfähigkeit gegeben war. Ist somit die Arbeitsunfähigkeit vorübergehend und kann der Versicherte nachher wieder die Arbeit aufnehmen oder wird ihm nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses und ohne dass er ein neues Arbeitsverhältnis begründet, eine Arbeitsfähigkeit bescheinigt, stellt sich die Frage der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs, womit die ursprüngliche Vorsorgeeinrichtung allenfalls nicht mehr zur Leistungserbringung verpflichtet ist (vgl. STAUFFER, Berufliche Vorsorge, 3. Auflage, 2019, Rz. 1046).

Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität setzt voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht während längerer Zeit wieder voll arbeitsfähig wurde. Die frühere Vorsorgeeinrichtung hat nicht für Rückfälle einer Gesundheitsbeeinträchtigung einzustehen, die erst Jahre nach Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit eintreten. Andererseits darf nicht bereits eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs angenommen werden, wenn die versicherte Person bloss für kurze Zeit wieder an die Arbeit zurückgekehrt ist. Ebenso wenig darf

die Frage des zeitlichen Zusammenhanges zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität in schematischer Anwendung der Regeln von Art. 88a Abs. 1 IVV beurteilt werden, wonach eine anspruchsbeeinflussende Verbesserung der Erwerbsfähigkeit in jedem Fall zu berücksichtigen ist, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Zu berücksichtigen sind vielmehr die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles, namentlich die Art des Gesundheitsschadens, dessen prognostische Beurteilung durch den Arzt, die Beweggründe, welche die versicherte Person zur Wiederaufnahme der Arbeit veranlasst haben, sowie die in der Arbeitswelt nach aussen in Erscheinung tretenden Verhältnisse, z.B. die Tatsache, dass ein Versicherter über längere Zeit hinweg als voll vermittlungsfähiger Stellensuchender Taggelder der Arbeitslosenversicherung beansprucht (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 100/02 vom 26. Mai 2003, E. 4.1; BGE 134 V 20 E. 3.2.1.). In diesem Sinn ist auch bei einer mehr als dreimonatigen Erwerbstätigkeit keine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhanges anzunehmen, wenn es sich um einen blossen Arbeitsversuch handelte, der auf sozialen Erwägungen beruhte und eine dauerhafte Eingliederung unwahrscheinlich war. Praxisgemäss kann davon ausgegangen werden, dass eine Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit zu einer Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhanges führt, wenn sie mehr als drei bis sechs Monate andauert und keine besonderen Umstände zu verzeichnen sind, die einer Dauerhaftigkeit der Arbeitsfähigkeit entgegenstünden (vgl. HÜRZELER, a.a.O., Art. 23 N 31).

Steht die versicherte Person in der Periode, welche für die Beurteilung des zeitlichen Zusammenhanges vorzunehmen ist, in keinem Arbeitsverhältnis, so ist dieser Phase angesichts der fehlenden Möglichkeit, die Arbeitsfähigkeit tatsächlich unter Beweis zu stellen, nicht die gleiche Bedeutung beizumessen wie der Zeit, da die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit durch tatsächlich geleistete Arbeit belegt wird. Bei einem Bezug von Taggeldern während einer dreivierteljährigen Periode kann aber nicht von einer Arbeitsunfähigkeit ausgegangen werden, wenn keine entsprechende echtzeitliche medizinische Aussage vorliegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_100/2018 vom 21. Juni 2018 E. 4.1.2.). Gibt eine versicherte Person durch ihre eigene Bezeichnung der vollständigen Vermittlungsfähigkeit das Bestehen einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit nach aussen unmissverständlich kund, ist sie darauf zu behaften. Wenn sie bloss aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage keine neue Anstellung findet, darf sich dies nicht zulasten der Vorsorgeeinrichtung auswirken. Einem Bezug von Arbeitslosentaggeldern bei voller Vermittlungsfähigkeit sollte in Bezug auf den zeitlichen Zusammenhang jedenfalls dann erhöhte Bedeutung zugemessen werden, wenn er sich an eine Erwerbstätigkeit anschliesst und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die versicherte Person während ihrer Arbeitslosigkeit erneut arbeitsunfähig geworden wäre (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 18/06 vom 18. Oktober 2006 E. 4.2.1.; HÜRZELER, a.a.O., Art. 23 N 34).

Das Absolvieren einer Ausbildung bzw. Umschulung vermag den zeitlichen Zusammenhang zu unterbrechen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese vom Anforderungsprofil her die versicherte Person in vergleichbarem Masse beansprucht wie eine zeitlich uneingeschränkte, den Leiden angepasste Erwerbstätigkeit. Eine solche Gleichwertigkeit darf nicht leichthin angenommen werden, insbesondere nicht in Fällen, in welchen sich die versicherte Person auf eine körperlich oder geistig weniger belastende Tätigkeit ausbilden lässt (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 18/06 vom 18. Oktober 2006 E. 4.2.1.; HÜRZELER, a.a.O., Art. 23 N 35, 37).

Bei der Würdigung des Sachverhalts, die mit aller Sorgfalt zu erfolgen hat, muss dem Wesen einer Schubkrankheit wie der multiplen Sklerose (MS), welche durch ihren wellenförmigen Verlauf mit sich ablösenden Perioden von akuter Exazerbation und Remission geprägt ist, besonders Rechnung getragen werden, bei der nach einem Krankheitsschub, sogar über längere Zeitabschnitte, wieder volle Arbeitsfähigkeit bestehen

kann. Ein allzu strenger Massstab bei der Beurteilung der zeitlichen Konnexität im Falle einer Schubkrankheit würde dazu führen, dass regelmässig jene Vorsorgeeinrichtung, die bei Ausbruch der Krankheit leistungspflichtig war, bei späteren invalidisierenden Schüben Rentenleistungen zu bezahlen hätte, selbst wenn unter Umständen längere Abschnitte mit wiederhergestellter und in mehreren, wenn auch kurzen, Anstellungsverhältnissen verwerteter Arbeitsfähigkeit dazwischen liegen. Ein solches Ergebnis wäre unter dem Gesichtspunkt des Versicherungsschutzes in der beruflichen Vorsorge in jenen Fällen unerwünscht und gar als stossend zu bezeichnen, in welchen die Schubkrankheit zu einem Zeitpunkt ausbricht, in welchem eine Versicherungsdeckung fehlt. Gerade beim Krankheitsbild der MS, das sich nicht immer gleich manifestiert und unterschiedliche Verläufe aufweist, kommt den gesamten Umständen des Einzelfalls besondere Bedeutung zu (vgl. Urteil B 12/03 des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 12. November 2003; HÜRZELER, a.a.O., Art. 23 N 33; STAUFFER, a.a.O., Rz. 1047).

Bei Schubkrankheiten ist zu prüfen, ob eine länger als drei Monate dauernde, isoliert betrachtet unauffällige Phase von Erwerbstätigkeit tatsächlich mit der Perspektive einer dauerhaften Berufsausübung verbunden war. So kann der zeitliche Zusammenhang auch bei einer länger als drei Monate dauernden Tätigkeit gewahrt sein, wenn die berufliche Wiedereingliederung unwahrscheinlich war, etwa weil die Tätigkeit (allenfalls auch erst im Rückblick) als Eingliederungsversuch zu werten ist oder massgeblich auf sozialen Erwägungen des Arbeitgebers beruhte (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_142/2016 vom 9. November 2016 E.7.1. und 9C_515/2019 vom 22. Oktober 2019 E. 2.1.1.; MOSER, a.a.O., Art. 23 N 54).

- 5.2. Der Zeitpunkt des Eintritts der berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit muss mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit grundsätzlich echtzeitlich nachgewiesen sein. Dieser Nachweis darf nicht durch nachträgliche Annahmen und spekulative erwerbliche oder medizinische Annahmen und Überlegungen, so beispielsweise eine erst nach Jahren rückwirkend festgelegte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit, ersetzt werden. Entscheidend ist vielmehr, ob, wann und wie die gesundheitliche Beeinträchtigung arbeitsrechtlich sowie ihrer Natur nach dauerhaft in Erscheinung getreten ist. Die gesundheitliche Beeinträchtigung muss sich nach der Rechtsprechung auf das Arbeitsverhältnis sinnfällig auswirken oder ausgewirkt haben, d.h., die Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen muss arbeitsrechtlich in Erscheinung getreten sein, etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Festlegung oder gar Ermahnung des Arbeitgebers oder durch gehäufte aus dem Rahmen fallende gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_91/2013 vom 17. Juni 2013 E. 4.1.2.; HÜRZELER, a.a.O., Art. 23 N 11).

6.

- 6.1. Die Klägerin war während des Anstellungsverhältnisses beim Kanton Appenzell I.Rh. zwischen 1. Juni 2003 und 31. März 2004 zufolge eines MS-Schubs arbeitsunfähig. Ab 1. April 2004 bis zu Ende dieses Arbeitsverhältnisses am 31. Juli 2004 ist keine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit dokumentiert. Auch hätte eine erneute Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit nach Art. 336c Abs. 1 lit. b OR zu einer Verlängerung der Kündigungsfrist geführt. Die Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgte nicht aus gesundheitlichen Gründen, sondern aufgrund des Verhaltens der Klägerin, andernfalls sie nicht unverzüglich freigestellt worden wäre. So teilte das Erziehungsdepartement mit Schreiben vom 12. März 2004 der Standeskommission Appenzell I.Rh. mit, nach einmonatiger Einarbeitungszeit sei festgestellt worden, dass der Arbeitsfriede im Sekretariat mit dem Einzug von A. in starkem Ausmass strapaziert werde und die bisherigen Arbeitsabläufe und die Beibehaltung der Arbeitsqualität massiv leiden würden. Auch das Finanzdepartement, Fachstelle Personalwesen, gab gegenüber der Standeskommission

Appenzell I.Rh. mit Schreiben vom 16. März 2004 an, die Klägerin habe mit ihrer Eigenwilligkeit schon beim Schulamt für eine gewisse Unruhe gesorgt und sei deshalb nach kurzer Zeit zur Fachstelle Personalwesen/Departementssekretariat versetzt worden. Die Klägerin selbst gab anlässlich der psychologischen Untersuchung durch die Klinik für Neurologie vom 15. Oktober 2007 an, diese Stelle sei ihr wegen persönlicher Differenzen mit dem Vorgesetzten gekündigt worden. Auch bei der psychologischen Untersuchung vom 1. Dezember 2008 gab die Klägerin gegenüber den Ärzten an, diese Arbeitsstelle habe sie aufgrund von Umstrukturierungen und Differenzen mit dem Vorgesetzten verloren. Dieses beschriebene Verhalten der Klägerin, welches zum Zerwürfnis mit ihrem Arbeitgeber geführt hat, einzig als Folge der MS-Krankheit zu werten, wie die Klägerin dies vorbringt, greift aus nachstehenden Gründen zu kurz.

Die folgende Anstellung bei der C. AG bei vollem Pensum fand die Klägerin bereits im Juni 2004 während laufender Kündigungsfrist des Arbeitsverhältnisses mit dem Kanton Appenzell I.Rh. Wäre sie zu diesem Zeitpunkt zufolge der MS-Erkrankung arbeitsunfähig gewesen, wäre es nicht zu dieser Anstellung gekommen. Auch bestehen keine Hinweise, dass die C. AG die Klägerin aus sozialen Gründen, z.B. im Wissen um die wegen der MS-Erkrankung allfällig möglichen Leistungseinschränkungen, angestellt hat. Die C. AG löste das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin per 15. August 2004 auf, weil der an diese übertragene Aufgabenbereich zur Partnerfirma nach Deutschland verlegt worden sei. Auch bezüglich dieses Arbeitsverhältnisses ist weder aktenkundig, dass es aus gesundheitsbedingten Gründen aufgehoben worden ist, noch liegt während dieser Zeitperiode ein ärztliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis vor. Im Übrigen bestehen keine Indizien, dass der Klägerin wegen ihres Verhaltens gekündigt worden wäre. Es gibt in den Akten keine Anhaltspunkte, dass die Klägerin an dieser Arbeitsstelle nicht zu 100% arbeitstätig gewesen wäre. Rückblickend kann deshalb diese Arbeit nicht, wie dies die Klägerin vorbringt, als Eingliederungsversuch gewertet werden. Die objektiven Anhaltspunkte, dass die Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte, lassen sich mit der Argumentation der Klägerin, die Arbeitgeber würden oft externe Kündigungsgründe nennen, um die Arbeitnehmer nicht in ein schlechtes Licht zu stellen und auch, um Ansprüche wegen missbräuchlicher Kündigung zu vermeiden, nicht beseitigen, zumal die Arbeitgeberin die Klägerin auch bei Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit während der Probezeit ohne Begründung und auch ohne Verletzung der Sperrfrist hätte kündigen können (Art. 336c Abs. 1 OR). Entsprechend kann auf die von der Klägerin beantragte Zeugeneinvernahme von D., welcher das Arbeitszeugnis für die C. AG unterzeichnet hat, verzichtet werden. Wohl bewirken diese gut zwei Monate allein keine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs zwischen Arbeitsunfähigkeit während der versicherten Zeit bei der Beklagten und dem Eintritt der Invalidität per 1. Mai 2008, sie sind jedoch bei der Würdigung der gesamten Umstände dennoch zu berücksichtigen.

Auf die Befragung der Mutter der Klägerin als Zeugin betreffend Zeiten von Arbeitsunfähigkeit seit April 2004 kann verzichtet werden, zumal eine solche Aussage, nicht zuletzt auch wegen Befangenheit, die bestehende Aktenlage nicht zu Fall bringen könnte.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass der Klägerin für die Zeit von April 2004 bis 15. August 2004, somit während viereinhalb Monaten, keine Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt worden ist. Ebenfalls lagen zum Zeitpunkt der Beendigung dieser beiden Arbeitsverhältnisse keine Anzeichen vor, dass die Klägerin für die nächsten Monate/Jahre wegen ihrer MS-Erkrankung nicht einer rentenausschliessenden Arbeit hätte nachgehen können.

- 6.2. Im Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der C. AG, somit ab August 2004, bezog die Klägerin nahtlos bis Ende Februar 2006 Arbeitslosentaggelder. Im Antrag auf Arbeitslosenentschädigung und in den Kontrollausweisen, letztmals im

Februar 2006, welche von der Klägerin unterzeichnet wurden, gab sie jeweils an, dass sie bereit und in der Lage sei, Vollzeit zu arbeiten. Durch diese Angaben der vollständigen Vermittlungsfähigkeit hat die Klägerin ihre uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit nach aussen unmissverständlich kundgetan, worauf sie zu behaften ist. Wäre die Klägerin während der rund eineinhalb Jahre wegen Krankheit nicht immer vermittlungsfähig gewesen, wären ihr auch keine Arbeitslosentaggelder ausbezahlt worden. Aus den Akten ergeben sich jedenfalls keine Anhaltspunkte, dass die Stellensuche während des Erhalts von Arbeitslosentaggeldern aus gesundheitlichen Gründen erfolglos war. Im Rahmen einer Gesamtschau ist somit auch diese Zeitspanne der Arbeitslosigkeit über 18 Monate zu berücksichtigen.

- 6.3. Dass die Klägerin, wie von ihr behauptet, die Schule in Montpellier, welche sie vom 24. Oktober bis 18. Dezember 2004 und somit während des Bezugs von Arbeitslosentaggeldern, bei einem Pensum von 20 Lektionen pro Woche besuchte, krankheitsbedingt oft nicht hätte besuchen können, ergibt sich ebenfalls nicht aus den Akten.
- 6.4. Ärztliche Bescheinigungen nach der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin zufolge MS bis Ende März 2004 liegen erst wieder betreffend einer Untersuchung von Dr. med. F., Klinik für Neurologie des Kantonsspitals St.Gallen vom 30. Juni 2005 vor. So gab Dr. med. B. gegenüber der IV-Stelle in seinem Bericht vom 12. Juli 2005 an, er habe die Klägerin im April 2005 letztmals untersucht und die vorige Woche sei eine neurologische Jahreskontrolluntersuchung in der Neurologie des Kantonsspitals St.Gallen erfolgt, dessen Bericht er nachsenden werde. Die Klägerin habe angegeben, sie habe vermehrte Müdigkeit mit verminderter Belastbarkeit, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsdefizite bei längerer geistiger Arbeit. Dr. med. B. gab bei den therapeutischen Massnahmen als Dauertherapie subkutane Selbstspritzung mit Rebif 3 an. Der Krankheitsverlauf sei nicht vorhersehbar, es bestehe jedoch seit der Immuntherapie erfreuliche Stabilität. In Übereinstimmung mit der neurologischen Beurteilung könne infolge der kognitiven Leistungsminderung bei therapiebedingter Müdigkeit eine Minderung der Arbeitsfähigkeit von 30% zugesprochen werden. Eine zukünftige Erhöhung sei sehr unwahrscheinlich. Gemäss Angaben von Dr. med. B. vom 25. August 2005 gegenüber Dr. G., RAD Ostschweiz, bestehe die 30%ige Arbeitsunfähigkeit seit April 2005. Dr. med. B. reichte der IV-Stelle am 5. September 2005 den Bericht von Dr. med. F., Klinik für Neurologie des Kantonsspitals St.Gallen vom 27. Juli 2005 über die Untersuchung vom 30. Juni 2005 ein. Darin hielt Dr. med. F. fest, die Erstdiagnose Multiple Sklerose mit schubförmigem Verlauf sei im Juni 2003 bei einem Schub gestellt worden. Bei der Zwischenanamnese seit der letzten Untersuchung vom 3. Juni 2004 gab er an, dass nachdem am 2. Juni 2005 von Seiten der Patientin eine Verlaufsuntersuchung in ihrer multiplen Sklerose-Sprechstunde nicht wahrgenommen worden sei, sei sie nun zur Verlängerung der Kostengutsprache der Rebif-Behandlung erschienen. Die Patientin berichte, dass im Vordergrund weiterhin eine raschere Ermüdbarkeit und Belastbarkeit stehe, was sich durch häufigere Pausen nicht eindeutig bessern lasse. Da sie aktuell eine berufsbegleitende Zusatzausbildung plane und aktuell auf der Suche nach einer 50%-igen Anstellung sei, habe sie in Absprache mit Dr. med. B. eine IV-Anmeldung über 30% gestellt, um nicht zu sehr belastet zu sein. Der neuropsychologische Befund habe im Vergleich zur Voruntersuchung vom 3. Juni 2004 bei schwingungsfähiger und aktuell positiv eingestellter Patientin insgesamt deutlich gebessert. Dr. med. F. führte bei seiner Beurteilung an, erfreulicherweise sei es auch weiterhin seit Juni 2003 zu keinen erneuten Schubereignissen gekommen. Daneben sei die Klägerin vom psychischen Befinden her deutlich gebessert und mache aktuell einen stabilen und aufgestellten Eindruck. Den kürzlich erfolgten IV-Antrag könne er uneingeschränkt unterstützen und erachte aufgrund der weiterhin persistierenden Fatigue-Symptomatik eine 40%-ige Arbeitsunfähigkeit als realistisch und gerechtfertigt. Die Fatigue-Symptomatik sei ein relativ häufig auftretendes und schwer zu therapierendes Symptom, welches ebenfalls häufig auch zu einer eingeschränkten Arbeits- und Belastungsfähigkeit führe.

Dr. med. B. reichte Dr. G. am 4. Oktober 2005 eine zweite Fassung des Berichts von Dr. med. F., Klinik für Neurologie des Kantonsspitals St.Gallen vom 27. Juli 2005 der IV-Stelle ein, in welchem die Arbeitsunfähigkeit auf 30% korrigiert worden ist. Am 25. Juni 2006 bestätigte Dr. med. B. gegenüber der IV-Stelle Appenzell eine Arbeitsunfähigkeit der Klägerin infolge Krankheit von 40% seit 1. Juni 2005. Schliesslich reichte Dr. med. B. Dr. G., RAD-Arzt, mit Schreiben vom 16. August 2006 eine weitere Version des Berichts von Dr. F., Klinik für Neurologie, Kantonsspital St.Gallen vom 27. Juli 2005 ein, in welchem die Arbeitsunfähigkeit wiederum auf 40% korrigiert worden ist.

Diese ärztlichen Bescheinigungen sind zu hinterfragen. Einerseits wurde angegeben, dass sich der neuropsychologische Befund seit der letzten Untersuchung vom 3. Juni 2004, als der Klägerin keine ärztliche Arbeitsunfähigkeit bescheinigt worden war und sie vier Tage später bei der C. AG mit einem vollen Pensum als Sachbearbeiterin begann, deutlich gebessert habe und auch kein neues Schubereignis hinzugekommen sei. Andererseits wurde aber eine Arbeitsunfähigkeit ab April bzw. Juni 2005 zwischen 30% bis 40% bescheinigt, ohne dass die beiden Ärzte eine objektive kognitive oder neuropsychologische Testung der Klägerin vorgenommen hätten. Vielmehr stützten sie sich einzig auf die Angaben der Klägerin ab. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass diese ärztlichen Einschätzungen betreffend Arbeitsunfähigkeit als Annahmen zu werten sind, zumal die Klägerin in jenem Zeitraum - zumindest zwischen 1. April 2005 und der Aufnahme der Sommersaisonstelle im Gastgewerbe im Jahr 2006 - nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Ebenfalls unklar ist, ob sich diese Einschätzungen nur auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit der Klägerin oder auch auf eine dem damals aktuellen Leiden angepasste Tätigkeit bezogen.

Selbst wenn diese ärztlichen Bescheinigungen uneingeschränkt beachtet würden, liegt jedenfalls für die Zeitspanne zwischen 1. April 2004 und 1. April 2005 kein ärztliches Attest einer Arbeitsunfähigkeit in den Akten. Dies bestätigte die Klägerin in ihrer Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen vom 2. Mai 2005 gleich selbst, worin sie einzig die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit bis Ende Februar 2004 angab.

Hinzu kommt, dass die Klägerin die MS-Sprechstunde in der Klinik für Neurologie, Kantonsspital St.Gallen, am 2. Juni 2005 nicht wahrgenommen hat, sondern wenig später einzig wegen der Kostengutsprache für Therapiefortführung in der Klinik für Neurologie erschien, was ebenfalls darauf hinweist, dass sie seit der letzten Untersuchung vom 3. Juni 2004, also wenige Tage vor der 100%-igen Arbeitstätigkeit bei der C. AG, keine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes wahrgenommen hat, somit auch keine Beeinträchtigung der vollen Arbeitsfähigkeit, welche sie gegenüber der Arbeitslosen-kasse bestätigte, bestand und die Klägerin entsprechend auch kein ärztliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis benötigte.

- 6.5. Dr. med. F. reichte Dr. med. B. den Bericht vom 6. Juli 2006 über die Untersuchung der Klägerin vom 8. Juni 2006 ein. Als Zwischenanamnese hielt er fest, dass die Klägerin zur Verlängerung des Kostengutsprachegesuchs für das Präparat Rebif in der Multiple Sklerose-Sprechstunde vorsprach. Sie habe berichtet, es gehe ihr insgesamt sehr gut, es seien keine schubverdächtigen Ereignisse aufgetreten. Eine Begleitmedikamentation zum Rebif sei nicht notwendig. Die Klägerin beklagte, wie bereits in früheren Untersuchungen, eine raschere Ermüdbarkeit und geringere Belastbarkeit, diese sei jedoch im Wesentlichen unverändert geblieben. Eine berufsbegleitende Zusatzausbildung habe sie nun begonnen (Matura auf dem zweiten Bildungsweg), zudem sei sie auf Stellensuche. Bei der Beurteilung führte Dr. med. F. an, dass sich die klinisch-neurologische Untersuchung vergleichend zur Voruntersuchung vom Juni 2005 im Wesentlichen unverändert zeige und auch anamnestisch keine Schubereignisse zu eruieren seien. Erfreulicherweise könne somit derzeit klinisch von einem stabilen Krankheitsverlauf ausgegangen werden. Bezüglich der Arbeitsfähigkeit sei diese,

insbesondere aufgrund der raschen Ermüdbarkeit mit neurokognitiver Beeinträchtigung, um 40% reduziert.

Somit wurde auch im Jahr 2006 vom behandelnden Arzt der Gesundheitszustand der Klägerin im Vergleich zum Vorjahr unverändert bezeichnet und die Einschränkung, wie bereits früher, der raschen Ermüdbarkeit mit neurokognitiver Beeinträchtigung zugeschrieben.

Auf die von der Klägerin beantragte Einholung eines medizinischen Gutachtens und Befragung von Dr. med. B. und Dr. med. F. zu ihren Zeugnissen kann verzichtet werden. So ist mit einem Aktengutachten keine objektive Prüfung des Gesundheitszustands der Klägerin vor 20 Jahren möglich, fehlen doch während der massgeblichen Zeit - mit Ausnahme der oben erwähnten - Untersuchungsberichte und Befunde. Somit würden mit einem solchen Gutachten keine neuen objektiven Anhaltspunkte bzw. Erkenntnisse gewonnen werden können. Dr. med. B. und Dr. med. F. haben in ihren Berichten in den Jahren 2005 und 2006 ihre damals je aktuelle Beurteilung abgegeben, und eine erst nach über 18 Jahren rückwirkende, andere Einschätzung würde für den Nachweis, dass die Klägerin bereits seit den Jahren 2004 und 2005 wegen ihrer MS-Erkrankung erheblich und dauerhaft an ihrem funktionellem Leistungsvermögen einbüsste, nicht genügen.

- 6.6. Schliesslich hat gemäss Bericht des Berufsberaters der IV-Stelle St.Gallen vom 24. August 2006 nach Angaben der Klägerin die zeitliche Belastung für die Absolvierung der ISME, welche sie vom 17. August 2005 bis Juli 2009 absolvierte, mit 13 Wochenlektionen und Hausaufgaben 50% betragen. Weiter habe sie sich wenig eingeschränkt gefühlt, sie habe keine motorischen Probleme, keine Sehstörungen, wenig Gefühlsstörungen, aber eine erhebliche Ermüdbarkeit bei körperlichen und teilweise geistigen Anstrengungen. Sie suche seit langem eine Teilzeitstelle, am liebsten in einem kaufmännisch administrativen Bereich. Da sie aber nichts Entsprechendes gefunden habe, habe sie auf Sommer 2006 eine auf Ende Oktober 2006 befristete Stelle im Gastgewerbe angenommen. Sie arbeite im Bergrestaurant E. als Allrounderin in der Regel 2 Tage pro Woche.

Über diese Zeit hat sie folglich mit dem Besuch der ISME und der gleichzeitigen Arbeit im Gastgewerbe ein Arbeitspensum von 90% geleistet. Ein solches Pensum, noch dazu bei einer anspruchsvollen geistigen Arbeit an der Maturitätsschule und einer körperlich anstrengenden Arbeit im Gastgewerbe, spricht gemäss Einschätzung von Dr. G., RAD-Arzt, in seinem Bericht vom 11. Oktober 2006 gegen ein Fatigue-Syndrom bzw. gegen relevante neurologische Einschränkungen während dieser Zeit, welche die Arbeitsfähigkeit der Klägerin eingeschränkt hätte. Nach der Repetition des 3. Semesters an der ISME sind keine weiteren Verlängerungen der Maturitätsausbildung eingetreten. Die Einschätzung des Berufsberaters, es müsse anamnestisch angenommen werden, die schulische Lern- und Leistungsfähigkeit sei vor allem durch tiefe Leistungen im mathematisch-logischen Bereich beeinträchtigt (Repetition Sek, Noten Handelsschule, nicht bestandene LAP, Repetition 2. Semester ISME), womit er nicht eine Mittelschulausbildung mit einer allfälligen Anschlussausbildung an einer Fachhochschule oder Uni, sondern einen Lehrabschluss empfehle, deutet ebenfalls darauf hin, dass die Klägerin nicht in erster Linie aus gesundheitlichen Gründen Lernschwierigkeiten besass. Spätestens die Absolvierung der ISME mit monatelanger Teilzeitbeschäftigung im Gastgewerbe im Jahr 2006 hat den zeitlichen Zusammenhang unterbrochen, zumal diese die Klägerin mindestens im gleichen Mass körperlich und geistig beanspruchte wie ihre Arbeitsstelle beim Kanton Appenzell I.Rh. und die daran anschliessende Stelle bei der C. AG. Hinweise, dass dieses Tätigkeitsniveau im Jahr 2006 unmittelbar nach Beendigung der Sommersaison im Bergrestaurant E. zu einem Rückfall der Krankheit geführt hätte, ergeben sich jedenfalls nicht aus den Akten.

Die Klägerin gab gar noch anlässlich der psychologischen Untersuchung durch die Klinik für Neurologie, Kantonsspital St.Gallen, vom 15. Oktober 2007 an, neben der Schule arbeite sie in Teilzeittätigkeiten, aktuell als Securitas an der Olma, und sie sei seit längerem auf Arbeitssuche, allerdings ohne Erfolg. Diese Angabe der Klägerin spricht dagegen, dass sie sich also noch im Oktober 2007 nicht im Stande sah, neben ihrer Maturitätsausbildung eine Arbeitsstelle mit einem 50%-Pensum anzutreten.

- 6.7. Zusammenfassend liegen keine besondere Umstände vor, welche auf eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit der Klägerin seit ihrem ersten MS-Schub im Jahr 2003 hingewiesen hätten. Die Klägerin hat sich davon so weit erholt, dass sie wieder in der Lage war, von April bis Mitte August 2004 eine Erwerbstätigkeit mit normaler Leistungsfähigkeit auszuüben. Anschliessend bezog sie bei selbst deklarerter voller Vermittlungsfähigkeit während über eineinhalb Jahren von der Arbeitslosenversicherung Leistungen und trat nach Ende der Auszahlung der Arbeitslosentaggelder im Jahr 2006 neben der Maturitätsausbildung eine Saisonstelle im Gastgewerbe an.

Der Auffassung der Klägerin, die Anmeldung bei der IV im Mai 2005 beweise, dass es ihr damals nicht gut gegangen sei, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Diese Anmeldung führte nämlich gemäss Verfügung der IV-Stelle vom 31. August 2005 nicht zu einer Rentenleistung, zumal damals das Wartejahr nicht erfüllt war und entsprechend die geltend gemachte Arbeitsunfähigkeit von 30% als kaufmännische Angestellte bzw. eine dem Leiden angepasste Tätigkeit auch nicht geprüft werden musste. Auch mit Verfügung vom 14. Juni 2006, welche vom Kantonsgericht mit Entscheid vom 3. Juli 2007 bestätigt wurde, wurde mangels erheblicher Veränderung des Gesundheitszustands seit der Verfügung vom 31. August 2005 keine Invalidenrente zugesprochen. Erst mit Verfügung vom 22. Juli 2009 wurde ihr eine Viertelsrente ab 1. April 2008 aufgrund des durch den MS-Schub im Februar 2008 verschlechterten Gesundheitszustands und einer Arbeitsunfähigkeit von 40% zugesprochen.

Schliesslich konnte die Klägerin auch keine objektiven Kriterien ins Feld führen, dass sie wegen ihrer MS-Krankheit bis zum zweiten Schub im Jahr 2007 nicht hätte arbeiten können: Bereits vor Beginn des Besuchs der ISME wurde nämlich der Klägerin durch Dr. med. B. eine Minderung ihrer kognitiven Leistungsfähigkeiten, wohl auf deren Angaben, dass sie bei längerer geistiger Arbeit Konzentrations- und Aufmerksamkeitsdefizite habe, bescheinigt. Trotzdem hielt die Klägerin am Besuch der Maturitätsschule fest. Damals wurde nicht abgeklärt, ob die Klägerin mit einer Arbeitstätigkeit, welche weniger hohe Anforderungen an ihre kognitive Leistungsfähigkeit gestellt hätte, für längere Zeit vollumfänglich arbeitsfähig hätte sein können. Inwiefern die erste Anmeldung für eine Invalidenrente über 30% im Mai 2005, wie von der Klägerin behauptet, in erster Linie aus gesundheitlichen Gründen, und nicht vielmehr mit dem Zweck, die Maturitätsschule besuchen zu können, ohne nebenbei eine 50%ige Arbeitstätigkeit leisten zu müssen, erfolgte, kann offenbleiben. So gab sie doch am 30. Juni 2005, also einen Monat nach der Anmeldung, gemäss Bericht von Dr. med. F. vom 27. Juli 2005 wiederum an, sie sei im Hinblick auf die geplante berufsbegleitende Zusatzausbildung auf der Suche nach einer 50%igen Anstellung.

In Würdigung der obgenannten gesamten Umstände ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgewiesen, dass die Klägerin seit 1. April 2004 bis zum zweiten Schub im Jahr 2007 in einem leistungsausschliessenden Pensum arbeitsfähig gewesen war. Der enge zeitliche Zusammenhang zwischen der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin während des Arbeitsverhältnisses beim Kanton Appenzell I.Rh. und dem Eintritt der Invalidität ab 1. April 2008 wurde somit unterbrochen. Die Beklagte ist folglich nicht leistungspflichtig, weshalb die Klage abzuweisen ist.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 15-2023 vom 03. September 2024

16. Steuerbeschwerde

Die Wertberichtigung eines Darlehens kann aufgrund ihres provisorischen Charakters periodisch auf ihre geschäftsmässige Begründetheit überprüft werden. Ist für die Steuerbehörde erst im Zeitpunkt des Forderungsverzichts erkennbar, dass das Darlehen nachträglich simuliert war, darf sie zu diesem Zeitpunkt die verdeckte Gewinnausschüttung aufrechnen, auch wenn sie in den Jahren zuvor die Wertberichtigung als abzugsfähiger Aufwand akzeptiert hatte (Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG bzw. Art. 60 Abs. 1 StG).

Erwägungen:

I.

1. Mit Veranlagungsverfügung der kantonalen Steuerverwaltung vom 4. Januar 2023 wurde der A. AG für die Steuerperiode 2019 beim Reingewinn eine verdeckte Gewinnausschüttung über CHF 182'117.00 aufgerechnet.
2. Gegen diese Verfügung erhob der Rechtsvertreter der A. AG mit Schreiben vom 3. Februar 2023 Einsprache mit dem Antrag, auf die Aufrechnung von CHF 182'117.00 infolge unechter Schwestersanierung sei zu verzichten.

So sei das Darlehen der A. AG gegenüber der B. AG, einer Schwestergesellschaft, zum Erwerb einer Liegenschaft gewährt worden. Nachdem habe festgestellt werden müssen, dass die Werthaltigkeit dieser Liegenschaft nicht mehr gegeben sei und Abschreibungen notwendig geworden seien, habe das Darlehen im 2001 wertberichtigt werden müssen, was von der kantonalen Steuerverwaltung als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt worden sei. Erst mit der Veräusserung der mit dem Darlehen finanzierten Liegenschaft habe sich ergeben, dass das Darlehen definitiv nicht mehr zurückgeführt werden könne. Somit hätte das Darlehen definitiv ausgebucht werden müssen. Der vorläufige Charakter einer Wertberichtigung könne sich nur auf die Werthaltigkeit der Forderung beziehen, es könne aber nicht angehen, dass die Kantonale Steuerverwaltung beinahe zwanzig Jahre nach der Verbuchung und steuerlichen Anerkennung einer Wertberichtigung die geschäftsmässige Begründetheit der Wertberichtigung neu beurteile. Würde dies zugelassen, könnte eine Verjährung, welche der Rechtssicherheit diene, bei Wertberichtigungen nie eintreten. Selbst wenn die Kantonale Steuerverwaltung auf ihren Entscheid und ihre Beurteilung aus dem Jahr 2001 materiell zurückkommen dürfte, was bestritten werde, sei festzustellen, dass die Verjährung in jedem Fall eingetreten sei.

3. Mit Entscheid vom 27. Februar 2023 wies die Kantonale Steuerverwaltung die Einsprache der A. AG ab.

Sie stelle die Wertberichtigung bezüglich der Darlehensforderung im Jahr 2001 nicht in Frage. Damit sei aber kein Präjudiz geschaffen worden, welches eine spätere steuerrechtliche Qualifikation einer unechten Schwestersanierung verunmöglichen würde. Eine solche Prüfung finde erst in jenem Zeitpunkt statt, in welchem die Geldgeberin definitiv entreichert werde. Bei den Gesellschaften A. AG und B. AG mit dem Aktionariat von Vater und Sohn handle es sich nicht um unabhängige Dritte. So sei fraglich, ob es für einen solchen unabhängigen Dritten einen wirtschaftlich nachvollziehbaren Grund

gegeben hätte, ohne Not auf eine Darlehensforderung zu verzichten, ohne dafür auch nur die geringste Gegenleistung zu erhalten. Eine definitive Abschreibung der Forderung in der A. AG wäre nur angezeigt gewesen, wenn die B. AG zahlungsunfähig geworden oder in Konkurs gegangen wäre. Dies sei aber vorliegend beides nicht der Fall. Zudem würden sowohl die A. AG als auch die B. AG durch die C. AG betreut, welche selbst den Betrag von CHF 182'118.00 als unechten Sanierungsbeitrag im Jahr 2019 direkt in das Eigenkapital der B. AG verbucht habe. Hätte es sich um den Sanierungsbeitrag eines Dritten gehandelt, hätte dieser zwingend über die Erfolgsrechnung verbucht werden müssen, mit der Konsequenz, dass die entsprechenden Verlustvorträge in der B. AG aufgezehrt worden wären. Dies habe sie unterlassen, damit die bestehenden Verlustvorträge in der B. AG nicht tangiert würden. Damit müsste sie auf der anderen Seite der A. AG aber auch die entsprechenden steuerlichen Konsequenzen gewährleisten. Es könne nicht angehen, dass auf der Seite der B. AG von einer unechten Schwestersanierung gesprochen werde, damit die aufgelaufenen Verlustvorträge nicht aufgezehrt würden und auf der Seite der A. AG behauptet werde, es liege eine echte Sanierungsleistung unter Dritten vor, da dies für die A. AG günstiger wäre. Dieses Verhalten sei widersprüchlich und könne nicht akzeptiert werden. Da die Veranlagung 2019 der B. AG bereits in Rechtskraft erwachsen sei, könne auch nicht mehr geltend gemacht werden, dass die erfolgsneutrale Verbuchung bei der B. AG irrtümlicherweise erfolgt sei und korrigiert werde.

4. Der Rechtsvertreter der A. AG (folgend: Beschwerdeführerin) reichte am 23. März 2023 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 27. Februar 2023 ein und stellte das Rechtsbegehren, der Einspracheentscheid vom 27. Februar 2023 sei aufzuheben und auf die Aufrechnung von CHF 182'117.00 zu verzichten.
5. Die Kantonale Steuerverwaltung (folgend: Beschwerdegegnerin 1) reichte am 4. Mai 2023 eine Vernehmlassung ein mit dem Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen.
6. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (folgend: Beschwerdegegnerin 2) stellte mit Vernehmlassung vom 26. Mai 2023 den Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen und verwies für die Begründung ihres Antrags auf die Ausführungen in der Beschwerdevernehmlassung der Kantonalen Steuerverwaltung vom 4. Mai 2023.

(...)

III.

1. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, sie hätte per 31. Dezember 2000 ein Guthaben gegenüber der B. AG, einer Schwestergesellschaft der A. AG, von CHF 182'118.00 gehabt. Dieses sei über mehrere Jahre um CHF 182'117.00 auf CHF 1.00 per 31. Dezember 2000 wertberichtigt worden. Diese Wertberichtigungen seien handelsrechtlich notwendig gewesen und seien von der Beschwerdegegnerin 1 als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt und steuermindernd zum Abzug zugelassen worden. Im Jahr 2019 sei der noch bilanzierte Wert dieses Darlehens von CHF 1.00 gewinnmindernd ausgebucht worden. Die Beschwerdegegnerin 1 habe 22 Jahre, nachdem die Wertberichtigung als geschäftsmässig begründeter Aufwand zugelassen worden sei, die Wertberichtigung korrigiert, obwohl sich im Jahr 2019 gezeigt habe, dass das Darlehen definitiv nicht mehr einbringlich gewesen sei. Wenn sich die Beschwerdegegnerin 1 nach mehr als 20 Jahren auf den Standpunkt stelle, der

Forderungsverzicht gegenüber ihrer Schwestergesellschaft sei nicht geschäftsmässig begründet, stelle sie sich in Widerspruch zu ihren eigenen Beurteilungen in den Jahren bis 2000. Mit dem Zulassen der Wertberichtigungen in den Jahren bis 2000 habe die Beschwerdegegnerin 1 anerkannt, dass die Wertberichtigung einem Drittvergleich standhalte und deshalb steuerlich gewinnmindernd geltend gemacht werden könne. Es könne deshalb nicht angehen, dass die Beschwerdegegnerin 1 ihre Beurteilung mehr als 20 Jahre nach einem rechtskräftigen Entscheid im Zusammenhang mit der Ausbuchung des Erinnerungsfrankens nochmals revidiere und ihre eigene Beurteilungen in Frage stelle bzw. neu als falsch beurteile. Dieser Entscheid könne nicht nachträglich abgeändert werden. Würde die Ansicht der Beschwerdegegnerin 1 stimmen, dass die geschäftsmässige Begründetheit einer Wertberichtigung bzw. die steuerliche Qualifikation einer solchen erst in jenem Zeitpunkt beurteilt werde, in welchem die Geldgeberin definitiv entreichert werde, könne eine Steuerveranlagung, wenn Wertberichtigungen vorgenommen würden, unter Umständen faktisch nie rechtskräftig werden. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit könne dies nicht sein. Selbst, wenn die Beschwerdegegnerin 1 auf ihren Entscheid aus dem Jahr 2001 zurückkommen könnte, was bestritten werde, wäre in jedem Fall die Verjährung eingetreten. Ein Zurückkommen auf einen rechtskräftigen Entscheid, was die Veranlagung 2001 zweifellos darstelle, sei im Steuerveranlagungsverfahren seitens der Steuerverwaltung nur über das Nachsteuerverfahren möglich, welches spätestens im Jahr 2011 hätte eingeleitet werden müssen.

2. Die Beschwerdegegnerin 1 erwidert, es sei vorliegend unstrittig, dass die Beschwerdeführerin der B. AG ein nachträglich simuliertes Darlehen gewährt habe. Strittig sei einzig der Zeitpunkt, ab welchem das Darlehen als simuliert zu gelten habe. Vorliegend sei der Wegfall des Rückzahlungs- und Rückforderungswillens erst mit dem Forderungsverzicht der Beschwerdeführerin und der damit verbundenen Abschreibung der Forderung definitiv erkennbar gewesen. Vorher habe die Forderung der Beschwerdeführerin trotz ihrer Gefährdung fortbestanden und den Nachweis für den fehlenden Rückzahlungs- bzw. Rückforderungswillen, welcher massgebend für die Qualifikation als simuliertes Darlehen sei, habe die Beschwerdeführerin nicht erbringen können. In der Vergangenheit hätte sich die Beschwerdeführerin genau mit dieser Begründung gegen die Aufrechnung von wertberichtigten Forderungen als geldwerte Leistung gewehrt und mit E-Mail vom 13. Februar 2014 an die Beschwerdegegnerin 1 geltend gemacht, eine Aufrechnung dürfe erst im Zeitpunkt der Abschreibung der Forderung erfolgen. Würde nun dem Antrag der Beschwerdeführerin entsprochen, hätte die Beschwerdegegnerin 1 aufgrund der sich widersprechenden Argumentationen während der Laufzeit der Darlehen und dem Zeitpunkt der definitiven Abschreibung zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, ein Darlehen als simuliert zu qualifizieren und demnach als geldwerte Leistung aufzurechnen. Hätte die Beschwerdeführerin die Ansicht vertreten, dass die Darlehen im Zeitpunkt der Wertberichtigung zu korrigieren wären bzw. bei den Vertragsparteien kein Rückforderungs- und Rückzahlungswillen mehr bestehe, so hätte sie die Forderung abschreiben müssen und nicht wertberichtigen dürfen. Zumindest hätte sie auf den fehlenden Rückforderungswillen in der Steuererklärung hinweisen müssen. Nur so hätte die Beschwerdegegnerin 1 den angeblich bereits zu diesem Zeitpunkt fehlenden Rückzahlungs- bzw. Rückforderungswillen nachweisen und eine geldwerte Leistung aufrechnen können. Weil dies jedoch nicht der Fall gewesen sei, sei im Zeitpunkt der Wertberichtigung auch keine Aufrechnung bei der Beschwerdeführerin erfolgt. Sodann setze sich die Beschwerdeführerin mit der unbelegten Behauptung, der Rückzahlungs- bzw. Rückforderungswille habe bereits im Zeitpunkt der Wertberichtigung gefehlt, in Widerspruch zu ihren eigenen Steuererklärungen,

Handelsbilanzen und in der Vergangenheit getätigten Aussagen. Ein solches Verhalten wäre, sofern bereits dannzumal kein Rückzahlungs- bzw. Rückforderungswille mehr bestanden habe, als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren.

3. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hält diesen Ausführungen entgegen, wenn ein Darlehen wertberichtigt werde, komme der Wertberichtigung dieses Darlehens steuerrelevante Bedeutung zu. Zu diesem Zeitpunkt habe die Steuerverwaltung zu prüfen, ob die Wertberichtigung geschäftsmässig begründet sei. In concreto sei die Beschwerdegegnerin 1 zum Schluss gekommen, dass die Wertberichtigung geschäftsmässig begründet sei. Ob diese Beurteilung im Jahr 2001 richtig gewesen sei oder nicht, könne heute nicht mehr beurteilt werden, sei aber auch nicht mehr relevant. Die Wertberichtigung sei damals zugelassen worden. Die entsprechende Veranlagung sei rechtskräftig und könne deshalb im Nachhinein nicht ohne weiteres korrigiert werden. In ihrer Vernehmlassung verweise die Beschwerdegegnerin 1 auf einen Mailverkehr zwischen ihr und dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin aus dem Jahr 2014, welcher nicht den vorliegenden Sachverhalt betreffe. Ob dies statthaft sei, wolle der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin nicht beurteilen. Allerdings sei aus heutiger Sicht einzugestehen, dass die damalige Argumentation bei korrekter Betrachtungsweise unter Umständen in Frage gestellt werden könne.
4.
 - 4.1. Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus: a. dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Salvovortrages des Vorjahres; b. allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte (Art. 58 Abs. 1 DBG, Art. 60 Abs. 1 StG).
 - 4.2. Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn eine Kapitalunternehmung einem Beteiligten direkt oder indirekt (über eine nahestehende Person) ohne entsprechende Gegenleistung eine als Aufwand verbuchte Leistung erbringt, die sie im normalen Geschäftsverkehr einem unbeteiligten Dritten nicht erbringen würde. Verdeckte Gewinnausschüttungen stellen damit buchmässige Kapitalentnahmen dar (vgl. ZIGERLIG/OERTLI/HOFMANN, Das St.Gallische Steuerrecht, 7. Auflage, 2014, III. Teil N 111). Bei der verdeckten Gewinnausschüttung geht es somit immer um die Frage der Angemessenheit zwischen Leistung und Gegenleistung bei Transaktionen zwischen Gesellschaft und Anteilsinhaber bzw. einer dem Anteilsinhaber nahestehenden Person (vgl. OESTERHELT/MÜHLEMANN/BERTSCHINGER, Basler Kommentar DBG, 4. Auflage, 2022, Art. 58 N 62 f.). Die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung setzt in ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung voraus, dass die leistende Gesellschaft einem Dritten unter gleichen Bedingungen den Vorteil nicht zugestanden hätte (sog. Drittvergleich; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_660/2022 vom 10. Mai 2023 E. 4.2.). Ziel des Drittvergleichs ist es, das offensichtliche Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu bestimmen (vgl. OESTERHELT/MÜHLEMANN/BERTSCHINGER, a.a.O., Art. 58 N 71). Grundsätzlich sind auch Darlehensverträge zwischen Schwestergesellschaften erlaubt, sofern die vereinbarten Bedingungen diesem Drittvergleich standhalten (vgl. OESTERHELT/MÜHLEMANN/BERTSCHINGER, a.a.O., Art. 58 N 127).

Gewährt eine Kapitalunternehmung einem Beteiligten ein Darlehen ohne angemessene Sicherheit, ohne klare Rückzahlungsverpflichtung oder ohne tatsächliche Rückzahlungsmöglichkeit, liegt ein simuliertes Darlehen vor. Die äussere Form des Darlehens wird nur simuliert, d.h. bloss zum Schein gewählt oder gewährt, womit es sich bei der Zuwendung gar nicht wirklich um Fremdkapital, sondern um eine Kapitaleinlage bzw. einen Zuschuss handelt. Die Darlehensgewährung selbst ist erfolgsneutral, doch werden spätere Abschreibungen auf dem fiktiven Aktivum steuerlich nicht anerkannt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_443/2016, 2C_444/2016 vom 11. Juli 2017 E. 3.4; ZIGERLIG/OERTLI/HOFMANN, a.a.O., III. Teil N 116; LOCHER/GIGER/PEDROLI, Kommentar zum DBG, 2. Auflage, 2022, Art. 58 N 128). Ein Darlehen kann nicht bloss von Beginn weg simuliert sein, sondern es ergeben sich auch Fälle, in denen ein fehlender Rückerstattungswille nur im Nachhinein angenommen werden kann, weil die Darlehensgeberin erst in einem späteren Zeitpunkt auf ihre (bislang ernsthaft aufrechterhaltene) Forderung gegenüber dem Schuldner verzichtet. Die beiden Varianten werden als ursprüngliche bzw. nachträgliche Simulation bezeichnet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_443/2016, 2C_444/2016 vom 11. Juli 2017 E. 3.5). Eine erst in einem späteren Zeitpunkt als der Darlehensgewährung realisierte geldwerte Leistung liegt namentlich dann vor, wenn die Kreditgeberin im Nachhinein, um den Darlehensnehmer zu sanieren, eine vollständige Abschreibung ihrer Forderung hin- und vornimmt. In zahlreichen Fällen verdichten sich die Indizien erst dann zu einem eindeutigen Beweis, wenn der Anteilsinhaber den eindeutigen Willen äussert, die Mittel seiner Gesellschaft zu entziehen, und diese Absicht den Behörden insbesondere dadurch erkennbar wird, dass die Darlehensgeberin eben ihren bislang als gefährdete Forderung bezeichneten Kredit als wertlos geworden abschreibt. Dieser Zeitpunkt ist oft die einzige wirklich schlüssige, von aussen ersichtliche Anknüpfungsmöglichkeit, um die zu beurteilenden Rechtsgeschäfte zwischen Nahestehenden einzuschätzen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_443/2016, 2C_444/2016 vom 11. Juli 2017 E. 3.5.3).

Massgeblicher Zeitpunkt für die steuerrechtliche Zuordnung ist jener, an dem die an der Geschäftsabwicklung Beteiligten den Zufluss der Leistung bewusst und definitiv bewirkt haben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_252/2014, 2C_257/2014 vom 12. Februar 2014 E. 4.3). Die Aufrechnung als verdeckte Gewinnausschüttung gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG kann grundsätzlich zu folgenden drei Zeitpunkten erfolgen: Zeitpunkt der Darlehensgewährung, Zeitpunkt der Wertberichtigung und Zeitpunkt des Forderungsverzichts (vgl. OESTERHELT/MÜHLEMANN/BERTSCHINGER, a.a.O., Art. 58 N 128). Der Zeitpunkt des Darlehensverzichts ist der allerspätteste Zeitpunkt, in dem die Wertberichtigung bzw. die Abschreibung auf ihre geschäftsmässige Begründetheit überprüft werden kann. Für die Beurteilung der geschäftsmässigen Begründetheit der Abschreibung des Darlehens muss eine Beurteilung der Darlehensgewährung an sich vorgenommen werden. Führt diese Beurteilung zum Resultat, dass das konkrete Darlehen an den Anteilsinhaber bzw. an eine diesem nahestehende Person die Erfordernisse eines sachgemässen Geschäftsgebarens erfüllt, so ist die nachträglich vorzunehmende Abschreibung grundsätzlich als geschäftsmässig begründet anzuerkennen. Bei bewusstem oder von Anfang an beabsichtigtem Verzicht auf Rückführung sind die Voraussetzungen einer Darlehenssimulation erfüllt. Nicht geschäftsmässig begründet ist die spätere Abschreibung einer Darlehensforderung beispielsweise dann, wenn ein von Anbeginn gefährdeter Kredit ohne angemessene Sicherheiten gewährt wird oder wenn die Gesellschaft auf die Darlehensrückzahlung verzichtet, obwohl die Forderung noch einbringlich wäre (vgl. OESTERHELT/MÜHLEMANN/BERTSCHINGER, a.a.O., Art. 58 N 132).

Mit einer Wertberichtigung wird, basierend auf dem im Aktienrecht verankerten Vorsichtsprinzip, der handelsrechtlichen Pflicht Rechnung getragen, wonach die gesamten Verhältnisse der Unternehmung nicht günstiger dargestellt werden dürfen, als es den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht. Mit der Wertberichtigung wird zum Ausdruck gebracht, dass man die Hoffnung auf eine allfällige Rückzahlung des Darlehens nicht aufgegeben hat und immer noch darauf vertraut, dass sich die Geschäftslage der Darlehensnehmerin im positiven Sinne entwickeln wird. Die Wertberichtigung kann aufgrund ihres provisorischen Charakters periodisch auf ihre geschäftsmässige Begründetheit überprüft werden (vgl. OESTERHELT/MÜHLEMANN/BERTSCHINGER, a.a.O., Art. 58 N 131). Abschreibung und Wertberichtigung unterscheiden sich folgendermassen: Dem definitiven Wertverzehr auf Aktiven wird im Steuerrecht mittels Abschreibungen Rechnung getragen, während vorübergehende Wertveränderungen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_252/2014, 2C_257/2014 vom 12. Februar 2014 E. 4.2).

- 4.3. Nach Angaben der Beschwerdeführerin wurde das Darlehen der B. AG zum Erwerb einer Liegenschaft gewährt. Die Beschwerdeführerin nahm nach dem handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip im Jahr 2000 eine von der Beschwerdegegnerin 1 steuermindernd akzeptierte Wertberichtigung vor. Damit signalisierte die Beschwerdeführerin, dass sie von der Rückzahlung des Darlehens durch ihre Schwestergesellschaft ausging, andernfalls sie das Darlehen bereits damals definitiv hätte abschreiben müssen. So blieb das Darlehen auch nach der Wertberichtigung in der Buchhaltung der Beschwerdeführerin bestehen. Erst nach Verkauf der mit dem Darlehen finanzierten Liegenschaft habe die Beschwerdeführerin gewusst, dass das Darlehen uneinbringlich und die Schwestergesellschaft zu einem Sanierungsfall geworden sei, weshalb das Darlehen über CHF 182'118.00 gegenüber der B. AG gemäss Steuererklärung 2019 definitiv aus den Büchern der Beschwerdeführerin ausgebucht worden ist. Somit hatte sich die provisorische Einschätzung durch die Beschwerdegegnerin 1, das Darlehen könne zurückbezahlt werden, womit die Wertberichtigung geschäftsmässig begründet sei und zum steuerlichen Abzug zugelassen werden könne, nicht bewahrheitet. Die Beschwerdegegnerin 1 hatte erst zu diesem Zeitpunkt Anlass, den Drittvergleich vorzunehmen bzw. zu prüfen, ob das Darlehen nachträglich simuliert und damit die Voraussetzung für eine verdeckte Gewinnausschüttung erfüllt war.

Für den Verzicht der Beschwerdeführerin auf die Darlehensrückzahlung ist von ihrer Schwestergesellschaft B. AG keine Gegenleistung erfolgt, womit von einem Missverhältnis der Leistungen auszugehen ist, würde doch ein unabhängiger Dritter nicht ohne Gegenleistung auf die Rückforderung des Darlehens verzichten. Die Beschwerdeführerin ihrerseits hat keine Argumente vorgebracht, weshalb der Verzicht auf Rückzahlung des Darlehens gegenüber der B. AG einem Drittvergleich standhalten sollte. So hat sie keine Auskunft über die Konditionen des gewährten Darlehens wie z.B. Vertrag, Zins oder Rückzahlungsdatum gegeben. Ein fehlender schriftlicher Darlehensvertrag über Höhe und Rückzahlung des Darlehens sowie über dessen Verzinsung stellt ein Indiz dar, welches auf die Simulation eines Darlehensgeschäfts schliessen lässt. Der Verzicht auf die Rückzahlung des Darlehens legt den Schluss nahe, dass dieser in der persönlichen Verknüpfung beider Gesellschaften beruht: Der Verwaltungsratspräsident der B. AG ist der Vater des Verwaltungsratspräsidenten der Beschwerdeführerin. Die Begünstigungsabsicht der Beschwerdeführerin darf in der Regel ohne besonderen Nachweis der Beschwerdegegnerin 1 vorausgesetzt werden (vgl. ZBI 1978, 265 = ZR 1978 Nr. 59; Entscheid St.2010.329 des Steuerrekursgerichts des Kantons Zürich vom

11. März 2011). Es gelang der Beschwerdeführerin nicht, die Vermutung der nachträglichen Darlehenssimulation zu entkräften und den Gegenbeweis für die geschäftsmässige Begründetheit des Forderungsverzichts zu erbringen. Der Forderungsverzicht ist folglich nicht geschäftsmässig begründet und er ist zum ausgewiesenen Gewinn hinzuzurechnen. Andernfalls würde die Beschwerdeführerin durch die frühere steuerliche Anerkennung der Wertberichtigung und somit des geschäftsmässig begründeten Aufwands einen unrechtmässigen Steuervorteil geniessen.

Dem Argument der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin 1 stelle sich mit der Aufrechnung einer verdeckten Gewinnausschüttung in Widerspruch zu ihrer eigenen Beurteilung, mit welcher sie mehr als 20 Jahre zuvor die Wertberichtigung zum Steuerabzug zuliess, ist nicht zuzustimmen. Die Beschwerdegegnerin 1 hatte nämlich bis zur Steuererklärung 2019 keine Veranlassung, die Wertberichtigung genauer bzw. erneut zu prüfen. Sie hat sich nicht widersprüchlich verhalten, wenn sie eine von der früheren Veranlagung, als sie die Wertberichtigung zum Abzug zuliess, für das Steuerjahr 2019 abweichende rechtliche Würdigung vornahm, indem sie den definitiven Verzicht auf die Darlehensrückzahlung als nachträglich simuliertes Darlehen bzw. als verdeckte Gewinnausschüttung behandelte. So entfalten die früher getroffenen Veranlagungsverfügungen grundsätzlich keine Rechtskraft für spätere Veranlagungen. Die Beschwerdegegnerin 1 konnte im Rahmen der Veranlagung für das Steuerjahr 2019 sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Ausgangslage vollumfänglich überprüfen und abweichend würdigen. Dies ist Ausdruck der Gesetzmässigkeit im Steuerrecht und kein widersprüchliches Verhalten (vgl. ZIGERLIG/OERTLI/HOFMANN, a.a.O., VII. Teil N 47). Anders würde es sich verhalten, wenn die Beschwerdegegnerin 1 Kenntnis eines fehlenden Rückzahlungswillens der B. AG vor dem Jahr 2019 gehabt hätte, was jedoch nicht geltend gemacht worden und aufgrund der Akten auch nicht erkennbar ist. Vielmehr muss sich die Beschwerdeführerin selbst widersprüchliches Verhalten vorwerfen lassen: Sie hatte nämlich über all die Jahre das wertberichtigte Darlehen in ihren Geschäftsbüchern weitergeführt. Dies hat sie sich entgegenhalten zu lassen und sie darf sich bei späteren Veranlagungen nicht in Widerspruch dazu setzen, was sie früher beim Erlangen des Steuervorteils durch die Wertberichtigung behauptet hat.

Der Verzicht auf die Rückforderung des Darlehens erfolgte im Jahr 2019, welcher als steuerbarer Sachverhalt zu prüfen war. Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt somit fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode 2019 (vgl. ZIGERLIG/OERTLI/HOFMANN, a.a.O., VII. Teil N 52). Die Einrede der Verjährung kann somit nicht vorgebracht werden.

- 4.4. Zusammenfassend erweist sich die Aufrechnung der verdeckten Gewinnausschüttung beim Reingewinn 2019 der Beschwerdeführerin als korrekt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 5-2023 vom 6. Februar 2024

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde/Berufung wurde vom Bundesgericht mit Entscheid 9C_219/2024 vom 30. Januar 2025 abgewiesen.

17. AVIG-Beschwerde

Für einen zweimonatigen Arbeitsausfall zufolge Unfall nach Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, mit welcher der Verzicht auf die Kündigungssperrfrist von 90 Tagen sowie eine Abgangsentschädigung von betragsmässig exakt drei Monatslöhnen vereinbart wurden, besteht infolge fehlenden Verdienstauffalls kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (Art. 11 Abs. 3 AVIG; Art. 10h Abs. 1 AVIV).

Erwägungen:

I.

1. A. war (...) bei der B. AG angestellt. Am 22. Juni 2023 unterbreitete die B. AG A. anlässlich eines Meetings eine Aufhebungsvereinbarung auf den 31. Dezember 2023 aufgrund einer Reorganisation. Der letzte geleistete Arbeitstag von A. war der 30. Juni 2023.

Da sich die B. AG und A. über verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses uneinig waren, haben sie am 15./20. September 2023 eine Aufhebungsvereinbarung unterzeichnet, um ihre Differenzen beizulegen und das Arbeitsverhältnis einvernehmlich per 31. Dezember 2023 zu beenden.

Gemäss ärztlicher Bescheinigung war A. vom 28. September bis 9. November 2023 zu 100% arbeitsunfähig.

2. Am 15. Dezember 2023 stellte A. bei der Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ab 1. Januar 2024.
3. Am 19. Februar 2024 verfügte die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh., dass A. für die im Zeitraum vom 1. Januar bis 29. Februar 2024 kontrollierten Ausfalltage nicht entschädigt werden könne.
4. Die Rechtsvertreterin von A. erhob am 21. März 2024 Einsprache gegen die Verfügung der Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. vom 19. Februar 2024.
5. Die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. wies mit Entscheid vom 21. Mai 2024 die Einsprache ab.

So wäre bei einer Kündigung durch die Arbeitgeberin die Kündigungsfrist aufgrund von Art. 336c OR während der Arbeitsunfähigkeit von A. unterbrochen worden und das Arbeitsverhältnis hätte sich bis Ende Februar 2024 verlängert. Durch die Aufhebungsvereinbarung vom 15. September 2023 habe A. auf den Kündigungsschutz verzichtet. Gemäss Aufhebungsvereinbarung seien mit der Abfindung im Betrag von CHF 48'000.00 alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche abgegolten worden. Eine Aufhebungsvereinbarung führe immer dazu, dass beide Seiten auf Leistungen verzichten würden, um zu einer für beide Seiten angemessenen Lösung zu finden. Eine Aufhebungsvereinbarung finde jedoch ihre Grenzen in Art. 341 Abs. 1 OR. So könne ein Arbeitnehmer lediglich dann gültig auf eine Verlängerung der Kündigungsfrist nach Art. 336c OR verzichten, wenn er im Rahmen der gegenseitigen Zugeständnisse eine angemessene Gegenleistung erhalte. A. habe eine einmalige Abfindung im Betrag von CHF 48'000.00 erhalten, mit welcher gemäss Aufhebungsvereinbarung alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche abgegolten würden. Dementsprechend stelle in diesem Umfang die Entschädigung der Arbeitgeberin eine Gegenleistung für den Verzicht

auf die Sperrfrist nach Art. 336c OR und keine freiwillige Leistung im Sinne von Art. 11a AVIG dar. Da A. aus dem Arbeitsverhältnis all seine Lohnansprüche deckende Entschädigung bis zum frühestmöglichen, durch die Sperrfrist verlängerten Vertragsende per Ende Februar 2024 erhalten habe, habe er keinen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten.

Der Auffassung von A., dass die Abfindung im Betrag von CHF 48'000.00 als Kompromisslösung für die entgangenen Bonuszahlungen zu werten sei, könne nicht gefolgt werden. Gemäss dem Variation Letter bestehe kein vertraglicher Anspruch auf einen Bonus, auch wenn in den vergangenen Jahren Boni gezahlt worden seien. Ebenfalls habe sich die Arbeitgeberin das Recht vorbehalten, ihr Bonussystem jederzeit zu ändern oder zu streichen. Dementsprechend könne die Abfindung nicht als Gegenleistung für den entgangenen Bonus betrachtet werden, sondern müsse als Gegenleistung für die Nichtverlängerung der Kündigungsfrist gewertet werden.

Die Anrechnung der Abfindung führe dazu, dass der Arbeitsausfall im Zeitraum 1. Januar bis 29. Februar 2024 infolge fehlenden Verdienstaufalles nicht angerechnet werden könne und daher die kontrollierten Ausfalltage in dieser Zeitspanne durch die Arbeitslosenkasse nicht entschädigt werden könnten.

6. Gegen diesen Einspracheentscheid reichte die Rechtsvertreterin von A. (folgend: Beschwerdeführer) am 21. Juni 2024 Beschwerde ein und stellte die Rechtsbegehren, der Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse (folgend: Beschwerdegegnerin) vom 21. Mai 2024 bzw. die Verfügung der Arbeitslosenkasse vom 19. Februar 2024 seien aufzuheben und es seien dem Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 29. Februar 2024 die ihm zustehenden Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu gewähren.

(...)

III.

1. Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, am 22. Juni 2023 sei ihm in einer Sitzung persönlich mitgeteilt worden, dass das Arbeitsverhältnis seitens der B. AG aufgelöst werde. Gleichzeitig sei dem Beschwerdeführer ein Schreiben übergeben worden, welches die Rahmenbedingungen für eine Auflösungsvereinbarung enthalten und als Grundlage für weitere Verhandlungen in Bezug auf den Zeitpunkt, aber auch die Modalitäten der Auflösung des Arbeitsvertrages, gedient habe.

Die Auflösungsvereinbarung vom 20. September 2023 sei nach längeren Diskussionen, die nebst der Höhe des Boni insbesondere auch über die Konkurrenzklausel sowie die Kosten für ein Outplacement von CHF 15'000.00 geführt worden seien, abgeschlossen worden. Im Gegenzug habe sich der Beschwerdeführer dazu bereit erklärt, auf die Sperrfrist gemäss Art. 336c OR zu verzichten. Die Abgangsentschädigung sei von Anfang an, bzw. bereits mit Schreiben vom 22. Juni 2023, angeboten worden und gar nicht mehr Verhandlungsgegenstand gewesen. Hätte der Beschwerdeführer so dann nicht auf den Kündigungsschutz verzichtet, so wäre die Vereinbarung nicht zu Stande gekommen und er hätte weder die Abgangsentschädigung noch das Outplacement im Betrag von CHF 15'000.00 erhalten noch wäre die Konkurrenzklausel angepasst worden. Es habe sich um eine Gesamtlösung gehandelt und der Beschwerdeführer wäre finanziell schlechter gestellt gewesen, wäre es nicht zu dieser Vereinbarung gekommen und die gesetzliche Regelung anwendbar gewesen.

Bei der bereits in der Kündigung vom 22. Juni 2023 angebotenen Summe in der Höhe von CHF 48'000.00 handle es sich um eine Entschädigung für den entgangenen retention bonus sowie die zu erwartende Bonuszahlung aufgrund des sehr guten Geschäftsganges im Jahre 2023. Dieses Angebot seitens der Arbeitgeberin sei ohne weiteres erfolgt. So habe dem Beschwerdeführer gemäss Variation Letter vom 30. April 2021 im Rahmen eines Cash Plan ein retention bonus in der Höhe von CHF 90'000.00 zugestanden, der über einen Zeitraum von drei Jahren ausbezahlt werden sollte, wenn gewisse Voraussetzungen hierzu erfüllt seien. Die ersten beiden Auszahlungen seien gemäss dem cash plan geleistet worden. Dann sei per Ende Juni 2023, kurz vor dem Stichtag der dritten Auszahlung per 1. Juli 2023, die Kündigung erfolgt. Zudem habe der Beschwerdeführer im ersten Halbjahr 2023 einen ausserordentlich hohen Umsatz erzielt, womit er einen hohen Bonus für das Jahr 2023 hätte erwarten können. Insbesondere in Bezug auf den retention bonus sei zu beachten, dass der Geschäftsverlauf im Jahre 2023 bis zur Kündigung des Beschwerdeführers sehr gut gewesen sei und die Kündigung just in einem Zeitpunkt erfolgt sei, der eine Auszahlung des Boni verhindert habe. Es sei damit offensichtlich, dass die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers wohl vermutet habe, dass die Kündigung kurz vor dem Stichtag für die Ausrichtung des retention bonus problematisch gewesen sei und sie deshalb von Anfang an den Betrag in der Höhe von CHF 48'000.00 angeboten habe.

Insgesamt liege damit ein anrechenbarer Verdienstausschlag vor, da die Zahlung in der Höhe von CHF 48'000.00 als Ausgleich für die entgangenen Boni zu qualifizieren sei. Zumal freiwillige Leistungen des Arbeitgebers bei der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses erst dann zu einem nicht anrechenbaren Arbeitsausfall führten, wenn sie den Höchstbetrag nach Art. 3 Abs. 2 AVIG bzw. CHF 148'200.00 überschreiten würden (AVIG-Praxis ALE), sei die Auszahlung in der Höhe von CHF 48'000.00 als freiwillige Leistung nicht anrechenbar.

2. Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers für die Monate Januar und Februar 2024 mangels anrechenbarem Arbeitsausfall zu Recht abgelehnt hat. Dabei ist zu prüfen, ob die Zahlung in der Höhe von CHF 48'000.00 eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers oder aber eine Gegenleistung für den Verzicht auf die Sperrfrist nach Art. 336c OR darstellt.
3.
 - 3.1. Die versicherte Person hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie ganz oder teilweise arbeitslos ist (lit. a) und wenn sie einen anrechenbaren Arbeitsausfall erleidet (Art. 8 Abs. 1 lit. a und b AVIG).

Der Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn er einen Verdienstausschlag zur Folge hat und mindestens zwei aufeinanderfolgende volle Arbeitstage dauert (Art. 11 Abs. 1 AVIG). Nicht anrechenbar ist ein Arbeitsausfall, für den dem Arbeitslosen Lohnansprüche oder wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses Entschädigungsansprüche zustehen (Art. 11 Abs. 3 AVIG).

Der Arbeitsausfall gilt so lange nicht als anrechenbar, als freiwillige Leistungen des Arbeitgebers den durch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses entstehenden Verdienstausschlag decken (Art. 11a Abs. 1 AVIG). Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers werden nur berücksichtigt, soweit sie den Höchstbetrag von CHF 148'000.00 übersteigen (vgl. Art. 11a Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 AVIG). Als freiwillige Leistungen des Arbeitgebers bei der Auflösung des privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses gelten Leistungen, die nicht Lohn- oder Entschädigungsansprüche nach Artikel 11 Absatz 3 AVIG darstellen (Art. 10a AVIG).

Wird das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig aufgelöst, so wird der versicherten Person während der Zeit, die der Kündigungsfrist oder der Frist des befristeten Arbeitsvertrags entspricht, so lange kein Arbeitsausfall angerechnet, wie die Leistungen des Arbeitgebers den Einkommensverlust während dieser Zeit decken (Art. 10h Abs. 1 AVIV).

- 3.2. Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgrund der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Entschädigung, ist der Arbeitsausfall im entsprechenden Umfang nicht entschädigungsberechtigt (vgl. AVIG-Praxis ALE, Version 1.7.2023, B 103). Wird das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst, entsteht während der ordentlichen Kündigungsfrist so lange kein Arbeitsausfall, als die freiwillige Leistung des Arbeitgebers den Einkommensverlust in dieser Zeit deckt (vgl. AVIG-Praxis ALE, Version 1.7.2023, B 131).
- 3.3. Der Beschwerdeführer befand sich (...) im vierten Dienstjahr, in welchem nach Art. 336 Abs. 1 lit. b OR eine Kündigungssperrfrist von 90 Tagen gilt. Sofern die B. AG dem Beschwerdeführer ordentlich gekündigt hätte, hätte sich somit die sechsmonatige Kündigungsfrist nach Art. 336 c Abs. 2 OR zufolge der ärztlich bescheinigten 100%-igen Arbeitsunfähigkeit um zwei Monate verlängert.

Der Beschwerdeführer war sich bewusst, dass er mit Aufhebungsvereinbarung (termination agreement) vom 15./20. September 2023 auf diesen Kündigungsschutz von 90 Tagen verzichtet hat. Darauf konnte er jedoch nach Art. 341 Abs. 1 i.V.m. Art. 362 Abs. 1 OR nur verzichten, wenn er mit der Aufhebungsvereinbarung nicht schlechter gestellt wird, als wenn ihm die B. AG gekündigt hätte. Die Bestimmung von Art. 341 OR will nämlich den sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befindlichen, sozial schwächeren Arbeitnehmer davor schützen, dass er während oder kurz nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses aus Furcht vor nachteiligen Folgen Verzichtserklärungen abgibt. Die relative Unverzichtbarkeit dieser Vorschriften verbietet wohl nicht, das Arbeitsverhältnis jederzeit durch den Abschluss eines auf übereinstimmenden und mängelfreien Willenserklärungen beruhenden Aufhebungsvertrags aufzulösen, jedoch darf eine solche Vereinbarung nicht zu einer klaren Umgehung des zwingenden Kündigungsschutzes führen. Beide Parteien müssen auf Rechte verzichten, sodass es sich um einen echten Vergleich mit gegenseitigem Nachgeben handelt, der nicht nur dem Arbeitgeber Vorteile bringt. Der Unterschied zwischen einem verbotenen einseitigen Verzicht und einem zulässigen Vergleichsverzicht besteht darin, dass beim Vergleich beide Parteien auf Ansprüche von ungefähr gleichem Wert verzichten und so zu einer angemessenen Lösung gelangen. Dabei kann es sich auch um Ansprüche handeln, die im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses unsicher sind. Erforderlich ist, dass der Vergleich unter den konkreten tatsächlichen und rechtlichen Umständen zur Zeit seines Abschlusses als angebracht erscheint (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_94/2020 vom 9. Juli 2020 E. 6.2). Unvorhersehbare Umstände, die keiner Partei zugerechnet werden können und nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Aufhebungsvertrages, aber noch während der ohne den Abschluss des Aufhebungsvertrages massgebenden Kündigungsfrist auftreten, sind für die Frage der Zulässigkeit bzw. Rechtfertigung des Aufhebungsvertrages auch rückwirkend in die Beurteilung der legitimen Interessenlage miteinzubeziehen. Im Sinne einer Faustregel darf der Arbeitnehmer nicht schlechter gestellt sein, als er dies im Falle der Arbeitgeberkündigung gewesen wäre. Dem Arbeitnehmer sind als Ausgleich dieser Nachteile entsprechende Vorteile zu gewähren, damit das Erfordernis der Reziprozität der Konzessionen erfüllt ist. Lohnansprüche, die dem Arbeitnehmer aufgrund der Sperrfrist und der damit verlängerten Vertragslaufzeit zustehen würden, sind daher vom Arbeitgeber abzugelten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_94/2020 vom 9. Juli 2020 E. 6.3).

Der Beschwerdeführer hat mit seiner Arbeitgeberin mit Aufhebungsvereinbarung vom 15./20. September 2023 vereinbart, dass er eine einmalige Abgangsentschädigung von CHF 48'000.00 erhalte. Mit dieser Abfindung seien alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche abgegolten, soweit sie nicht in diesem Aufhebungsvertrag zusätzlich gewährt würden. Der Beschwerdeführer wurde mit dieser Entschädigung, welche betragsmässig exakt drei Monatslöhnen für die Dauer der maximal möglichen Kündigungs-sperrfrist von 90 Tagen entspricht, nicht schlechter gestellt, als wenn ihm seine Arbeitgeberin gekündigt hätte. In diesem Fall hätte die Arbeitgeberin dem Beschwerdeführer nämlich lediglich zwei Monatslöhne von insgesamt CHF 32'000.00 (2 x CHF 16'000.00 bei einem Jahresverdienst im Jahr 2023 von CHF 192'000.00) wegen der verlängerten Kündigungsfrist nach Art. 336c Abs. 2 OR auszurichten gehabt. Entsprechend konnte er auf den Kündigungsschutz verzichten.

Dass die B. AG diese Abgangsentschädigung von CHF 48'000.00, wie der Beschwerdeführer geltend machen will, für die entgangenen Bonuszahlungen geleistet haben solle, kann den Akten nicht entnommen werden. Im Schreiben vom 22. Juni 2023 wurde wohl eine Abgangsentschädigung (voluntary severance payment) in der Höhe von CHF 48'000.00 angeboten, entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers wurde darin jedoch nicht erwähnt, dass dieser Betrag die entgangenen Boni entschädige, wozu im Übrigen auch keine Belege oder anderweitige Beweise vorliegen. So liegt weder eine schriftliche Bestätigung der B. AG, dass die einmalige Zahlung von CHF 48'000.00 als Entschädigung für die entgangenen Boni anzusehen sei, in den Akten, noch wurde eine solche Bestätigung vom Beschwerdeführer als Beweis offeriert. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer gemäss Arbeitsvertrag (employment contract) vom 8. März 2019 keinen vertraglichen Anspruch auf ein jährliches Incentive hatte, auch wenn solche Zahlungen in den Vorjahren geleistet worden sind (für das Jahr 2020 wurde ein Bonus von CHF 26'600.00 und für die Jahre 2021 und 2022 je CHF 35'000.00 bezahlt). Die B. AG hat sich sogar vorbehalten, das Incentive-System jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Auch auf die Halteprämie (retention bonus) von CHF 90'000.00, zahlbar je am 1. Juli 2021, 2022, 2023, hat der Beschwerdeführer gemäss der Änderung des Arbeitsvertrags (variation letter) vom 30. April 2021 nur Anspruch, wenn bis einschliesslich 1. Juli 2023 keine Kündigung erfolge.

Schliesslich ist auch das Argument des Beschwerdeführers, die Konkurrenzklausel wäre nicht aufgehoben worden, hätte er nicht auf den Kündigungsschutz verzichtet, nicht stichhaltig. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme zu Recht ausführte, wäre das Konkurrenzverbot nach Art. 340c Abs. 2 OR bei einer Kündigung durch die B. AG dahingefallen, da nicht der Beschwerdeführer begründeten Anlass zur Kündigung gegeben hat, sondern die Arbeitgeberin aus Reorganisations- und somit wirtschaftlichen Gründen die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewollt hat.

Die Abgangsentschädigung von CHF 48'000.00 ist somit als Gegenleistung für den Verzicht auf die Kündigungs-sperrfrist zu werten. Mit diesem Betrag hat der Beschwerdeführer seinen Lohnanspruch aufgrund der gesetzlichen Verlängerung der Kündigungsfrist um zwei Monate wegen voller Arbeitsunfähigkeit erhalten. Folglich ist der Arbeitsausfall von Januar bis Februar 2024 in Bezug auf den Betrag von CHF 32'000.00 (2 x CHF 16'000.00) nach Art. 11 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 10h Abs. 1 AVIV anrechenbar. In diesem Betrag stellt die Entschädigung der B. AG keine freiwillige Leistung nach Art. 11a AVIG dar. Da der Beschwerdeführer aus dem Arbeitsverhältnis eine Entschädigung von CHF 48'000.00 zuzüglich Outplacement erhielt, die all seine Lohnansprüche über CHF 32'000.00 bis zum durch die Sperrfrist verlängerten Vertragsende vom 29. Februar 2024 abdeckt, hat er infolge fehlenden Verdienstaufalles keinen anrechenbaren Arbeitsausfall.

4. Folglich ging die Beschwerdegegnerin zu Recht davon aus, dass von Januar bis Februar 2024 kein anrechenbarer Arbeitsausfall vorlag, weshalb sie für diese Zeitspanne keine Arbeitslosentaggelder auszubezahlen hat.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 8-2024 vom 03.12.2024

18. BauG-Beschwerde

Der Beschwerdeführer reichte kein Betriebskonzept ein. Auch konnte er nicht nachweisen, dass Varianten zu der von ihm geplanten Zufahrtsstrasse nicht realisierbar sind. Somit fehlt es an der objektiven Notwendigkeit des Bauvorhabens (Art. 16a Abs. 1 RPG, Art. 34 Abs. 4 lit. a RPV).

Erwägungen:

I.

1. A. ist Eigentümer der Liegenschaft Parzelle Nr. x., Strasse v., Landwirtschaftszone, Grundbuchkreis Appenzell.

Bereits im Jahr 2017 reichte sein Vater und damaliger Eigentümer dieser Parzelle ein Baugesuch für den Neubau einer Hofzufahrt zu Gebäude und Stall über die Parzelle Nr. x. und vier weitere Parzellen, welche alle in der Landwirtschaftszone liegen, ein. Die Einsprache der B. AG hiess das Bau- und Umweltdepartement mit Gesamtentscheid vom 16. Oktober 2018 gut und wies das Baugesuch ab. Die Baukommission Inneres Land lehnte daraufhin die Erteilung der Baubewilligung ab. Den dagegen erhobenen Rekurs bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. hiess diese mit Entscheid vom 2. März 2021 gut und wies die Streitsache zur Neuurteilung an die Vorinstanzen zurück. So müsse für die Beurteilung der objektiven Notwendigkeit am beantragten Standort die bestehende Zufahrt über die Parzelle Nr. y. der Eigentümerin B. AG wegen fehlender Verkehrssicherheit ausser Acht gelassen werden. Als Alternative biete sich die Zufahrt über die bestehende Waldstrasse der Flurgenossenschaft C. an, welche geprüft werden müsse.

Am 20. Februar 2023 reichte A. ein Baugesuch für den Neubau einer Hofzufahrt für die landwirtschaftliche Erschliessung von zwei weiteren Parzellen sowie die Urbanisierung des bestehenden Fahrwegs inkl. Terrainveränderung von 700 m³ und Abbruch ein. Diese geplante Zufahrt führt erneut über die Parzelle Nr. x. und die vier weiteren Parzellen.

2. Am 20. März 2023 erhob der Rechtsvertreter der B. AG Einsprache gegen das Baugesuch und stellte den Antrag, dieses abzuweisen.
3. Das Bau- und Umweltdepartement hiess mit Entscheid vom 28. August 2023 die Einsprache gut und lehnte die Erstellung einer Hofzufahrt ab.

So stelle sich die Frage, ob die Zufahrt zur Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen einzig am geplanten Standort möglich sei, oder ob vielmehr eine besser geeignete Zufahrt vorhanden wäre.

Ein eigentliches Betriebskonzept und konkrete Ausbaupläne würden dem Baugesuch nicht beiliegen. Blosser Absichtserklärungen genügte nicht, um einen betrieblichen Bedarf zu begründen. Mangels schlüssigem Betriebskonzept sei davon auszugehen, dass die Liegenschaft weiterhin im bisherigen Umfang bewirtschaftet werde. Dazu sei erforderlich, dass der Gesuchsteller zumindest bis zur Grenze seiner Liegenschaft mit landwirtschaftlichen Geräten zufahren könne.

Für das Ausbringen der Gülle und Ernten des Heus sei eine Zufahrtsmöglichkeit zur Grundstücksgrenze erforderlich. Diese Zufahrt werde jedoch nur wenige Male im Jahr

genutzt. Nicht erforderlich sei daher eine Befestigung der Zufahrt. Auch innerhalb des Grundstücks sei für die Bewirtschaftung kein befestigter Weg erforderlich. Die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sei auch bisher schon ohne befestigten Weg erfolgt. Selbst wenn es, wie vom Gesuchsteller behauptet, zutreffen würde, dass der untere Teil des Geländes mit vollem Güllefass nicht befahren werden könne, könnte dem mit geringfügiger Anpassung der betrieblichen Abläufe begegnet werden. So wäre es zumutbar, das Güllefass nicht vollständig zu befüllen. Die wenigen Mehrfahrten zwischen Haupt- und Nebenbetrieb würden durch den kürzeren Anfahrtsweg teilweise aufgewogen. Das benötigte Fahrwegerecht könne auch ohne Zustimmung des Nachbarn rechtlich erzwungen werden. Einen Nachweis, dass der Gesuchsteller rechtliche Schritte für den Erhalt einer Zufahrt unternommen habe, habe er nicht erbracht. Sein Einwand, eine Überfahrt über die Parzelle Nr. z. sei nicht möglich, sei daher nicht beachtlich.

Gegen die vom Gesuchsteller vorgelegte Variante würden überwiegende Interessen sprechen. Insbesondere sei die Beanspruchung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für eine rund 350 m lange befestigte Zufahrtsstrasse nicht mit dem Gebot der Schonung von Natur und Landschaft vereinbar, wenn stattdessen eine unbefestigte rund 70 m lange Zufahrt möglich wäre. Gemäss Baubegutachtung der Fachkommission Heimatschutz sei der massive Eingriff in die Kulturlandschaft grundsätzlich schon unverhältnismässig, die Eindolung des Gewässers und die massive Auffüllung in jenem Bereich sei nicht bewilligungsfähig. Die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz beurteile das Vorhaben unter Verweis auf Art. 1 NHG ebenfalls sehr kritisch, zumal das Landschaftsbild massiv beeinträchtigt würde, was aufgrund einer anderen Möglichkeit der Zufahrt zur Liegenschaft nicht notwendig sei.

Zusammenfassend fehle es dem Bauvorhaben an einer betrieblichen Notwendigkeit, weil eine alternative Zufahrtsmöglichkeit zur Liegenschaft des Gesuchstellers bestehe, welche insbesondere unter dem Aspekt der Sicherheit für Besucher des Platzes t., des geringeren Landverbrauchs, des Eingriffs ins Landschaftsbild und der kürzeren Fahrdistanz zum Hauptbetrieb wesentlich günstiger wäre. Zudem stünden der geplanten Zufahrt überwiegende private Interessen der Einsprecherin sowie öffentliche Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. des Gewässerschutzes entgegen. Das Gesuch sei daher nicht bewilligungsfähig.

4. Die Baukommission Inneres Land AI lehnte mit Verfügung vom 5. September 2023 das Baugesuch ab und verweigerte die Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung.
5. Gegen diese Verfügung und den Gesamtentscheid des Bau- und Umweltsdepartements vom 28. August 2023 erhob der Rechtsvertreter von A. am 15. September 2023 bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. Rekurs.
6. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. hiess mit Entscheid vom 16. April 2024 (Prot. Nr. 418) den Rekurs von A. gut, hob den Einspracheentscheid des Bau- und Umweltsdepartements vom 28. August 2023 und die Verfügung der Baukommission Inneres Land AI vom 5. September 2023 auf und wies die Streitsache zu neuem Entscheid an die Vorinstanzen zurück.

Diesen Entscheid begründete sie im Wesentlichen damit, dass die Zufahrt über die Parzelle Nr. y. für Personenwagen formell-rechtlich zwar nicht gesichert sei, doch sei eine solche weder aus Verkehrssicherheitsüberlegungen abzulehnen, noch verweigere die Rekursgegnerin ihr Einverständnis. Könne mit der Eigentümerin der Parzelle Nr. y. keine Einigung erzielt werden, bestehe die Möglichkeit, den Anspruch auf dem Rechtsweg geltend zu machen.

Bis anhin habe die Standeskommission die Betriebsnotwendigkeit nicht geprüft. Der Rekurrent habe für das Umbauprojekt des Stalls keine konkreten Pläne eingereicht. Es sei ungewiss, was genau geplant sei und ob die Pläne tatsächlich umgesetzt würden. Das Argument, dass das Projekt erst erstellt werden könne, wenn feststehe, ob eine Zufahrt gebaut werden könne, verfange nicht. Die Strasse könne nicht auf Vorrat gebaut werden. Denn nach Art. 16a RPG seien Bauten und Anlagen in Landwirtschaftszonen nur zonenkonform, wenn sie zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nötig seien. Ob die Strasse nötig sei, hänge davon ab, wie die Bewirtschaftung ausgestaltet sei. Der Rekurrent hätte ein Gesamtprojekt für Stallumbau und Hofzufahrt erstellen können, habe das aber nicht gemacht. Es sei denn auch unklar, wer genau nach dem Umbau und der Umstellung auf die Winterfütterung auf dem Nebenbetrieb wohnen solle. Die Zukunftspläne des Rekurrenten seien zu wenig konkret und nicht genügend belegt. Das Bau- und Umweltdepartement habe das Betriebskonzept zu Recht als ungenügend abgelehnt.

Es sei zu prüfen, ob die Waldstrasse der Flurgenossenschaft C. eine taugliche und den Zweck erfüllende Alternativerschliessung biete. Das eingereichte Betriebskonzept sei ungenügend, weshalb das Bau- und Umweltdepartement auch zu Recht von der bisherigen und nicht von der zukünftigen Nutzung des Stalls und Wohnhauses ausgegangen sei. Das Wohnhaus auf der Liegenschaft x. sei seit vielen Jahren an ein Ehepaar vermietet, das nicht landwirtschaftlich tätig sei. Demnach werde das Wohnhaus seit langem zonenfremd genutzt. Der Stall werde landwirtschaftlich genutzt. Wie genau die aktuelle Nutzung des Stalls aussehe, sei unklar. Gemäss den Ausführungen im Betriebskonzept des Rekurrenten vom 12. März 2018 könnten 14 Rinder im Stall gehalten werden. Das Volumen der Jauchegrube betrage ungefähr 7m³ und über der Jauchegrube befinde sich ein Mistlager. Die Rekursgegnerin habe demgegenüber vorgebracht, dass seit Jahren keine Tiere mehr im Stall gewesen seien. Das Gebäude würde lediglich zur Lagerung von Heu verwendet. Im Entscheid vom 16. Oktober 2018 habe das Bau- und Umweltdepartement festgehalten, wie viele Rinder aktuell (...) untergebracht seien, sei den eingereichten Unterlagen des Gesuchstellers nicht zu entnehmen. Da die Liegenschaft noch nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen sei, sei davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der bestehenden Jauchegrube von 7m³ für das Abwasser der zonenfremden Vermietung genutzt werde. Es könnten daher nicht wie vom Gesuchsteller behauptet 14 Rinder im Stall untergebracht werden. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass das Gebäude dem Gesuchsteller primär zur Unterbringung von Heu diene. Diese Überlegungen des Bau- und Umweltdepartements überzeugten. Die Liegenschaft müsse damit hauptsächlich zum Heuen und Güllen zugänglich sein. Es sei zu prüfen, ob das Grundstück über eine diesen Zwecken genügende Zufahrt verfüge.

Nachdem die Standeskommission im Entscheid vom 2. März 2021 die Zufahrt mit Traktoren über die Strasse v. ausgeschlossen habe, habe sie die Vorinstanz angewiesen, eine Zufahrt über die Waldstrasse zu prüfen. Dieser Anweisung folgend, habe die Vorinstanz am 26. Oktober 2021 einen Augenschein durchgeführt, an dem auch das Oberforstamt teilgenommen habe. Gemäss Augenscheinprotokoll habe das Oberforstamt festgestellt, dass die Forststrasse zur Bewirtschaftung der direkt an den Wald angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausreiche. Es habe zudem in Aussicht gestellt, dass eine Zufahrt über die Forststrasse für die Bewirtschaftung der hinterliegenden landwirtschaftlichen Fläche des Rekurrenten wohlwollend geprüft werde. Insofern biete sich auch hier die Möglichkeit, die Zufahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu regeln. Das Befahren von Wald abseits der Strasse sei zu landwirtschaftlichen Zwecken nicht zulässig. Vorliegend ende die Waldstrasse zwar an der Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. x., die Strasse sei in jenem Teil aber vollumfänglich von Wald umgeben. Dem Rekurrenten sei es damit nicht erlaubt, abseits der Strasse durch den Wald

Richtung Wiese und Stall zu fahren. Eine Erschliessung vom Ende der Waldstrasse komme damit nicht in Frage.

Im Folgenden sei zu prüfen, ob eine Zufahrt über die Wiese vom Ende der Strasse beim Gebäude Nr. w. auf der Parzelle Nr. z. möglich und zumutbar sei. Die Distanz vom Ende der Strasse bis zum Stall und Wohngebäude des Rekurrenten betrage 250 m. Im unteren Teil des Grundstücks des Rekurrenten betrage die Hangneigung gemäss Karte «Hanglagen» im Geoportal zwischen 18% bis 35%. Anhand der Höhenkurven lasse sich eine Steigung von 20% über eine Strecke von rund 50 m berechnen. Dies sei zu steil, um bei allen Witterungsbedingungen eine ungehinderte Zufahrt mit voll beladenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu gewährleisten. Insbesondere bei nassen Bodenverhältnissen sei eine Zufahrt über die steile Passage nicht möglich. Entgegen der Ansicht des Bau- und Umweltdepartements sei es dem Rekurrenten nicht zumutbar, lediglich mit halber Last zu fahren. Das Laden mit halber Last würde zu einer Verdoppelung der An- und Wegfahrten führen. Auch der Aufwand für das Beladen der Fahrzeuge stiege: Das Güllefass müsste zum Befüllen mit der gleichen Güllemenge zweimal statt nur einmal angehängt werden. Der kürzere Anfahrtsweg vermöge den Mehraufwand nicht aufzuwiegen. Die Reduktion der zu transportierenden Last sei betrieblich nicht zumutbar und damit unverhältnismässig. Die Waldstrasse stelle damit keine den Zweck erfüllende Alternativerschliessung für die Parzelle Nr. x. dar. Die betriebliche Notwendigkeit der Zufahrt lasse sich somit nicht mit dem Argument verneinen, es könne über die Waldstrasse zugefahren werden.

7. Gegen den Rekursentscheid erhob der Rechtsvertreter der B. AG (folgend: Beschwerdeführerin) am 3. Juni 2024 Beschwerde und stellte die Rechtsbegehren, der Rekursentscheid sei aufzuheben und die Baubewilligung zu verweigern, eventualiter sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

(...)

III.

1.

- 1.1. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, die Bejahung der Zonenkonformität setze gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein Betriebskonzept voraus. Ob die geplante Strasse nötig sei, hänge davon ab, wie die in einem hinreichenden Konzept konkret wiedergegebene Bewirtschaftung und der sich daraus ergebenden Anzahl Fahrten ausgestaltet sei. Der Beschwerdegegner habe weder ein Betriebskonzept noch ein Gesamtprojekt für Stallumbau und Hofzufahrt eingereicht. Eine rechtsgenügende Prüfung der Voraussetzungen gemäss Art. 34 RPV sei nicht möglich, weshalb sein Rekurs bereits deshalb hätte abgewiesen werden müssen. Die Strasse könne nicht auf Vorrat gebaut werden.

Mit Blick auf die Zufahrtsbedürfnisse des Beschwerdegegners lasse sich eine rechtlich gesicherte und tatsächlich hinreichende Zufahrt über die Forststrasse via Grundstück Nr. z. realisieren. Es sei unklar, in welchem Umfang der Betrieb des Beschwerdegegners bewirtschaftet werde und werden solle. Auch sei unbekannt, wie genau er im Rahmen seiner wenigen Fahrten pro Jahr zufahren müsse. Es sei unbestritten, dass die Zufahrt für das Ausbringen der Gülle und fürs Heuen im Rahmen der Bewirtschaftung im bisherigen Umfang nur wenige Male im Jahr genutzt werde. Auf diese wenigen Fahrten bezogen bringe die vom Departement vorgeschlagene geringfügige Anpassung der betrieblichen Abläufe mit wenigen Mehrfahrten pro Jahr wegen der Steigung des Geländes sicherlich keine Unzumutbarkeit mit sich. Eine von der Vorinstanz behauptete Verdoppelung der Fahrten werde bestritten.

Bei der alternativen Route via Forststrasse bis zum Wendeplatz an der Grenze zur Liegenschaft Nr. x. falle auf, dass es sich beim nach Ansicht der Standeskommission nicht befahrbaren restlichen Waldstück um einige wenige Meter handle, die zudem nicht dicht bestockt seien. Es dränge sich hier die Vorfrage auf, ob es sich beim fraglichen Abschnitt überhaupt noch um Wald im Sinne der einschlägigen Bestimmungen handle, was hiermit bestritten werde. Die Vorinstanz hätte prüfen müssen, ob das Befahren dieses auf Privatgrund des Beschwerdegegners liegenden Waldstücks rechtlich nicht doch realisierbar sei. Es erscheine keineswegs ausgeschlossen, dass das Departement gestützt auf Art. 11 Abs. 1 EG WaG den entsprechenden letzten Routenabschnitt als Verkehrsweg, der als Waldstrasse gelte, bezeichnen könnte. Für eine solche Bezeichnung bedürfe es keines befestigten Verkehrswegs. Dem Beschwerdegegner stünde es offen, die entsprechenden Verfahren in die Wege zu leiten. Ein solches Vorgehen wäre mit weit weniger Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden als der beantragte, Kulturland verschleissende Bau einer neuen befestigten Zufahrtsstrasse. Es wäre deshalb auch mit Blick auf die Bedenken der involvierten Fachstellen klar vorzuziehen.

Solange nicht nachgewiesen sei, dass diese beiden aufgezeigten Möglichkeiten alternativer Zufahrten ausser Betracht fallen würden und sich deshalb die vom Beschwerdegegner vorgebrachte Wegnot nicht anderweitig durch weniger einschneidende Massnahmen beheben liesse, könne das Baugesuch mangels Verhältnismässigkeit nicht bewilligt werden.

Das streitige Vorhaben bliebe selbst dann bundesrechtswidrig, wenn man annähme, die Notwendigkeit der neuen Zufahrtsstrasse könne nicht verneint werden. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung sei somit auf der einen Seite das rein private Interesse des Beschwerdegegners auszumachen, im Rahmen der bisherigen Bewirtschaftung für eine beschränkte Anzahl Fahrten pro Jahr über die von ihm favorisierte befestigte Route anfahren zu können. Dieses Interesse erschöpfe sich in blossen Zweckmässigkeitsüberlegungen, welchen ausserhalb der Bauzone keine vorrangige Bedeutung zukomme, dies umso weniger angesichts dessen, dass der Beschwerdegegner mit der Zufahrtsstrasse die Voraussetzungen für seine bisher nur schwammig formulierten Ausbaupläne schaffen wolle. Dem gegenüber stünden die öffentlichen Interessen der Verkehrssicherheit sowie des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes. Das Bauvorhaben führe zur Versiegelung von Landwirtschaftsland. In ihrer Gesamtheit betrachtet seien die Bedenken der involvierten Fachstellen dabei derart gross, dass das Interesse des Beschwerdegegners an der Erstellung der neuen Zufahrt unmöglich überwiegen könne.

- 1.2. Die Standeskommission erwidert im Wesentlichen, sie kenne die Region und könne aufgrund ihres landwirtschaftlichen Hintergrundwissens einschätzen, ob im betroffenen Gelände das Fahren mit voll beladenen Fahrzeugen bei allen relevanten Witterungs- und Bodenverhältnissen möglich sei. Sie halte an ihrer Einschätzung fest, dass das Gelände im unteren Teil der Parzelle Nr. x. zu steil sei und die Waldstrasse deshalb keine gangbare Zufahrtsmöglichkeit darstelle. Bei der von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen unbefestigte Verlängerung der Waldstrasse ab dem Wendeplatz bis an den Waldrand wäre das Gefälle teilweise noch steiler als auf der Wiese, weshalb sie ebenfalls nicht bei jeden Witterungs- und Bodenverhältnissen mit voll beladenen Fahrzeugen befahren werden könnte.
- 1.3. Der Beschwerdegegner entgegnet im Wesentlichen, die Zufahrt über das Grundstück Nr. z. sei für die landwirtschaftliche Erschliessung aufgrund der Steigung von 20% auf seiner Parzelle Nr. x. ungeeignet. Ihm sei es nicht zumutbar, mit seinen landwirtschaftlichen Fahrzeugen über nicht befestigte Flächen zu fahren. Eine unbefestigte Zufahrt

würde es dem Beschwerdegegner nämlich nicht erlauben, mit vollem Güllefass und anderen voll beladenen Fahrzeugen zum Wohnhaus und Stall auf dem Grundstück Nr. x. zuzufahren. Tatsache sei, dass es aufgrund der untauglichen Zufahrt zwangsläufig zu Mehrfahrten kommen würde, die dem Beschwerdegegner nicht zumutbar seien.

Auch eine Zufahrt über das Waldgrundstück würde vom Departement und dem Bezirksrat wegen Wiederaufforstungsbemühungen nicht gestattet. Ein entsprechendes Verfahren würde somit einen Leerlauf darstellen, zumal die Vorinstanz die Prüfung, ob eine Zufahrt über dieses Waldgrundstück nicht realisierbar sei, im Rekursentscheid bereits vorgenommen habe. Zudem müsste der Beschwerdegegner die Parzelle Nr. u., welche zur Naturschutzzone gehöre, zwangsläufig regelmässig mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren.

Das BUD habe zudem die Interessenabwägung unter der Prämisse einer alternativen Zufahrtsmöglichkeit vorgenommen. Da jedoch keine Alternative zur geplanten Fahrstrasse bestehe, verstärke sich das Interesse des Beschwerdegegners an der geplanten Strasse, mit welcher er eine rechtlich gesicherte und tatsächlich hinreichende Zufahrt zu seinem Grundstück erzielen würde, zusätzlich.

2.

2.1. Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone sind nach Art. 16a Abs. 1 RPG zonenkonform, wenn sie zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nötig sind. Diese gesetzliche Bestimmung wird durch Art. 34 Abs. 4 RPV dahingehend präzisiert, als dass die Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn: a. die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist; b. der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen; und c. der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann.

2.2. Die Zonenkonformität einer Baute oder Anlage kann unter Art. 16a RPG nur bejaht werden, wenn diese zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unerlässlich ist. Die Voraussetzungen der Zonenkonformität von Art. 16a RPG sind streng auszulegen. Allfällige Neubauten haben sich auf das für die landwirtschaftliche Tätigkeit Nötigste zu beschränken (vgl. BGE 133 II 370 E. 4.1; BBI 1996 III 513, Ziff. 204, S. 531 ff.). Die Anforderungen an die Zonenkonformität einer durch die Landwirtschaftszone führenden Strasse sind die gleichen wie jene für landwirtschaftliche Gebäude. Demnach sind Weganlagen nur zonenkonform, wenn sie hinsichtlich Standort und Ausgestaltung in einer unmittelbaren funktionellen Beziehung zum Landwirtschaftsbetrieb stehen beziehungsweise in ihrer konkreten Ausgestaltung notwendig und nicht überdimensioniert sind (vgl. EspaceSuisse, Bauen ausserhalb der Bauzonen, Begriffe von A bis Z, Ausgabe 2020, S. 19). Mit Blick auf das Ziel, die Landwirtschaftszone weitgehend von Überbauungen freizuhalten, muss auch der Standort einer Baute und Anlage objektiv notwendig sein (Art. 34 Abs. 4 lit. a RPV). Es gibt also für zonenkonforme Bauvorhaben keine freie Standortwahl, wie sie von der Bauzone her bekannt ist. Der Bauherr muss nachweisen, dass die Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort objektiv notwendig ist, d.h. ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, die streitige Baute am gewählten Ort zu errichten und, nach Abwägung aller Interessen, kein anderer, besser geeigneter Standort in Betracht kommt (vgl. RUCH/MUGGLI, Praxiskommentar RPG, Bauen ausserhalb der Bauzone, 2017, Art. 16a N 46).

Der Standort und die Ausgestaltung einer zonenkonformen Baute dürfen zudem keine überwiegenden Interessen verletzen (Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV). Massstab sind die Ziele und Grundsätze von Art. 1 und 3 RPG, namentlich im Bereich Landschafts-, Biotop- und Ortsbildschutz (Art. 3 Abs. 2 lit. b und d RPG) sowie der Erhaltung genügender Flächen geeigneten Kulturlands (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG). Auch bei der Wahl des Standortes kann schon eine Interessenabwägung erforderlich sein. Selbst wenn also ein

Standort für eine Baute objektiv begründbar ist, können ihm überwiegende Interessen entgegenstehen. Art. 34 Abs. 4 RPV verweist damit bei zonenkonformen Bauten ähnlich wie bei Ausnahmegewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone auf eine umfassende Interessenabwägung. Sie kann bis zur Verweigerung der Baubewilligung führen (vgl. RUCH/MUGGLI, a.a.O., Art. 16a N 56).

- 2.3. Unbestritten ist vorliegend, dass die geplante Zufahrt landwirtschaftlichen Zwecken im Sinne von Art. 16a RPG dient, der Betrieb des Beschwerdegegners voraussichtlich längerfristig bestehen kann, zur aktuellen Bewirtschaftung der Parzelle Nr. x. eine Zufahrtsmöglichkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen notwendig ist sowie die Parzelle Nr. x. derzeit über keine rechtlich gesicherte Zufahrt verfügt. Ebenfalls unbestritten und somit nicht Gegenstand der Beschwerde ist die Zufahrtsmöglichkeit mit Personenwagen für die aktuell zonenfremde Nutzung des Wohnhauses über die Parzelle Nr. y. der Beschwerdeführerin.

Hingegen ist strittig, ob die geplante Zufahrtsstrasse für die Bewirtschaftung betrieblich notwendig ist und ihr keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Dies ist im Folgenden zu prüfen.

- 2.4. Der Beschwerdegegner hat es unterlassen, seinem Baugesuch ein Betriebskonzept zugrunde zu legen. Entsprechend ist für die Prüfung der betrieblichen Notwendigkeit in Bestätigung der Auffassung der Vorinstanzen von der bisherigen Bewirtschaftung der Liegenschaft auszugehen. Dabei ist jedoch nicht klar, wie der Beschwerdegegner den Stall auf der Parzelle Nr. x., zu welchem die geplante Zufahrtsstrasse führt, aktuell nutzt. Er hat weder behauptet noch belegt, dort Tiere unterzubringen. Dass aktuell keine Rinder im Stall eingestellt sind, lässt auch die bestehende Jauchegrube von lediglich 7m³ erahnen, welche in erster Linie das Abwasser des zonenfremd vermieteten, unbestritten noch nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossenen, Wohnhauses zu fassen hat. Insbesondere konnte der Beschwerdegegner nicht aufzeigen, weshalb er die Liegenschaft jederzeit, also unabhängig der Witterungsverhältnisse, erreichen muss, welche landwirtschaftlichen Fahrzeuge (mit oder ohne Differentialgetriebe) er für die Bewirtschaftung der Parzelle Nr. x. nutzt und wie viele Fahrten er dazu benötigt. Er hat die Annahme der Vorinstanzen, er nutze die Liegenschaft nur zum Heuen und Güllen bzw. den Stall für die Lagerung des Heus, jedenfalls nicht bestritten.

Es fragt sich somit, ob für diese Art der Bewirtschaftung, welche mangels Betreuung von Tieren keiner täglichen Zufahrt bedarf, die vom Beschwerdegegner geplante befestigte Zufahrt mit ihrer Dimension und Lage überhaupt betrieblich nötig ist, d.h. ob ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, die Zufahrt, wie geplant, über die Landwirtschaftsparzellen zu führen oder ob eine andere, besser geeignete Alternativroute z.B. via der bestehenden Forststrasse der Flurgenossenschaft C. in Frage kommt.

- 2.5. Die Zufahrt über das Grundstück Nr. z. erscheint entgegen der Auffassung der Standeskommission nach wie vor eine prüfenswerte Variante. Einerseits hat deren Eigentümer im Zeitpunkt des Augenscheins vom 26. Oktober 2021 die Zustimmung für die Durchfahrt durch den Beschwerdegegner erteilt. Sollte diese Zustimmung nicht mehr vorliegen, könnte der Beschwerdegegner unbestrittenermassen die Einräumung des Wegrechts rechtlich durchsetzen. Andererseits haben anlässlich dieses Augenscheins das Oberforstamt und die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz diese Zufahrtsvariante als bewilligungsfähig erachtet. Auch die Flurgenossenschaft hat gemäss Augenscheinprotokoll unter Anwesenheit des Landeshauptmanns entschieden, dass die Erschliessung der Parzelle Nr. x. über die Forststrasse zu erfolgen habe. Die vom Beschwerdegegner geäusserten Bedenken, das Gelände sei im unteren Teil zu steil, als dass er es mit vollem Güllewagen ohne befestigten Weg befahren könne, mag vielleicht zutreffen, um bei allen Witterungsbedingungen während des ganzen Jahres eine

ungehinderte Zufahrt mit vollbeladenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu gewährleisten. In diesem unteren Teil seines Grundstücks beträgt die Steigung nämlich über zirka 50 m etwa 20%. Hingegen wird vom Beschwerdegegner nicht behauptet, dass diese Zufahrt für jegliche Beladung eines eingesetzten landwirtschaftlichen Fahrzeugs und bei jeglicher Witterung nicht möglich sei. So ist es dem Beschwerdegegner zumutbar, für eine allfällige Zuführung von Heu oder Gülle eine günstige Witterung und somit eine griffigere Zufahrt abzuwarten. Sollte die Zufahrt dennoch nicht mit voller Ladung möglich sein, ist diese entgegen der Auffassung der Standeskommission zu reduzieren - daraus folgende Mehrfahrten erscheinen nicht zuletzt auch wegen des kürzeren Anfahrtswegs vom Hauptbetrieb als zumutbar, zumal nicht bekannt ist, wie viele Male er im Jahr die Liegenschaft für die Futtergewinnung bzw. Futterlagerung und das Gülle anfahren hat. Schliesslich könnte der Beschwerdegegner, sofern das Befahren dieses Wegabschnitts mit seinen Landwirtschaftsmaschinen auch bei trockenen Verhältnissen zu gefährlich wäre, das Baugesuch für eine lokale Befestigung (z.B. mit rutschfesten Fahrspuren aus Betonelementen) des steilsten Stücks auf seinem Grundstück stellen. Diese Möglichkeit wäre jedenfalls in Abwägung der Interessen weniger einschneidend als die Erstellung einer neu angelegten 350 m langen und 3 m breiten Strasse, womit rund 10 Aaren Landwirtschaftsland verlustig ginge und markant in die Landschaft eingegriffen würde.

- 2.6. Auch bleibt die Zufahrt über den Wendeplatz der Forststrasse, welcher auf der Parzelle Nr. x. des Beschwerdegegners liegt, als bessere Variante im Vergleich zur geplanten Zufahrt zu prüfen. Wohl ist der Abschnitt nach dem Wendeplatz Richtung Wiese noch steiler als bei der Zufahrtsvariante über die Parzelle Nr. z., es könnte jedoch auch diesbezüglich eine partielle Befestigung für ein sicheres Befahren in Erwägung gezogen werden. Hinzu kommt, dass der Vertreter des Oberforstamts anlässlich des Augenscheins vom 26. Oktober 2021 in Aussicht gestellt hat, dass eine Zufahrt über die Forststrasse für die Bewirtschaftung der hinterliegenden landwirtschaftlichen Fläche des Beschwerdegegners wohlwollend geprüft werde. Diesbezüglich hielt gar die Standeskommission in ihrem Rekursentscheid fest, es biete sich auch hier die Möglichkeit, die Zufahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu regeln. Inwiefern somit eine Zufahrt über den Wendeplatz für die landwirtschaftliche Nutzung mit den Bestimmungen des Waldgesetzgebung sowie die zusätzlichen Fahrten über die Parzelle Nr. u., welche sich in der Naturschutzzone befindet (wobei festgestellt wird, dass auch die forstwirtschaftlichen Fahrzeuge zum Erreichen des Wendeplatzes immer über die Parzelle Nr. u. fahren müssen), mit der Naturschutzgesetzgebung vereinbar wäre, wäre bei einem Gesuch des Beschwerdegegners um diese alternative Zufahrt von den zuständigen Behörden nach Abklärung und in Würdigung der konkreten Gegebenheiten zu prüfen.
- 2.7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass zum heutigen Zeitpunkt mangels Betriebskonzept bzw. konkreter Angaben der heutigen Bewirtschaftung die speziellen Anforderungen an die Zufahrt nicht eruiert werden können. Folglich erscheint die geplante Zufahrt als für den aktuellen Bewirtschaftungszweck überdimensioniert, zumal weitere Varianten der Zufahrt nicht abschliessend geprüft sind. Der Beschwerdegegner konnte nicht nachweisen, dass die von ihm geplante Zufahrtsstrasse am vorgesehenen Standort im Sinne von Art. 34 Abs. 4 lit. a RPV objektiv notwendig ist und die beiden oben aufgezeigten Zufahrtsvarianten für die aktuelle Bewirtschaftung der Parzelle Nr. x. nicht realisierbar sind und somit nicht in Betracht kommen.

Es bleibt am Beschwerdegegner, ein neues Baugesuch für die am wenigsten öffentlichen Interessen tangierende Zufahrtsvariante – allenfalls unter Beilage eines Betriebskonzepts, sofern er den bestehenden Stall sanieren oder einen Neubau realisieren will - zu stellen, welches von der Baubewilligungsbehörde raumplanerisch koordiniert geprüft werden kann.

3. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen. Der Rekursentscheid der Standeskommission vom 16. April 2024 ist aufzuheben. Die Verfügung der Baukommission Inneres Land AI vom 5. September 2023 und der Einspracheentscheid des Bau- und Umweltdepartements vom 28. August 2023 als deren integrierender Bestandteil sind zu schützen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 4-2024 vom 4. November 2024

19. Strafbare Handlung gegen Leib und Leben, Strafzumessung

Der Berufungskläger hat mit dem einmaligen Tritt gegen den Kopf des am Boden knienden Berufungsbeklagten 1 nicht zwingend dessen Tod in Kauf genommen. Daher ist er von der Anklage der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB freizusprechen. Trotz des erlittenen schweren Schädel-Hirn-Traumas des Berufungsbeklagten 1 sah das Gericht gestützt auf die Akten den Tatbestand der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 bis 3 StGB als nicht erfüllt an. Hingegen kam es zum Schluss, dass der Berufungskläger mit seinem Tritt schwere Kopfverletzungen beim Getroffenen in Kauf nahm. Da sich der objektive Tatbestand der schweren Körperverletzung letztlich nicht verwirklichte, liegt lediglich ein Versuch dazu vor.

Erwägungen

I.

1. Sachverhalt A.

Am Sonntagmorgen, 11. Februar 2018, 01.45 Uhr, kam es an der Fasnacht in Appenzell vor dem Rathaus, Hauptgasse 6, in der Bar bei den Rathausbögen, zwischen der Gruppe um B. sowie derjenigen um A. zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung und zu Handgreiflichkeiten. In deren Verlauf versetzte B. A. mit der rechten Faust einen Schlag ins Gesicht, worauf dieser zu Boden ging. A. erlitt aufgrund des Faustschlages eine Nasenbeinkontusion mit einer Rissquetschwunde an der Nase.

Sachverhalt C.

Der unbeteiligte C., Cousin von B., kniete sich neben den am Boden liegenden A. nieder in der Absicht, sich um ihn zu kümmern. B. holte einige Sekunden nach dem Faustschlag mit seinem rechten Fuss aus und schlug mit dem Fuss gegen die linke Seite des Kopfes resp. das Gesicht von C. B. trug dabei Turnschuhe. C. fiel aufgrund des Schlags rückwärts auf den Boden, schlug mit dem Kopf auf und wurde bewusstlos. Anschliessend entfernte sich B., ohne sich um den bewusstlosen C. zu kümmern. C. erlitt aufgrund des Fusstrittes eine Kalottenfraktur links temporal undisloziert, ein Epiduralhämatom temporal links von 5mm, eine Contre-coup Kontusionsblutung temporal rechts und war einige Minuten bewusstlos. Zusätzlich erlitt C. einen Verlust eines Teils seines Geruchsinns. C. musste vom 11. bis 22. Februar 2018 im Kantonsspital St. Gallen und vom 23. Februar 2018 bis 15. März 2018 in der Rehaklinik Zihlschlacht medizinisch behandelt werden.

Sachverhalt Geschwindigkeitsüberschreitung

Am Freitag, 2. April 2021, 12.53 Uhr, lenkte B. den von ihm geleasteten Mercedes-Benz in 9063 Stein, Sondertal, Fahrtrichtung Appenzell, im Zuge eines Überholmanövers mit einer Geschwindigkeit von netto mindestens 153 km/h im Tempo-80-Ausserortsbereich.

2. (...)

3.

3.1. Die Staatsanwaltschaft erhob am 9. Juli 2021 gegen B. Anklage beim Bezirksgericht

wegen einfacher Körperverletzung zum Nachteil von A., versuchter vorsätzlicher Tötung sowie schwerer Körperverletzung zum Nachteil von C. und qualifiziert grober Verletzung der Verkehrsregeln. (...)

3.2. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. erliess am 14. Dezember 2021 folgendes Urteil:

«1.

1.1. *B. wird vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB freigesprochen.*

1.2. *B. wird der schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB, der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB und der qualifiziert schweren Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 3 und Abs. 4 lit. c SVG schuldig gesprochen.*

2. *B. wird mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 10 Monaten bestraft.*

(...)

4. Der Verteidiger von B. (nachfolgend Berufungskläger) reichte mit Eingabe vom 14. Januar 2022 die Berufung ein und stellte die Rechtsbegehren, es sei Ziff. 1.2. des angefochtenen Urteils aufzuheben, und es sei B. der vollendeten einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB) i.V.m. eventualvorsätzlich versuchter schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB) zum Nachteil von C., der einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB) zum Nachteil von A. und der qualifiziert schweren Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 3 und 4 lit. c SVG) schuldig zu sprechen; Es sei Ziff. 2 des angefochtenen Urteils aufzuheben, und es sei B. mit einer Freiheitsstrafe von maximal 20 Monaten (für die Sachverhalte «C.» und «Raserdelikt») sowie mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à CHF 40.00 (Sachverhalt «A.»), beides bedingt erlassen auf eine Probezeit von 2 Jahren, zu bestrafen; Eventualiter sei B. mit einer Gesamtfreiheitsstrafe (für alle Sachverhalte) von maximal 23 Monaten, bedingt erlassen auf eine Probezeit von 2 Jahren, zu bestrafen. (...) Die Staatsanwaltschaft (nachfolgend Berufungsbeklagte) reichte am 21. Januar 2022 Anschlussberufung ein und stellte Anträge zu den Schuldsprüchen, zur Strafzumessung und zur Kostenfolge. (...)

(...)

III.

1. Gemäss Anklageschrift vom 9. Juli 2021 wird dem Beschuldigten B. bezüglich des Vorwurfs der versuchten vorsätzlichen Tötung sowie der schweren Körperverletzung zum Nachteil von C. (Berufungsbeklagter 1) folgendes vorgeworfen:

Am Sonntag, 11. Februar 2018, ca. 01.45 Uhr, im Nachgang zum Faustschlag gegen A. (Berufungsbeklagter 2), habe der unbeteiligte C. beabsichtigt, sich um den am Boden liegenden A. zu kümmern und habe sich neben diesen auf den Boden gekniet. Daraufhin habe B. einige Sekunden nach dem Faustschlag mit seinem rechten Fuss ausgeholt und habe in der irrümlichen Ansicht, dass es sich bei der knienden Person um A. handle, bewusst und mit Verletzungsabsicht mit dem Fussrücken (Vollrist) gegen die linke Seite des Kopfes resp. das Gesicht von C. geschlagen. Dabei habe B.

Turnschuhe getragen. C. sei in der Folge rückwärts auf den Boden gefallen, sei mit dem Kopf aufgeschlagen und bewusstlos geworden. B. habe anlässlich des Fusstritts trotz seines alkoholisierten Zustandes genau gewusst, was er getan habe und beabsichtigte, die am Boden kniende Person zu verletzen. Dabei habe er lebensgefährliche oder tödliche Verletzungen in Kauf genommen. Anschliessend habe sich B. entfernt, ohne sich um den niedergeschlagenen und bewusstlosen C. zu kümmern. C. habe aufgrund des Fusstritts eine Kalottenfraktur links temporal undisloziert, ein Epiduralhämatom temporal links von 5mm, eine Contre-coup Kontusionsblutung temporal rechts erlitten und sei einige Minuten bewusstlos gewesen. Insgesamt seien die Verletzungen gemäss dem Institut für Rechtsmedizin derart schwerwiegend gewesen, dass sich jederzeit, auch unter optimaler medizinischer Behandlung, ein akut lebensgefährlicher Zustand hätte entwickeln können. Das Schädel-Hirn-Trauma sei demzufolge als potentiell lebensgefährlich zu betrachten. Zusätzlich habe C. einen bleibenden Verlust eines Teils seines Geruchsinns erlitten. C. habe vom 11. bis 22. Februar 2018 im Kantonsspital St. Gallen und vom 23. Februar 2018 bis zum 15. März 2018 in der Rehaklinik Zihlschlacht medizinisch behandelt werden müssen. Mit diesem Verhalten habe sich B. der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 StGB sowie der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB schuldig gemacht.

2.

- 2.1. Der Berufungskläger hat vor Kantonsgericht ausführen lassen, der Begründung der Vorinstanz könne hinzugefügt werden, dass das Bundesgericht in 6B_754/2012 festgehalten habe, dass der Ansicht, bei potenziell lebensgefährlichen Körperverletzungshandlungen sei zwingend von einem versuchten Tötungsdelikt auszugehen, nicht gefolgt werden könne. Ein Tötungsversuch dürfe nicht leichthin angenommen werden, sondern es müssten weitere objektive Umstände hinzutreten, die es rechtfertigen würden, diesen zu bejahen. In 6B_643/2011 sei der Eventualvorsatz betreffend vorsätzliche Tötung bejaht worden. Der Täter habe mit hochgradig gewalttätigen Faustschlägen wiederholt in blinder Wut unkontrolliert gegen den Kopf bzw. ins Gesicht des Opfers eingeschlagen. Das Opfer sei auf den Hinterkopf gestürzt und der Täter habe das Gesicht des Opfers auch noch mit Faustschlägen traktiert, als dieses bereits wehr- und regungslos am Boden gelegen sei. In 6B_115/2018 habe das Bundesgericht einen Eventualvorsatz betreffend vorsätzliche Tötung verneint. Der Täter habe mehrfach unkontrolliert mit einem dicken Ast u.a. gegen den Kopf des Opfers eingeschlagen, auch als dieses bereits im Fallen gewesen sei, d.h. sich in kniender oder kauender Stellung befunden habe. In 6B_754/2012 habe das Bundesgericht einen Eventualvorsatz betreffend vorsätzliche Tötung verneint. Der Täter habe das am Boden liegende Opfer mehrmals mit Faustschlägen und Fusstritten vor allem gegen den Kopf und das Gesicht traktiert. Dass der Berufungskläger die Verwechslung – trotz anderem Fasnachtskostüm – nicht erkannt habe, deute darauf hin, dass der Berufungskläger reflexartig gehandelt habe und ziemlich schwer alkoholisiert gewesen sein dürfte. Letzteres habe er heute auch so bestätigt. Im Gegensatz zu den vorgenannten drei Urteilen sei ein einziger Fusstritt gegen den knienden C. erfolgt, der damals zwar bei vollem Bewusstsein gewesen sei, jedoch verständlicherweise nicht auf den Fusstritt gefasst gewesen sei. Der Fusstritt sei mit einem Turnschuh ausgeführt worden und sei mit dem Innenrist, also nicht mit der Spitze des Schuhs erfolgt. Gemäss ärztlichem Bericht habe denn auch kein verschobener Schädelbruch vorgelegen. Die Schuhart und die Art des Fusstritts seien von Bedeutung für die Frage, ob sich die Verwirklichung der Gefahr der Tötung als so wahrscheinlich aufdränge, dass die Bereitschaft, sie als Folge

hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden könne. Betrachte man die Art der Tathandlung und die Umstände derselben, könne kein Eventualvorsatz betreffend vorsätzliche Tötung angenommen werden. In den drei fraglichen Bundesgerichtsurteilen seien zumindest jeweils in einer zweiten Phase die Opfer wehrlos gewesen und der Täter habe trotzdem auch in der zweiten Phase auf das wehrlose Opfer mit Fusstritten oder Faustschlägen an den Kopf eingewirkt. Im Gegensatz zur Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft sei der Berufungskläger der Ansicht, dass der objektive Tatbestand von Art. 122 Abs. 1 bis 3 StGB nicht erfüllt sei. Vorliegend habe das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin festgehalten, dass aus den dokumentierten Befunden eine konkrete akute Lebensgefahr, d.h. ein Zustand, in dem jederzeit mit dem Ableben hätte gerechnet werden können, nicht hergeleitet werden könne. Dieses habe zwar festgehalten, dass sich z.B. bei einer zunehmenden Hirnschwellung jederzeit ein akut lebensgefährlicher Zustand hätte entwickeln können, weshalb der Fall aus rechtsmedizinischer Sicht als potenziell lebensgefährlich zu betrachten sei. Dies genüge aber weder zur Bejahung einer unmittelbaren Lebensgefahr noch zur Annahme, dass die Möglichkeit des Todes im Sinne der Rechtsprechung in etwelche Nähe gerückt sei. Die Vorinstanz gehe davon aus, dass ohne Erstversorgung und medizinische Versorgung im Spital eine akute Lebensgefahr eingetreten wäre. Dieser Adäquanzschluss erscheine aber sehr fragwürdig, da das Gutachten sich nicht dazu äussere und sich aus dem Gutachten ergebe, dass im Spital keine lebensrettenden Massnahmen notwendig gewesen seien, so dass Abs. 1 von Art. 122 StGB nicht erfüllt sei. Bezüglich Abs. 2 von Art. 122 StGB stelle sich die Frage, ob die vorübergehende Teilverminderung des Geruchssinns diesen Tatbestand erfülle. An das Mass, ob ein Organ als wichtig im Sinne von Art. 122 Abs. 2 StGB einzustufen sei, werde sowohl vom Bundesgericht als auch in der Literatur teilweise ein objektiver und teilweise ein subjektiver Massstab angelegt. So sei der Geruchssinn z.B. wichtig für eine Hausfrau, für einen Koch oder für einen Weinbauern. Die subjektive Wichtigkeit sei gerade vorliegend einzubeziehen, wo der Geruchssinn des Opfers gemäss ärztlicher Beurteilung nur teilweise eingeschränkt gewesen sei. Das Opfer sei als Bauhandwerker auf den vollständigen Geruchssinn beruflich sicher nicht angewiesen. Dr. med. D. habe im Bericht vom 26. Juni 2018 festgehalten, dass C. 4 von 8 Gerüchen nicht erkannt habe. Heisse dies, dass er die 4 Gerüche überhaupt nicht wahrgenommen habe oder dass er nicht gewusst habe, um welchen Geruch es sich handle. Wenn Dr. med. E. als Hausarzt festhalte, es hätten bei C. vor dem Vorfall nie Probleme mit dem Geruchssinn bestanden, so sei dazu zu bemerken, dass er wohl zuvor C. auch nie diesbezüglich getestet habe. Der adäquate Kausalzusammenhang sei daher fraglich. Gemäss dem kürzlich eingereichten ärztlichen Zeugnis von Dr. med. D. sei der Geruchssinn von C. offenbar wieder beinahe vollständig zurückgekehrt (nur noch 1 von 8 Substanzen nicht erkannt). Es scheine, dass somit kein bleibender gesundheitlicher Schaden bestehen werde, sodass auch Art. 122 Abs. 2 StGB nicht mit ausreichender Beweissicherheit belegt sei. Das von Literatur und Praxis für die Generalklausel geforderte Mass sei vorliegend nicht erfüllt. Die lediglich teilweise Verminderung des Geruchssinns während mehreren Monaten, 12 Tage Spitalaufenthalt und 3 Wochen Rehaklinik, Schmerzen wohl nicht über das Übliche bei einem Schädelhirntrauma hinausgehend und nach der Entlassung aus der Reha noch 2 Monate 50% und 2 Monate 20% Arbeitsunfähigkeit würden die Voraussetzungen von Art. 122 Abs. 3 StGB nicht erfüllen. C. habe in der Desinteresseerklärung vom 3. Oktober 2022 die Strafanträge zurückgezogen, so dass eine vollendete einfache Körperverletzung weg falle. In Verbindung damit würde auch die versuchte schwere Körperverletzung wegfallen.

2.2. Die Berufungsbeklagte macht vor Kantonsgericht geltend, vom Berufungskläger werde sinngemäss vorgebracht, dass keine schwere Körperverletzung vorliege und er damit nur der einfachen resp. der eventualvorsätzlich versuchten schweren Körperverletzung schuldig zu sprechen sei. Der Sachverhalt selbst sei klar erstellt, wie man auch von der Verteidigung gehört habe, und sei grundsätzlich nicht bestritten. Es gehe somit primär um Rechtsfragen. Zu erwähnen sei nochmals klar, dass eine schwere Körperverletzung aufgrund eines bleibenden Schadens eines Organs von C. vorliege, respektive verbunden mit dem langen Leidensweg. Man wisse auch nicht, ob der Geruchssinn wieder da sei. Ebenso sehe die Berufungsbeklagte die Tatbestandselemente der versuchten vorsätzlichen Tötung als gegeben. Dies vor allem unter Betrachtung der Art der Ausführung des Fusskicks durch B., welcher (wörtliches Zitat aus den Einvernahmen), «wie bei einem Fussball» gegen den Kopf von C. gekickt habe. Heute habe er das anders gesagt, habe aber auch gesagt, dass er sich nicht mehr gut erinnern könne. Die Verteidigung habe von Innenrist gesprochen. Als ehemaliger Fussballer kenne der vortragende Staatsanwalt den Unterschied zwischen Vollrist/Innenrist gut. Es sei klar, B. habe mit dem Vollrist zugeschlagen, gekickt. Das sei natürlich eine ganz andere und viel massivere Einwirkung auf einen Kopf, oder was auch immer. Im Gegensatz zu vielen anderen bereits vom Bundesgericht beurteilten Fällen, abgesehen vom ersten zitierten Fall der Verteidigung, sei dabei zu beachten, dass der Berufungsbeklagte 1 keinerlei Abwehrchancen gehabt habe resp. sich nicht z.B. durch die Arme habe schützen können, wie dies bei vielen anderen Sachverhalten der Fall sei. Bezüglich der Ausführungen der Verteidigung zum Alkoholkonsum werde auf die selbstverschuldete Herbeiführung einer verminderten Urteilsfähigkeit verwiesen. Dies auch im Hinblick auf die von der Verteidigung vorgebrachte fehlende Impulskontrolle. Es habe bereits Vorfälle gegeben. Der Berufungskläger habe dagegen nichts gemacht mit professioneller Beratung. Für die Berufungsbeklagte gelte das «mit den Kollegen besprechen» nicht als Bearbeitung eines Vorfalles im Nachhinein. Sie sei gleicher Meinung wie die Vorinstanz, dass keine Verminderung der Urteilsfähigkeit aufgrund von Alkoholkonsum vorgelegen habe. Dann noch der kurze Hinweis: Wie das Gericht bestimmt wisse, gebe es eine einfache Körperverletzung i.V.m. einer eventualvorsätzlichen schweren Körperverletzung nicht. Es sei ein eigener Tatbestand. Entweder sei es schwere Körperverletzung oder einfache Körperverletzung, dann einfach ein Versuch. Hier liege klar eine schwere Körperverletzung vor. Zu den letzten ein oder zwei Sätzen des Verteidigers sei zu entgegnen: Natürlich falle bei versuchter schwerer Körperverletzung bei fehlendem Strafantrag die Prozessvoraussetzung nicht weg. Das Gericht kenne die entsprechenden Tatbestände.

2.3. Sachverhaltswürdigung

2.3.1. Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Der Grundsatz "in dubio pro reo" besagt als Beweiswürdigungsregel, dass sich das Strafgericht nicht von einem für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel genügen nicht, weil solche immer möglich sind. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel, d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1368/2020 vom 30. Mai 2022 E. 1.4).

2.3.2. Den Erwägungen der Vorinstanz kann unter anderem entnommen werden, sie erachte es als erstellt, dass der Beschuldigte in der Absicht, dem zu Boden gegangenen A. einen Fusstritt zu versetzen, mit dem Fuss ausgeholt und statt A. den sich zu diesem niedergeknieten C. mit Wucht an den Kopf getreten habe. Der Schlag sei derart ausgeführt worden, dass der abgewandte, mit A. beschäftigte C. auf den Angriff des Beschuldigten nicht habe gefasst sein können. Infolge dieses Schlages sei C. rückwärts zu Boden gefallen, wo er mit dem Kopf aufgeschlagen und bewusstlos liegengeblieben sei.

2.3.3. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, verursacht durch den Fusstritt des Berufungsklägers gegen den Kopf von C., sind wie folgt dokumentiert:

11.02.2018 Protokoll Rettungsdienst Spital Appenzell:
- Patient musste erbrechen, ist unruhig. Schürfung Hinterkopf.

11.02.2018 Verlegungsbericht Spital Herisau:
- Der Patient sei bewusstlos geworden. Genaue Dauer unklar (wsh. einige Minuten).
- Nach Rücksprache mit dem DA Neurologie notfallmässige Verlegung ins KSSG.

12.02.2018 E-Mail von Pol Q.:
- Bei unserem Eintreffen bei der Sanitätsstelle konnte C. nicht angesprochen werden. Zu dem Zeitpunkt hatte er schon viel erbrochen.

22.02.2018 Austrittsbericht Kantonsspital St. Gallen (vgl. auch Austrittsbericht vom 27.02.2018):

Diagnosen

1. Schädelhirntrauma mit/bei
 - Kalottenfraktur links temporal undisloziert
 - Epiduralhämatom temporal links von 5 mm
 - Contre-coup Kontusionsblutung temporal rechts
 - Sturz nach Schlägerei
 - Bewusstlosigkeit einige Minuten, anschliessend GCS 15 und Eintrüben auf GCS 7
 - Auf ZNA KSSG GCS 14
2. Leichte kognitive Funktionsstörungen und eine noch reduzierte Belastbarkeit i.R. Diagnose 1.

15.03.2018 Vorläufiger Austrittsbericht Rehaklinik Zihlschlacht betr. Aufenthalt vom 23.02. bis 15.03.2018:
- Es zeigte sich ein leichtes kognitives Defizit i.S. einer Aufmerksamkeits- und Antriebsstörung im Rahmen einer psychomentalen Belastbarkeitsminderung mit kognitiven Einschränkungen in Teilbereichen der Aufmerksamkeit, der Mnestik und der Exekutivfunktionen.
- Hyposmie, vermutlich im Rahmen des Schädelhirntraumas.
- Noch leicht verminderte Belastbarkeit neben dem kognitiven auch im körperlichen Bereich.

03.04.2018 Sprechstundenbericht Kantonsspital St. Gallen betr. Untersuchung vom 19.03.2018:
- Der Patient berichtet, das Riechen hätte sich deutlich gebessert.
- Vorgesehen ist eine Arbeitsunfähigkeit bis Ende April 2018.

26.06.2018 Bericht HNO Praxis Gossau, Dr. med. D.:

Befund

- Geruchs-Test: 4 von 8 Substanzen werden erkannt

Diagnose/Beurteilung

- Hyposmie. Lagerungsschwindel links. St. Nach Schädel-Hirntrauma.

Procedere

- Die Hyposmie wäre vereinbar mit einer Läsion der Geruchsnerven nach Schädelhirntrauma.
- Ob sich der Geruch vollständig erholt, ist allerdings fraglich.

25.07.2018 Gutachten Institut für Rechtsmedizin:

- C. erlitt ein Schädel-Hirn-Trauma, das auf stumpfe Gewalteinwirkung im Wesentlichen gegen die linke Kopfseite zurückzuführen und gemäss GCS-Werten als schwer zu klassifizieren ist.
- Das Schädel-Hirn-Trauma ist als potentiell lebensgefährlich zu bezeichnen, eine (konkrete) akute Lebensgefahr lässt sich anhand der klinisch dokumentierten Befunde nicht ableiten.
- Ob die in der Rehaklinik Zihlschlacht festgestellten posttraumatischen Störungen vollständig abklingen, kann erst im Rahmen weiterer Verlaufsuntersuchungen abschliessend beurteilt werden.

25.09.2018 Neuropsychologische Verlaufsuntersuchung Kantonsspital St. Gallen:

- C. gibt an, nach der Rehabilitation in Zihlschlacht habe er zuerst 2 Monate lang mit einem 50%igen Pensum gearbeitet, dann mit einem 80% Pensum und mittlerweile sei er seit Mitte Juli wieder zu 100% als Maurer tätig.
- Als Folge des Sturzes/bzw. Fusstrittes ins Gesicht habe er seinen Geruchssinn verloren.
- Die Ärzte seien sich nicht sicher, ob dieser wiederkommen werde.
- Bei C. lassen sich keine spezifischen kognitiven Funktionsstörungen objektivieren.

06.05.2019 Bericht Dr. med. D.:

- Am 12.02.2019 haben wir den Geruchstest vom 26.06.2018 wiederholt.
- Auch an diesem Datum wurden 4 von 8 Substanzen erkannt.
- Dies entspricht einer Hyposmie (Geruchsverminderung).

07.08.2019 Gutachten Institut für Rechtsmedizin:

- Bei C. liegt eine Minderung der Geruchswahrnehmung vor (Hyposmie).
- Die dokumentierten Schädelhirnverletzungen kommen als Ursache für einen partiellen Geruchswahrnehmungsverlust in Betracht.
- Aufgrund fehlender Angaben zum Zustand vor dem Ereignis lässt sich das angegebene Trauma als Ursache jedoch nicht mit ausreichender Sicherheit belegen.

11.02.2020 Bericht Dr. med. E., Herisau:

- C. ist seit Jahren in meiner hausärztlichen Betreuung.
- Vor dem Februar 2018 bestanden nie Probleme mit Schwindel oder Geruchsverlust.
- Diese Störungen sind eindeutig durch den Vorfall vom 11.2.2018 verursacht.

08.12.2021 Bericht Dr. med. D.:

- Bei der Kontrolluntersuchung am 12.02.2019 wurden 4 von 8 Substanzen erkannt.

- Geruchstest vom 7.12.2021: 7 von 8 Substanzen wurden erkannt.
- Annähernd normaler Geruch.

14.12.2021 An der Hauptverhandlung des Bezirksgerichts:

- C.: «Der Geruchssinn ist plus minus wie vorher.»

2.3.4. Folgende Aussagen finden sich in den Akten:

B. als Beschuldigter am 11.02.2018 (14.50 Uhr) gegenüber der Kantonspolizei:

- Ich habe A. «eine geladen» und er fiel zu Boden. Gleichzeitig lag dann auch mein Cousin C. am Boden. Wie es dazu kam, weiss ich allerdings nicht (Frage 10).
- Bei der Schlägerei ist beim Mittelfinger der rechten Hand die Haut aufgeplatzt (Frage 12).
- Ich war ziemlich betrunken, wusste aber noch, was ich mache. Das heisst ich war nicht in einem «Volldelirium» so schlimm war es nicht (Frage 28).
- Ich weiss nicht, wer C. schlug (Frage 31).
- Ich habe Wodka 40%, ca. eine Flasche à ca. 7dl und viel Bier konsumiert. Vielleicht 1 Harrasse Spezli Bier (Frage 42).

B. als Beschuldigter am 11.02.2018 (17.00 Uhr) gegenüber der Kantonspolizei:

- Ich trug eine blonde lange Perücke und eine schwarze Trainerhose mit grünem Ober-
teil. Zudem trug ich einen schwarzen Schnauz (Frage 9).
- Ich habe keinen Grund, meinen Cousin niederzuschlagen (Frage 20).
- C. sagte mir hoi, deshalb habe ich ihn erkannt (Frage 23).
- Dies war kurz bevor alles anfang, vor dem Rathaus (Frage 24).

B. als Beschuldigter am 17.02.2018 gegenüber der Kantonspolizei:

- Ich war sehr betrunken. Ich trank ca. eine Flasche Wodka und sechs Spezli. Ich konnte aber noch gut stehen (Frage 7).
- Ich trug weisse Turnschuhe (Frage 21).
- C. erlitt einen Schädelbruch. Ich bin ihn noch nicht besuchen gegangen (Frage 28).
- Ich habe ihn nicht geschlagen. Ich kann mich daran nicht mehr erinnern (Frage 35).
- Wahrscheinlich habe ich C. getreten (Frage 46).
- Ich gehe davon aus, dass ich A. mit meinem Cousin aufgrund der Kostüme verwechselt habe. Ich meine damit die Kopfmasken. Ja, ich kann mich an den Fusstritt erinnern (Frage 48).
- Als C. am Boden lag, sah ich, dass er eine Hasenmaske hatte (Frage 50).
- Zwischen dem Schlag gegen A. und dem Fusstritt gegen C. vergingen vielleicht fünf Sekunden (Frage 52).
- Ich habe keine Ahnung mehr, mit welchem Teil des Fusses ich gegen C. getreten habe. Ich habe einfach gekickt und danach ging ich weg (Frage 53).
- In diesem Moment habe ich es sicher genau mitbekommen, was geschehen war (Frage 54).

B. als Beschuldigter am 29.03.2018 gegenüber der Staatsanwaltschaft:

- Ich habe eine Flasche weissen Wodka und etwa 8-10 Spezli getrunken (Frage 8).
- Damit habe ich am Mittag/Nachmittag begonnen (Frage 9).
- Ich wollte anstatt C. A. mit dem Fuss treten (Frage 27).
- Ich habe kurz davor gehört, dass C. auch da sei, gesehen habe ich ihn nicht (Frage 33).

- Als ich C. im Gesicht erwischte habe, befand sich C. auch auf dem Boden unten, gebückt, irgendwie (Fragen 34-36).
- Ich habe den Kopf von C. getreten wie einen Fussball halt (Frage 37).
- Ich habe ausgeholt und mit dem Vollrist des rechten Fusses ins Gesicht getreten (Fragen 38 und 39).
- Ich habe mich nicht um C. gekümmert (Frage 44).
- Ich habe C. mittlerweile besucht (Frage 46).
- Ich habe C. vielleicht 3 Sekunden oder so nach dem Schlag gegen A. getreten (Frage 48).
- Ja, ich war ziemlich betrunken, habe aber gewusst, was ich mache (Frage 52).
- Ich sage nichts dazu, dass ich am 11. Februar 2018, um 16.38 Uhr 0.00 Gew.-Pro-mille hatte (Frage 54).
- Es stimmt, dass ich um 5.30 Uhr mit dem Konsum von Alkohol aufgehört habe (Frage 55).
- Ich trinke jedes Wochenende Alkohol, im Ausgang (Fragen 56 und 57).
- Ich mag das Trinken einfach «verlode», ja ich bin ein geübter Trinker (Frage 63).

B. als Beschuldigter am 09.07.2020 gegenüber der Staatsanwaltschaft:

- Also wenn ich gewusst hätte, dass C. seinen Kopf dazwischen gehalten hat, dann hätte ich nicht geschlagen (Frage 20).
- Ich habe nicht gesehen, dass A. am Boden lag und dass er das gar nicht gewesen sein konnte (Frage 28).
- Ich weiss nicht was geschieht, wenn jemand mit dem Vollrist gegen den Kopf einer knienden Person schlägt (Frage 31).
- Ja es kann schon sein, dass wenn jemandem mit dem Fuss gegen den Kopf getreten wird, mit ernsthaften, gar lebensgefährlichen Verletzungen gerechnet werden muss (Frage 35).
- Ich bin mir bewusst, dass tödliche Verletzungen resultieren können (Fragen 36-38).
- Vor zwei Jahren war ich mir dessen nicht bewusst (Frage 39).
- Es tut mir leid, wegen der ernsthaften Verletzungen von C. und dem Verlust eines Teils seines Geruchssinns (Fragen 50-51).
- Wenn ich zu diesem Zeitpunkt gewusst hätte, dass es mein Cousin war, hätte ich mich natürlich um ihn gekümmert (Frage 56).
- Ich habe gemeint, dass es A. war, der am Boden kniete und habe ihm deshalb einen zweiten Schlag verpasst (Frage 61).
- Ich wollte A. einfach aus dem Reflex raus nochmals schlagen (Frage 87).

B. als Beschuldigter am 14.12.2021 an der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht:

- Ich weiss nicht, ob ich beim Schlag mit dem Fuss voll ausgezogen habe (Frage 23).
- Ja, ich wollte den ko am Boden liegenden A. nochmals mit dem Fuss schlagen (Frage 27).
- Ich habe in dem Moment nicht realisiert, dass ich mit rechter Gewalt zuschlagen wollte (Frage 28).
- Ich kann mich nicht erinnern, ob mit dem Vollrist wie einen Fussball, gemäss Zeugen (Frage 29).
- Ich habe 10 bis 15 Biere, 1.5 Flaschen Wodka, Shots und so weiter getrunken (Frage 32).
- Ich war so lala. «Zwäg» war ich schon nicht (Frage 33).
- Wir haben den Alkohol zu zweit getrunken (Frage 34).
- Ich kann mich nicht erinnern, dass ich C. gemäss meiner Aussage in der

Einvernahme vom 29.03.2018 (E8) getreten habe «wie einen Fussball halt» (Frage 42).

- Es war mir bekannt, dass starke Schläge gegen den Kopf, insbesondere Fusstritte gegen den Kopf, geeignet sind, schwerste Folgen auf die Gesundheit der Opfer zu haben. Aber in diesem Moment, in diesem unüberlegten Dings habe ich nie damit gerechnet (Fragen 46 und 47).
- Den Tritt wollte ich, was nachher passiert ist, wollte ich ganz sicher nicht (Frage 50).
- Auf Vorhalt des Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin: Ich hätte nie damit gerechnet, dass es so weit kommen kann (Frage 55).
- Ich ging C. nachher im Spital besuchen und habe mit ihm darüber geredet (Frage 57).

B. als Beschuldigter am 04.10.2022 an der Hauptverhandlung vor Kantonsgericht:

- F. ist gestossen worden und ist zu Boden gefallen. Dann hat sich das Ganze hinaufgesteigert. Dann ist das passiert, was passiert ist (S. 8).
- Das hat wahrscheinlich auch ein wenig einen Einfluss gehabt. Aber den grössten Einfluss hatte eigentlich, dass A. einen Schritt auf mich zukam (S. 8).
- In diesem Moment, in dem es passiert ist, ist eigentlich mein Augenmerk nur auf A. gewesen. Ich habe erst nachher gemerkt, dass eine andere Person ihm hat helfen wollen (S. 8).
- Ich trug weiche Sneakers (S. 9).
- Ich habe den Kopf der am Boden liegenden Person mit dem oberen Teil, also mit dem flachen Teil des Schuhs getroffen (S. 9).
- Ich habe für den Fusstritt ausgeholt. Nicht so wie beim Fussball, aber ein bisschen schon (S. 9).
- Beim Fusstritt war ich sturzbetrunken (S. 9).
- Mit Alkohol zusammen und mit allem habe ich einen Kontrollverlust gehabt (S. 9).
- In diesem Moment habe ich nicht an das gedacht, dass so ein Fusstritt gegen den Kopf eines Menschen schwere Verletzungen anrichten kann (S. 9).
- C. und ich sind gerade letztthin auf den Zürichsee zum Fischen gegangen (S. 10).
- Ich würde sagen, wir haben ein gutes Verhältnis, auch nach dem Ganzen (S. 10).
- Soweit ich weiss, geht es C. heute gut (S. 10).
- Zu jenem Zeitpunkt war ich sicher trinkgewohnt (S. 12).

A. als Beschuldigter am 12.02.2018 gegenüber der Kantonspolizei:

- Als ich meine Augen öffnete, sah ich nur, wie C. neben mir quer am Boden lag (S. 4).

C. als Auskunftsperson am 18.02.2018 gegenüber der Kantonspolizei:

- Ich war sicher leicht angetrunken. Ich hatte ein Bier und einen Gin. Ich fühlte mich nüchtern und gut (Frage 10).
- Ich wollte einen Streit schlichten zwischen zwei Gruppen. Ich wusste, dass ein Cousin von mir involviert war. Der Cousin heisst B. (Frage 11).
- Meine Körperhaltung war so, dass ich absolut schlichten wollte, also nicht provokativ (Frage 11).
- Scheinbar habe ich noch ein bis zwei Worte mit einer anderen Person geredet. Im nächsten Moment wurde es dunkel. Ich habe so etwas noch nie erlebt (Frage 11).
- Als ich dorthin gelaufen bin, befand sich eine Person am Boden (Frage 16).
- Ich denke, ich habe mich zu ihr hingebeugt (Frage 19).

G. als Auskunftsperson am 12.02.2018 gegenüber der Kantonspolizei:

- Ich hörte H., wie er zu B. sagte: «Wie kannst du deinen eigenen Cousin und A.

schlagen?» (S. 3).

- Ich kann nicht sagen, wer C. geschlagen hat, weil ich es nicht persönlich gesehen habe (S. 4).

I. als Auskunftsperson am 12.02.2018 gegenüber der Kantonspolizei:

- Dann sah ich, wie B. dem A. einen Schlag verpasste (Frage 5).

- So wie B. einen Schlag verpasst hat, muss er nüchtern gewesen sein (Frage 17).

J. als Auskunftsperson am 12.02.2018 gegenüber der Kantonspolizei:

- C. war vor den Rathausbögen mit einigen Leuten am Reden, unter anderem mit seinem Cousin, namentlich K. (Frage 4).

- Ca. 5 bis 6 Meter von mir entfernt sah ich, wie sich zwei Gruppierungen «anpöbelten» (Frage 4).

- Die eine Gruppe trug eine Art Bärenkostüm (Frage 4).

- Plötzlich sah ich wie eine Person im Bärenkostüm und C. am Boden lagen (Frage 4).

- Ich sah nur, wie sich zuvor C. auf die Gruppe zubewegte. Ich hatte das Gefühl, dass er schlichten wollte (Frage 15).

- Ich glaube, da war eine grosse Person, welche eine platinblonde Frauenperücke trug (Frage 20).

- Jetzt wo ich darüber nachdenke, könnte das auch die Person sein, mit welcher C. zuvor geredet hat (Frage 20).

K. als Auskunftsperson am 12.02.2018 gegenüber der Kantonspolizei:

- A. kam dann auf uns zu. Er wollte mit uns streiten (Frage 8).

- Dann kam der Schlag meines Bruders gegen A. (Frage 8).

- Im linken Augenwinkel sah ich, wie plötzlich C. zu Boden ging (Frage 8).

- Ich habe nicht gesehen, weshalb C. zu Boden ging (Frage 9).

- Ich hörte um ca. 01.00 Uhr mit dem Alkoholtrinken auf. Ich trank vorher Bier, Appenzeller usw. Ich fühlte mich trotzdem noch fit. Ich war nicht betrunken, aber angeheitert (Frage 30).

- Mein Bruder war weniger alkoholisiert als ich. Er ging jedoch später in den Ausgang als ich (Frage 32).

H. als Auskunftsperson am 13.02.2018 gegenüber der Kantonspolizei:

- Ich habe gesehen, wie A. plötzlich am Boden lag (Frage 7).

- Dann schaute ich nochmals zu A. hin und glaubte meinen Augen nicht (Frage 7).

- Es lag schon wieder eine Person am Boden (Frage 7).

- Dann sah ich B. weglaufen (Frage 7).

- Ich fragte F., wer dass die andere Person sei, welche auch am Boden lag (Frage 7).

- B. kam bei dieser Frage sofort dazu und sagte gleich, das sei sein Cousin, welcher auch am Boden lag (Frage 7).

- B. sagte mir, dass er seinem eigenen Cousin einen Schlag versetzt habe (Frage 7).

- B. zeigte mir noch ein Messer. Es war ein schwarzes kleines Taschenmesser (Frage 10).

- Er wollte damit zeigen, falls wenn es nochmals Probleme gebe, er noch sein Messer habe (Fr 10).

- Ich selber habe nicht gesehen, von wem C. niedergeschlagen wurde (Frage 12).

F. als Auskunftsperson am 13.02.2018 gegenüber der Kantonspolizei:

- Ich hatte einen kompletten «Filmriss». Dies aufgrund meines übermässigen

Alkoholkonsums (Frage 4).

- B. ist ein guter Kollege von mir (Frage 10).
- B. sagte mir, dass er A. einen Faustschlag verpasst habe (Frage 19).
- B. hat jetzt auch einen seiner Finger verbunden. Er hat sich eine Fingerverletzung zugezogen (Frage 19).
- Er erzählte auch noch, dass sein Cousin verletzt wurde (Frage 20).
- Das Einzige, was mir B. dazu gesagt hat, ist, dass er seinen Cousin plötzlich habe auf dem Boden liegen sehen (Frage 25).
- B. sagte mir, dass er selbst nicht wisse, wie sein Cousin stürzte (Frage 26).
- B. war sicher auch besoffen. Sehr sogar wahrscheinlich (Frage 27).
- Er trank sicher Bier. Zuvor auch noch Vodka bei mir zu Hause (Frage 27).
- Ich bin mit C. in keinem Konflikt gestanden (Frage 45).
- Ich kenne ihn nicht (Frage 46).
- Wieso sollte B. seinen Cousin schlagen? Das macht für mich keinen Sinn (Frage 54).
- Ich führte meine Gehstöcke an der Fasnacht mit. Ich kann ohne gar nicht laufen (Frage 70).

L. als Auskunftsperson am 13.02.2018 gegenüber der Kantonspolizei:

- In Richtung Rathausböden sah ich, wie ein Mann zu Boden geworfen wurde (Frage 3).
- Die Person, die zu Boden geworfen wurde, hatte Krücken (Frage 3).
- Ich sah dann, wie eine Person am Boden kniete. Ich glaube er war als Hase verkleidet oder so (Frage 3).
- Dann hat eine weitere Person diese Person am Boden mit dem Bein geschlagen (Frage 3).
- Es war ein richtiger Kick, wie wenn man einen Fussball wegtreten würde (Frage 3).
- Es sah so aus, als ob mit diesem Kick das Gesicht des Mannes auf den Knien getroffen wurde (Frage 3).
- Die Person traf eher mit dem Unterteil des Beins als mit dem Fuss auf. Das Knie war es nicht (Frage 5).
- Der Fusstritt wurde mit voller Wucht und gezielt ausgeführt (Frage 6).
- Meine Distanz war vielleicht 10 Meter oder so (Frage 8).
- Ich trank vorher schon Alkohol. Ich war aber noch gut beieinander. Ich habe alles so richtig gesehen (Frage 10).

M. als Auskunftsperson am 14.02.2018 gegenüber der Kantonspolizei:

- Ich sah A. auf den Knien am Boden (Frage 3).
- Ich sah dann, dass sich eine Person zu ihm hinbeugte (Frage 3).
- Aus der Menge heraus kam dann eine weitere Person dazu. Die Person trat mit dem Fuss gegen die Person, welche sich zu A. beugte (Frage 3).
- Danach flog diese Person rückwärts auf den Kopf. Es gab einen lauten Knall, als der Kopf auf dem Boden aufschlug. Dies war trotz der lauten Musik deutlich hörbar (Frage 3).
- C. hielt sich vor dem Fusstritt noch an A. fest. Er legte fürsorglich seinen Arm um ihn. Er wollte ihm helfen (Frage 5).
- Ich habe den Fusstritt selber gesehen, nicht aber die Person im Detail (Frage 6).
- Meine Distanz war vielleicht ca. 5 Meter (Frage 9).
- Der Fuss schlug bei C. beim Kiefer auf (Frage 15).

N. als Auskunftsperson am 15.02.2018 gegenüber der Kantonspolizei:

- Ich sah wie jemand am Boden lag (Frage 3).
- Ich konnte dann sehen, wie eine Person sich zur Person am Boden hin bückte. Es sah so aus, als ob sie der Person am Boden helfen wollte (Frage 3).
- Plötzlich kam eine Person dazu. Es gab einen lauten Knall durch einen Fusstritt gegen die gebeugte Person. Das heisst es war ein Schlag mit dem Bein gegen den Kiefer der gebeugten Person. Das ergab einen Knall (Frage 3).
- Die gebeugte Person wurde dadurch rückwärts nach hinten geschleudert und schlug mit dem Kopf auf dem Boden auf. Das machte nochmals einen lauten Knall (Frage 3).
- Die gebeugte Person wurde seitlich getroffen, von der linken Seite (Frage 3).
- Ich kann nicht mehr sagen, mit welchem Teil am Bein der Schlag gesetzt wurde. Es kann das Knie sein, genauso wie der Fussrist (Frage 3).
- Die Distanz war vielleicht ca. drei bis fünf Meter (Frage 4).
- Ich habe mich nicht auf den Schläger fokussiert, sondern auf die Person, die geschlagen wurde (Frage 11).
- Es sah so aus, als ob der Niedergeschlagene durch diesen Schlag mit dem Bein verstorben war (Frage 14).
- Der Beinschlag wurde richtig aggressiv und hässlich ausgeführt (Frage 14).

O. als Auskunftsperson am 15.02.2018 gegenüber der Kantonspolizei:

- Eine Person lag zuerst am Boden und ging dann auf die Knie (Frage 3).
- Dann beugte sich eine weitere Person zu ihm hin. Die Person am Boden harrete längere Zeit auf den Knien aus (Frage 3).
- Die Person, die sich zu ihm hinbeugte, machte den Anschein, als ob sie ihm helfen wolle, quasi fragen würde, ob etwas sei (Frage 3).
- Mein Blick richtete sich zur Gass 17 hin. In diesem Moment sah ich, wie die Person, die sich gebeugt hatte, nach oben und dann nach hinten prallte (Frage 3).
- Die Person wurde von einem Fusstritt getroffen. Der Fusstritt wurde voll ins Gesicht gerichtet (Frage 3).
- Die Person, die getroffen wurde, konnte sich nicht mal mehr mit den Händen beim geraden Fallen nach hinten abstützen. Ich hörte beim Aufprall einen lauten dumpfen Knall vom Aufschlagen des Kopfes (Frage 3).
- Ich habe gesehen, dass der Fusstritt mit dem Fussrist des Täters voll ins Gesicht der gebeugten Person ging (Frage 4).
- Ich hatte ca. 10 Meter Distanz (Frage 5).
- Den Mann mit dem Fusstritt kann ich leider nicht näher beschreiben (Frage 6).

P. als Auskunftsperson am 16.02.2018 gegenüber der Kantonspolizei:

- Vor den Rathausbögen stellte ich fest, dass sich gerade eine Auseinandersetzung ereignete (Frage 3).
- Als ich genauer hinschaut, sah ich wie eine Person sich nach vorne gebeugt hat (Frage 3).
- In diesem Moment sah ich, wie diese Person einen Fusstritt ins Gesicht erhielt (Frage 3).
- Der Fusstritt wurde von unten nach oben voll durchgezogen (Frage 3).
- Ich glaube, dass der Fusstritt mit dem Schienbein am Kopf der Person auftraf (Frage 3).
- Der Fusstritt verursachte einen dumpfen Ton beim Aufprall (Frage 3).
- Die Person, welche getroffen wurde, kippte nach hinten und schlug auf dem Boden auf. Der Aufprall war laut (Frage 3).
- Ich kann die Person, welche den Fusstritt ausgeführt hat, leider nicht beschreiben

(Frage 4).

- Mir fiel eine Person mit Krücken auf (Frage 5).

- Ich glaube, die Person, welche den Fusstritt ausgeführt hat, trug eine dunkle Hose wie eine dunkelblaue Jeans. Die Schuhe dürften dann auch eher dunkel gewesen sein (Frage 12).

2.3.5. Würdigung

Phase 1:

Vor Kantonsgericht nicht mehr umstritten ist, dass der Berufungskläger am frühen Morgen des 11. Februar 2018, um 01.45 Uhr, den Berufungsbeklagten 2 mit einem Faustschlag ins Gesicht niedergeschlagen hat. Der Berufungskläger ist geständig und er sowie der geschädigte Berufungsbeklagte 2 haben den Schuldspruch in Dispositiv Ziff. 1.2 wegen einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB nicht angefochten und somit akzeptiert.

Phase 2:

Gestützt auf die Aussagen der zur Tatzeit vor Ort anwesenden Auskunftspersonen ist erstellt, dass es vor dem Faustschlag ins Gesicht des Berufungsbeklagten 2 zu einer Auseinandersetzung zwischen den Kollegen um den Berufungskläger und denjenigen um den Berufungsbeklagten 2 mit Stossen und Anpöbeln gab. Ebenfalls steht fest, dass vor dem Faustschlag gegen den Berufungsbeklagten 2 F., der an Krücken ging, zu Boden geworfen wurde. Bei F. handelt es sich um einen Kollegen des Berufungsklägers, der sich vor dem fraglichen Vorfall mit dem Berufungskläger im Pub aufhielt und diesen nach dem Anruf des Bruders des Berufungsklägers mit zu den Rathausbögen begleitete.

Phase 3:

Weiter steht aufgrund der im Recht liegenden Einvernahmen fest, dass nach dem Faustschlag der Berufungsbeklagte 1 zum Ort lief, wo die Auseinandersetzung stattfand, um zu schlichten. Er beugte oder kniete sich zu dem verletzten Berufungsbeklagten 2 hinunter, der am Boden lag oder sass, um sich um ihn zu kümmern. Da der Berufungskläger den zu Boden gegangenen Berufungsbeklagten 2 gemäss eigenen Aussagen nochmals schlagen wollte, holte er einige Sekunden später mit dem Turnschuh aus und schlug mit voller Wucht mit dem rechten Fuss gegen die linke Seite des Kopfes des Berufungsbeklagten 1. Dieser fiel aufgrund des Schlags rückwärts auf den Boden, schlug mit dem Kopf auf und wurde bewusstlos. Der Berufungskläger ist geständig, wobei er anfänglich leugnete, mit den Verletzungen seines Cousins etwas zu tun zu haben. Erst in der dritten Einvernahme räumte er gegenüber der Kantonspolizei ein, den Berufungsbeklagten 1 aufgrund der Kopfmacken mit dem Berufungsbeklagten 2 verwechselt zu haben.

Strittig ist einzig noch, mit welchem Teil des Turnschuhs der Berufungskläger den Tritt ausführte.

Dazu machte der Berufungskläger folgende Aussagen: In der Einvernahme vom 17. Februar 2018, in welcher er erstmals die Verantwortung für den Fusstritt übernahm, sagte er aus, er habe weisse Turnschuhe getragen. Er habe keine Ahnung mehr, mit welchem Teil des Fusses er gegen C. getreten habe. Er habe einfach gekickt und danach sei er weggegangen. In der Einvernahme vom 29. März 2018 gab der Berufungskläger auf die Frage, wie genau er den Berufungsbeklagten 1 getreten habe, an, «wie

einen Fussball halt». Auf Nachhacken des Staatsanwaltes, ob das heisse ausgeholt und mit dem Vollrist ins Gesicht, bejahte der Berufungskläger. Am 9. Juli 2020 erklärte er auf entsprechende Frage des Staatsanwaltes, er wisse nicht was geschehe, wenn jemand mit dem Vollrist gegen den Kopf einer knienden Person schlage. Vor Bezirksgericht sagte der Berufungskläger dann aus, er könne sich nicht daran erinnern, ob er mit dem Vollrist wie einen Fussball, gemäss Zeugen, geschlagen habe. Erinnern konnte er sich auch nicht daran, dass er C. gemäss seiner Aussage in der Einvernahme vom 29. März 2018 getreten habe «wie einen Fussball halt». Vor Kantonsgericht gab der Berufungskläger an, er habe weiche Sneakers getragen. Er habe den Kopf der am Boden liegenden Person mit dem oberen Teil, also mit dem flachen Teil des Schuhs getroffen. Er habe für den Fusstritt ausgeholt. Nicht so wie beim Fussball, aber ein bisschen schon.

Aus den Zeugenaussagen ergibt sich dazu folgendes: L. beschrieb den Fusstritt des Berufungsklägers gegen den Kopf des Berufungsbeklagten 1 als „richtigen Kick, wie wenn man einen Fussball wegtreten würde“. Die Person sei eher mit dem Unterteil als mit dem Fuss aufgetroffen. O. gab an er habe gesehen, dass der Fusstritt mit dem Fussrist des Täters voll ins Gesicht der gebeugten Person gegangen sei. P. beschrieb, «der Fusstritt sei von unten nach oben voll durchgezogen worden». Er glaube, dass der Fusstritt mit dem Schienbein am Kopf der Person aufgetroffen sei.

Der Verteidiger bringt vor, der Fusstritt sei mit dem Innenrist, also nicht mit der Schuhspitze erfolgt. Gestützt auf die Aussagen des Berufungsklägers sowie der erwähnten Augenzeugen ist für das Kantonsgericht jedoch erstellt, dass der Berufungskläger den Fusstritt gegen den Kopf des Berufungsbeklagten 1 mit dem Vollrist ausgeführt hat. So bejahte der Berufungskläger gegenüber dem einvernehmenden Staatsanwalt, dass er den Berufungsbeklagten 1 mit dem Vollrist, wie einen Fussball halt, ins Gesicht geschlagen habe und opponierte in keiner Weise gegen den entsprechenden Vorhalt. Erst vor Bezirksgericht sagte er erstmals aus, er könne sich nicht daran erinnern. Vor Kantonsgericht räumte er wiederum ein, er habe den Kopf mit dem oberen Teil, also mit dem flachen Teil des Schuhs getroffen. Dagegen gibt es keinerlei Hinweise in den Akten, welche dafür sprechen, dass der Berufungskläger mit dem Innenrist seines Turnschuhs zugeschlagen hätte. Dies hat er auch nie vorgebracht.

Folglich ist davon auszugehen, dass der Berufungskläger den Fusstritt gegen den Kopf des Berufungsbeklagten 1 mit dem Vollrist seines Turnschuhs ausgeführt hat. Die gesundheitlichen Folgen des Fusstritts sind vorstehend detailliert dargelegt.

2.4. Abberatio ictus / error in persona

2.4.1. Zusammenfassend geht die Vorinstanz nicht von einer aberratio ictus, sondern von einem (unbeachtlichen) error in persona aus. Indem der Beschuldigte, wie er selbst ausgeführt habe, nach dem Faustschlag ins Gesicht von A. diesem auch noch einen Fusstritt habe geben wollen, aber ihn mit dem am Boden kauernenden (unbeteiligten) C. verwechselt und diesen getroffen habe, habe er sich über die von ihm angegriffene und verletzte Person geirrt. Er habe erreicht, was er gewollt habe, nämlich die Verletzung eines Menschen. A. und C. seien als gleichwertige Angriffsobjekte zu bezeichnen, weshalb der Irrtum über die Person in Bezug auf die Verurteilung wegen einem Verletzungs- resp. Tötungsdelikt unbeachtlich sei (aus Erwägung 3.2., S. 10).

2.4.2. Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das

Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB). Irrt der Täter über die Identität oder eine andere Eigenschaft des von ihm angegriffenen Menschen oder Objekts (so z.B. wenn der Täter B erschiessen wollte, aber den mit diesem verwechselten A tötet), liegt ein (unbeachtlicher) *error in persona vel objecto* vor. Trifft der Täter einen anderen Menschen oder ein anderes Objekt als den bzw. das angegriffene (der Täter schießt auf B, trifft aber den danebenstehenden A), ist eine *aberratio ictus* gegeben, die im genannten Beispiel zur Folge hat, dass sich der Täter wegen versuchter Tötung des B und, sofern ihm nicht Eventualvorsatz unterstellt werden kann, fahrlässiger Tötung des A zu verantworten hat (Omar Abo Youssef, in: Damian K. Graf [Hrsg.], Annotierter Kommentar StGB, 2020, N. 5 zu Art. 13 StGB; zum Ganzen auch: Trechsel/Noll/Pieth, Kommentar zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, 7. Aufl. 2017, S. 108)

2.4.3. Wie das Bezirksgericht in Erwägung 3.2. zu Recht ausführt, liegt bezüglich des Fusstrittes keine *aberratio ictus*, sondern ein unbeachtlicher *error in persona* vor, denn der Berufungskläger wollte den Menschen, der am Boden kniete, somit C., treffen, weil er irrtümlich davon ausging, dass es sich dabei um A. handelte. In der Folge traf er den von ihm anvisierten Menschen auch, mit den vorstehend beschriebenen Folgen. Bei der Beurteilung spielt jedoch keine Rolle, um wen es sich handelte, sei es nun Freund oder Feind. Der Irrtum ist unbeachtlich. Damit bleibt es beim vorstehend festgestellten Sachverhalt.

2.5. Eventualvorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB

2.5.1. Die Vorinstanz führt aus, dass bei einem heftigen unerwarteten Tritt an den Kopf einer Person lebensgefährliche oder gar tödliche Verletzungen entstehen könnten, sei allgemein bekannt und sei dem Beschuldigten bewusst gewesen. Ein direkter Tötungsvorsatz lasse sich aufgrund der Beweismittel nicht erstellen und sei auch nicht angeklagt. Ein Schuldspruch wegen eventualvorsätzlicher Tötung setze voraus, dass sich dem Beschuldigten die Möglichkeit des Todes seines Opfers als derart wahrscheinlich aufgedrängt habe, dass ihm dies als Inkaufnahme des Erfolgs auszulegen sei. Hiervon sei nicht auszugehen. Der Beschuldigte habe leichtes Schuhwerk (Turnschuhe) getragen, habe aus einer ungeplanten Situation angegriffen und habe zwar heftig, aber (nur) einmal mit dem Fuss zugeschlagen. Auch dass der Fusstritt A., den er unmittelbar zuvor mit einem Faustschlag niedergestreckt habe, gegolten habe, vermöge keinen Eventualvorsatz zu begründen. Mangels Geständnisses und aufgrund der gesamten äusseren Umstände sei demnach davon auszugehen, dass der Beschuldigte den Tod des Opfers nicht in Kauf genommen habe. Damit fehle es am subjektiven Tatbestand. Der Beschuldigte sei daher vom Vorwurf der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung freizusprechen (aus Erwägung 3.3.1., S. 11).

2.5.2. Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft (Art. 111 StGB). Vorsätzlich begeht ein Verbrechen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält, und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB).

Beim Tatbestand von Art. 111 StGB ist in subjektiver Hinsicht Vorsatz vorausgesetzt, wobei Eventualvorsatz genügt (Gian Ege, in: Damian K. Graf [Hrsg.], Annotierter Kommentar StGB, 2020, N. 15 zu Art. 111 StGB). Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Verwirklichung des Tatbestandes für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (Urteil des Bundesgerichts 6B_256/2017 vom 13. September 2018 E. 3.3.1). Nicht erforderlich ist, dass der Täter den Erfolg «billigt» (Urteil des Bundesgerichts 6B_256/2017 vom 13. September 2018 E. 3.3.2). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne gewollt hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten aufgrund der Umstände entscheiden (Urteil des Bundesgerichts 6B_256/2017 vom 13. September 2018 E. 3.3.2.). Für den Nachweis des Vorsatzes darf vom Wissen des Täters auf seinen Willen geschlossen werden, «wenn sich dem Täter die Verwirklichung der Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges ausgelegt werden kann». Zu den relevanten Umständen zählen insbesondere die Höhe des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Entsprechend folgert das Bundesgericht: «Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen.»; (Gian Ege, a.a.O., N. 15 zu Art. 111 StGB). Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko in keiner Weise kalkulieren und dosieren kann und der Geschädigte keinerlei Abwehrchancen hatte (Urteil des Bundesgerichts 6B_256/2017 vom 13. September 2018 E. 3.3.2.). Das Bundesgericht hat mehrfach festgehalten, es entspreche der allgemeinen Lebensverfah- rung, dass Fusstritte und Faustschläge in den Kopfbereich eines am Boden liegenden Opfers – selbst wenn dieses sich zusammenrollt und den Kopf mit den Händen zu schützen versucht – zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der körperlichen Integri- tät führen können (Urteil des Bundesgerichts 6B_1180/2015 vom 13. Mai 2016 E. 4.1). Allerdings kann nicht unbesehen aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Sicheres Wissen um die unmittelbare Lebensgefahr, also um die Möglichkeit des Todes, ist nicht identisch mit sicherem Wissen um den Erfolgseintritt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1250/2013 vom 24. April 2015 E. 3.1). Ein Tötungsvorsatz ist zu verneinen, wenn der Täter trotz der er- kannten möglichen Lebensgefahr handelt, aber darauf vertraut, die Todesgefahr werde sich nicht realisieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_1250/2013 vom 24. April 2015 E. 3.1).

Zwischen einer Körperverletzung und einer vollendeten oder auch nur versuchten Tö- tung besteht unechte Konkurrenz (Gian Ege, a.a.O., N. 17 und 18 zu Art. 111 StGB). Die schwere Körperverletzung wird durch einen Tötungsversuch konsumiert (Gian Ege, a.a.O., N. 8 zu Art. 122 StGB, mit Hinweis auf BGE 137 IV 113 E. 1). In der Literatur wird teilweise echte Konkurrenz zwischen versuchter Tötung und vollendeter Körper- verletzung befürwortet. Begründet wird dies damit, dass durch die vollendete Körper- verletzung ein Erfolgsunrecht geschaffen werde, welches durch die Bestrafung wegen einer versuchten Tötung nicht abgegolten werde. Dies vermag nicht zu überzeugen. Richtigerweise deckt ein Schuldspruch für einen Versuch das ganze Spektrum vom un- tauglichen bis zum nur um Haaresbreite gescheiterten Versuch ab (Gian Ege, a.a.O., N. 18 zu Art. 111 StGB).

2.5.3. Fälle von Fusstritten und Faustschlägen gegen den Kopf aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts:

6B_643/2011 vom 26. Januar 2012:

Der Täter schlägt das Opfer mit hochgradig gewalttätigen Faustschlägen wiederholt in blinder Wut unkontrolliert gegen dessen Kopf bzw. in dessen Gesicht. Das Opfer stürzt als Folge davon, schlägt mit dem Hinterkopf auf den Boden auf und zieht sich dabei die tödlichen Verletzungen zu. Der Täter traktiert das Gesicht des Opfers auch noch mit Faustschlägen, als dieses bereits wehr- und regungslos am Boden liegt.

Eventualvorsätzliche Tötung bejaht.

6B_754/2012 vom 18. Juli 2013:

Der Täter greift das Opfer unvermittelt von hinten an und stösst es zu Boden. Anschliessend schlagen und treten der Täter und seine zwei Begleiter mehrmals mit Fäusten und Fusstritten auf Kopf und Oberkörper des am Boden liegenden Opfers ein. Auch dessen Lebenspartnerin wird attackiert. Das Opfer ruft den sich entfernenden Angreifern Beschimpfungen nach, worauf diese ihn erneut attackieren. Einer der drei Täter versetzt ihm einen K.o.-Schlag oder -Fustritt. Das Opfer fällt rückwärts auf den Hinterkopf und bleibt bewusstlos liegen. Einer der Täter versetzt dem am Boden liegenden noch einen Tritt. Das Opfer erleidet eine Schwellung und Schürfwunde sowie Weichteilquetschungen am Hinterkopf, Schürfwunden an den Handinnenflächen und Knien und einen Bruch der Elle. Ein dem Opfer zu Hilfe geeilter Dritter wird auf dem Heimweg von den drei Tätern zu Boden geworfen und mit zahlreichen Faustschlägen und Fusstritten, vor allem gegen den Kopf und ins Gesicht, traktiert. Sie lassen erst von ihm ab, als jemand Hilfe leistet. Das Opfer erleidet Brüche des rechten Jochbeins, des rechten Augenhöhlenbogens und des Nasenbeins. Es bestand keine unmittelbare Lebensgefahr für ihn.

Eventualvorsätzlich versuchte Tötung verneint. Verurteilung wegen mehrfach versuchter schwerer und einfacher Körperverletzung.

6B_901/2014 vom 27. Februar 2015:

Der Täter schlägt dem betrunkenen und damit wehrlosen Opfer nach einer zunächst verbalen Auseinandersetzung unverhofft massiv mit der Faust gegen das Kinn. Das Opfer stürzt, schlägt mit dem Hinterkopf ungebremst auf dem Asphalt auf und ist danach komatös. Dabei weiss der Täter, dass das Opfer schwer alkoholisiert ist. Der Täter entfernt sich kurz, kommt zurück und tritt dem bewusstlosen Opfer einmal kraftvoll gegen den Kopf. Dieses erleidet durch den kräftigen Faustschlag, den Aufprall mit dem Hinterkopf auf dem Asphalt und den Tritt gegen den Kopf schwere, nicht überlebende Schädel-Hirn-Verletzungen und verstirbt 23 Tage später.

Eventualvorsätzliche Tötung bejaht.

6B_1250/2013 vom 24. April 2015:

Die drei Täter X., Y. und Z. warten auf dem Bahnsteig auf den Zug. Als die beiden Opfer A. und B. auf der tiefer gelegenen Perronrampe erscheinen (und lärmern), rennt Y. die Treppen hinunter und schlägt A. ohne Vorwarnung mit der Faust zunächst ins Gesicht und dann auf den Hinterkopf, wodurch dieser zu Boden stürzt. B. wird beim Versuch, weitere Attacken auf A. zu unterbinden, von dem hinter ihm stehenden Z. festgehalten. Y. schlägt B. zweimal mit der Faust ins Gesicht, woraufhin Z. diesen sofort loslässt. X., der das Geschehen zuvor vom Perron aus beobachtet hat, eilt hinzu und springt aus vollem Lauf mit dem rechten Fuss Richtung Kopf des an der Rampenwand

sitzenden A., der auf die Seite kippt. Anschliessend tritt er mehrmals von vorne und von oben auf den am Boden liegenden A. ein, der sich vor den ausschliesslich gegen seinen Kopf geführten Tritten mit den Armen schützt. X. trägt Turnschuhe und stützt sich während des Trezens teilweise noch am Handlauf der Perronrampe ab. Gleichzeitig schlägt Y. mit Fäusten weiter auf B. ein und stösst dessen Kopf mit grosser Wucht (mehrmals) gegen die Betonwand. B. hockt zusammengekauert an der Wand der Perronrampe und schützt sich mit Armen und Händen vor weiteren Schlägen. Y. versetzt ihm einen Kniestoss gegen den geschützten Kopf. Anschliessend tritt X zweimal Richtung Oberkörper von B., bevor er sich mit Y. und Z. entfernt, ohne sich um die Opfer zu kümmern.

A. erleidet diverse Kontusionsmale und Blutergüsse an der Stirn und an beiden Unterarmen sowie eine Prellung/Verstauchung der Wirbelsäule. Die Blessuren klingen nach vier Tagen ab. B. trägt Beulen am Hinterkopf sowie an Schläfe und Stirn davon. Sein Unterkiefer schmerzt und am linken Arm hat er einen blauen Fleck. Die Beulen spürt er vier Tage lang, hat jedoch keine (Kopf-) Schmerzen. Er konsultiert keinen Arzt.

Eventualvorsätzlich versuchte Tötung bezüglich X. verneint. Verurteilung von X und Y. wegen versuchter schwerer und (vollendeter) einfacher Körperverletzung.

6B_115/2018, 6B_116/2018 vom 30. April 2018:

Der Täter schlägt das Opfer mit einem nicht näher bestimmbar Holzstock resp. unhandlichen, naturbelassenen Ast von ca. 1,2 m Länge und 4 bis 5 cm Dicke mindestens viermal mässig heftig und nicht gezielt gegen den Kopf, mindestens viermal heftig gegen den Rumpf sowie einmal gegen die Hand, die sie schützend über den Kopf legt. Bevor der Täter auf das Opfer einschlägt, fasst er den Holzstock resp. Ast mit beiden Händen und hebt beide Arme über den Kopf. Er führt die unkontrollierten Schläge sowohl aus als das Opfer noch steht, als auch, als sie bereits im Fallen ist. Durch die Schläge erleidet das Opfer einen Bruch der Seitenwand der rechten Kieferhöhle, einen mehrfachen Nasenbeinbruch, eine Fraktur der Nasennebenhöhle, einen offenen Bruch des linken Zeigefingers mit Ausriss der Strecksehne, eine Quetschung resp. irreparable Verletzung der Arterie des linken Zeigefingers, eine erhebliche Quetschung der beiden Nerven des linken Zeigefingers, eine Hirnerschütterung sowie diverse Prellungen und Rissquetschwunden u.a. am Hinterkopf und im Gesicht. Ihren linken Zeigefinger kann sie trotz operativer Eingriffe nicht mehr biegen. Eine Lebensgefahr bestand zu keinem Zeitpunkt.

Eventualvorsätzlich versuchte Tötung verneint. Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung.

2.5.4. Beurteilung

Gestützt auf die vorstehend aufgeführte Literatur und Rechtsprechung sowie die nachfolgenden Ausführungen ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass einzig aus dem einmaligen Tritt des Berufungsklägers gegen den Kopf des vermeintlichen Hassgegners nicht zwingend darauf geschlossen werden kann, dass dieser den Erfolgeintritt – den Tod des Opfers – für möglich hielt und diesen auch in Kauf nahm. Dem Berufungskläger war zwar bekannt, dass starke Schläge gegen den Kopf, insbesondere Fusstritte gegen den Kopf, geeignet sind, schwerste Folgen auf die Gesundheit der Opfer zu haben. Doch wie vorstehend aufgeführt, ist sicheres Wissen um die unmittelbare Lebensgefahr allein noch nicht mit der billigenden Inkaufnahme des Todes gleichzusetzen. Dazu braucht es weitere objektive Umstände, die darauf schliessen lassen, der Berufungskläger habe durch sein Verhalten ein Todesrisiko billigend in Kauf genommen. Der vorliegend zu beurteilende Fusstritt des Berufungsklägers gegen den

Kopf des Berufungsbeklagten 1 ist nach Ansicht des Kantonsgerichts nicht als derart gefährlich zu beurteilen, dass auf Eventualvorsatz geschlossen werden kann. Zwar schlug der Berufungskläger mit grosser Kraft mit dem Vollrist seines Turnschuhs zu, jedoch handelte es sich um einen einmaligen Schlag mit eher leichtem Schuhwerk. Nach dem Tritt entfernte sich der Berufungskläger vom Tatort. Dass er davon ausging, beim Opfer handle es sich um den von ihm zuvor mit einem Faustschlag niedergestreckten Berufungsbeklagten 2, und er diesen nochmals schlagen wollte, ist wie vorstehend dargelegt unerheblich. Dass der Berufungsbeklagte 1 nicht reagieren konnte, weil der Angriff für ihn unerwartet kam, und er auch nicht mit den Händen seinen Kopf hätte schützen können, kann im Kontext der gesamten Tatumstände noch nicht als derart schwere Sorgfaltspflichtverletzung des Berufungsklägers angesehen werden, aus der zwingend geschlossen werden müsste, der Berufungskläger habe dessen Tod in Kauf genommen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der Berufungsbeklagte 1 vor dem Schlag nicht bewusstlos am Boden lag, sondern am Boden kniete. Wie die vorstehend aufgezeigte Rechtsprechung des Bundesgerichts deutlich macht, sind die Anforderungen an die objektiven Umstände, welche für eine Inkaufnahme des Todes sprechen, hoch. Im vorliegenden Fall sind sie angesichts der dargelegten Umstände nicht erfüllt. Der Berufungskläger ist somit bezüglich des Fusstrittes gegen den Kopf des Berufungsbeklagten 1 von der Anklage der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB freizusprechen.

2.6. Schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB

2.6.1. Objektiver Tatbestand

2.6.1.1. Die Vorinstanz führt aus, in Bezug auf den objektiven Tatbestand ergebe sich aufgrund der Akten und dem rechtsmedizinischen Gutachten, dass das Opfer ein Schädel-Hirn-Trauma schweren Grades erlitten habe. Das Erstickungsrisiko bei bewusstlos geschlagenen Opfern bei gleichzeitiger Übelkeit und Erbrechen sei gross. Nicht im Gutachten enthalten, aber aufgrund der Aussagen des erstversorgenden Rettungsdienstes und des diensthabenden Polizeibeamten sei rechtsgenüglich erstellt, dass das unansprechbare Opfer anfänglich mehrmals erbrochen habe. Angesichts des Gutachtens stehe ausser Zweifel, dass ohne die Erstversorgung und die eingeleiteten medizinischen Massnahmen in den Spitälern Herisau und St. Gallen eine ernstliche und dringliche Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Todes bestanden hätte. Der Schädelbruch, die entstandenen Blutungen und Hirnschwellungen hätten jederzeit zu tödlichen Komplikationen führen können; ebenfalls das anfängliche Erbrechen in nicht ansprechbarem Zustand. Es sei nur dem Zufall zu verdanken, dass die Blutungen und Schwellungen nicht zugenommen hätten. C. habe somit durch den Schlag gegen den Kopf schwere und lebensgefährliche Verletzungen erlitten. Des Weiteren sei sein Geruchssinn aufgrund des Schädel-Hirn-Traumas stark beeinträchtigt worden. Über längere Zeit, während knapp drei Jahren, habe C. unter vermindertem Geruchssinn (Hyposmie) gelitten. Diese Hyposmie stelle schon für sich allein eine schwere Schädigung im Sinne von Art. 122 Abs. 2 StGB dar. Schliesslich sei die schwere Körperverletzung auch aufgrund der Generalklausel gemäss Art. 122 Abs. 3 StGB anzunehmen. Zu berücksichtigen seien unter dieser Generalklausel insbesondere eine lange Dauer des Spitalaufenthalts und der (vollen oder teilweisen) Arbeitsunfähigkeit, weiter der Grad und die Dauer der Invalidität sowie nicht zuletzt auch die erlittenen Schmerzen. So könne eine schwere Körperverletzung auch ohne eine irreversible gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegen, wenn der Grad der Beeinträchtigung erheblich sei, die wenigstens teilweise Heilung lange Zeit gedauert und überdies grosse Schmerzen verursacht habe. Insbesondere könne eine Kombination verschiedener Beeinträchtigungen, die für sich

allein noch nicht als schwere Körperverletzung gelten könnte, diese Qualifikation in der gesamtheitlichen Würdigung rechtfertigen. Die ärztlich attestierten Verletzungen seien im vorliegenden Fall erheblich und die Dauer des Spital- und Rehabilitationsaufenthalts (von mehr als einem Monat) sowie der anschliessenden Arbeitsunfähigkeit (von zwei Monaten zu 50% und zwei Monaten zu 20%) sei lang gewesen. Zudem habe eine Hyposmie während fast drei Jahren bestanden. Damit habe der Beschuldigte den objektiven Tatbestand der schweren Körperverletzung von Art. 122 StGB sowohl nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 erfüllt (aus Erwägung 3.3.2., S. 12 ff.).

2.6.1.2. Gemäss Art. 122 StGB macht sich der schweren Körperverletzung schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt (Abs. 1), den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt (Abs. 2), wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht (Abs. 3), und wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Lebensgefährlich ist eine Verletzung im Sinne von Abs. 1 von Art. 122 StGB, bei der die unmittelbare Gefahr des Todes besteht. Dies ist anzunehmen, wenn die Möglichkeit des Todes so nah ist, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wird. Dabei ist unerheblich, ob rechtzeitig wirksame ärztliche Hilfe geleistet werden kann (Gian Ege, a.a.O., N. 1 zu Art. 122 StGB). Diese Gefahr muss dem Taterfolg, d.h. der Verletzung, anhaften und nicht der Tathandlung (Gunhild Godenzi, in: Wohlers/Godenzi/Schlegel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 4. Auflage 2020, N. 2 zu Art. 122 StGB). Es genügt, dass die akute Lebensgefahr vorübergehend und nur für einen kurzen Zeitraum bestanden hat (Gunhild Godenzi, a.a.O., N. 2 zu Art. 122 StGB).

Bei Abs. 2 von Art. 122 StGB ist die Bedeutung, die ein bestimmtes Organ/Glied für das konkret betroffene Opfer hat, zu berücksichtigen. Die Fälle, in denen eine dauerhafte erhebliche und nicht nur geringfügige Beeinträchtigung der Funktion, aber keine Abtrennung vorliegt, erfüllen die Alternative Unbrauchbarmachen (Gunhild Godenzi, a.a.O., N. 3 zu Art. 122 StGB). Bei der Bewertung wird ein subjektiver Massstab angewendet – der Geschmacks- und Geruchssinn ist wichtig für die Hausfrau (Treichsel/Geth, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Auflage 2021, N 5 zu Art. 122 StGB).

Die Generalklausel der anderen schweren Schädigung des Körpers sowie der körperlichen oder geistigen Gesundheit (Abs. 3 von Art. 122 StGB) findet Anwendung, wenn im konkreten Einzelfall Umstände vorliegen, die den in Abs. 1 und 2 normierten Fällen bei wertender Betrachtung gleichkommen. Angesichts der hohen Strafdrohung kommen nur schwerste Eingriffe in die physische oder psychische Integrität in Betracht. Eine Kombination verschiedener Beeinträchtigungen, die jeweils für sich allein gesehen noch nicht als schwere Körperverletzung gelten würden, soll die Qualifikation in einer gesamthaften Würdigung rechtfertigen können. Berücksichtigt werden insbesondere die Dauer des Heilungsprozesses, Grad und Dauer der Invalidität und erlittener Schmerzen sowie Einschränkungen in der Lebensführung (Gunhild Godenzi, a.a.O., N. 6 ff. zu Art. 122 StGB). Von Abs. 3 von Art. 122 StGB erfasst werden beispielsweise lange Bewusstlosigkeit, schweres und lang dauerndes Krankenlager, ausserordentlich

langer Heilungsprozess sowie eine nicht bleibende, aber dennoch lange dauernde Arbeitsunfähigkeit (Gian Ege, a.a.O., N. 4 zu Art. 122 StGB). Bei Abs. 3 von Art. 122 StGB wird berücksichtigt insb. Die Dauer des Spitalaufenthalts (Pieth BT 42 [ab einem halben Jahr]), der Bewusstlosigkeit, der (vollen oder teilweisen) Arbeitsunfähigkeit (verneint bei 3 Monaten, zweieinhalb Jahre wäre ein Grenzfall, sowie Grad und Dauer der Invalidität und der erlittenen Schmerzen; Trechsel/Geth, a.a.O., N 9 zu Art. 122 StGB).

2.6.1.3. Fälle von Fusstritten und Faustschlägen gegen den Kopf aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts:

6B_954/2010 vom 10. März 2011:

Der Täter schlägt auf dem Trottoir das Opfer unvermittelt und ohne Vorwarnung mit der rechten Faust gezielt und willentlich ins Gesicht, worauf dieses zu Boden fällt. Danach tritt der Täter dem am Boden liegenden Opfer absichtlich und mit voller Wucht mit dem Fuss gegen den Kopf. Das Opfer erleidet - verkürzt dargestellt - Gehirnblutungen zwischen weicher Hirnhaut und Hirnoberfläche sowie im Bereich des Frontalhirns, ferner verschiedene Frakturen (Stirnhöhlenvorder- und Hinterwand, Stirnbein, Augenhöhleninnenwand, Siebplatte und Nasenbein) sowie eine Prellung beider Augäpfel mit Blutergüssen, Einblutungen und Erhöhung des Augeninnendrucks. Der Geschädigte ist in der Folge für sechs Wochen zu 100% und danach noch einige Wochen zu 50% arbeitsunfähig.

Verurteilung wegen versuchter schwerer Körperverletzung.

6B_839/2014 vom 21. April 2015:

Die drei Täter Y., Z. und X. halten sich in den frühen Morgenstunden auf dem "Schiff" in Basel auf, wo sie zufällig W. und C. treffen. Y. lernt im Verlaufe des Abends D. kennen und gibt dieser seine Telefonnummer. Nach Betriebsschluss verlassen Y., Z., X., W. und C. gemeinsam das "Schiff". Hinter der Gruppe folgt D. in Begleitung von B. und A., die sie ebenfalls auf dem "Schiff" kennengelernt hatte. Es kommt zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen der Gruppe und den beiden Begleitern von D., in deren Verlauf Y. und Z. mit Fäusten auf B. einschlagen. Dieser wird durch einen Faustschlag ins Gesicht niedergestreckt und schlägt mit dem Hinterkopf auf dem Asphalt auf. Auf den am Boden liegenden B. wird mehrmals eingetreten. Er erleidet eine Riss-Quetschwunde am Hinterkopf, einen Bruch des Unterkieferkörpers, des rechten Unterkieferhalses und der Schädeldecke im Bereich des linken Scheitelbeins sowie ein Schädelhirntrauma, das ohne sofortige ärztliche Massnahmen zum Tod geführt hätte.

Verurteilung von Y. wegen schwerer Körperverletzung.

6B_181/2015 vom 23. Juni 2015:

Der Täter X. greift in einer Bar den im Lokal anwesenden Gast B. tätlich an. B. hat eine tätliche Auseinandersetzung zwischen X. und C. schlichten wollen. X. schlägt und stösst mit den Fäusten gegen Kopf und Körper des Opfers B., so dass dieser zu Boden stürzt. Den in der "Embryostellung" am Boden liegenden und sich mit den Armen schützenden B. schlägt X. mindestens zwei- bis dreimal mit den Fäusten und zehn- bis zwanzigmal mit kräftigen Fusstritten (Kickbewegungen) unkontrolliert gegen den Kopf und den Körper. Dadurch fügt X. B. Verletzungen (Spiralfraktur des linken Wadenbeins, Gehirnerschütterung, Prellungen und Hämatome an der Brust, im Gesicht und an beiden Unterarmen) zu, die einen operativen Eingriff und einen sechstägigen Spitalaufenthalt zur Folge haben. Als D. schlichtend eingreifen will, versetzt X. auch ihm

einen Faustschlag gegen den Hinterkopf.

Verurteilung von X. wegen versuchter schwerer Körperverletzung zum Nachteil von B.

6B_529/2020 vom 14. September 2020:

Die Täter A., F. und G. gehen zusammen auf C. los. Sie entschliessen sich gemeinsam zu brutalen Faustschlägen und Fusstritten. C. geht nach einem harten Schlag benommen zu Boden. In der Folge wird C. von F. am Boden fixiert, worauf G. mit Schwung und sehr kräftig mehrfach mit den Füßen gegen den rechten Schläfenbereich von C. tritt. A., F. und G. schlagen und treten jetzt abwechselnd gegen die Köpfe von C. und D., der ebenfalls zu Boden gebracht worden ist. C. erleidet einen Nasenbeinbruch, Schädel- und Rippenprellungen sowie eine kurzzeitige Amnesie.

Verurteilung von A. wegen versuchter schwerer Körperverletzung zum Nachteil von C.

6B_526/2020 vom 26. April 2021:

Der Täter stösst das Opfer mehrmals von sich weg. Danach schlägt der Täter das Opfer mit der Faust ins Gesicht. Das Opfer geht zu Boden, woraufhin der Täter ihm heftig mit dem Fuss zweimal gegen den Kopf tritt. Das Opfer erleidet eine zweifache Unterkieferfraktur, ein leichtes Schädelhirntrauma sowie eine Prellung am Brustkorb und am Oberbauch.

Verurteilung wegen versuchter schwerer Körperverletzung.

2.6.1.4. Beurteilung

Art. 122 Abs. 1 StGB (lebensgefährliche Verletzungen)

Die Vorinstanz sieht den Tatbestand von Abs. 1 von Art. 122 StGB aufgrund des erlittenen schweren Schädel-Hirn-Traumas des Beschwerdegegners 1 als erfüllt. Sie leitet dies in erster Linie nicht aus dem Gutachten, sondern aus den Aussagen des erstversorgenden Rettungsdienstes und des diensthabenden Polizeibeamten ab. Nicht von der Hand zu weisen ist, dass der Berufungsbeklagte 1 als Folge des Fusstrittes des Berufungsklägers ernsthafte und schwere Kopfverletzungen mit den vorstehend dokumentierten Folgen erlitt. Doch die Folgerung der Vorinstanz, dass die Verletzungen des Beschwerdegegners 1 lebensgefährlich im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB gewesen seien, teilt das Kantonsgericht gestützt auf die Aktenlage nicht. Fest steht gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin, dass das Schädel-Hirn-Trauma zwar als schwer zu klassifizieren und als potentiell lebensgefährlich zu bezeichnen ist, sich aber eine konkrete (akute) Lebensgefahr anhand der klinisch dokumentierten Befunde nicht ableiten lässt. Es trifft zwar zu, dass der vor Ort betreuende Rettungsdienst des Spitals Appenzell von Erbrechen und Unruhe des Patienten berichtete, sich aber nicht dahingehend äusserte, beim Berufungsbeklagten 1 habe eine unmittelbare Todesgefahr vorgelegen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht für die von Pol Q. bei der Sanitätsstelle gemachte Feststellung, dass der Berufungsbeklagte 1 nicht ansprechbar war und schon viel erbrochen hatte. Auch aus den Krankenakten der Spitäler Herisau und St. Gallen geht nichts hervor, was die Beurteilung der Vorinstanz stützen könnte, es habe aufgrund der erlittenen Kopfverletzung eine akute Lebensgefahr bestanden. Insbesondere kann den Krankenakten nicht entnommen werden, dass beim Berufungsbeklagten 1 mit einer «ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit» zu irgendeinem Zeitpunkt die Möglichkeit des Todes bestanden hätte. Dies wird bereits dadurch widerlegt, dass sich gemäss Austrittsbericht des Kantonsspitals St. Gallen die Behandlung auf konservative Überwachung beschränkte. Somit muss das Vorliegen einer lebensgefährlichen Verletzung des Berufungsbeklagten 1 im Sinne von Art. 1 von Art. 122 StGB verneint werden.

Art. 122 Abs. 2 StGB (Unbrauchbarmachen des Geruchsinns)

Die Vorinstanz geht wegen des beim Berufungsbeklagten 1 während fast drei Jahren verminderten Geruchsinns (Hyposmie) von einer schweren Schädigung im Sinne von Art. 122 Abs. 2 StGB aus. Dieser Beurteilung kann das Kantonsgericht nicht folgen. Aus den Akten ergibt sich, dass eine Hyposmie erstmals im vorläufigen Austrittsbericht der Rehaklinik Zihlschlacht vom 15. März 2018 dokumentiert wurde. Danach verbesserte sich der Geruchssinn des Berufungsbeklagten 1 zwar langsam, aber stetig. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 14. Dezember 2021 erklärte C., der Geruchssinn sei plus minus wie vorher. Damit fehlt es an einer dauerhaften Beeinträchtigung des Geruchssinns. Offenbleiben kann daher, ob die nachgewiesene Hyposmie tatsächlich durch das erlittene Schädel-Hirn-Trauma verursacht wurde. Aus den Krankenakten geht dies nicht zweifelsfrei hervor. Damit ist auch Abs. 2 von Art. 122 StGB nicht erfüllt.

Art. 122 Abs. 3 StGB (Eine andere schwere Schädigung des Körpers)

Die Vorinstanz erachtet aufgrund der Verletzungen, der Dauer des Spital- und Rehabilitationsaufenthaltes, der Arbeitsunfähigkeit des Berufungsbeklagten 1 sowie der Hyposmie während fast drei Jahren Art. 122 Abs. 3 StGB als erfüllt. Das Kantonsgericht verneint dies, obwohl es nicht übersieht, dass die erlittenen Verletzungen des Berufungsbeklagten 1 gravierend waren. Er war vom 11. Februar 2018 bis 15. März 2018 im Spital und in der Reha-Klinik, somit rund einen Monat. Die Arbeitsunfähigkeit nach dem Austritt aus der Reha-Klinik betrug während zwei Monaten 50% und danach während zwei Monaten 20%. Ab Mitte Juli 2018 war der Berufungsbeklagte 1 wieder zu 100% tätig. Ausserdem war sein Geruchssinn über eine Dauer von rund 3 Jahren vermindert. Nach seinem Austritt aus dem Kantonsspital St. Gallen am 22. Februar 2018 litt er unter leichten kognitiven Funktionsstörungen und war nur reduziert belastbar. Dies war auch noch nach dem Rehabilitationsaufenthalt der Fall. Anlässlich der neuropsychologischen Verlaufsuntersuchung im Kantonsspital St. Gallen vom 25. September 2018 liessen sich beim Berufungsbeklagten 1 keine spezifischen kognitiven Funktionsstörungen mehr objektivieren. Mit Blick auf die vorstehend aufgeführte Literatur zur Generalklausel von Abs. 3 von Art. 122 StGB genügen die aufgeführten Beeinträchtigungen beim Berufungsbeklagten 1 nicht, damit der objektive Tatbestand dieser Bestimmung erfüllt wäre. Der Berufungsbeklagte 1 wurde zwar ernsthaft verletzt und war rund 5 Monate gesundheitlich stark eingeschränkt; jedoch erreichen die Dauer des Spital- und Rehabilitationsaufenthalts, der Arbeitsunfähigkeit und der Hyposmie die für Abs. 3 von Art. 122 StGB massgebenden Kriterien an ein lang dauerndes Krankenlager und einen ausserordentlich langen Heilungsprozess nicht. Somit ist Abs. 3 von Art. 122 StGB ebenfalls nicht erfüllt.

2.6.1.5. Festzuhalten ist, dass der objektive Tatbestand von Art. 122 Abs. 1 bis 3 StGB nicht erfüllt ist.

2.6.2. Subjektiver Tatbestand

2.6.2.1. Die Vorinstanz führt aus, es sei allgemein und auch dem Beschuldigten bekannt gewesen, dass ein heftiger Schlag gegen den Kopf und/oder ein dadurch bewirkter Aufprall dieses sehr empfindlichen Körperteils zu schweren Körperverletzungen und bleibenden Schäden führen könne. Vor allem wenn das Opfer unvorbereitet getroffen werde und sich weder wehren noch schützen könne. Es sei dem Beschuldigten auch ohne medizinisches Fachwissen bekannt gewesen, dass es ausschliesslich vom Zufall

abhängen, welche Verletzungen durch einen heftigen Fusstritt an den Kopf entstehen würden, ob sich eine Lebensgefahr verwirkliche und ob bleibende Schäden bestehen bleiben würden. Die Gefahr von lebensgefährlichen Verletzungen sei angesichts der konkreten Tatumstände nicht nur ohne weiteres möglich gewesen, sondern das entsprechende Risiko sei sogar sehr hoch gewesen. Darüber sei sich der Beschuldigte auch in seinem alkoholisierten Zustand im Klaren gewesen. In Bezug auf die Wissensseite sei deshalb festzuhalten, dass die Verletzungen von C. keine Folgen eines ungewöhnlichen, äusserst unglücklichen Tatverlaufs seien, sondern dass aufgrund des heftigen Fusstritts mit anschliessendem unkontrollierten Kopfaufprall damit zu rechnen gewesen sei. Auf der Willensseite sei festzuhalten, dass er trotz diesem Wissen sowie dem Umstand, dass er das beabsichtigte Opfer unmittelbar zuvor bereits k.o. geschlagen habe, dem am Boden sich befindlichen C. einen heftigen wuchtigen Fusstritt an den Kopf versetzt habe. Der Schlag sei derart stark gewesen, dass der Schädel des Opfers gebrochen sei, was einer massiven Gewalteinwirkung bedürfe. Die Stärke des Schlages ergebe sich auch aus der Art, wie der Tritt ausgeführt worden sei. Der Beschuldigte habe ausgeholt und mit dem Schuh, wie wenn er einen Fussball treffen wollte, mit voller Wucht an den Kopf gekickt. A., den er im Grunde habe treffen wollen und den er bereits mit dem Faustschlag niedergestreckt habe, hätte keine Chance gehabt, den Schlag abzuwehren. Das tatsächliche Opfer, C., habe ebenso keine Chance gehabt, den Angriff abzuwehren oder auch nur ansatzweise aufzufangen. Er habe dem Beschuldigten die Seite zugewandt und sei mit Helfen beschäftigt gewesen und habe entsprechend die drohende Gefahr nicht erkennen können. Bei einem so geführten Tritt dränge sich die Wahrscheinlichkeit einer schweren Körperverletzung auf. Es bestehe kein Zweifel, dass der Beschuldigte um die Gefährlichkeit seines Handelns gewusst und schwere Körperverletzungen gewollt resp. im Sinne eines Eventualvorsatzes zumindest in Kauf genommen habe, womit auch die subjektive Tatbestandsmässigkeit gegeben sei (aus Erwägung 3.3.2, S. 13).

2.6.2.2. Gemäss Art. 122 Abs. 1 StGB macht sich der schweren Körperverletzung schuldig, wer einen Menschen lebensgefährlich verletzt. Ein Versuch liegt vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind (vgl. Art. 22 Abs. 1 StGB; Urteil des Bundesgerichts 6B_19/2021 vom 27. September 2021 E. 3.1.1). Zum Versuch gehört folglich der Entschluss des Täters, eine Straftat zu begehen, und die Umsetzung dieses Tatentschlusses in eine Handlung (BGE 140 IV 150 E. 3.4). Auch wenn objektiv keine schwere Körperverletzung eintritt, wird in der Praxis bei bestimmten Handlungsabläufen regelmässig eine versuchte schwere Körperverletzung angenommen (Gian Ege, a.a.O., N. 6 zu Art. 122 StGB; Ackermann/Vogler/Baumann/Egli, Strafrecht Individualinteressen, 2019, N. 50 zu Art. 122 StGB).

Art. 122 StGB verlangt Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt. Dabei bezieht sich Vorsatz – zumindest als *dolus eventualis* – regelmässig auch auf Folgeverletzungen (Gian Ege, a.a.O., N. 5 zu Art. 122 StGB). Nach ständiger Rechtsprechung ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (Urteil des Bundesgerichts 6B_529/2020 vom 14. September 2020 E. 3.3.1). Dass der Täter den Erfolg "billigt", ist nicht erforderlich. Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören

die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Das Gericht darf vom Wissen auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Rechtsgutsverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen. Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kalkulieren und dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_19/2021 vom 27. September 2021 E. 3.1.2).

2.6.2.3. Das Kantonsgericht gelangt aus folgenden Gründen zum Schluss, dass der Berufungskläger mit seinem Fusstritt gegen den Kopf des Berufungsbeklagten 1 eine schwere Körperverletzung in Kauf genommen hat. Bei der Kopfregion handelt es sich um einen besonders sensiblen Bereich des menschlichen Körpers. Kopfverletzungen, insbesondere Verletzungen der Hirnregion, könnten gravierende Folgen nach sich ziehen. Das Bundesgericht hat mehrfach festgehalten, es entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Fusstritte und Faustschläge in den Kopfbereich eines am Boden liegenden Opfers - selbst wenn dieses sich zusammenrollt und den Kopf mit den Händen zu schützen versucht - zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität führen können (Urteile des Bundesgerichts 6B_529/2020 vom 14. September 2020 E. 3.3.2; 6B_1180/2015 vom 13. Mai 2016 E. 4.1 mit Hinweisen). Wie erwähnt, war dem Berufungskläger bekannt, dass starke Schläge gegen den Kopf, insbesondere Fusstritte gegen den Kopf, geeignet sind, schwerste Folgen auf die Gesundheit der Opfer zu haben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf jedoch nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit, dass eine schwere Körperverletzung eintreten könnte, auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Der Berufungskläger macht geltend, in diesem Moment, «in diesem unüberlegten Dings» habe er nie mit schwersten Folgen auf die Gesundheit des Opfers gerechnet. Wohl mag der Berufungskläger nicht mit schweren Kopfverletzungen des Getretenen «gerechnet» haben, doch musste er solche Verletzungen als Folge des mit voller Wucht ausgeführten Fusstrittes gegen den ungeschützten Kopf des Berufungsbeklagten 1 zumindest für möglich gehalten und sie auch in Kauf genommen haben. Denn gemäss seinen Aussagen wollte er den k.o. am Boden liegenden Berufungsbeklagten 2 nochmals mit dem Fuss schlagen. Dies zeigt deutlich, dass der Berufungskläger den vermeintlichen Gegner nach dem Faustschlag mit dem heftigen Fusstritt gegen den Kopf endgültig «niedermachen» wollte. Er scheute sich nicht, den von ihm abgewandten und am Boden knienden Berufungsbeklagten 1 von hinten anzugreifen, ohne dass dieser eine Abwehrchance gehabt und beispielsweise mit den Händen seinen Kopf hätte schützen können. In der Folge prallte der Kopf nach dem Fusstritt unkontrolliert und ungebremsst auf den Boden. Mehrere Auskunftspersonen beschrieben einen dumpfen Knall aufgrund des Fusstrittes und beim Aufprall des Kopfes auf den Boden einen zweiten.

Aufgrund des Tatvorgehens steht daher fest, dass der Berufungskläger mit seinem Tun schwere Kopfverletzungen beim Getroffenen in Kauf nahm, so dass der subjektive Tatbestand von Art. 122 StGB erfüllt ist. Da der Erfolg nicht eingetreten ist bzw. sich der objektive Tatbestand der schweren Körperverletzung nicht verwirklicht hat, bleibt es beim Versuch.

2.6.2.4. Festzuhalten ist, dass sich der Berufungskläger wegen versuchter eventualvorsätzlicher schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht hat.

3. Strafzumessung

3.1. Die Vorinstanz führt aus, das Gericht spreche aufgrund der Sanktionengleichheit eine Gesamtstrafe aus, wobei die Einsatzstrafe anhand der schweren Körperverletzung festzulegen sei. Ausgangspunkt bei der Würdigung des Tatverschuldens sei somit die schwere Körperverletzung. Das Verschulden des Beschuldigten wiege schwer. Zur objektiven Tatschwere sei zu erwägen, dass der Beschuldigte auf den Kopf gezielt, erhebliche Gewalt eingesetzt und damit ein brutales Vorgehen gewählt habe. Indem er das Opfer von der Seite niedergeschlagen habe, ohne dass dieses die Gefahr habe bemerken und sich wehren können, habe der Beschuldigte heimtückisch gehandelt und dessen Wehrlosigkeit ausgenützt. Erschwerend sei noch, dass er eigentlich das mit dem Faustschlag bereits k.o. geschlagene Opfer A. ein weiteres Mal, noch heftiger, habe schlagen wollen. Dass sein Tritt an den Kopf des unbeteiligten C. fatale Folgen gehabt habe, sei nicht nur wahrscheinlich, sondern sei sogleich augenfällig geworden, als das Opfer nach hinten gestürzt und regungslos auf dem Boden liegen geblieben sei. Dass er den Tatort verlassen habe, belaste ihn ebenfalls schwer. Bei der subjektiven Beurteilung der Tatschwere sei zu bemerken, dass der Beschuldigte aus nichtigem Beweggrund gehandelt habe. Die gezeigte Aggression sei nicht ansatzweise nachvollziehbar, sondern offenbare eine erschreckend niedrige Frustrationstoleranz und ein entsprechend hohes Gewaltpotenzial. Sein Einwand, er habe einem Angriff zuvorkommen wollen und deshalb in Selbstverteidigung zugeschlagen, entbehre aufgrund der Aktenlage jeglicher Grundlage und erscheine als reine Schutzbehauptung. Auch der Konsum von Alkohol vermöge die Brutalität und Heimtücke des Vorgehens nicht zu rechtfertigen. Sein gezieltes Vorgehen spreche gegen ein durch Alkohol getrübtetes Bewusstsein, weshalb diesbezüglich keine Strafminderung in Betracht komme. Die Ansetzung der Sanktion für die schwere Körperverletzung im obersten Bereich des ersten Drittels des Strafrahmens sei verhältnismässig. Bei einem Strafraumen von sechs Monaten bis zehn Jahren erscheine dem Gericht eine Einsatzstrafe von 42 Monaten somit angemessen. Diese Einsatzstrafe sei aufgrund der einfachen Körperverletzung zu erhöhen. Das Verschulden sei als schwer zu gewichten. Erschwerend falle auch hier der absolut nichtige Beweggrund ins Gewicht. Der Grund für die vorangegangene Auseinandersetzung sei nicht restlos geklärt, der Anlass könne aber keinesfalls die Tat rechtfertigen, zumal es bis zum Faustschlag bei gegenseitigen Beleidigungen und gegenseitigem Geschubse geblieben sei. Ohne körperlich angegriffen worden zu sein, habe der Beschuldigte dem Opfer unerwartet die geschlossene Faust kräftig ins Gesicht geschlagen. Dieses habe keine Möglichkeit gehabt, dem Schlag auszuweichen oder ihn abzuwehren. Angemessen sei hierfür eine Einzelstrafe von 6 Monaten, welche auf dem Asperationsweg zu einer Straferhöhung von vier Monaten führe. Bereits am 2. November 2018 habe die Staatsanwaltschaft dem Rechtsvertreter des Privatklägers C. angekündigt, die Anklageerhebung bis Ende 2018 vornehmen zu wollen. Die Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft betreffend die ersten zwei Anklagepunkte seien

spätestens im August 2019 mit Eingang des zweiten rechtsmedizinischen Gutachtens grundsätzlich abgeschlossen gewesen. Ca. elf Monate später, am 9. Juli 2020, habe eine Schlusseinvernahme des Beschuldigten in Konfrontation mit den zwei Privatklägern stattgefunden. Im April 2021 sei der Beschuldigte erneut straffällig geworden und im August 2021 sei Anklage erhoben worden. Die Ungewissheit über den Ausgang des Verfahrens, in welchem dem Beschuldigten nicht unerhebliche Delikte vorgeworfen worden seien, habe sich von der ersten Tat bis zur Hauptverhandlung über fast vier Jahre erstreckt, was insbesondere aufgrund des jungen Alters des Beschuldigten äusserst belastend sei. Andererseits seien ihm durch die Länge des Verfahrens keine weiteren Nachteile entstanden und er hätte die Gelegenheit gehabt, sich zwischenzeitlich zu bewähren. Die zweite Straftat könne nicht der langen Verfahrensdauer angelastet werden. Unter diesen Umständen erscheine es angemessen, der langen Verfahrensdauer mit einer Reduktion der Strafe um 6 Monate Rechnung zu tragen. Eine weitere Erhöhung der Einsatzstrafe sei aufgrund der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung durch krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorzunehmen. Das Tatverschulden wiege auch in diesem Fall schwer, weil der Beschuldigte ein rücksichtsloses und lediglich auf Raserei bedachtes Verhalten an den Tag gelegt habe. Beim Tatort handelt es sich um eine Überlandstrasse ohne Velostreifen und Gehweg, aber mit Zufahrtsstrassen, die zur Tatzeit um ca. 13.00 Uhr nachmittags von verschiedenen Verkehrsteilnehmern benutzt worden seien. Durch sein hochriskantes Fahrverhalten habe der Beschuldigte mit Wissen und Wollen ein hohes Unfallrisiko mit Toten oder Schwerverletzten geschaffen. Zu seinen Lasten wirke sich ferner aus, dass er trotz hängigem Strafverfahren erneut delinquierte und somit eine gewisse Unbelehrbarkeit gezeigt habe. Bei der Strafandrohung von mindestens einem und höchstens vier Jahren, sei eine Strafe im unteren bis mittleren Bereich verhältnismässig. Angemessen sei eine Einzelstrafe von 24 Monaten, welche gemäss dem Asperationsprinzip um einen Viertel reduziert werde. Die Einsatzstrafe sei somit um weitere 18 Monate zu erhöhen. Der Beschuldigte habe die ihm zur Last gelegten Taten zwar weitgehend zugestanden, habe jedoch versucht sein Handeln wiederholt zu relativieren und zu bagatelisieren. Reue und Einsicht würden insbesondere in Bezug auf die Körperverletzung zum Nachteil von A. und auf die qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln nicht vorliegen. Gegenüber A. habe er sich vor Gericht erstmals entschuldigt. Bei C. habe er sich in den fast vier Jahren seit der Gewalttat ein einziges Mal - noch während dessen Spitalaufenthalt - nach seinem Befinden erkundigt. Im Schlusswort an der Hauptverhandlung habe er zwar geäussert, es täte ihm leid, was er getan habe. Von tätiger Reue oder Einsicht könne keine Rede sein. Im zweiten Satz habe er gefordert, man möge jetzt einen Schlusstrich unter die ganze Sache ziehen. Dass ihn die bei seinen Opfern angerichteten physischen, aber vor allem auch psychischen Folgen nicht interessiert hätten, zeige sich nicht zuletzt im Umstand, dass er am Ende des Schlusswortes sich selber als Leidtragenden dargestellt und sein eigenes Leid in den Vordergrund gerückt habe. Zu Gunsten des Beschuldigten werde berücksichtigt, dass er keine Vorstrafen habe. Allgemeine Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 48 StGB seien nicht ersichtlich. Ein Strafmilderungsgrund nach Art. 19 StGB liege ebenso nicht vor. Der Beschuldigte sei im Urteilszeitpunkt 25 Jahre alt, in keiner festen Beziehung und wohne bei seinen Eltern. Er arbeite seit 1. September 2021 bei der R. AG in Appenzell als Mitarbeiter Produktion. Unter Berücksichtigung aller Umstände erscheine eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 10 Monaten dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Da die ausgesprochene Freiheitsstrafe zwei resp. drei Jahre übersteige, sei die Gewährung des bedingten resp. des teilbedingten Strafvollzugs nicht möglich (Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 StGB; aus Erwägung 5,

S. 15 ff.).

- 3.2. Der Berufungskläger hat vor Kantonsgericht ausführen lassen, es treffe zwar zu, dass es ein heftiger Fusstritt an den Kopf des Opfers gewesen sei und das Opfer in dem Sinn wehrlos gewesen sei, als es nicht auf den Fusstritt gefasst gewesen sei. Es handle sich aber um eine aus der Situation heraus entstandene, spontane, unüberlegte und impulsive Aktion, bei welcher aber weder von Planung noch von Heimtücke ausgegangen werden könne. Wenn die Vorinstanz von «gezieltem Vorgehen» spreche, sei dies nur in dem Sinne teilrichtig, als der Berufungskläger zumindest in Kauf genommen habe, dass er das Opfer am Kopf treffe, nicht aber im Sinne einer eigentlichen Planung seines Vorgehens. Der erhebliche Alkoholkonsum dürfte massgeblich zur sehr niedrigen Frustrationstoleranz und zur impulsiven Gewaltbereitschaft des Berufungsklägers beigetragen haben, so dass eine gewisse Strafminderung angemessen erscheine. Betreffend der von der Vorinstanz angeführten Brutalität des Fusstrittes sei dieser zugebenermassen heftig gewesen, sei jedoch mit einem relativ weichen Turnschuh und nicht mit der Schuhspitze, sondern mit dem Innen- allenfalls mit dem Aussenrist, ausgeführt worden. Zutreffend sei zwar, dass der Berufungskläger nach der Tat den Tatort verlassen habe, sei aber kurz danach wieder dorthin zurückgekehrt bzw. habe sich bei der Polizei gemeldet. Aufgrund des Dargelegten wäre - selbst wenn von vollendeter schwerer Körperverletzung auszugehen wäre - eine Einsatzstrafe von ca. 20 bis 24 Monaten angemessen. Zur einfachen Körperverletzung zum Nachteil von A. sei festzustellen, dass aufgrund des Nasenbeinbruchs der Faustschlag ziemlich heftig gewesen sein müsse. Dem Faustschlag seien aber gegenseitige Beleidigungen und Geschubse vorangegangen. Man könne kaum sagen, der Faustschlag sei für A. völlig unerwartet oder aus dem Nichts gekommen, zumal dieser vor dem Schlag noch einen Schritt auf den Berufungskläger zugemacht habe. Dies lasse das Verschulden des Berufungsklägers in einem etwas mildereren Licht erscheinen. Somit erscheine, auch unter Einbezug der erheblichen Alkoholisierung des Berufungsklägers, eine Einzelstrafe von maximal 3 Monaten als angemessen, mit Reduktion zufolge Asperation um 1 Monat auf 2 Monate. Dieser Tatbestand wäre anstelle einer Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe zu sanktionieren. Für das Raserdelikt sei eine Einzelstrafe von 24 Monaten und eine Reduktion zufolge Asperation um 1/4 auf 18 Monate zu hoch. Zuzugestehen sei, dass der Berufungskläger den Schwellenwert um 13 km/h überschritten und damit ein erhebliches abstraktes Unfallrisiko geschaffen habe. Zudem habe sich der Vorfall während des vorliegenden hängigen Strafverfahrens ereignet. Jedoch handle es sich beim Raserdelikt um ein völlig anderweitiges Delikt und das Strafverfahren sei bereits 3 Jahre hängig gewesen. Bei der Festlegung der Einzelstrafe sei miteinzubeziehen, dass es sich nur um eine kurze Strecke gehandelt habe, auf welcher die Geschwindigkeit massiv überschritten worden sei, nämlich um die Strecke zum Überholen der beiden Fahrzeuge vor dem Berufungskläger. Auf dem Blitzerfoto sei zu erkennen, dass der Berufungskläger schon deutlich vor der Kuppe wieder auf die Normalspur eingeschwenkt habe. Folglich habe keine konkrete Kollisionsgefahr bestanden. Zudem habe der Berufungskläger freie Sicht auf die Einmündungen der Gehwege/Strässchen gehabt. Dies sei nicht vergleichbar mit einem Raser über eine längere Strecke oder an unübersichtlichen Stellen oder gar einem Rennen. Bisher habe sich der Berufungskläger keiner SVG-Delikte schuldig gemacht. Die noch hängige Revision des Raserdeliktes spreche dafür, dass vorliegend die Einzelstrafe relativ nahe an den 12 Monaten liegen sollte. Angemessen wäre eine Einzelstrafe von maximal 15 Monaten, mit Reduktion um 5 Monate aufgrund des Asperationsprinzips. Die Strafreduktion von 6 Monaten aufgrund der langen Verfahrensdauer sei angemessen. Bezüglich einer weiteren Strafreduktion sei zu

erwähnten, dass der zuvor vorstrafenlose Berufungskläger kein notorischer Krimineller im landläufigen Sinn sei. Der Berufungskläger als eher introvertierter Charakter, der nur schwer Emotionen und Empathie zeigen könne, sei sich bewusst, dass keineswegs Bagatellen vorlägen und er dafür mit einer empfindlichen Strafe rechnen müsse. An Schranken habe er gesagt, als der kleine Bruder angerufen habe, sei es Beschützerinstinkt gewesen. Beim Fusstritt sei dies kein Thema mehr gewesen. Er sei einfach ehrlich und sage, was er denke. Bei der Vorinstanz sei er im Schlusswort nur ehrlich gewesen, das habe nichts mit Bagatellisierung und Selbstmitleid zu tun. Zuzugestehen sei, dass sich der Berufungskläger gegenüber A. erst an Schranken der Vorinstanz entschuldigt habe, was damit zusammenhänge, dass sie sich zuvor schon nicht «grün» gewesen seien. Bei C. habe sich der Berufungskläger bereits bei dessen Spitalaufenthalt nach dessen Befinden entschuldigt. Er bezahle seit Januar 2022 an die Forderungen des Berufungsbeklagten 1 monatlich rund CHF 400.00, so dass von tätiger Reue gesprochen werden könne. Das Verhältnis des Berufungsklägers zum Berufungsbeklagten 1 habe sich zwischenzeitlich normalisiert; es würden unregelmässige Kontakt stattfinden. Der Berufungskläger gehe weiterhin einer geregelten Arbeit mit einem 100%-Pensum nach. Er sei seit der Fasnacht nicht mehr einschlägig aufgefallen, müsse sich aber noch das Raserdelikt vorhalten lassen. Der Berufungskläger sei persönlich und beruflich in die Gesellschaft integriert. Unter diesen Umständen erscheine eine weitere erhebliche Strafreduktion unter den Titeln der Vorstrafenlosigkeit, der Einsicht und der tätigen Reue sowie der persönlichen Verhältnisse als angemessen. Sofern die Strafe der Vorinstanz bestätigt werde, werde der Beschuldigte für über 3 Jahre im Gefängnis sitzen und nebst dem sozialen Umfeld auch seine Arbeitsstelle verlieren. Objektiv betrachtet sei es beim Berufungskläger nicht eine Frage der kriminellen Energie, sondern eine Frage der Impulskontrolle in Frustrationssituationen. Dieses Verfahren, die Strafsanktion und die finanziellen Konsequenzen würden dem Berufungskläger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen sehr nachhaltigen Denkkzettel für seine künftige Impulskontrolle geben. Bezüglich Impulskontrolle habe er etwas gelernt und eine Strategie entwickelt. Er sage sich vor einem Fest «bleibe ruhig, bleibe gelassen». Eine Freiheitsstrafe wäre wenigstens auf eine Dauer zu beschränken, welche noch eine teilbedingte Ausfällung erlauben würde und in dessen Rahmen der Berufungskläger den unbedingt ausgesprochenen Teil in Halbgefangenschaft verbüssen könnte, so dass er voraussichtlich auch seine Arbeitsstelle nicht verlieren würde und die finanziellen Forderungen von C. erfüllen könnte.

- 3.3. Die Berufungsbeklagte macht vor Kantonsgericht geltend, bezüglich den Ausführungen zum Alkoholkonsum verweise sie auf die selbstverschuldete Herbeiführung einer verminderten Urteilsfähigkeit. Dies auch im Hinblick auf die von der Verteidigung vorgebrachte «fehlende Impulskontrolle». Die Staatsanwaltschaft sei gleicher Meinung wie die Vorinstanz, dass keine Verminderung der Urteilsfähigkeit aufgrund von Alkoholkonsum vorliege. Es habe bereits Vorfälle gegeben. Der Berufungskläger habe dagegen nichts gemacht mit professioneller Beratung. Das «mit den Kollegen besprechen» gelte nicht als Bearbeitung eines Vorfalles im Nachhinein.
- 3.4. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung

oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Ist ein Urteil zu begründen, so hält das Gericht in der Begründung auch die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung fest (Art. 50 StGB).

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StPO nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. «konkrete Methode»). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 217 E. 2.2 mit Präzisierung in E. 3.6). Der Täter soll und kann aufgrund des Umstandes, dass mehrere Delikte gleichzeitig zur Beurteilung stehen, für die einzelnen Taten nicht schwerer bestraft werden als bei separater Beurteilung. Wären Geld- und Freiheitsstrafe im Rahmen von Art. 49 Abs. 1 StGB als gleichartig anzusehen, würde die dem Einzeltatverschulden angemessene Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe und somit in eine schwerere Sanktion umgewandelt (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3). Hat das Gericht eine Strafe für mehrere Straftaten auszusprechen, hat es zunächst für jede von ihnen die Art der Strafe zu bestimmen (BGE 144 IV 313 E. 1). Bei der Wahl der Straftat trägt der Richter neben dem Verschulden des Täters, der Angemessenheit der Strafe, ihren Auswirkungen auf den Täter und auf seine soziale Situation sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 E. 3). Erkennt das Gericht an Stelle einer Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe, hat es diese Wahl näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB; BGE 144 IV 313 E. 1).

- 3.5. Somit hat das Kantonsgericht in einem ersten Schritt für jede der drei Straftaten zu bestimmen, was es jeweils konkret für eine Straftat als schuldadäquat erachtet.

Folgende Schuldsprüche liegen vor:

- Versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB
- Qualifiziert schwere Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 3 und 4 lit. c SVG
- Einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB.

Art. 122 StGB droht Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren an.

Art. 90 Abs. 3 und 4 lit. c SVG droht Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren an.

Art. 123 Ziff. 1 droht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe an.

Folglich sind für die versuchte schwere Körperverletzung und die qualifiziert schwere Verkehrsregelverletzung Freiheitsstrafen auszusprechen. Für die einfache Körperverletzung kommen sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Geldstrafe in Frage, so dass nachfolgend die angemessene Straftat für dieses Delikt zu bestimmen ist.

- 3.6. Straftat einfache Körperverletzung

Bei der objektiven Tatschwere ist zunächst die Schwere der Verletzung oder

Gefährdung des betroffenen Rechtsguts oder – wie es in der bisherigen Rechtsprechung auch genannt wird – der Erfolg zu berücksichtigen [Erfolgsunwert]. Dazu ist etwa der Deliktsbetrag zu rechnen sowie das Ausmass der Gefährdung (Trechsel/Seelmann, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2021, N. 20 zu Art. 47 StGB). Die objektive Tatschwere bezüglich des Faustschlages mitten ins Gesicht des Berufungsbeklagten 2 muss als mittelschwer bis schwer bezeichnet werden. Die infolge des Faustschlages erlittenen Verletzungen von A. - eine Kontusion des Nasenbeins, eine Rissquetschwunde an der Nase und eine Prellung unterhalb des linken Auges - sind erheblich. Der Täter selber trug vom Faustschlag eine Schürfung an der Schlaghand davon, was die Heftigkeit des Schlages belegt. Der geschlagene Berufungsbeklagte 2 ging unmittelbar nach dem Schlag zu Boden. Sodann ist die subjektive Tatschwere zu bestimmen. Zur subjektiven Tatschwere (resp. Handlungsunwert) gehört auch das zwar im Gesetz nicht genannte, in der Rechtsprechung aber oft verwendete Kriterium der Intensität des verbrecherischen Willens (Trechsel/Seelmann, a.a.O., N. 22 zu Art. 47 StGB). Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist insb. entscheidend, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden, also über welches Mass an Entscheidungsfreiheit der Täter verfügt (Trechsel/Seelmann, a.a.O., N. 23 zu Art. 47 StGB). Die Beweggründe, welche in Abs. 2 von Art. 47 StGB aufgeführt werden, entlasten, wenn sie achtenswert, altruistisch, selbstlos sind; sie belasten, wenn der Täter egoistische Ziele verfolgt (Trechsel/Seelmann, a.a.O., N. 24 zu Art. 47 StGB). Die Beweggründe des Berufungsklägers waren rein egoistischer Art. Er kam auf Anruf seines jüngeren Bruders zum Tatort, wo er auf den Berufungsbeklagten 2 stiess. Mit dem Berufungsbeklagten 2 hatte er seit der Schulzeit ein schlechtes Verhältnis. Er hätte der sich dort im Gange befindlichen Auseinandersetzung ohne weiteres aus dem Weg gehen und seinem Bruder ebenfalls raten können, sich von der Gruppe um den Berufungsbeklagten 2 räumlich zu distanzieren, oder aber sich zumindest passiv verhalten können. Stattdessen mischte er sich aktiv in die Auseinandersetzung ein, welche ihn nichts anging. In der Folge versetzte er dem Berufungsbeklagten 2 einen Faustschlag ins Gesicht, ohne dass dieser ihn zuvor körperlich angegriffen hätte. Der Berufungskläger hätte den Faustschlag, wie aufgezeigt, ohne weiteres vermeiden können. Die subjektive Tatschwere ist daher ebenfalls mittelschwer bis schwer. Das objektive Tatverschulden ist ihm insofern nicht vollumfänglich anzurechnen, als dass bereits vor seinem Eintreffen bereits eine aufgeheizte Stimmung herrschte und zwischen den sich anpöbelnden Gruppen vorgängig gegenseitige Beleidigungen und Geschubse erfolgt waren.

Insgesamt ist aufgrund der Tatumstände von einem mittleren bis schweren Tatverschulden auszugehen.

Gestützt darauf ist zu prüfen, ob für diese Tat eine Freiheits- oder Geldstrafe schuldangemessen ist.

Gemäss der seit 1. Januar 2018 geltenden Fassung beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 StGB). Die Minstdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage (Art. 40 Abs. 1 StGB). Der aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip abgeleitete Grundsatz, dass die Geldstrafe der Freiheitsstrafe als weniger eingriffsintensive Sanktion vorzuziehen ist, gilt nach wie vor, aber im Vergleich zur Regelung vor 2018 doch in deutlich abgeschwächter Form (Jonas Achermann, in: Damian K. Graf [Hrsg.], Annotierter Kommentar StGB, 2020, N. 2 zu Art. 41 StGB; gl.M.: Felix

Bommer, Neuerungen im Sanktionenrecht: Geldstrafe und Freiheitsstrafe, ZStrR 135/2017 S. 365, 372). Das Gericht kann unter anderem statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn: 1. a. eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 StGB). Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB). Angebracht kann eine Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe etwa aufgrund der Berücksichtigung von Opferinteressen sein. Der Gesetzgeber führte in der Botschaft aus, dass eine kurze Freiheitsstrafe aus Sicht des Opfers geboten sein könne, etwa dann, wenn die Verhängung einer Geldstrafe gegenüber dem Opfer den Eindruck vermittele, der Täter könne sich von der Schuld «freikaufen» (Jonas Achermann, a.a.O., N. 7 zu Art. 41 StGB). Dass der Berufungskläger mit erheblicher Gewaltbereitschaft in eine Auseinandersetzung eingriff, die ihn nichts anging, zeigt eine gewisse Unberechenbarkeit und Skrupellosigkeit in Konfliktsituationen. Ihm hätten mehrere Möglichkeiten offen gestanden, dass es nicht zur Tathandlung gegenüber seinem ehemaligen Schulkameraden gekommen wäre. Dies wäre ihm zumutbar gewesen, selbst wenn er sich damals in einer schwierigen persönlichen Lage befand und er zuvor Alkohol getrunken hatte. Um den Interessen des Opfers sowie dem nicht leichten Verschulden des Berufungsklägers Rechnung zu tragen, sowie auch aus Präventionsgründen, hält das Kantonsgericht statt einer Geldstrafe eine kurze Freiheitsstrafe für angemessen. Eine kurze Freiheitsstrafe erscheint dem Kantonsgericht besser geeignet, um den Täter von der erneuten Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

- 3.7. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StPO nur für gleichartige Strafen möglich. Dies ist für alle drei Straftaten der Fall, nachdem das Kantonsgericht auch für die einfache Körperverletzung eine Freiheitsstrafe als schuldangemessen hält.
- 3.8. Nach dem Wortlaut von Art. 49 Abs. 1 StGB beginnt die Gesamtstrafenbildung zwingend mit der Festsetzung der (konkreten) Einsatzstrafe (BGE 144 IV 217 E. 3.5.3). In einem ersten Schritt ist die schwerste Straftat anhand der abstrakten Strafdrohung des Gesetzes zu ermitteln (Hans Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, Rz. 484). Der Tatbestand der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB droht Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren an und ist damit die schwerste Straftat. Somit ist die Einsatzstrafe anhand dieses Tatbestandes festzusetzen.

Zur objektiven Tatschwere ist hervorzuheben, dass der Berufungskläger ohne Skrupel mit dem Fuss gegen den Kopf des am Boden knienden Berufungsbeklagten 1 trat. Die getroffene Person hielt er für den zuvor mit einem Faustschlag niedergestreckten Berufungsbeklagten 2, den er noch endgültig „fertigmachen“ wollte. Wie die Vorinstanz zu Recht festhält, schlug er sein Opfer in einem Moment nieder, in dem dieser den Fusstritt nicht hatte kommen sehen. Die Folgen des Trittes und des anschliessenden Aufpralls mit dem Kopf auf den Boden führten zu einem schweren Schädel-Hirn-Trauma. Die objektive Tatschwere muss deshalb als schwer qualifiziert werden. Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger mit dem Fusstritt gegen den Kopf des Berufungsbeklagten 1 eine hohe kriminelle Energie an den Tag legte. Es „genügte“ ihm nicht, dass er den Berufungsbeklagten 2, der ihn körperlich nicht angegriffen hatte, zuvor mit einem Faustschlag zu Boden gestreckt hatte. Er wollte ihn nochmals schlagen, ihm mit anderen Worten „den Rest geben“. Dies obwohl der Berufungsbeklagte 2 nach dem Faustschlag keine „potentielle Gefahr“ mehr

für ihn war und der Berufungskläger danach jederzeit den Platz hätte verlassen können. Umso schwerer wiegt der folgenschwere Fusstritt, der aufgrund der Verwechslung den Berufungsbeklagten 1 traf, der sich um den Berufungsbeklagten 2 kümmern wollte. Die objektive Tatschwere ist dem Berufungskläger daher voll anzurechnen. Die Beweggründe des Berufungsklägers sind rein egoistischer Art. Zunächst kam er auf einen Anruf seines jüngeren Bruders zum späteren Tatort, wo er auf den Berufungsbeklagten 2 stiess. Der Berufungskläger hätte der sich dort im Gange befindenden Auseinandersetzung ohne weiteres aus dem Weg gehen und auch seinem Bruder raten können, sich von der Gruppe um den Berufungsbeklagten 2 räumlich zu distanzieren. Stattdessen mischte er sich in die Auseinandersetzung mit den bekannten Folgen ein. Wie vorerwähnt hätte der Berufungskläger sowohl den Faustschlag als auch den Fusstritt ohne weiteres vermeiden können. Das objektive Tatverschulden ist ihm nicht vollumfänglich anzurechnen, da vor dem Eintreffen des Berufungsklägers bereits eine aufgeheizte Stimmung herrschte und zwischen den sich anpöbelnden Gruppen gegenseitige Beleidigungen und Geschubse erfolgt waren.

Insgesamt ist aufgrund der Tatumstände von einem schweren Tatverschulden auszugehen.

Als dem Verschulden angemessen erachtet das Kantonsgericht eine Einsatzstrafe von 42 Monaten. Da die eventualvorsätzliche schwere Körperverletzung nicht eingetreten ist und folglich lediglich ein Versuch dazu vorliegt, ist die Strafe um 9 Monate auf 33 Monate zu reduzieren.

- 3.9. Als nächstes ist die Einsatzstrafe von 33 Monaten in Anwendung des Asperationsprinzips aufgrund der weiteren Straftaten angemessen zu erhöhen. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren ist die qualifiziert schwere Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 3 und 4 lit. c SVG das Delikt mit der zweitschwersten abstrakten Strafandrohung.

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger mit seiner Raserfahrt, er fuhr im 80-er Bereich mit einer toleranzbereinigten Geschwindigkeit von 153 km/h, ein hohes Risiko für andere Verkehrsteilnehmer geschaffen hat. Die Wahrscheinlichkeit, an einem Wochentag kurz vor 13.00 Uhr auf einer Landstrasse auf andere, auch schwächere Verkehrsteilnehmer zu treffen, ist hoch. Insbesondere ist an Schulkinder auf Fahrrädern oder an Fussgänger zu denken. Während eines Überholmanövers mit einer derart hohen Beschleunigung und Geschwindigkeit ist es illusorisch, als Fahrer gleichzeitig sämtliche Zufahrtsstrassen im Auge zu behalten und nötigenfalls rechtzeitig abbremsen zu können. Die objektive Tatschwere wiegt deshalb mittel bis schwer. Zur subjektiven Tatschwere ist zu bemerken, dass die Beweggründe des Berufungsklägers für die Raserfahrt rein egoistischer Natur waren und er ohne weiteres auf das Überholmanöver hätte verzichten und die zulässige Höchstgeschwindigkeit einhalten können. Daher ist ihm das objektive Tatverschulden voll anzurechnen.

Insgesamt liegt hier ein mittleres bis schweres Tatverschulden vor.

Angemessen erscheint eine Einzelstrafe von 18 Monaten, welche gestützt auf das Asperationsprinzip um die Hälfte auf 9 Monate reduziert wird. Die Einsatzstrafe erhöht sich somit um 9 Monate auf 42 Monate.

- 3.10. Bei der einfachen Körperverletzung geht das Kantonsgericht von einem mittleren bis schweren Tatverschulden aus. Bezüglich der einzelnen Strafzumessungsfaktoren kann auf die vorstehende Erwägung 3.6. verwiesen werden. Das Kantonsgericht erachtet eine Einzelstrafe von 6 Monaten als angemessen, die um einen Drittel auf 4 Monate zu reduzieren ist. Die Einsatzstrafe erhöht sich folglich um weitere 4 Monate auf 46 Monate.
- 3.11. Sodann sind die täterbezogenen Kriterien zu ermitteln. Straferhöhungsgründe sind keine ersichtlich, der Berufungskläger weist keine Vorstrafen auf. Zu bemerken ist jedoch, dass er mit der Raserfahrt während des hängigen Strafverfahrens wegen Körperverletzung delinquierte. Anzuführen ist, dass es sich diesbezüglich um die erste Verurteilung wegen eines SVG-Delikts handelt. Den Ausführungen der Vorinstanz zur langen Verfahrensdauer des ersten Strafverfahrens (vgl. Erwägung 5, S. 16 ff.) kann sich das Kantonsgericht anschliessen, so dass die Strafe um 6 Monate auf 40 Monate zu reduzieren ist. Ebenfalls teilt das Kantonsgericht die Ansicht der Vorinstanz, dass aufgrund des Verhaltens des Berufungsklägers gegenüber seinem Cousin nach der Tatbegehung bis zur erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung, er erkundigte sich ein einziges Mal bei ihm nach dessen Befinden, bei ihm keine Reue und Einsicht vorliegt. Beim Berufungsbeklagten 2 entschuldigte er sich erstmals anlässlich der erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung. Dass bei ihm keine tiefergehende Einsicht in das Ausmass und die Folgen seiner an C. verübten Tat vorliegt, wird auch aufgrund der Befragung an Schranken des Kantonsgerichts deutlich. Dort sagte der Berufungskläger aus, er habe keine professionelle Hilfe in Anspruch genommen und wies auf gute Kollegen und ein gutes Umfeld hin. Dies zeigt, dass er nicht gewillt ist, wirksame Massnahmen zu treffen, um das Risiko weiterer Vorkommnisse dieser Art zu minimieren. Der Berufungskläger lebt beim Vater und arbeitet nach wie vor bei der R. AG in Appenzell, wo er ein monatliches Nettoeinkommen erzielt. Er ist nicht in einer festen Beziehung.

Weiter stellt sich die Frage nach einer allfällig verminderten Schuldfähigkeit aufgrund des Alkoholkonsums. Die Vorinstanz kam zum Schluss, das gezielte Vorgehen des Berufungsklägers spreche gegen ein durch Alkohol getrübttes Bewusstsein, weshalb diesbezüglich keine Strafminderung in Betracht komme. Der Verteidiger ist dagegen der Meinung, der erhebliche Alkoholkonsum habe zur sehr niedrigen Frustrationstoleranz und zur impulsiven Gewaltbereitschaft des Berufungsklägers beigetragen, so dass eine gewisse Strafminderung angemessen sei. Das Kantonsgericht teilt die Meinung der Vorinstanz aus folgenden Gründen:

In der ersten Einvernahme sagte der Berufungskläger aus, er sei ziemlich betrunken gewesen, habe aber noch gewusst, was er mache. Er habe Wodka 40%, ca. eine Flasche à ca. 7dl und viel Bier konsumiert. Vielleicht 1 Harrasse Spezli Bier. In einer späteren Einvernahme gab er an, er sei sehr betrunken gewesen. Er habe ca. eine Flasche Wodka und sechs Spezli getrunken. Er habe aber noch gut stehen können. Später sagte er aus, er habe eine Flasche weissen Wodka und etwa 8-10 Spezli getrunken. Damit habe er am Mittag/Nachmittag begonnen. Er sei ziemlich betrunken gewesen, habe aber gewusst, was er mache. Er sage nichts dazu, dass er am 11. Februar 2018, um 16.38 Uhr 0.00 Gew.-Promille gehabt habe. Es stimme, dass er um 5.30 Uhr mit dem Konsum von Alkohol aufgehört habe. Er trinke jedes Wochenende Alkohol, im Ausgang. Er möge das Trinken einfach «verliden», ja er sei ein geübter Trinker. Vor Bezirksgericht erklärte er, er habe 10 bis 15 Biere, 1.5 Flaschen Wodka, Shots und so weiter getrunken. Er sei so lala gewesen. «Zwäg» sei er schon nicht gewesen. Sie

hätten den Alkohol zu zweit getrunken. Vor Kantonsgericht sagte er aus, beim Fusstritt sei er sturzbetrunken gewesen. Mit Alkohol zusammen und mit allem habe er einen Kontrollverlust gehabt. Zu jenem Zeitpunkt sei er sicher trinkgewohnt gewesen. Bezüglich Alkoholisierungsgrad ist die Aussage von I. zu beachten. Dieser gab zu Protokoll, so wie der Berufungskläger dem Berufungsbeklagten 1 einen Schlag verpasst habe, müsse er nüchtern gewesen sein. K., der Bruder des Berufungsklägers, sagte bezüglich seinem Alkoholkonsum aus, er sei nicht betrunken, aber angeheitert gewesen. Sein Bruder sei weniger alkoholisiert gewesen als er. Dieser sei jedoch später in den Ausgang gegangen als er. F. äusserte sich zum Alkoholkonsum des Berufungsklägers dahingehend, dieser sei sicher auch besoffen gewesen. Sehr sogar wahrscheinlich. Er habe sicher Bier getrunken. Zuvor auch noch Vodka bei ihm zu Hause.

Gestützt auf die ersten Aussagen des Berufungsklägers sowie die Aussagen der erwähnten Auskunftspersonen kann davon ausgegangen werden, dass der Berufungskläger vor dem fraglichen Vorfall ca. 7dl 40%-prozentigen Vodka und rund 6 bis 8 Spezli getrunken hatte. Wie er jedoch selbst einräumt, war er in jener Zeit trinkgewohnt. Dies ist nachvollziehbar, da der Berufungskläger gemäss seinen Aussagen vor Kantonsgericht damals arbeitslos war und jedes Wochenende Party machte, wo einiges an Alkohol floss (act. 45, S. 12). Anzufügen ist, dass ein Atemalkoholtest beim Berufungskläger am Tattag um 16.38 Uhr einen Wert von 0.00 mg/l ergab. Aufgrund dieser Umstände geht das Kantonsgericht trotz des erheblichen Alkoholkonsum vor der Tat davon aus, dass die Schuldfähigkeit des Berufungsklägers lediglich geringfügig und damit vernachlässigbar vermindert war. Dieser räumte selbst ein, er habe noch gewusst, was er mache.

- 3.12. Somit ist gegenüber dem Berufungskläger für alle drei Straftaten eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten auszufällen. Bei dieser Strafhöhe ist weder ein bedingter noch ein teilbedingter Strafvollzug möglich (Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 StGB).
4. Die Berufung von B. ist teilweise gutzuheissen; die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft ist abzuweisen. Festzuhalten ist, dass der Berufungskläger bezüglich C. zwar von der Anklage der versuchten vorsätzlichen Tötung freigesprochen wird, jedoch ein Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung erfolgt. Der Berufungskläger wird für die versuchte schwere Körperverletzung, die einfache Körperverletzung und die qualifiziert schwere Verkehrsregelverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten verurteilt. Im Übrigen nimmt das Kantonsgericht von der Desinteresseerklärung von C. vom 3. Oktober 2022 Vormerk.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und
Strafgericht, Entscheid K 1-2022 vom 4. Oktober 2022

Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde des Berufungsklägers wurde vom Bundesgericht mit Entscheid 6B_1135/2023 vom 19. Februar 2025 abgewiesen.